

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Rates der Stadt Braunschweig

Sitzung: Dienstag, 17.11.2020, 14:00 Uhr

Raum, Ort: Stadthalle Braunschweig, Großer Saal, Leonhardplatz, 38102
Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 29.09.2020
3. Mitteilungen
- 3.1. Abschlussbericht zum Stufenplan zur Umsetzung des Ratsbeschlusses "Schulkindbetreuung und Ganztagschule" 20-14383
- 3.2. Kommunale Wohnraumförderung für das Studentenwerk OstNiedersachsen AdöR - Kostensteigerung der Baumaßnahme 20-14500
4. Anträge
- 4.1. Zweckentfremdungssatzung erlassen 20-14354
Antrag der Fraktion Die Linke.
- 4.1.1. Zweckentfremdungssatzung erlassen 20-14354-01
Stellungnahme der Verwaltung
- 4.2. Innenstadtentwicklung: Bewertung öffentlicher Plätze und Flächen 20-14441
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 4.2.1. Änderungsantrag zum TOP "Innenstadtentwicklung: Bewertung öffentlicher Plätze und Flächen" 20-14441-01
Änderungsantrag der SPD-Fraktion
- 4.3. Abbiegeassistenzsysteme nachrüsten 20-14449
Antrag der Fraktion Die Linke.
- 4.3.1. Abbiegeassistenzsysteme nachrüsten 20-14449-01
Stellungnahme der Verwaltung
- 4.3.2. Abbiegeassistenzsysteme nachrüsten 20-14449-02
Stellungnahme der Verwaltung
- 4.4. Lösungen für fehlende Unterrichtsräume schaffen 20-14488
Antrag der CDU-Fraktion
- 4.5. Zusendung der Listen eingegangener Bauanträge auch an Ratsmitglieder 20-14505
Antrag der BIBS-Fraktion
- 4.6. Photovoltaikanlagen auf städtischen Dächern, konkreter Schritt: 20-14506
Pilotprojekt für das Miet-Modell
Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke. und BIBS
- 4.6.1. Photovoltaikanlagen auf städtischen Dächern, konkreter Schritt: 20-14506-01
Pilotprojekt für das Miet-Modell
Stellungnahme der Verwaltung
- 4.7. Konzeptstudie "vertikale Nachverdichtung" 20-14508
Antrag der CDU-Fraktion
- 4.7.1. Konzeptstudie "vertikale Nachverdichtung" 20-14508-01
Stellungnahme der Verwaltung
5. Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses 20-14340

6.	Berufung eines Prüfers beim Rechnungsprüfungsamt	20-14415
7.	Ergänzung der Grundsätze für die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Braunschweig	20-14397
8.	Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €	20-14429
9.	Haushaltsvollzug 2019 - hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG	20-14491
9.1.	Haushaltsvollzug 2019 - hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG	20-14491-01
10.	Haushaltsvollzug 2020 - hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG	20-14490
10.1.	Haushaltsvollzug 2020 - hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG	20-14490-01
11.	Übernahme einer Ausfallbürgschaft für eine Kreditaufnahme der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH	20-14510
12.	BS ENERGY Bildung einer Großen Netzgesellschaft	20-14543
13.	Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)	20-14367
14.	Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung)	20-14365
15.	Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung)	20-14366
16.	Städtische Teilkonzepte zur Umsetzung des Ganztagsbetriebs an der Grundschule Querum und der Grundschule Rautheim	20-14409
17.	Verstetigung der Aufgabe Schulbildungsberatung	20-14625
18.	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung)	20-13887
19.	Ringgleis Anschluss Lehdorf zwischen Hannoversche Straße 67 und Saarbrückener Straße/Trierstraße Begründung einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke Satzungsbeschluss	20-13869
20.	Anpassung der Förderrichtlinie zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums	20-14422
21.	Aufhebungssatzung für die Bebauungspläne LE 16 (Baublock 51/2b, Urfassung), Stadtgebiet nördlich St.-Ingbert-Straße zwischen Saarlouisstraße und Dudweilerstraße OE 7 (Baublock 52/7a, Urfassung) Stadtteil Kanzlerfeld beiderseits der Bundesallee, nördlich von Pawelsches Holz OE 32 "Sudetenstraße" Stadtgebiet zwischen Sudetenstraße, Schölke, NW-Grenze des Flurstücks 254/6, der A 391 und der A 392 Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss	20-14336
22.	Anfragen	
22.1.	Situation von Prostituierten in Braunschweig Anfrage der SPD-Fraktion	20-14654

- | | | |
|-------|---|-----------------|
| 22.2. | Zuschüsse und andere städtische Leistungen an die AWO
Anfrage der AfD-Fraktion | 20-14657 |
| 22.3. | Regionale Kooperation mit Salzgitter zur Wasserstofftechnologie
Anfrage der BIBS-Fraktion | 20-14652 |
| 22.4. | ISEK, Arbeitsfeld 4 "Teilhabe, Vielfalt, Engagement",
Rahmenprojekt 10, Nr. 5: Einwohnerbeteiligung, Teilhabe auch in
Corona-Zeiten
Anfrage der Gruppe Die Fraktion P ² | 20-14656 |
| 22.5. | Einschränkungen von Leistungen bei vollziehbarer Ausreisepflicht
von Asylbewerbern
Anfrage der AfD-Fraktion | 20-14658 |

Braunschweig, den 6. November 2020

*Betreff:***Abschlussbericht zum Stufenplan zur Umsetzung des Ratsbeschlusses "Schulkindbetreuung und Ganztagschule"***Organisationseinheit:*Dezernat V
51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie*Datum:*

06.10.2020

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)	29.10.2020	Ö
Schulausschuss (zur Kenntnis)	06.11.2020	Ö
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	17.11.2020	Ö

Sachverhalt:

Am 27. Mai 2014 hat der Rat der Stadt Braunschweig mit der Vorlage DS 16802/14 einen Stufenplan zur Umsetzung des Ratsbeschlusses „Schulkindbetreuung und Ganztagschule“ (DS 2654/13) verabschiedet.

Dieser sah zum einen vor, an bereits bestehenden Kooperativen Ganztagsgrundschulen (KoGS) zum Schuljahr 2015/2016 für mindestens 60% der Schülerinnen und Schüler verbindliche Betreuungsplätze nach dem Braunschweiger Modell vorzuhalten. Zum anderen sollte in den Jahren 2015 bis 2020 die Einrichtung von neuen Schulkindbetreuungsangeboten in und an Schulen bzw. die bedarfsgerechte Ausweitung bestehender Betreuungskapazitäten in und an Schulen sowie in bereits im Betrieb befindlichen KoGSn in einem Umfang von jährlich 100 Betreuungsplätzen erfolgen. Ab 2016 sollte dann die Umwandlung weiterer Grundschulen in Offene Ganztagschulen nach dem Braunschweiger Modell vorgenommen werden.

Das diesen Bemühungen zu Grunde liegende Ziel einer Versorgungsquote für Schulkindbetreuungsangebote in Braunschweig von 60% wurde mit der Umsetzung der diesjährigen Planungskonferenz-Beschlüsse erreicht.

Dies bedeutet eine Steigerung der Betreuungskapazitäten von 3200 Plätzen in 2014 auf nun 4800 Plätzen bzw. von damals knapp 42 % auf aktuell 60%.

Diese zusätzlichen 1600 Betreuungsplätze sind durch die Schaffung diverser neuer Betreuungsangebote in eigenständiger jugendhilflicher Verantwortung, durch die Ausweitung bestehender Schulkindbetreuungen sowie durch die Umwandlung der Grundschulen Lehdorf, Lamme und Waggum in Kooperative Ganztagsgrundschulen erreicht worden.

Weitere entscheidende Gelingensvoraussetzungen für diesen erheblichen Zuwachs an Kapazitäten waren neben dem großen Engagement und der Bereitschaft zur intensiven Kooperation zum Wohle der Kinder in Braunschweig:

- die Gewinnung neuer jugendhilflicher Träger für die Schulkindbetreuung,
- die Qualifizierung von Personal über das Fortbildungsprogramm „KoGS-Fachkraft“,
- die 2015 erzielte Rahmenvereinbarung mit dem Land Niedersachsen zur Zusammenarbeit an Ganztagsgrundschulen,

- die Fortschreibung der Konzeption des Braunschweiger Modells der Kooperativen Ganztagsgrundschule, die eine verstärkte Einbindung der Schulkollegien in die Ausgestaltung der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote zur Folge hatte
- und die Umsetzung des Ratsbeschlusses „Sicherung und Ausbau der Schulkindbetreuung“ (DS 19-11138) von 2019, in dem neben einer verbesserten Ausstattung der Betreuungsträger auch die Erweiterung der Betreuungsplätze in Betreuungsgruppen an den KoGSn verankert wurde.

Perspektivisch wird in Braunschweig die flächendeckende Einführung der Kooperativen Ganztagsgrundschule angestrebt. Nach den bereits genannten Grundschulen Lehndorf (KoGS seit 2018), Lamme und Waggum (beide KoGS seit 2020) ist in einem nächsten Schritt für das Schuljahr 2022/23 die Einrichtung des Ganztagsbetriebs an den Grundschulen Ilmenaustraße, Stöckheim mit Außenstelle Leiferde, Melderode und Rautheim vorgesehen.

Mit der Grundschule Bültenweg, deren Betrieb zum Schuljahr 2023/24 auf den Ganztage umgestellt werden könnte, gäbe es dann insgesamt 24 Kooperative Ganztagsgrundschulen in Braunschweig.

Diese Umwandlungen stellen die Verwaltung und die betreffenden Schulen mit den damit verbundenen baulichen bzw. finanziellen Notwendigkeiten vor erhebliche Herausforderungen. Diesbezüglich werden die angekündigten Förderprogramme des Bundes und der Länder in eine Ausbaustrategie selbstverständlich mit eingebunden.

Die mit der Einführung des Ganztags beabsichtigte Ausweitung der Betreuungskapazitäten wird voraussichtlich allerdings nicht problemlos umzusetzen sein. Der sich bereits seit Jahren verstärkt abzeichnende Fachkräftemangel wird für die Schulkindbetreuungsangebote in den nächsten Jahren zu erheblichen Problemen bei der Besetzung vakanter bzw. neu zu schaffender Stellen führen.

Bereits jetzt können neue Angebote der Schulkindbetreuung aufgrund fehlenden Personals teilweise nur zeitlich verzögert starten. In bestehenden Betreuungsangeboten kommt es vermehrt zu Personalengpässen, die mitunter die temporäre Schließung einzelner Betreuungsgruppen zur Folge haben.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie der für 2025 angekündigte Rechtsanspruch auf Betreuung für schulpflichtige Kinder realisiert werden kann. Hier bedarf es einer intensiven Analyse der strukturellen Rahmenbedingungen sowie der Bedarfslagen der Familien in Braunschweig, um auch weiterhin möglichst passgenaue, qualitativ hochwertige und zukunftssichere Betreuungsangebote für die Kinder vorhalten zu können.

Dr. Arbogast

Anlage/n:
keine

Betreff:

**Kommunale Wohnraumförderung für das Studentenwerk
OstNiedersachsen AdöR - Kostensteigerung der Baumaßnahme**

Organisationseinheit:
Dezernat III
0600 Baureferat

Datum:
22.10.2020

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	04.11.2020	Ö
Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis)	05.11.2020	Ö
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	17.11.2020	Ö

Sachverhalt:

Am 31. Januar 2019 hat der Finanz- und Personalausschuss der Gewährung eines Zuschusses als kommunale Wohnraumförderung in Höhe von 681.380 € an das Studentenwerk OstNiedersachsen AdöR zugestimmt (Drs.-Nr. 19-09831).

Anfang des Jahres hatte das Studentenwerk die Stadtverwaltung bereits über die zeitliche Verzögerung der Umsetzung der Maßnahme in Kenntnis gesetzt.

Das Studentenwerk hat im Oktober 2020 mitgeteilt, dass das Projekt auf Basis der zwischenzeitlich abgeschlossenen Ausschreibung eine Kostensteigerung in Höhe von rd. 2,8 Mio. € aufweisen werde. Der Bauherr beabsichtigt, diese Deckungslücke durch weitere Fördermittel des Landes zu schließen und steht bereits in Kontakt mit der NBank. Die bisherigen Förderverträge des Landes werden aufgehoben und durch einen neuen Vertrag mit aktueller Kostenhöhe ersetzt.

Da der Förderbescheid der Stadt Braunschweig vom 19. August 2019 direkten Bezug auf die Förderverträge der NBank nimmt, beabsichtigt die Verwaltung, einen Änderungsbescheid zu erlassen. Inhalt des Bescheides werden konkret nur die geänderten Finanzierungsmodalitäten sein, auf den Fortbestand des ursprünglichen Bescheides wird ausdrücklich hingewiesen werden. Die kommunale Zuschusshöhe von 681.380 € wird nicht neu festgesetzt, insbesondere da die Bemessungsgrundlage für die Förderhöhe die zu schaffende Wohnfläche ist, welche ebenfalls unverändert bleibt.

Leuer

Anlage/n:

keine

Betreff:

Zweckentfremdungssatzung erlassen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

24.09.2020

Beratungsfolge:

		Status
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge beschließen:

1. Die Verwaltung wird gebeten, auf Grundlage des Niedersächsischen Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (NZwEWG) vom 27. März 2019 eine Zweckentfremdungssatzung für die Innenstadt und die Ringgebiete zu erstellen. Die Zweckentfremdungssatzung soll dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Falls eine Zweckentfremdungssatzung nur kleinere Gebiete regeln kann, soll zunächst für den Bereich Sonnenstraße/Echternstraße eine solche Satzung erlassen werden.

2. Die Verwaltung wird gebeten, die veraltete Darstellung zum Thema Zweckentfremdungsverordnung auf der städtischen Homepage zu korrigieren.

Sachverhalt:

Zu 1. Bereits 2012 berichtete die Braunschweiger Zeitung über große Leerstände im Wohnkomplex Sonnenstraße/Echternstraße. Von den ca. 100 Wohnungen standen rund 50 leer. Die Eigentümerin erklärte damals gegenüber der BZ, dass eine Komplettsanierung geplant sei und anschließend neu vermietet würde. Auch 8 Jahre später gibt es keine Anzeichen für die angekündigte Komplettsanierung. Stattdessen wurde weiter entmietet. Nach Auskunft einer noch verbliebenden Mieterin stehen mittlerweile rund 90 Wohnungen seit mehreren Jahren leer.

Am 30.10.2019 hat eine Ortsbegehung von Vertretern des FB Brandschutz und Bauordnung und der Eigentümerin stattgefunden. Auch bei diesem Treffen wurde von der Eigentümerin eine Komplettsanierung in Aussicht gestellt.

Mit Schreiben vom 14.08.2020 teilte die Eigentümerin der Linksfraktion mit, dass „nun kurzfristig der Beginn der Baumaßnahmen erfolgen“ würde. Aufgrund der langen Leerstandsdauer ist diese Aussage wenig glaubwürdig.

Tatsache ist, dass in Braunschweig ein erheblicher Mangel an bezahlbarem Wohnraum besteht. Wenn gleichzeitig viele Wohnungen in bester Innenstadtlage leer stehen, dann ist dies nicht hinnehmbar. Das Land hat die rechtlichen Möglichkeiten geschaffen, dass Kommunen mit angespannter Wohnraumsituation, zu denen Braunschweig zweifelsfrei gehört, gegen Zweckentfremdung durch Leerstand vorgehen können. Die Stadt Braunschweig muss diese Möglichkeit nun auch nutzen und eine entsprechende Satzung erlassen.

Zu 2. Auf der städtischen Seite wird immer noch der rechtliche Sachstand von 2004 wiedergegeben.

https://www.braunschweig.de/vv/produkte/III/61/61_0/zweckentfremdung.php. Durch das Landesgesetz aus 2019 hat sich die Rechtslage vollkommen geändert.

Anlagen: keine

Betreff:
Zweckentfremdungssatzung erlassen

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	<i>Datum:</i> 28.10.2020
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	04.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	10.11.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	17.11.2020	Ö

Sachverhalt:

Die Stadt Braunschweig hat gemeinsam mit den bekannten Akteuren im Rahmen des Bündnisses für Wohnen ein kommunales Handlungskonzept für bezahlbaren Wohnraum in Braunschweig aufgestellt, das der Rat der Stadt Braunschweig beschlossen hat. Eine erste Evaluierung dieses Konzeptes erfolgte dieses Jahr. Im Rahmen der kommunalen Möglichkeiten werden die dort beschlossenen Maßnahmen inzwischen umgesetzt, u. a.

- der Ankauf von Besetzungsrechten, Einrichtung einer zentralen Stelle für Wohnraumhilfe
- der Ankauf von Belegungs- und Mietpreisbindungen und damit verbundene Modernisierungsmaßnahmen, kommunales Wohnrauförderungsprogramm
- die Schaffung von Wohnraum mit Belegungs- und Mietpreisbindungen durch Neubau (Quote)

Zum Antrag 20-14354 der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Auch seitens der Verwaltung wird damit intensiv das Ziel verfolgt, mehr bezahlbaren Wohnraum bereitzustellen. Der vorliegende Antrag, mittels Zweckentfremdungsverordnung den Leerstand von Wohnraum zu unterbinden, wird dennoch kritisch gesehen.

Seit 2019 gibt es wieder ein Landesgesetz, das Niedersächsische Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (NZwEWG). Wie in § 1 Abs. 1 NTwEWG definiert, zielt das Gesetz in erster Linie auf Gebiete mit Wohnraumangel ab, in denen Mietwohnungen in größerem Maßstab in Ferienwohnungen bzw. gewerblich genutzte Flächen (z. B. für Airbnb) umgewandelt und damit dem Mietwohnungsmarkt entzogen werden. Dieser Sachverhalt trifft auf das Stadtgebiet Braunschweig nicht zu.

In Braunschweig gibt es nur wenige Einzelfälle von größeren Leerständen (Bsp. Korfesstraße, Sonnenstraße/Echternstraße). In der Summe beläuft sich der Wohnungsleerstand in Braunschweig dagegen auf einem denkbar geringen Satz von rd. 1 % (Aktuelle Wohnungsbedarfsprognose für Braunschweig, INWIS).

Das Problem liegt also in der Tatsache begründet, dass es zu wenig (bezahlbare) Wohnungen gibt und nicht, dass massenweise Wohnraum gewerblich umgenutzt oder als Ferienwohnungen umgewandelt wird.

Aufgrund der grundgesetzlich garantierten Eigentumsgarantie (Art. 14 GG) hat die Kommune ansonsten keine Möglichkeiten, einem Leerstand entgegenzutreten.

Insofern ist das Mittel der Zweckentfremdungssatzung aus Sicht der Verwaltung ungeeignet, um das gesteckte Ziel - nämlich Wohnraumleerstände zu unterbinden - zu erreichen.

Leuer

Anlage/n:
keine

Absender:

**Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt**

TOP 4.2
20-14441
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Innenstadtentwicklung: Bewertung öffentlicher Plätze und Flächen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

14.10.2020

Beratungsfolge:

		Status
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, im Rahmen der ISEK-Maßnahme "Attraktivitätssteigerung der öffentlichen Räume" Plätze oder Flächen in der Innenstadt zu identifizieren und zu benennen, die vordringlich aufgewertet und qualitätsvoller gestaltet werden sollen. Ziel soll es dabei sein, die Aufenthaltsqualität der Innenstadt zu erhöhen und mehr Räume zu schaffen, an denen Menschen sich begegnen und sich auch ohne zwingend kommerzielle Angebote (z.B. Cafes oder Restaurants) nutzen zu müssen, länger aufhalten können.

Sachverhalt:

Wie im ISEK richtig dargestellt wird, entscheidet nicht nur das Einzelhandels- oder Gastronomieangebot über die Anziehungskraft der Innenstadt. Auch eine qualitätsvolle Gestaltung der öffentlichen Flächen und Plätze "unter anderem durch Pocket-Parks, Möblierung, Beleuchtung, Beschilderung und den Ausbau von Fahrradabstellmöglichkeiten" (ISEK, S. 50) kann die Aufenthaltsqualität beeinflussen bzw. mit dazu beitragen, dass mehr Menschen diese Plätze nutzen, sich dort gerne aufhalten, länger dort verweilen und so ggf. auch die Möglichkeit zum Einkauf oder zur Einkehr in den umliegenden Geschäften oder Restaurants nutzen. Einige Projekte wurden bereits erfolgreich umgesetzt (z.B. die Umgestaltung des Bankplatzes) oder sind in der Planungsphase (Umgestaltung Hagenmarkt, Pocket-Park an der Karrenführerstraße). Darüber hinaus gibt es zahlreiche andere Bereiche, die aus unserer Sicht im Moment nur wenig einladend sind und von einer Aufwertung sehr stark profitieren können. Dies gilt z.B. für die "Brutalismus-Kübel" an der Ecke Schild/Höhe, über die die Braunschweiger Zeitung in ihrer Ausgabe vom 22. September 2020 berichtet hat.

Anlagen: keine

Betreff:

Änderungsantrag zum TOP "Innenstadtentwicklung: Bewertung öffentlicher Plätze und Flächen"

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

04.11.2020

Beratungsfolge:

		<i>Status</i>
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, zu überprüfen, in welchen Bereichen der Fußgängerzone und angrenzender Areale

- Um- und Ausgestaltungen grauer Betonflächen zu attraktiven Grünbereichen vorgenommen werden könnten, die mit Blumenstelen, Rankpflanzen, Büschen, Pflanzkübeln mit Wildblumen u.v.m. ausgestattet werden könnten, um die Attraktivität und Aufenthaltsqualität erheblich zu erhöhen;
- zusätzliche Sitzgruppen und Sitzgelegenheiten eingerichtet werden können, um in einer attraktiven Umgebung mehr Verweilmöglichkeiten zum Ausruhen, Entspannen und Gedankenaustausch zu schaffen;
- kleine Grüninseln (z. B. Pocket-Parks) und eine attraktive größere Blühfläche (z. B. mit Dahlien) eingerichtet werden könnten, um mehr Besucherinnen und Besucher geradezu anzulocken.

Die Ergebnisse sind den Ratsgremien vorzulegen, die dann über die Realisierung entscheiden. Bei der Realisierung sind alle nur erdenklichen Fördermittel auszuschöpfen.

Sachverhalt:

Die Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen: keine

Absender:

**SPD-Fraktion im Rat der Stadt /
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt**

20-14809
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Innenstadtentwicklung: Bewertung öffentlicher Plätze und Flächen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

16.11.2020

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

17.11.2020

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, im Rahmen der ISEK-Maßnahme „Attraktivitätssteigerung der öffentlichen Räume“ die Plätze und Flächen in der Innenstadt zu identifizieren und zu benennen, die vordringlich aufgewertet und qualitätsvoller gestaltet werden können. Dadurch sollen die Attraktivität und die Aufenthaltsqualität für die Menschen allgemein erheblich erhöht werden, so dass sie sich von dort angezogen fühlen und sich gern dort bewegen und aufhalten.

Das Augenmerk soll bei der gesamten Prüfung auch darauf gerichtet sein, zu untersuchen, wo gezielt durch das Installieren von Blumenstelen, Pflanzenkübeln, Rankpflanzen oder Büschen usw. und die Einrichtung von Mini-Pocket-Parks sowie die Anlage einer größeren Blumenfläche und die Schaffung von mehr Sitzgelegenheiten konkret Wohlfühlräume entstehen können, in denen Menschen sich nicht nur gern fortbewegen, sondern auch außerhalb von Cafes oder Restaurants längere Zeit verweilen möchten.

Die Ergebnisse sind den Ratsgremien vorzulegen, die dann über die Realisierung und deren Finanzierung entscheiden. Bei der Realisierung sind alle möglichen Fördermittel auszuschöpfen.

Sachverhalt:

Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen: keine

Betreff:

Abbiegeassistenzsysteme nachrüsten

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

14.10.2020

Beratungsfolge:

		Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	05.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2020	N
Feuerwehrausschuss (Vorberatung)	11.11.2020	Ö
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge beschließen:

1. Die bei der Feuerwehr (FB 37) vorhandenen LKW werden innerhalb der nächsten zwölf Monate mit Abbiegeassistenzsystemen nachgerüstet.

2. Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH zu veranlassen, in der Gesellschafterversammlung der Braunschweiger Verkehrs-GmbH folgenden Beschluss zu fassen: „Die mit Stand Ende August 2020 noch nicht mit einem Abbiegeassistenzsystem ausgestatteten 122 Busse werden innerhalb der nächsten 12 Monate mit einem Abbiegeassistenzsystem nachgerüstet. Gleiches gilt für die Kraftverkehr Mundstock GmbH für nicht mit einem Abbiegeassistenzsystem ausgerüsteten Busse.“

Sachverhalt:

Im Juli diesen Jahres wurde bei Campact die Petition „Leben retten in Braunschweig“ gestartet. Hier wird u.a. das Vorhandensein von Abbiegeassistenzsystemen bei städtischen LKW und Bussen gefordert, damit schwere Abbiegeunfälle, bei denen FußgängerInnen und RadfahrerInnen zu Schaden kommen, zukünftig vermieden werden können.

Um diese Petition zu unterstützen, wurde von der Linksfraktion der aktuelle Sachstand bei der Kernverwaltung und den städtischen Beteiligungen erfragt. Die Antwort lautete folgendermaßen:

„Die Stadtverwaltung (FB 66 und 67) verfügt derzeit über 15 LKW mit >7,5t zulässigen Gesamtgewicht. Von diesen wurden 13 nachträglich mit einem Abbiegeassistenzsystem ausgerüstet und ein LKW bereits mit einem integriertem Abbiegeassistenzsystem beschafft. Ein LKW wird zeitnah ausgemustert und wird nicht mehr nachgerüstet.“

Die Feuerwehr (FB 37) verfügt aktuell über keine LKW mit Abbiegeassistenzsystem. Zukünftig werden neu zu beschaffene LKW mit integriertem Abbiegeassistenzsystem ausgeschrieben.

Bei der Braunschweiger Verkehrs-GmbH sind Stand Ende August 2020 32 von insgesamt 154 BSVG-Bussen mit einem Abbiegeassistenzsystem ausgestattet. Bei der Kraftverkehr Mundstock GmbH wurden bereits 14 Fahrzeuge nachgerüstet. Alle Neubeschaffungen

werden seit 2019 mit integriertem Abbiegeassistenzsystem ausgeschrieben. Es finden Überlegungen statt, weitere Busse nachzurüsten.

Alle weiteren städtischen Gesellschaften (inkl. Hafendienstgesellschaft Braunschweig mbH, Klinikum Braunschweig, Nibelungen Wohnbau GmbH) verfügen über keine eigenen LKW oder Busse.“

Aus der Antwort wird ersichtlich, dass sich die Stadt des Themas bereits angenommen hat. Es gibt aber eine Umsetzungslücke bei Feuerwehr und Verkehrs-GmbH. Diese Lücke soll mit dem vorliegenden Antrag geschlossen werden, damit es für FußgängerInnen und RadfahrerInnen mehr Sicherheit im Straßenverkehr gibt. Die Stadt sollte hier auch eine Vorbildfunktion ausüben.

Anlagen: keine

Betreff:
Abbiegeassistenzsysteme nachrüsten

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 05.11.2020
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis)	05.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	10.11.2020	N
Feuerwehrausschuss (zur Kenntnis)	11.11.2020	Ö
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	17.11.2020	Ö

Sachverhalt:

Zu Punkt 2 des Antrages der Fraktion DIE.LINKE „Abbiegeassistenzsysteme nachrüsten“ vom 14. Oktober 2020 (Drucksache 20-14449) wird in Abstimmung mit der Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) und der Kraftverkehr Mundstock GmbH (KVM) wie folgt Stellung genommen:

Die BSVG erachtet das Nachrüsten mit Abbiegeassistenzsystemen für Linienbusse als sinnvoll, da damit eine zusätzliche Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer sowie für Mitarbeiter geschaffen wird. Daher beschafft die BSVG generell seit 2019 Busse mit Abbiegeassistenten. Inklusive der noch ausstehenden Fahrzeuglieferung 2020 verfügen 49 Busse der BSVG über ein Abbiegeassistenzsystem.

Bei der Nachrüstung im August 2020 hat die BSVG 10 Linienbusse mit einem Abbiegeassistenzsystem ausgestattet.

Nach Ausschreibung waren für Menge und Einbau nachfolgende Kosten veranschlagt:

2.451,00 Euro	Stück/netto
1.500,00 Euro	Zuwendung vom Bundesamt für Güterverkehr
951,00 Euro	Stück/netto Eigenanteil BSVG

Durch ein Förderprogramm für Abbiegeassistenzsysteme vom Bundesamt für Güterverkehr konnte die BSVG staatliche Zuwendungen beantragen.

Die Zuwendung beträgt 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 1.500,00 Euro je Einzelmaßnahme. Grundsätzlich sind für jeden Zuwendungsberechtigten maximal 10 Einzelmaßnahmen im Jahr 2020 förderfähig. Ob nach 2020 weiterhin Fördermittel bereitstehen, ist derzeit unklar.

Die gesetzliche Nutzungsdauer (AfA) beträgt 7 Jahre. Daher sollten nur Fahrzeuge nachrüstet werden, die mindestens noch 7 Jahre im Bestand verbleiben.

Davon ausgehend wären dies bei der BSVG die Fahrzeuge der Baureihen 2016, 2017 und 2018.

Baureihe	Stück
2016	8
2017	14
2018	4
<hr/> Summe	<hr/> 26

Bezugspreis 08/2020; ohne Fördermittel ca. 2.500,00 Euro	Stückzahl	Summe
	26	65.000,00 Euro

Sollten alle Fahrzeuge der BSVG mit Abbiegeassistenzsystemen nachgerüstet werden, wären insgesamt 84 Fahrzeuge betroffen.

Bezugspreis 08/2020; ohne Fördermittel ca. 2.500,00 Euro	Stückzahl	Summe
	84	210.000,00 Euro

Finanzmittel in dieser Größenordnung stehen im Wirtschaftsplan 2021 der BSVG, der dem Aufsichtsrat zu seiner Sitzung am 18. November 2020 und dem Finanz- und Personalausschuss zu seiner Sitzung am 26. November 2020 zur Beratung vorgelegt werden soll, nicht zur Verfügung. Für die Nachrüstung von Abbiegeassistenzsystemen ist in den Jahren 2021 bis 2024 jeweils ein Ansatz in Höhe von 24.000,00 Euro vorgesehen. Ohne Fördermittel könnten damit jährlich rd. 8 Busse mit einem Abbiegeassistenzsystem nachgerüstet werden. Somit würden die oben ausgewiesenen 26 Busse im Planungszeitraum ertüchtigt werden.

Der ermittelte Investitionsumfang würde ein Ausschreibungsverfahren erfordern. Die Frist von 12 Monaten erscheint nicht ausreichend, um diese Maßnahme vergaberechtlich korrekt und marktkonform umsetzen zu können.

Die KVM verfügt über 14 Busse, von denen zurzeit 7 mit einem Abbiegeassistenzsystem ausgerüstet sind. Die Peiner Verkehrsgesellschaft mbH (PVG) besitzt 38 Busse, 7 davon haben einen Abbiegeassistenten. Neubeschaffungen erfolgen aktuell mit einem Abbiegeassistenten. Nach der noch ausstehenden Fahrzeuglieferung 2020 verfügen die KVM und die PVG jeweils über 9 Busse mit einem Abbiegeassistenzsystem.

Im Wirtschaftsplan 2021 der KVM-Gruppe, der dem Aufsichtsrat zu seiner Sitzung am 18. November 2020 zur Zustimmung vorgelegt werden soll, sind keine zusätzlichen Mittel für die Nachrüstung von Abbiegeassistenzsystemen vorgesehen. Es ist beabsichtigt, zunächst die Ergebnisse der geförderten Umsetzung zu validieren. Für das eher ländliche Bedienegebiet der KVM-Gruppe wird zudem die umfängliche Nachrüstung der Busse mit Abbiegeassistenzsystemen als verkehrlich weniger dringlich angesehen als im reinen Stadtverkehr.

Geiger

Anlage/n:

keine

Betreff:
Abbiegeassistenzsysteme nachrüsten

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 37 Fachbereich Feuerwehr	<i>Datum:</i> 06.11.2020
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	10.11.2020	N
Feuerwehrausschuss (zur Kenntnis)	11.11.2020	Ö
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	17.11.2020	Ö

Sachverhalt:

Zum Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 14.10.2020 [20-14449] wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1:

Eine europaweite schrittweise verpflichtende Einführung von Abbiegeassistenten ist erst ab Juli 2022 für neue Fahrzeugtypen und ab Juli 2024 für neue Fahrzeuge vorgesehen. Jedoch wird eine vorherige freiwillige Selbstverpflichtung zur Verwendung von Abbiegeassistenten und Bestandsfahrzeuge so schnell wie möglich umzurüsten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) ausdrücklich empfohlen. Seit 2019 werden durch den Fachbereich Feuerwehr nach Möglichkeit bereits Neufahrzeuge der Feuerwehr mit Abbiegeassistenzsystemen ausgeschrieben und beschafft. Bestandsfahrzeuge konnten mangels der dafür erforderlichen Haushaltsmittel bisher nicht nachgerüstet werden.

Im Fuhrpark der Feuerwehr befinden sich 48 Einsatzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t, die mit Abbiegeassistenzsystemen nachgerüstet werden können. Davon haben nach derzeitigen Neubeschaffungsplanungen 26 Einsatzfahrzeuge eine Restlaufzeit von 7 Jahren.

Auf Grundlage der im Fachbereich Stadtgrün und Sport durchgeführten Nachrüstungsarbeiten mit Abbiegeassistenzsystemen sind insbesondere unter Berücksichtigung verschiedener Fahrzeugtypen und einer vollständig an Fremdfirmen zu vergebenden Leistungserbringung je Fahrzeug Gesamtkosten in Höhe von durchschnittlich ca. 3.500 € zu kalkulieren.

Daraus ergibt sich ein finanzieller Bedarf von:

- 168.000 € für eine komplette Nachrüstung aller Einsatzfahrzeuge > 7,5 t zGG,
- 91.000 € für die Nachrüstung der Einsatzfahrzeuge > 7,5 t mit einer Laufzeit von min. 7 Jahren.

Diese Mittel stehen im Haushaltsbudget des Fachbereichs Feuerwehr für 2020 und ff. nicht zur Verfügung und wären bei einem entsprechenden Beschluss überplanmäßig bereitzustellen.

Zu 2.:

Frage 2 wurde mit der Stellungnahme DS 20-14449-01 vom 05.11.2020 beantwortet.

Geiger

Anlage/n:
keine

Betreff:
Abbiegeassistenzsysteme nachrüsten

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 37 Fachbereich Feuerwehr	<i>Datum:</i> 17.11.2020
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	17.11.2020	Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung erreichte aus den Reihen der SPD-Fraktion noch eine kurzfristige Nachfrage, zu der im Folgenden Stellung genommen wird:

Was wäre ein realistischer Zeitraum für die Nachrüstung der 26 in der Stellungnahme 20-14449-02 genannten Fahrzeuge, wenn die dort genannten Mittel über- oder außerplanmäßig zur Verfügung gestellt würden?

Stellungnahme:

Die Nachrüstung müsste nach Ausschreibung extern an eine Werkstatt vergeben werden. Realistisch wäre eine Umrüstung nach derzeitigem Stand bis Ende 2021. Jedoch ist nicht auszuschließen, dass ein weiterer Lockdown zu nicht kalkulierbaren Verzögerungen führen könnte. Die Aussage gilt des Weiteren unter dem Vorbehalt, dass die Mittel noch in 2020 zur Verfügung ständen. Sollten die Finanzmittel erst mit Freigabe des HH 2021 zur Verfügung stehen, verzögerten sich die Maßnahmen entsprechend.

Geiger

Anlage/n:

keine

Betreff:

Lösungen für fehlende Unterrichtsräume schaffen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

21.10.2020

Beratungsfolge:

		Status
Bauausschuss (Vorberatung)	03.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2020	N
Schulausschuss (Vorberatung)	13.11.2020	Ö
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, für die Gaußschule und das Wilhelm-Gymnasium ein Konzept für eine angemessene räumliche Lösung mit folgenden Rahmenbedingungen zu erstellen und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

- Die fehlenden allgemeinen Unterrichtsräume (AUR) am Wilhelm-Gymnasium sind auf dem Schulgelände zur Verfügung zu stellen, dazu ist der Neubau eines Erweiterungsbaus mit AUR vorzusehen. Zusätzliche Sporthallenkapazitäten sind durch den Neubau einer Sporthalle auf dem Schulgelände oder in unmittelbarer Nähe der Schule z.B. bei der Neugestaltung der Kurt-Schumacher-Str. herzustellen.

-Die fehlenden allgemeinen Unterrichtsräume (AUR) an der Gaußschule sind auf dem Schulgelände zur Verfügung zu stellen. Als Ersatz für die sanierungsbedürftige Sporthalle ist die Mitnutzung der gemeinsam mit dem Wilhelm-Gymnasium genutzten neu entstehenden Sporthallenkapazitäten auf dem Schulgelände oder in unmittelbarer Nähe der Schule z.B. bei der Neugestaltung der Kurt-Schumacher-Str. vorzusehen. Die durch den Abriss der sanierungsbedürftigen Sporthalle entstehenden räumlichen Kapazitäten werden für die Errichtung zusätzlicher allgemeiner Unterrichtsräume genutzt. Die Fertigstellung der zu errichtenden zusätzlichen Räume und Hallenkapazitäten soll spätestens zum Beginn des Schuljahrs 2026/27 erfolgen.

Sachverhalt:

Der Schulausschuss wurde in seiner Sitzung am 03. Juli 2020 über den Sachstand zur „Erarbeitung der Raumprogramme für Investitionsvorhaben an Schulen“ (DS.-Nr. [20-13740](#)) informiert. Besonders der Sachstand zur Analyse der räumlichen Auswirkungen zur Wiedereinführung des Abiturs nach 13 Schuljahren (G9) und die Verwaltungsvorschläge für den Ausgleich der fehlenden Raum- und Sporthallenkapazitäten an den Gymnasien sind dabei bisher allgemein anerkannt nicht zufriedenstellend gelöst.

Da dieser Mitteilung eine detaillierte Auflistung an fehlenden Raumkapazitäten nicht beigelegt war, sind die fehlenden Raumkapazitäten für die einzelnen Schulen nach den uns vorliegenden Informationen errechnet. Aufgrund unterschiedlicher Kontakte in die betreffenden Schulen und vorhandener Erfahrungswerte von anderen Projekten sind diese Berechnungen als zuverlässig anzusehen.

Um den zukünftigen Aufgaben aus der Umsetzung des G9 und durch die weiterhin bestehenden Schülerzuwächse an den Gymnasien gerecht zu werden, fehlen an der Gaußschule etwa 13 allgemeine Unterrichtsräume (AUR) sowie 7 Differenzierungsräume.

Am Wilhelmgymnasium belaufen sich diese Defizite auf rund 7 AUR, 8 Differenzierungsräume sowie Lagerräume.

Neben den genannten Unterrichtsräumen bedarf es bei einer steigenden Zahl von Schülerinnen und Schülern zusätzlich auch eines weiteren Ausbaus, der für einen reibungslosen Schulalltag notwendigen Infrastruktur, wie z.B. den Kapazitäten für den Ganztagsbetrieb, Fachräumen mit Sammlungen und Vorbereitungsräume, Aufenthaltsbereiche, technische Ausstattung im Rahmen der Digitalisierung etc., die es mit zu berücksichtigen gilt.

Darüber hinaus fehlen an beiden Schulen ausreichende Sporthallenkapazitäten in Standortnähe.

An der Gaußschule steht momentan eine sanierungsbedürftige Einfach-Sporthalle zur Verfügung, mit Sportstundenkapazitäten am Vor- und Nachmittag von ca. 50 Unterrichtswochenstunden vor Ort. Benötigt werden lt. Schulcurriculum ca. 85 Sportstunden pro Woche, ohne Arbeitsgemeinschaften, die den Bedarf noch erhöhen würden. Neben der vorh. Einfach-Sporthalle werden dazu die Halle der Grundschule Klint, die TH Ilmenaustraße/Weststadt, die Bezirkssportanlage Rünigen, Beachvolleyballfelder am Bienroder Weg sowie diverse Schwimmhallen genutzt. Das Schulangebot einer zusätzlichen dritte Sportstunde im Jahrgang 5 zur Bewegungsförderung bei Kindern, muss mangels Sporthallenkapazitäten entfallen. Eine Ertüchtigung der vorhandenen Sporthalle oder ein Neubau einer Einfach-Sporthalle an derselben Stelle ist demnach nicht ausreichend, um den Bedarf zu decken. Der Raum könnte nach einem Abriss der Sporthalle für den Bau von zusätzlichen AUR und Funktionsräumen besser ausgenutzt werden und zu einer merklichen Verbesserung an der Schule führen.

Seit dem Landtagsbeschluss im Jahr 2014 zur Wiedereinführung des Abiturs nach 13 Schuljahren sind die zu erwartenden zusätzlichen Raumbedarfe an den Gymnasien bekannt. Neben dem zusätzlichen Jahrgang führt auch der lange und nachweislich anhaltende Anstieg der Schülerzahlen an den Gymnasien zu weiteren Zusatzbedarfen an Raum- und auch an Sporthallenkapazitäten.

Nunmehr sechs Jahre nach der Entscheidung zur Rückkehr zum G9 hat die Verwaltung mit Vorlage des Standardraumprogrammes mit der Analyse von Raumbeständen und -bedarfen für jedes Gymnasium begonnen. Dies ist weniger als ein halbes Jahr vor Beginn des ersten Schuljahres mit einem zusätzlichen Jahrgang. Für einige Gymnasien sind bisher nur erste Konzepte angedacht bzw. fanden erste Gespräche mit den Schulleitungen statt.

Dabei zeichnet sich die Stadt Braunschweig durch seine traditionsreichen Gymnasien mit ihren weit über die Grenzen Braunschweigs bekannten und anerkannten hervorragenden Leistungen aus. Gerade die altherwürdigen Gymnasien mit ihrem Standort in der Innenstadt sind dabei Herausforderung, aber auch Verpflichtung bei der Schulstandortentwicklung. Bisher ist festzustellen, dass die von der Verwaltung benannten Maßnahmen zur Verbesserung der Raumkapazitäten diesen Verpflichtungen nur unzureichend nachkommen.

Für die Gaußschule und das Wilhelm-Gymnasium kann die von der Verwaltung kurzfristig für das Schuljahr 2020/21 vorgeschlagene gemeinsame Außenstelle in den frei zu ziehenden Räumlichkeiten der Technik Akademie Braunschweig (TAB) höchstens als eine Interimslösung anzusehen sein. Akzeptabel ist dies lediglich für einen absehbaren und eng begrenzten Zeitraum von wenigen Jahren bis zur Fertigstellung von geeigneten Räumlichkeiten an den jeweiligen Schulstandorten. Zumal sich das Schuldezernat bei bisherigen Diskussionen über die Bereitstellung geeigneter räumlicher Ausstattungen bei diversen Schulformen stets kritisch zu der Einrichtung von Außenstellen bzw. 2-Standort-Lösungen als langfristigen Ansatz ausgesprochen hat.

Bei den Gymnasien hingegen wird schon seit Jahren davon abgewichen. Es ist aber insbesondere für das Wilhelm-Gymnasium sowohl aus pädagogischer als auch organisatorischer Sicht nicht hinnehmbar, dass zu der bestehenden Außenstelle eine weitere Außenstelle dauerhaft hinzukommen soll, demnach die Schule an drei Standorten verteilt wäre.

Als langfristige Lösung ist diese Maßnahme ungeeignet und daher abzulehnen.

Für die Gaußschule wie für das Wilhelm-Gymnasium gilt, dass der Verwaltungsvorschlag weder die über die Jahre an den Schulstandorten hervorragend geleistete Arbeit berücksichtigt, noch die zu Grunde liegenden pädagogischen Konzepte und Leitbilder beachtet werden. Schülerinnen, Schülern und Lehrkräfte haben zudem einen Anspruch auf gute Lern- und Arbeitsbedingungen sowie ungestörte Pausenzeiten. Der geplante Standort Kastanienallee verfügt weder über die notwendigen Fachräume, noch über Aufenthaltsräume oder Infrastruktur für den gymnasialen Ganztagsbetrieb. Eine Herrichtung dieser notwendigen Ganztagsinfrastruktur in der Kastanienallee und das Freiziehen durch Schaffung neuer Räumlichkeiten für die TAB wäre ein nicht zu rechtfertigendes kostenintensives Unterfangen. Es bliebe auch dann aber weiterhin eine pädagogisch und organisatorisch fragwürdige und unzureichende Lösung.

Wie wichtig optimale Lernbedingungen für den Lernerfolg sind und welchen Stellenwert dies bei anderen Schulformen eingeräumt wird, zeigen die Diskussionen der letzten Monate bei der Ausgestaltung der Schulneubauprojekte in der Stadt. Dieser Maßstab für optimale Lernräume muss für alle Schulformen gelten, so auch für die zusätzlich benötigten Raumkapazitäten an den Gymnasien.

Anlagen:

keine

Betreff:

Lösungen für fehlende Unterrichtsräume schaffen

Organisationseinheit:

Dezernat VIII
65 Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement

Datum:

09.11.2020

Beratungsfolge

Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)
Schulausschuss (zur Kenntnis)
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

10.11.2020
13.11.2020
17.11.2020

Status

N
Ö
Ö

Sachverhalt:

Zum Antrag der CDU-Fraktion nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Im Rahmen der Mitteilung DS.-Nr. 20-13740 hatte die Verwaltung bereits ausführlich über den Sachstand der Erarbeitung von Raumprogrammen, welche als Basis für die nachgeschaltete planerische Entwicklung von Schulerweiterungen zwingend erforderlich sind, berichtet. Neben der Vielzahl neuer Wohngebiete und den gestiegenen Bedarfen nach einer Ganztagsbeschulung in den Grundschulen ist der Bedarf hierfür u. a. auch in der Rückkehr zum G9-Abitur zu sehen. Aufgrund der Fülle der hieraus erwachsenden zusätzlichen räumlichen Bedarfe wurde hierbei von Anfang an eine Priorisierung der Maßnahmen aus schulfachlicher Sicht zwingend notwendig.

Unter Federführung der Schulverwaltung sind in diesem Prozess auch die Standorte des Wilhelm-Gymnasiums sowie des GY Gaußschule einem Abgleich der Bestandssituation mit dem Standardraumprogramm für Gymnasien unterzogen worden. Aufgrund der baulich bereits sehr intensiv ausgenutzten Grundstücke beider Schulen muss insbesondere mit Blick auf die geforderte gemeinsame Großsporthalle erwartet werden, dass nicht alle Raumbedarfe auf den Bestandsgrundstücken oder in direkter Nähe untergebracht werden können.

Im angrenzenden Bereich der Kurt-Schumacher-Straße wurde ein städtebaulicher Wettbewerb zur Schaffung eines urbanen Quartiers gemeinsam mit den Grundstückseigentümern durchgeführt. Der Rat hat das Wettbewerbsergebnis als Grundlage für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan beschlossen. Die Körnigkeit der Baustrukturen des 1. Preisträgers lässt eine 3-Fach bis 4-Fach-Sporthalle und der damit anvisierten Bautiefen nicht zu. Städtebaulich ist für dieses urbane neue Quartier eine gemischte Nutzung mit einer offenen Erdgeschosszone (z. B. Läden) geplant. Die Flächen an der Kurt-Schumacher-Straße stehen zudem vorwiegend im Privateigentum. Daher ist die Unterbringung einer Sporthalle am Standort Kurt-Schumacher-Straße nicht möglich.

Konzeptionelle Ansätze für die Erweiterung beider Schulen, welche bereits im ersten Schritt die Schaffung neuer Sporthallenkapazitäten zwingend bedingen, werden bis zur Klärung der Standortproblematik der Sporthalle eine deutliche Verzögerung der eigentlichen Schulerweiterungsplanungen nach sich ziehen.

Daher sind die Voruntersuchungen derzeit auf den zusätzlich durch G9 entstehenden

Raumbedarf zu beschränken. Zusätzliche Sporthallenbedarfe müssten separat geprüft werden. Bei allen Varianten gilt: ein Planungsbeginn der Bauverwaltung, auch um Spielräume auf den bestehenden, beengten Schulgrundstücken auszuloten, setzt ein vom Verwaltungsausschuss beschlossenes Raumprogramm voraus.

Aufgrund der Komplexität der geforderten Maßnahmen wäre der neue, ggü. den bisherigen Ansätzen erhöhte Finanzierungsbedarf zu ermitteln und in das geltende Investitionsprogramm zu integrieren. Im Gegenzug müssten geplante, noch nicht begonnene (Schulbau-) Projekte im gleichen Investitionsvolumen zurückgestellt werden, um das Budget sowie die Bearbeitungs-kapazitäten innerhalb der Hochbauverwaltung bereitstellen zu können. Im Ergebnis würde ein Vorziehen und Ausweiten der Maßnahmen am GY Gaußschule sowie am Wilhelm-Gymnasium dazu führen, dass ebenso dringend benötigte Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen an anderen Schulen gekürzt oder zurückgestellt werden müssten. Auf das Gespräch mit den Mitgliedern des Schulausschusses am 30.10.2020 zur städtischen Investitionsplanung in den kommenden Jahren wird verwiesen, in dem auf die Folgen bei der Neuaufnahme von Projekten ins Investitionsprogramm bereits hingewiesen worden ist.

Herlitschke

Anlage/n:
keine

Absender:

Fraktion BIBS im Rat der Stadt

TOP 4.5

20-14505

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Zusendung der Listen eingegangener Bauanträge auch an Ratsmitglieder

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

21.10.2020

Beratungsfolge:

		Status
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat bittet, die vertraulichen Listen eingegangener Bauanträge, die bisher lediglich an die BezirksbürgermeisterInnen und deren StellvertreterInnen gesendet werden, auch an alle Ratsmitglieder, die ja ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, zu versenden.

Sachverhalt:

Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen: keine

Absender:

**SPD-Fraktion im Rat der Stadt /
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt / Fraktion DIE LINKE. im
Rat der Stadt / Fraktion BIBS im Rat der
Stadt**

Betreff:

**Photovoltaikanlagen auf städtischen Dächern, konkreter Schritt:
Pilotprojekt für das Miet-Modell**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

21.10.2020

Beratungsfolge:

		Status
Bauausschuss (Vorberatung)	03.11.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird gebeten, jetzt mit der Umsetzung von Punkt 2 des Ratsbeschlusses vom 17.12.2019 zur Umsetzung von Photovoltaikanlagen auf städtischen Dächern (Vorlage 19-12423) zu beginnen: Eines der sechs in der Stellungnahme der Verwaltung 20-13664-01 aufgeführten Dächer, bei denen eine PV-Nutzung trotz 2013 festgestellter Eignung noch immer nicht in Planung ist, wird zeitnah für ein Pilotprojekt zum Miet-Modell (auch Rückpacht-Modell genannt) zur Verfügung gestellt. Ziel soll eine Umsetzung im Jahr 2021 sein. Dazu nimmt die Verwaltung möglichst bald Gespräche mit potenziell geeigneten Partnern auf.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die beschlossene Prüfung der Gründung einer eigenen Gesellschaft zum Betrieb von Photovoltaikanlagen auf städtischen Dächern voranzutreiben und die Ergebnisse den politischen Gremien zeitnah vorzustellen.

Sachverhalt:

Zu 1:

Um ihre Klimaschutzziele zu erreichen, muss die Stadt Braunschweig den Photovoltaik-Ausbau in kürzester Zeit um ein Vielfaches steigern. Die Stadt selbst sollte mit gutem Beispiel vorangehen und alle geeigneten städtischen Dächer mit PV-Anlagen versehen.

Deshalb hatte der Rat am 17.12.2019 den folgenden Beschluss gefasst (Vorlage 19-12423):

1. Die Verwaltung prüft die Möglichkeit, eine eigene Gesellschaft zum Betrieb der Photovoltaikanlagen auf städtischen Dächern zu gründen. Dabei sollen verschiedene Varianten, u. a. auch die Form der Genossenschaft, an der sich auch Vereine und Verbände aus der Region beteiligen können, geprüft und bewertet werden. Die Ergebnisse dieser Prüfung sollen dem Rat noch vor der Sommerpause 2020 vorgelegt werden. Priorität hat dabei die Variante, dass die Stadt die Anlagen selbst errichtet und betreibt und damit die Eigenstromversorgung des Gebäudes absichert.

*2. Lässt sich keine der unter Punkt 1 geprüften Varianten auf absehbare Zeit umsetzen, wird ein **Miet-Modell** gemäß Mitteilung der Verwaltung 13588/14 (Absatz 4) verfolgt.*

3. Die Verwaltung wird ferner gebeten, im I. Quartal 2020 eine Zeitplanung vorzulegen für die Installation von Photovoltaikanlagen auch auf den in der Mitteilung 13359/13 genannten potenziell geeigneten städtischen Dachflächen, die bislang noch nicht mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet sind.

(Es folgen drei weitere Punkte.)

Aus der Antwort der Verwaltung vom 01.07.2020 (Vorlage 20-13664-01) auf eine Anfrage der Linksfraktion geht hervor, dass sich die Prüfung der Gründung einer Gesellschaft oder Genossenschaft coronabedingt verzögert und noch andauert.

Von den in der Vorlage 13359/13 genannten Gebäuden stehen gegenwärtig noch acht für die Errichtung von PV-Anlagen zur Verfügung, für sechs davon (Erweiterungsbau der GS Bebelhof, Kita Fremersdorfer Str., Kita Roseliesstr., GS Klint und Sporthalle, Jugendzentrum Wenden, Sporthalle Lessinggymnasium) sind auf die Ausschreibung im Frühjahr keine Angebote eingegangen. Das war vorauszusehen, weil Betreibermodelle, bei denen sich Betreiber und Nutzer einer Immobilie unterscheiden und daher der gesamte Strom ins das Netz eingespeist wird, derzeit kaum wirtschaftlich sind.

Das Miet- oder Rückpacht-Modell wird von der Verwaltung in der Mitteilung 20-13664-01 wie folgt beschrieben:

Beim sog. Rückpacht-Modell errichtet ein/e externe/r Partner/in PV-Anlagen auf städtischen Dächern und verpachtet diese an die Stadt gegen eine zu bestimmende Summe zurück. Betreiberin und Nutzerin sind dabei dann identisch, d. h., eine reduzierte EEG-Umlage in Höhe von 40 % auf den eigenverbrauchten Strom fällt an. Nutzt die Stadt den so erzeugten Strom selbst, vermeidet sie den teureren Netzbezug. Auf dieser Basis können für alle Beteiligten wirtschaftliche Rahmenbedingungen entstehen.

Die AG „Energiewende 38“ hatte der Verwaltung das Miet-Modell bereits 2014 vorgestellt (s. Vorlage 13588/14) und ist auch heute noch sehr an einer Umsetzung interessiert. Bereits 2014 hatte der Verein eine PV-Anlage für das Dach des Erweiterungsbaus der Grundschule Bebelhof projektiert und, weil sich ein Volleinspeisemodell nicht wirtschaftlich betreiben ließ, dafür ein Miet-Modell vorgeschlagen.

Zu 2:

Lt. Ratsbeschluss vom 17.12.2019 (Vorlage 19-12423) sollten die Ergebnisse dieser Prüfung dem Rat noch vor der Sommerpause 2020 vorgelegt werden.

Anlagen: keine

Betreff:

**Photovoltaikanlagen auf städtischen Dächern, konkreter Schritt:
Pilotprojekt für das Miet-Modell**

Organisationseinheit:

Dezernat VIII
65 Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement

Datum:

30.10.2020

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Bauausschuss (zur Kenntnis)	03.11.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	04.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	10.11.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	17.11.2020	Ö

Sachverhalt:

Zu dem Antrag der SPD-Fraktion/Fraktion Bündnis 90 – Die Grünen/Fraktion Die Linke/Fraktion BIBS nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Wie in der Mitteilung Ds 19-12423-01 vom 03.07.2020 bereits beschrieben, stellt das sog. Rückpachtmodell eine von drei Säulen zur Realisierung von PV-Anlagen auf städtischen Dächern dar, die von der Verwaltung zurzeit forciert werden.

Hierzu wird die Prüfung der Gründung einer PV-Gesellschaft aktiv vorangetrieben. Kernpunkt in dem Modell ist die Nutzung des Stroms durch die Stadt selbst. Andernfalls ergeben sich aufgrund der EEG-Umlage keine wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Folgender Sachstand ist zurzeit gegeben:

Anhand eines Pilotprojektes wird die Möglichkeit der Gesellschaftsform (auch unter steuerlichen Gesichtspunkten), Vertragsgestaltung und baulicher Realisierung getestet. Die Erkenntnisse aus diesem Test sind die Grundlage für die systematische Ausrollung im Stadtgebiet von Braunschweig.

Folgende Schritte wurden in Bezug auf den Test unternommen bzw. befinden sich kurz vor Umsetzung:

- Identifikation Auswahl eines Teststandortes für eine Umsetzung;
Ergebnis: Erweiterungsbau Mensa der GS Bebelhof, die Verwaltung folgt damit dem Vorschlag der AG „Energiewende 38“.
- Betrachtung und Informationsgewinnung über PV-Gesellschaften in anderen Gemeinden (hier: Münster, Nürnberg, Goslar „Bürgerenergie Harz eG“)
- Vorbereitung einer gesellschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Betrachtung mit einem Steuerberatungsbüro.
- Sichtung und Auswertung von Musterverträgen bereits bestehender Gesellschaften/Genossenschaften.
- Terminierung eines Treffens mit BS Energy (teilstädtischer Betrieb als Energieversorger ist notwendig im Modell Genossenschaft)
- Identifikation weiterer Dachflächen und Möglichkeiten der Umsetzung.

- Alternativ wird weiter auch die Möglichkeit der Errichtung und des Betriebs von Photovoltaikanlagen durch die Stadt untersucht und ebenfalls im Termin zur gesellschaftsrechtlichen und steuerlichen Fragestellung mit beleuchtet.
- Meilensteine:
 - o November 2020 „Vorschlag geeigneter Musterverträge“, nachgelagert Abstimmung mit Steuerberater, Terminfindung in Abstimmung;
 - o November 2020 „Mittelanmeldung im Haushalt für Test GS Bebelhof“
 - o Dezember 2020 - Februar 2021 „Abschluss Erstellung Musterverträge“,
 - o 1. Halbjahr 2021 „Ausschreibung und Vergabe“ nach Inkrafttreten des Haushalts 2021

Herlitschke

Anlage/n:

keine

Betreff:

Konzeptstudie "vertikale Nachverdichtung"

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

22.10.2020

Beratungsfolge:

		Status
Bauausschuss (Vorberatung)	03.11.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Die im Haushalt 2020 ursprünglich für eine Konzeptstudie für serielles, modulares Bauen zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 30.000 Euro werden für eine Konzeptstudie für eine vertikale Nachverdichtung verwendet.

Die Ergebnisse sind den Ratsgremien vorzustellen.

Sachverhalt:

Mit dem Haushalt 2020 wurde auch ein finanzwirksamer Antrag der CDU-Fraktion zur Erstellung einer "Konzeptstudie für serielles, modaleres Bauen für Wohnbebauung für bezahlbaren Wohnraum" (vgl. FWE 155) beschlossen. Ziel dieses Antrag ist es, eine weitere Variante auszutesten, um den weiteren Anstieg der Mietpreise abzubremsen oder sogar zu stoppen. Denn für die CDU-Fraktion ist nicht der Ausnutzungsgrad einer öffentlichen Förderung der Erfolgsindikator, sondern im besten Falle sinkende Mieten in unserer Stadt. Und obwohl in den vergangenen Jahren schon zahlreiche Maßnahmen ausprobiert und angewendet wurden, hat sich ein wirklicher Erfolg nicht eingestellt.

Daher muss auch über - im ersten Augenblick - unkonventionelle Ideen nachgedacht werden. Eine Konzeptstudie für serielles, modaleres Bauen sollte eine solche sein. Die zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 30.000 Euro werden jedoch nicht benötigt, da die städtische Nibelungen Wohnbau GmbH (NiWo) schon von sich aus eine solche Studie erstellt und ein Neubauvorhaben im Baugebiet Stockheim-Süd als ideal für deren Umsetzung erkannt hat.

Über die (Zwischen-) Ergebnisse hat Herr Geschäftsführer Voß den Bau- und auch den Planungs- und Umweltausschuss Mitte September informiert.

Um die Mittel nun doch ihrer ursprünglich angedachten Verwendung für eine weitere kreative Variante gegen den weiteren Anstieg der Mieten zuzuführen, soll eine Konzeptstudie für vertikale Nachverdichtung, also das Aufstocken von weiteren Geschossen auf Bestandsgebäuden, erstellt werden. Hierzu gab es bereits einen interessanten Vortrag bei der Mitgliederversammlung des BDB zu Beginn dieses Jahres und im Nachgang einen vielbeachteten kurzen Abriss durch Andreas Kyrath, den Bezirksvorsitzenden des BDB in dessen Mitgliedermagazin.

Auch diese Ergebnisse sind den Ratsgremien vorzustellen. Möglicherweise ergibt sich daraus erneut ein Projekt für die NiWo, auch eine Zusammenarbeit mit den anderen großen Wohnungsbaugesellschaften ist denkbar.

Anlagen:

keine

Betreff:
Konzeptstudie "vertikale Nachverdichtung"

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	<i>Datum:</i> 02.11.2020
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Bauausschuss (zur Kenntnis)	03.11.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	04.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	10.11.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	17.11.2020	Ö

Sachverhalt:

Die Stadtverwaltung verfolgt das vom Rat beschlossene kommunale Handlungskonzept für bezahlbaren Wohnraum und hat in dem Zusammenhang eine zentrale Stelle für Wohnraumhilfe eingerichtet, die sich um den Ankauf von Besetzungsrechten kümmert. Weiterhin wird durch den Ankauf von Belegungs- und Mietpreisbindungen und durch die verstärkte Schaffung von Sozialwohnraum durch Neubau (Quote) in Braunschweig der Anteil an bezahlbarem Wohnraum erhöht. Damit gibt es bereits heute einen vielfältigen Mix an Instrumenten, um dem weiteren Anstieg der Mietpreise entgegenzuwirken.

Die Verwaltung bereitet zudem im Rahmen der Umsetzung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes ein Dichtekonzept vor. Zielrichtung ist, verantwortungsvoll für jeden Siedlungstyp die Dichten angemessen zu erhöhen, um dem Ziel einer nachhaltigen Stadtentwicklung besser zu entsprechen. Dieses Dichtekonzept wird auch bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zum Maßstab gemacht und soll langfristig neben der Lenkungswirkung für neue Vorhaben auch Impulse für die Nachverdichtung von Bestandsgebieten geben.

Zum Antrag 20-14508 der CDU-Fraktion im Rat der Stadt nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Aufstockung von Bestandsgebäuden mit weiteren Geschossen ist im Grundsatz zu begrüßen, da hiermit kein neuer Baugrund in Anspruch genommen werden muss und oft auch eine gestalterische Aufwertung damit einhergeht. In der Praxis sind mehrere Rahmenbedingungen zu berücksichtigen: So erlauben nur wenige Bebauungspläne eine weitere Aufstockung. In Bereichen ohne Bebauungsplan muss sich die neue Bebauung an die Umgebung - auch hinsichtlich der Bauhöhe - anpassen. Es ist im Einzelfall der Nachweis zu erbringen, dass die Erschließung gesichert ist. In der Praxis stellt sich oft die Frage, wo die zusätzlich notwendigen Stellplätze untergebracht werden können. Einige Bauten verfügen nicht über die statischen Voraussetzungen zur Aufstockung.

Die Verwaltung hat in der Vergangenheit ein Baulandkataster zur Baulandmobilisierung für die Innenstadt erstellt. Es hat sich gezeigt, dass Mindernutzung oft individuelle Gründe hat. Andererseits zeigt sich auch, dass bei der anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnungen an vielen Stellen der Stadt der Markt dafür sorgt, dass Baulücken geschlossen werden, alte Wohnhäuser abgerissen und durch dichtere Bebauung ersetzt werden.

Vor diesem Hintergrund steht zu erwarten, dass eine Konzeptstudie zur vertikalen Nachverdichtung nur sehr begrenzt quantitative Effekte bei der Mobilisierung von bezahlbarem Wohnraum erzielen würde. Unklar ist auch, wie erreicht werden könnte, dass bezahlbarer Wohnraum entsteht, da mögliche Baukostensparnisse bei privaten Bauprojekten in aller Regel nicht an den Endverbraucher weitergegeben werden.

Zudem stehen angesichts der Vielzahl an Bebauungsplanverfahren zur Schaffung ganz neuer, verdichteter Quartiere keine Ressourcen für die ebenso aufwendige Überplanung von Bestandsquartieren zur Verfügung.

Die Konzentration der städtischen Ressourcen auf die bestehenden Instrumente sowie die Ausweisung neuer Wohngebiete nach dem Dichtekonzept wirkt aus Sicht der Verwaltung zielgenauer dem Mangel an bezahlbarem Wohnraum entgegen.

Leuer

Anlage/n:

keine

Betreff:
Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 24.09.2020
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2020	Ö

Beschluss:

Frau Andrea Lüdtker wird als Vertreterin der evangelischen Kirche als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss benannt.

Als stellvertretendes beratendes Mitglied der evangelischen Kirche wird Frau Christine Scherf benannt.

Frau Stefanie Fischer wird als von der Landesschulbehörde vorgeschlagene Vertreterin der Lehrkräfte als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss benannt.

Als stellvertretendes beratendes Mitglied als von der Landesschulbehörde vorgeschlagene Vertreterin der Lehrkräfte wird Frau Regina Lange benannt.

Sachverhalt:

Neben den stimmberechtigten Mitgliedern gehören dem Jugendhilfeausschuss weitere Mitglieder mit beratender Stimme an.

Das beratende Mitglied im Jugendhilfeausschuss, Frau Jana Indenbirken, als Vertreterin der evangelischen Kirche sowie ihr Stellvertreter, Herr Ulrich Böß, sind im August 2020 ausgeschieden.

Die ev. luth. Propstei Braunschweig hat nunmehr für die Vertretung im Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied Frau Andrea Lüdtker und als stellvertretendes beratendes Mitglied Frau Christine Scherf benannt.

Das beratende Mitglied im Jugendhilfeausschuss, Frau Dörte von Hörsten, als Vertreterin der Lehrkräfte sowie ihre Stellvertreterin, Frau Maike Blickwede, haben ihre Mitwirkung im Jugendhilfeausschuss im Dezember 2019 niedergelegt.

Die Landesschulbehörde hat nunmehr für die Vertretung im Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied Frau Stefanie Fischer und als stellvertretendes beratendes Mitglied Frau Regina Lange benannt.

Gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig werden die vorgeschlagenen beratenden Mitglieder durch Beschluss des Rates bestimmt.

Der Rat wird gebeten, Frau Andrea Lüdtkke und Frau Stefanie Fischer als beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sowie Frau Christine Scherf und Frau Regina Lange als stellvertretende beratende Mitglieder zu bestimmen.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

keine

Betreff:

Berufung eines Prüfers beim Rechnungsprüfungsamt

Organisationseinheit:

Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

06.11.2020

Beratungsfolge

Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

05.11.2020

10.11.2020

17.11.2020

Status

Ö

N

Ö

Beschluss:

Der Stadtratsrat Lars Eckert wird gem. § 154 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG - zum Prüfer beim Rechnungsprüfungsamt berufen.

Sachverhalt:

Dem Stadtratsrat Lars Eckert wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2020 der Dienstposten der Leitung der Stelle 0140.10 Prüfbereich Verwaltung übertragen. Aufgabenschwerpunkt von Herrn Eckert sind die Leitung der Stelle 0140.10 Prüfbereich Verwaltung, die gesamtstädtische Korruptionsprävention, Grundsatzangelegenheiten Vergaberecht sowie die Prüfung von Vergaben (im Liefer- und Dienstleistungsbereich oberhalb des EU-Schwellenwertes, bei Freiberuflichen Leistungen ab einem Auftragswert von 50 T€, bei Nachtragsleistungen ab einem Auftragswert von 30 T€) für das Städtische Klinikum.

Das Rechnungsprüfungsamt hat bestätigt, dass sich Herr Eckert im Rahmen seiner Einarbeitungszeit auf dem Dienstposten bewährt hat. Seine bisherigen Leistungen lassen erkennen, dass Herr Eckert für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Leiters der Stelle 0140.10 Prüfbereich Verwaltung im Rechnungsprüfungsamt befähigt ist. Daher wird vorgeschlagen, ihn nunmehr zum Prüfer zu berufen.

Gemäß § 154 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG - in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Braunschweig vom 28. Februar 2012 obliegt die Berufung von Prüferinnen und Prüfern beim Rechnungsprüfungsamt dem Rat der Stadt Braunschweig. Hinderungsgründe im Sinne des § 154 Abs. 4 NKomVG liegen in der Person von Herrn Eckert nicht vor.

Ein Personalblatt mit Angaben zur Person und zum beruflichen Werdegang von Herrn Eckert ist als Anlage beigefügt.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

Personalblatt

<i>Betreff:</i> Ergänzung der Grundsätze für die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Braunschweig

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	<i>Datum:</i> 08.10.2020
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2020	Ö

Beschluss:

„Die Grundsätze für die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Braunschweig werden in Nr. 3.1 wie folgt ergänzt und erhalten somit folgende Fassung:

3.1 Die Bürgermedaille wird an Personen und Personenvereinigungen verliehen, die das allgemeine Wohl der Bürgerinnen und Bürger der Stadt, insbesondere auf den Gebieten Kultur, Bildung, Bauwesen, Denkmalpflege, Soziales und Umwelt in besonderer Weise gefördert **und der Ehrung vorab zugestimmt** haben. Auswärtige, die in besonderer Beziehung zu Braunschweig stehen, können ebenfalls ausgezeichnet werden.“

Sachverhalt:

Die Verleihung der Bürgermedaille gehört zu den wichtigsten Auszeichnungen, die die Stadt Braunschweig vergibt.

Seit dem Jahr 1988 wird die Bürgermedaille an Personen und Personenvereinigungen verliehen, die das allgemeine Wohl der Bürgerinnen und Bürger der Stadt in besonderer Weise gefördert haben.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 23. Juni 1987 die ersten Grundsätze für die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Braunschweig beschlossen. In der Sitzung des Ältestenrates am 29. Oktober 1991 wurde das verwaltungsinterne Verfahren zur Einholung von Vorschlägen neu geregelt und die sogenannten „inoffiziellen Verleihungsgrundsätze“ wurden festgelegt.

Um den Wert dieser besonderen Auszeichnung zu steigern und das Abstimmungsverfahren zwischen der Verwaltung und den Fraktionen zu modifizieren, hat der Rat in seinen Sitzungen am 21. Dezember 2004 sowie am 21. Februar 2017 jeweilige Neufassungen der Verleihungsgrundsätze beschlossen.

Die Verwaltung hat es bereits bei der erstmaligen Erarbeitung der Verleihungsgrundsätze als selbstverständlich erachtet, dass die zu ehrenden Personen und Personenvereinigungen vorab ihr Einverständnis zum Erhalt der Auszeichnung erklären und somit keine Ehrung wider Willen erfolgt. Auch bei den anschließenden Novellierungen der Verleihungsgrundsätze in den Jahren 2004 und 2017 wurde diese Selbstverständlichkeit weiterhin vorausgesetzt.

Eine ausdrückliche Regelung zum gegenseitigen Einvernehmen wurde daher für nicht notwendig befunden.

Im Rahmen der Abstimmungsgespräche zwischen der Verwaltung und der Politik zur Verleihung der Bürgermedaille 2020/2021 (20-14393) kam es jedoch interfraktionell zu unterschiedlichen Interpretationen hinsichtlich der Zustimmung zum Erhalt der Bürgermedaille. Obwohl auch vergleichbare Richtlinien des Bundes und des Landes für Ordensverleihungen die Zustimmung nicht ausdrücklich regeln, sondern vielmehr als Selbstverständlichkeit voraussetzen, hält es die Verwaltung nunmehr für geboten, die Nr. 3.1 der Verleihungsgrundsätze in diesem Punkt für die Zukunft zu konkretisieren.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

Grundsätze für die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Braunschweig in der Fassung der vorgeschlagenen Änderung.

Grundsätze

für die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Braunschweig

1. Stiftung

Die Bürgermedaille kann jährlich an Braunschweiger Bürgerinnen und Bürgern und sonstigen Personen sowie Personenvereinigungen, die sich um die Stadt Braunschweig besondere Verdienste erworben haben, verliehen werden.

2. Form der Verleihung

2.1 Die Bürgermedaille ist aus Silber. Sie trägt auf der Vorderseite das Stadtwappen nach den Bestimmungen der Hauptsatzung und die Umschrift „Stadt Braunschweig“ und auf der Rückseite die Inschrift „Bürgermedaille für besondere Verdienste“, den Namen der Empfängerin oder des Empfängers der Bürgermedaille sowie das Jahr der Verleihung.

2.2 Über die Verleihung wird eine vom Oberbürgermeister zu unterzeichnende Verleihungsurkunde mit Angabe der Gründe der Verleihung ausgefertigt.

2.3 Die Ehrung nimmt der Oberbürgermeister vor.

3. Personenkreis

3.1 Die Bürgermedaille wird an Personen und Personenvereinigungen verliehen, die das allgemeine Wohl der Bürgerinnen und Bürger der Stadt, insbesondere auf den Gebieten Kultur, Bildung, Bauwesen, Denkmalpflege, Soziales und Umwelt in besonderer Weise gefördert **und der Ehrung vorab zugestimmt** haben. Auswärtige, die in besonderer Beziehung zu Braunschweig stehen, können ebenfalls ausgezeichnet werden.

3.2 Personen oder Personenvereinigungen, die bereits von anderer Stelle für besondere Verdienste einen Orden erhalten haben oder anderweitig geehrt wurden, sollen nicht mit der Bürgermedaille ausgezeichnet werden, sofern die Ordensverleihung oder die Ehrung aus den gleichen Gründen wie eine evtl. Verleihung der Bürgermedaille erfolgt ist.

4 Verfahren

4.1 Vorschlagsberechtigt für die Verleihung sind der Oberbürgermeister sowie die Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Braunschweig. Die Verwaltung wird zu Beginn eines jeden Jahres vor dem Start des Verfahrens mit den Fraktionen und Gruppen im Rat klären, wie im jeweiligen Jahr die Verleihung der Bürgermedaille erfolgen soll. Zur Vorbereitung der Entscheidung wird ein Gespräch zwischen der Verwaltung und den Vorsitzenden der Ratsfraktionen geführt.

4.2 Die Vorschläge der Fraktionen und Gruppen sind mit einer schriftlichen Begründung, die inhaltlich auf die besonderen Verdienste der Vorgeschlagenen bzw. des Vorgeschlagenen eingehen muss, an den Oberbürgermeister zu richten. Abschließend ist eine Entscheidung des Verwaltungsausschusses herbeizuführen.

5 Widerruf

Die Verleihung der Bürgermedaille kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Ziffer 4.2 der Grundsätze ist entsprechend anzuwenden.

6 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 18.11.2020 in Kraft.

Betreff:
Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 19.10.2020
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	05.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2020	Ö

Beschluss:

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgestellt.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - (2020)

Anlage 2 (Rat) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - (2020)

Anlage 3 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2020)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2020)**Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Förderverein der Ricarda-Huch-Schule Braunschweig	Sachspende 221,22 €	Präsente für die Teilnehmer der Mathe-Olympiade Kettenzuwendung

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Stiftung Braunschweiger Land	4.800,00 €	Projekt "Wir machen die Musik!" in Grundschulen und Kindertagesstätten

Referat 0413

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Günter Kalkhof Stiftung	12.300,00 €	Zuwendung für die Restaurierung des Rindenkanus

Fachbereich 67

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Sportverein Grün-Weiß Waggum e.V.	60.000,00 €	Sportanlage Waggum: Modernisierung von vier Tennisplätzen, inklusiv

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2020)**Referat 0500**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	530,00 €	Braunschweiger Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe Kettenzuwendung
2	Eintracht Braunschweig Stiftung	2.700,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Unterstützung der Arbeit und Projekte des Netzwerks Kinderarmut und des Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2020)**Referat 0412**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	2.750,00 €	Förderung des Projektes "Auf dem Weg zum Buch"
2	Horst und Lieselotte Pape-Stiftung	3.000,00 €	Förderung für das Projekt "Ferien am Bücherpool 2020"

Fachbereich 67

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Erika und Karl-Heinz Probst Stiftung	4.000,00 €	Bänke im Westpark

Betreff:
Haushaltsvollzug 2019 - hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 30.10.2020
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	05.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2020	Ö

Beschluss:

Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.

Sachverhalt:

1. Diverse Teilhaushalte

Zeile 13	Personalaufwendungen
Produkt	Diverse
Sachkonto	Diverse

Bei diversen Produkten werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 1.571.300,00 € beantragt.

Haushaltsansatz 2019:	194.475.321,00 €
bereits überplanmäßig bereitgestellt (Aufwand):	0,00 €
überplanmäßig beantragt:	<u>1.571.300,00 €</u>
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	196.046.621,00 €

Begründung:

Es haben sich im Jahr 2019 bei den zentral durch den Fachbereich 10 bewirtschafteten Sachkonten des Personal- und Versorgungsaufwandes insgesamt Mehraufwendungen in Höhe von 2.337.000 EUR ergeben. Auf Zeile 13 (Personalaufwendungen) entfallen folgende Abweichungen: U. a. kam es bei den Beamten und Versorgungsempfängern durch die in der Höhe nicht vorhergesehene Besoldungserhöhung zu ungeplanten Mehraufwendungen von rd. 820.000 EUR. Darüber hinaus sind nicht planbare Mehraufwendungen aufgrund von Fluktuationen im Beamtenbereich zu leistende Abfindungszahlungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag (rd. 550.000 EUR) entstanden. Der Mehraufwand verteilt sich gesamtstädtisch auf alle Teilhaushalte.

Zur Deckung stehen Minderaufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderaufwand	1.61.6110.01 / 434110	Steuern, allg. Zuweisungen/Umlagen / Gewerbsteuerumlage	1.571.300,00 €

2. Diverse Teilhaushalte

Zeile 14	Versorgungsaufwendungen
Produkt	Diverse
Sachkonto	Diverse

Bei diversen Produkten werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 765.700,00 € beantragt.

Haushaltsansatz 2019:	22.905.500,00 €
bereits überplanmäßig bereitgestellt (Aufwand)	0,00 €
überplanmäßig beantragt:	<u>765.700,00 €</u>
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	23.671.200,00 €

Begründung:

Es haben sich im Jahr 2019 bei den zentral durch den Fachbereich 10 bewirtschafteten Sachkonten des Personal- und Versorgungsaufwandes insgesamt Mehraufwendungen in Höhe von 2.337.000 EUR ergeben. Über die o. g. in Zeile 13 (Personalaufwendungen) veranschlagten Mehraufwendungen in Höhe von 1.571.300,00 € hinaus sind insbesondere nicht planbare Mehraufwendungen für Beihilfe (rd. 720.000 EUR) entstanden. Der Mehraufwand verteilt sich gesamtstädtisch auf alle Teilhaushalte.

Zur Deckung stehen Minderaufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderaufwand	1.61.6110.01 / 434110	Steuern, allg. Zuweisungen/Umlagen / Gewerbsteuerumlage	765.700,00 €

3. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210240 GS Bültengeweg / Erw. / Einr. GTB / Sanierung
Sachkonto	421110 Grundstücke + bauliche Anlagen / Instandhaltung

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **290.400,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2019 Aufwand	0,00 €
bereits außerplanmäßig bereitgestellt (Aufwand)	0,00 €
außerplanmäßig beantragter Aufwand:	<u>290.400,00 €</u>
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	290.400,00 €

Begründung:

Bei der o. a. Baumaßnahme handelt es sich haushaltsmäßig um ein Projekt mit werterhöhenden und nicht werterhöhenden Kostenanteilen. Unterjährig werden aus Vereinfachungsgründen die investiven Haushaltsmittel bebucht, weil sie den größten Anteil der Gesamtmittel ausmachen.

Im Haushaltsjahr 2019 fielen im Rahmen der mehrjährigen Gesamtmaßnahme an der GS Bültenweg jedoch höhere Kosten im Aufwandsbereich als veranschlagt an (Instandhaltung der Gebäude). Im Zuge der Jahresabschlussarbeiten wurden daher entsprechende Korrekturen vorgenommen.

Der beantragte Betrag muss nunmehr außerplanmäßig bereitgestellt werden, um das Projekt im Aufwandsbereich ausgleichen zu können.

Bei den Deckungsmitteln vom Projekt „TG Eiermarkt, Sanierung Sicherheitsbeleuchtung (4E.210205)“ handelt es sich um aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht mehr von 2019 auf 2020 übertragbare Haushaltsmittel. Für 2020 werden die Gelder außerplanmäßig neu beantragt.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderaufwendungen	4E.210205.01.505 / 421110	TG Eiermarkt, Sanierung Sicherheitsbeleuchtung / Grundstücke und bauliche Anlagen / Instandhaltungen	290.400 €

4. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210324 Sporthalle GY Martino-Katharineum / Sanierung Unterdecke
Sachkonto	421110 Grundstücke + bauliche Anlagen / Instandhaltung

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **284.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2019 Aufwand	0,00 €
bereits außerplanmäßig bereitgestellt (Aufwand)	0,00 €
außerplanmäßig beantragter Aufwand:	<u>284.000,00 €</u>
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	284.000,00 €

Begründung:

Die Sanierung der Unterdecken in den städt. Sporthallen werden generell aus Mitteln des Sammelprojekts „Unterdecken /Ertüchtigung-Akustikmaßn. (4S.210084)“ finanziert.

Die Gesamtkosten der Maßnahme am Gymnasium Martino-Katharineum werden etwa 338.000 € betragen. Aufgrund dieser Kostenhöhe sind die Kosten auf einem Einzelprojekt darzustellen. Hierzu ist es erforderlich einen außerplanmäßigen Aufwand in Höhe der 2019 gebuchten Rechnungen bereitzustellen.

Zur Deckung des zusätzlichen Finanzbedarfs können die nachfolgend dargestellten Positionen herangezogen werden:

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderaufwendungen	4E.210247.00.505 / 421110	Gesundheitsamt / Sanierung Dachgauben / Grundstücke und bauliche Anlagen / Instandhaltungen	148.200 €
Minderaufwendungen	4E.210266.00.505 / 421110	SpH Güldenstraße / Sanierung Trinkwassernetz / Grundstücke und bauliche Anlagen / Instandhaltungen	78.500 €
Minderaufwendungen	4S.210084.00.505 / 421110	Unterdecken/Ertüchtigung / Grundstücke und bauliche Anlagen/Instandhaltungen	57.300 €

5. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210326 Sally-Perel-Gesamtschule / Neubau Schulsporthalle
Sachkonto	421110 Grundstücke + bauliche Anlagen / Instandhaltung
Zeile 26	Baumaßnahmen
Projekt	4E.210326 Sally-Perel-Gesamtschule / Neubau Schulsporthalle
Sachkonto	787110 Hochbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 3.050,00 € und außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 105.100,00 € beantragt.

Haushaltsansatz 2019 Aufwand	0,00 €
Haushaltsansatz 2019 Auszahlung	0,00 €
bereits außerplanmäßig bereitgestellt (Aufwand)	0,00 €
bereits außerplanmäßig bereitgestellt (Auszahlung)	0,00 €
außerplanmäßig beantragter Aufwand:	3.050,00 €
außerplanmäßig beantragte Auszahlung:	105.100,00 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	108.150,00 €

Begründung:

Für die Errichtung der 4. IGS in Volkmarode waren die Haushaltsmittel in den Haushaltsplänen bis 2019 beim Projekt 4E.210056 dargestellt. Als Teil des Gesamtprojekts sollte ursprünglich die vorhandene Zweifach-Schulsporthalle saniert und zusätzlich eine neue Zweifach-Schulsporthalle errichtet werden. Aus wirtschaftlichen Gründen und auch nach längerer politischer Diskussion wurde entschieden, dass die ursprünglichen Überlegungen verworfen werden und stattdessen eine neue Dreifach-Sporthalle für die Gesamtschule errichtet wird. Nachdem der Verwaltungsausschuss mit Beschlussvorlage 19-11046 am 10.09.2019 das Raumprogramm für die neue Sporthalle beschlossen hat, begannen die Planungen für die Dreifach-Sporthalle. Am 14.10.2020 hat der Bauausschuss deren Gesamtkosten festgestellt (Beschlussvorlage 20-14370).

Die Kosten für das Schulgebäude und jene für die Schulsporthalle sind insbesondere aus Transparenzgründen getrennt darzustellen. Für die 2019 aufgelaufenen Planungskosten sind daher die entsprechenden Haushaltsmittel im Zuge der Jahresabschlussarbeiten außerplanmäßig auf ein eigenes Einzelprojekt umzusetzen. Die Deckungsmittel stammen aus dem o. a. Gesamtprojekt.

Zur Deckung des zusätzlichen Finanzbedarfs können die nachfolgend dargestellten Positionen aus dem ursprünglichen Projekt „4. IGS Volkmarode /Errichtung (4E.210056)“ herangezogen werden:

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderaufwendungen	4E.210056.02.505.213 / 421110	4. IGS Volkmarode /Errichtung / Grundstücke und bauliche Anlagen / Instandhaltungen	3.050 €
Minderauszahlungen	4E.210056.01.500.213 / 787110	4. IGS Volkmarode /Errichtung / Hochbaumaßnahmen - Projekte	105.100 €

6. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210327 GS Lindenberg, Sanierung Sicherheitsbeleuchtung
Sachkonto	421110 Grundstücke + bauliche Anlagen / Instandhaltung

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **161.200,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2019 Aufwand	0,00 €
bereits außerplanmäßig bereitgestellt (Aufwand)	0,00 €
außerplanmäßig beantragter Aufwand:	161.200,00 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	161.200,00 €

Begründung:

Die Sanierung der Sicherheitsbeleuchtungsanlagen werden generell aus Mitteln des Sammelprojekts „Sicherheitsbel. /Installation-Sanierung (4S.210088)“ finanziert.

Die Gesamtkosten der Maßnahme in der GS Lindenberg betragen rund 166.300 € - für 2019 161.200 € und für 2020 5.100 €. Aufgrund dieser Kostenhöhe sind die Kosten auf einem Einzelprojekt darzustellen. Hierzu ist es erforderlich, außerplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe der in 2019 angefallenen Rechnungen bereitzustellen.

Zur Deckung des zusätzlichen Finanzbedarfs können die Haushaltsmittel des Projektes „Sicherheitsbel. /Installation-Sanierung (4S.210088)“ herangezogen werden, worunter die Maßnahme auch finanziell geplant war.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderaufwendungen	4S.210088.00.505 / 421110	Sicherheitsbeleuchtungen/ Installation-Sanierung / Grundstücke und bauliche Anlagen/Instandhaltungen	161.200 €

7. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210328 GS Rautheim / Brandschutzmaßnahmen
Sachkonto	421110 Grundstücke + bauliche Anlagen / Instandhaltung

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **618.400,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2019 Aufwand	0,00 €
bereits außerplanmäßig bereitgestellt (Aufwand)	0,00 €
außerplanmäßig beantragter Aufwand:	618.400,00 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	618.400,00 €

Begründung:

Die seit 2016 laufenden umfangreichen Sanierungsmaßnahmen an der Grundschule Rautheim sollten eine ganzheitliche Sanierung der Gebäude beinhalten (Projekt GS Rautheim / Sanierung – 5E.210123). Die Brandschutzmaßnahmen, die ursprünglich 2017 beendet sein sollten, dauerten insbesondere aus schulbetrieblichen Gründen jedoch länger an als geplant.

Letztendlich konnten durch die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel weitestgehend nur Brandschutzmaßnahmen umgesetzt werden, so dass nicht wie vorgesehen, von einer werterhöhenden sondern lediglich von einer Instandhaltungsmaßnahme auszugehen war.

Daher sind im Zuge der Jahresabschlussarbeiten in Höhe der bis 2019 aufgelaufenen Kosten entsprechende Aufwandsmittel außerplanmäßig auf einem neuen Einzelprojekt bereitzustellen. Zur Deckung stehen nicht mehr benötigte Haushaltsmittel zur Verfügung.

Zur Deckung des zusätzlichen Finanzbedarfs können die nachfolgend dargestellten Positionen herangezogen werden:

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderaufwendungen	3E.210011.00.595 / 427114	Joh.-Selenka-Schule, Vorplanung Sanierung / IM Planungskosten	187.100 €
Minderaufwendungen	4E.210142.00.505 / 421110	Wilhelm-Gymnasium, Sanierung / Grundstücke und bauliche Anlagen / Instandhaltungen	92.400 €
Minderaufwendungen	4E.210205.00.505 / 421110	TG Eiermarkt/Sanierung Sicherheitsbeleuchtung / Grundstücke und bauliche Anlagen/Instandhaltungen	94.800 €
Minderaufwendungen	4E.210208.00.505 / 421110	Helene-Engelbrecht-Schule/Fassadensanierung / Grundstücke und bauliche Anlagen/Instandhaltungen	244.100 €

8. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210196 GS Comeniusstraße / Brandschutzmaßnahmen
Sachkonto	421110 Grundstücke + bauliche Anlagen / Instandhaltung

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **107.800,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2019 Aufwand	0,00 €
bereits außerplanmäßig bereitgestellt (Aufwand)	0,00 €
außerplanmäßig beantragter Aufwand:	107.800,00 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	107.800,00 €

Begründung:

Im Haushaltsjahr 2019 fielen im Rahmen der mehrjährigen Gesamtmaßnahme an der GS Comeniusstraße entgegen der Planung überwiegend Brandschutzmaßnahmen und damit nicht werterhöhende Arbeiten an. Hierzu gehörten u. a. die Arbeiten an der Sicherheitsbeleuchtung, Brandschottungen an stromführenden Leitungen sowie Maler-, Trockenbau- und Reinigungsarbeiten.

Die fehlenden Aufwandsmittel müssen nunmehr außerplanmäßig bereitgestellt werden, um das Projekt im Aufwandsbereich ausgleichen zu können.

Zur Deckung des zusätzlichen Finanzbedarfs können die nachfolgend dargestellten Positionen herangezogen werden:

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderaufwendungen	4E.210205.01.505 / 421110	TG Eiermarkt / Sanierung Sicherheitsbeleuchtung / Grundstücke und bauliche Anlagen/Instandhaltungen	107.800 €

9. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210261 Sporthalle GS Hondelage / Sanierung Unterdecke
Sachkonto	421110 Grundstücke + bauliche Anlagen / Instandhaltung

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **183.700,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2019 Aufwand	0,00 €
Bereits außerplanmäßig bereitgestellt (Aufwand)	0,00 €
außerplanmäßig beantragter Aufwand:	183.700,00 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	183.700,00 €

Begründung:

Der Bauausschuss hatte in seiner Sitzung am 29.05.2018 der Sanierung der Unterdecke der Schulsporthalle an der Grundschule Hondelage zugestimmt und die Gesamtkosten mit 1.055.000 € festgestellt - vgl. Vorlage 18-08202 -. Die Sanierung der Unterdecken in den städt. Sporthallen werden generell aus Mitteln des Sammelprojekts „Unterdecken /Ertüchtigung-Akustikmaßn. (4S.210084)“ finanziert.

Aufgrund der Kostenhöhe der Maßnahmen an der GS Hondelage sind die Kosten jedoch auf einem Einzelprojekt darzustellen. Hierzu ist es erforderlich außerplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe der 2019 angefallenen Rechnungen sowie für eine zu bildende Rückstellung für nicht berechnete Leistungen bereitzustellen. Auf diese rückwirkende Mittelumsetzung wurde in der genannten BA-Vorlage bereits hingewiesen.

Zur Deckung des zusätzlichen Finanzbedarfs können die Haushaltsmittel des Projektes „Unterdecken/Ertüchtigung / Grundstücke und bauliche Anlagen (4S.210084)“ herangezogen werden, worunter die Maßnahme auch finanziell geplant war.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderaufwendungen	4S.210084.00.505 / 421110	Unterdecken/Ertüchtigung / Grundstücke und bauliche Anlagen/Instandhaltungen	183.700 €

10. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 26	Baumaßnahmen
Projekt	5E.210141 Kita Lamme-Ost II/Neubau
Sachkonto	787110 Hochbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **138.800,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2019 Auszahlung	0,00 €
bereits außerplanmäßig bereitgestellt (Auszahlungen)	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Auszahlungen:	138.800,00 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	138.800,00 €

Begründung:

Der Bauausschuss hatte in seiner Sitzung am 19.04.2016 dem Neubau der städt. Kindertagesstätte-Ost II zugestimmt und die Gesamtkosten auf 2.424.000 € festgestellt - vgl. Vorlage 16-01978-. Im Haushaltsjahr 2016 standen insgesamt 3.155.000 € zur Verfügung; daher wurden die überzähligen Haushaltsmittel gesperrt bzw. zur Deckung von außerplanmäßigen Aufwendungen herangezogen (Schulsanierung GS Heidberg, Containeraufstellung GS Lindenbergriedlung).

Die außerplanmäßige Mittelbereitstellung für die Containerbereitstellung an der GS Lindenbergriedlung für die Schulkindbetreuung ist entgegen der standardisierten Verfahrensweise nicht über die Vorlage "Haushaltsvollzug 2016", sondern über die Vorlage "Schulkindbetreuung an der GS Lindenbergriedlung und an anderen Grundschulen mit einem akuten Bedarf der Schulkindbetreuung (16-02870-1)" zur Entscheidung vorgelegt worden. Dies hat dazu geführt, dass diese Mittelabsenkung bei der Budgetbemessung der Kita Lamme-Ost II versehentlich nicht berücksichtigt wurde.

Der Fehler wurde erst im Zuge der Abrechnung des Kita Neubaus im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2019 offensichtlich. Zum Ausgleich des Projektes und zur Bereitstellung des fehlenden Budgets sind Haushaltsmittel in Höhe von 138.800 € außerplanmäßig bereitzustellen.

Zur Deckung können die nachfolgenden nicht mehr benötigten Haushaltsmittel herangezogen werden:

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderauszahlungen	4E.210189.00.500.213 / 787110	GS Gliesmarode, Einrichtung GTB / Hochbaumaßnahmen - Projekte	138.800 €

11. Teilhaushalt Fachbereich Feuerwehr

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4S.370001 Instandhaltungen Berufsfeuerwehr
Sachkonto	422130 Unterhaltung Fahrzeuge (Rep.+Ersatzteile) ...
Zeile 23	Außerordentliche Aufwendungen
Projekt	4S.370001 Instandhaltungen Berufsfeuerwehr
Sachkonto	511993 IM Sonstige außergewöhnliche Aufwendungen

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige ordentliche Aufwendungen in Höhe von **160.600,00 €** und überplanmäßige außerordentliche Aufwendungen in Höhe von **10.100,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2019 ordentlicher Aufwand	344.800,97 €
Haushaltsansatz 2019 Außerordentlicher Aufwand	95.364,55 €
überplanmäßig beantragter ordentlicher Aufwand:	160.600,00 €
überplanmäßig beantragter außerordentlicher Aufwand:	<u>10.100,00 €</u>
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	610.865,52 €

Das Jahr 2019 war für die Feuerwehren durch eine erhebliche Steigerung der Einsätze zur Brandbekämpfung geprägt. So stiegen diese von 1.034 in 2018 auf 1.378 in 2019. Das ist eine Steigerung um mehr als 30 %. Zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft führte dies u. a. auch zu einem deutlichen Mehrbedarf in der Instandhaltung der Einsatzfahrzeuge. Vorstehendes betrifft sowohl die Berufsfeuerwehr wie auch die freiwilligen Feuerwehren – also die Projekte „Instandhaltungen Berufsfeuerwehr (4S.370001)“ und „Instandhaltungen Freiwillige Feuerwehr (4S.370002)“. Für das Projekt „Instandhaltungen Berufsfeuerwehr“ hat sich für das Jahr 2019 ein zusätzlicher Finanzbedarf von 170.700 € ergeben.

Zur Instandhaltung zählt auch die Ersatzteilbeschaffung. So betrug der Bedarf allein dafür rd. 90.000 €. Im Übrigen ergab sich der erhöhte Mittelbedarf auch dadurch, dass Kosten für die Feuerwehr-Systemtrenner in Höhe von rd. 18.000 € angefallen sind.

Daneben trat eine erhebliche Kostensteigerung durch veränderte Lizenzbedingungen ein. Es musste ein neuer Wartungsvertrag abgeschlossen werden, um weiterhin die Erreichbarkeit der Leitstelle sichern zu können. Dies schlug in 2019 mit rd. 43.700 € zu Buche. Und für die Drehleiter war eine nicht geplante Reparatur in Höhe von rd. 15.200 € erforderlich.

Der außerordentliche Mehraufwand resultiert aus unfallschadenbedingten Reparaturen am Rolltor der Südwestwache.

Zur Deckung des zusätzlichen Finanzbedarfs können die nachfolgend dargestellten Positionen herangezogen werden:

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderaufwendungen	5S.370008.00.511 / 422900	FB 37: Global- Festwertvermögen BF - Erwerb Vermögensgegenstände Festwert	40.187,61 €
Minderaufwendungen	5S.370011.00.511 / 422900	FB 37: Global- Festwertvermögen FF - Erwerb Vermögensgegenstände Festwert	9.330,94 €
Minderaufwendungen	1.61.6110.01 / 434110	Steuern/allgem. Zuweisungen/Umlagen/Ge werbsteuerumlage	121.181,45 €

12. Teilhaushalt Fachbereich Feuerwehr

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4S.370002 Instandhaltungen Freiwillige Feuerwehr
Sachkonto	422130 und weitere Unterhaltung Fahrzeuge (Rep+Ersatzteile) ...

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **149.900,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2019 Aufwand	113.821,40 €
überplanmäßig beantragter Aufwand:	149.900,00 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	263.721,40 €

Begründung:

Das Jahr 2019 war für die Feuerwehren durch eine erhebliche Steigerung der Einsätze zur Brandbekämpfung geprägt. So stiegen diese von 1.034 in 2018 auf 1.378 in 2019. Das ist eine Steigerung um mehr als 30 %. Zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft führte dies u. a. auch zu einem deutlichen Mehrbedarf in der Instandhaltung der Einsatzfahrzeuge. Vorstehendes betrifft sowohl die Berufsfeuerwehr wie auch die freiwilligen Feuerwehren – also die Projekte „Instandhaltungen Berufsfeuerwehr (4S.370001)“ und „Instandhaltungen Freiwillige Feuerwehr (4S.370002)“. Für das Projekt „Instandhaltungen Freiwillige Feuerwehr“ hat sich für das Jahr 2019 ein zusätzlicher Finanzbedarf von 149.900 € ergeben.

U.a. ergab sich der erhöhte Mittelbedarf dadurch, dass Digitale Meldeempfänger, die Feuerwehr-Systemtrenner und die Vollschutzanzüge VS 5 in nicht unerheblichem Umfang angeschafft werden mussten.

Zur Deckung des zusätzlichen Finanzbedarfs kann die nachfolgend dargestellte Position herangezogen werden:

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minder- Aufwendungen	5S.370006.00.511 / 422900	FB 37: GVG-Anschaff. Dienst- u. Schutzkl. - Erwerb Vermögens- gegenstände Festwert	149.900 €

13. Teilhaushalt Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.510002 Kita Mitgaustraße
Sachkonto	427193 IM sonstige Sachaufwendungen
Zeile 27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen
Projekt	4E.510002 Kita Mitgaustraße
Sachkonto	783110 Erwerb v. immat. + bew. Vermögensgegenständen

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **48.100,00 €** und außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **254.200,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2019 Aufwand	0,00 €
Haushaltsansatz 2019 Auszahlung	0,00 €
außerplanmäßig beantragter Aufwand:	48.100,00 €
außerplanmäßig beantragte Auszahlung:	<u>254.200,00 €</u>
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	302.300,00 €

Begründung:

Im Zuge eines städtebaulichen Vertrages wurde die Niwo verpflichtet, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Taubenstraße“, HA 135 in enger Kooperation mit der Stadt die erforderlichen Räumlichkeiten für eine 5-Gruppen-Kita herzustellen und diese an die Stadt zu vermieten.

Die Vermietung (der Kita Mitgaustraße) an die Stadt erfolgte zum 1. September 2019. Daneben wurde vereinbart, dass die Niwo die Ausstattung der Kindertagesstätte (Inventar) liefert und an die Stadt vermietet. Dies ist aufgrund der langen Vertragszeit steuerlich kritisch gesehen worden, so dass die NiWo an die Stadt Braunschweig wegen dem Abkauf des Inventars herantreten ist.

Vor diesem Hintergrund war es zum Jahresende 2019 erforderlich, für die Übernahme des Inventars der Kita Mitgaustraße eine Rückstellung in Höhe von 48.056,51 € und eine Sonstige Verbindlichkeit in Höhe von 254.190,68 € zu bilden.

Zur Deckung des zusätzlichen Finanzbedarfs kann die nachfolgend dargestellte Position herangezogen werden:

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minder- aufwendungen	1.31.3410.01.01.01 / 433980	Unterhaltsvorschuss / sonstige soziale Leistungen UVG	302.300 €

Geiger

Anlage/n:

*Betreff:***Haushaltsvollzug 2019 - hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG***Organisationseinheit:*Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

05.11.2020

Beratungsfolge

Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)

Sitzungstermin

05.11.2020

Status

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

10.11.2020

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

17.11.2020

Ö

Beschluss:

Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.

Sachverhalt:**14. Teilhaushalt Fachbereich 67 Stadtgrün und Sport**

Zeile: 19 Sonstige ordentliche Aufwendungen
445512, Erstatt. an Gebäudemanagement - Miete,
Kostenart: 445528, Erstatt. an Gebäudemanager - Verwalterpauschale,
445517, Erstatt. an Gebäudemanager-Betriebskosten warm,
445518 Erstatt. an Gebäudemanager-Betriebskosten kalt

Produkt:

Betrag: 475.761,35 €

Bei diversen Produkten werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 475.761,35 € beantragt.

Begründung:

Bei den Erstattungen an das Gebäudemanagement hat sich - unter Berücksichtigung von Minderbedarfen bei sonstigen Erstattungen und ordentlichem Sachaufwand - bei den Gebäudekosten ein Fehlbetrag von 475.761,35 € ergeben. Dieser Betrag ist auf Mehrbedarfe im Bereich der o. g. Erstattungen an das Gebäudemanagement

zurückzuführen, die sich weit überwiegend aus den "kalten und warmen Betriebskosten" aus Vorjahren zusammensetzen.

Diese Erstattungen an das Gebäudemanagement, die zu Nachzahlungen führen, beruhen auf einem Schnittstellenproblem zwischen der Sonderrechnung Hochbau- und Gebäudemanagement und der Kernverwaltung, welches erst im Nachgang aufgedeckt wurde. Weiterhin wurden aus technischen Gründen zu einigen Liegenschaften keine Betriebskostenvorauszahlungen gebucht.

Ebenso ergibt sich noch ein geringer Mehrbedarf im Bereich der Mieten und der Verwalterpauschale, der zusammen rd. 2 TEUR beträgt.

Deckungsmittel stehen zur Verfügung:

Art der Deckung	Produkt Kostenarten	Bezeichnungen	Betrag - € -
-Minderaufwendungen	1.61.6110.01 434100	/ Steuern, allgem. Zuweisungen/Umlagen / Gewerbsteuerumlage	475.761,35

Geiger

Anlage/n:

Betreff:
Haushaltsvollzug 2020 - hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 29.10.2020
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	05.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2020	Ö

Beschluss:

Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.“

Sachverhalt:

1. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.Neu GS Altmühlstraße / Sanierung Unterdecken
Sachkonto	421110 Grundstücke + bauliche Anlagen / Instandhaltung

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **250.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2020 Aufwand	0,00 €
Bereits außerplanmäßig bereitgestellt (Aufwand)	0,00 €
außerplanmäßig beantragter Aufwand:	<u>250.000,00 €</u>
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	250.000,00 €

Im Zuge der Brandschutzmaßnahmen in der GS Altmühlstraße wurden in den Sommerferien die Oberlichter in der Trennwand zwischen dem EDV-Raum und dem Flur sowie dem Treppenhaus im 2. Obergeschoss des Geb. C geschlossen. Hierfür musste der Randbereich der abgehängten Decke im EDV-Raum demontiert werden.

Im Zuge dieser Arbeiten wurde festgestellt, dass die gesamte Decke abgängig ist. Daraufhin wurde entschieden, die Decke in diesem Raum wegen der drohenden Gefährdung der Nutzerinnen und Nutzer durch herabfallende Teile komplett zu demontieren.

Die Unterdecken in den Fluren sollten im Zuge der Brandschutzmaßnahme ausgetauscht werden, weil die dort vorhandenen Elektroleitungen, die nicht der Versorgung der Flure dienen, aufgrund der Brandlast umverlegt werden sollten.

Die Unterdecken in den Räumen waren nicht Bestandteil der Brandschutzmaßnahme. Dort sind die gleichen Decken vorhanden wie im EDV-Raum. Es handelt sich um insgesamt 48 Räume, davon 19 Klassenräume. Eine sofort eingeleitete Überprüfung ergab, dass auch diese Decken dringend zu sichern sind, um eine Schließung der Klassenräume und der übrigen Räume zu verhindern. Eine Ansatzveränderung zum Haushalt 2021 scheidet daher aus.

Die vorhandenen Haushaltsmittel für die Fassadensanierung an der GS Altmühlstraße werden in diesem Jahr nicht in voller Höhe benötigt und können daher abgesenkt werden. Die Deckungsmittel sind jedoch 2021 nachzuveranschlagen. Dies wird im Rahmen der Haushaltsplanung 2021 haushaltsneutral erfolgen.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderaufwendungen	4E.210250.00.505 / 421110	GS Altmühlstraße / Fassadensanierung	250.000 €

2. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210205 Tiefgarage Eiermarkt BgA / Sanierung Sicherheitsbeleuchtung
Sachkonto	421110 Grundstücke + bauliche Anlagen / Instandhaltung

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **464.800 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2020 Aufwand	0,00 €
außerplanmäßig beantragter Aufwand:	<u>464.800,00 €</u>
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	464.800,00 €

Die Tiefgarage Eiermarkt verfügt über eine Sicherheitsbeleuchtung, die als Zentralbatterieanlage ausgeführt wurde. Aufgrund des Alters der Anlage treten durch Materialermüdung sowie Ausfallerscheinungen der Elektronik immer wieder Mängel in der Anlage auf, die sich nicht mehr normgerecht beheben lassen. Die Herstellung von Ersatzkomponenten wurde bereits seit Jahren eingestellt.

Zur Anpassung der Anlage an die aktuelle Normenlage sind einige Eingriffe in die vorhandenen Verteilungen zur Realisierung einer Stromkreisüberwachung notwendig. Des Weiteren ist ein separater Raum zur Unterbringung der Zentrale zu schaffen.

Da der Batteriesatz bei der Neuinstallation der Sicherheitsbeleuchtung zurückgebaut wird, ist eine neue Notstromversorgung für die CO-Warnanlage notwendig. Weiterhin sind zur Überwachung der Sicherheitsbeleuchtungszentrale sowie zur Steuerung der Brandschutzklappen Anpassungen an der Brandmeldeanlage erforderlich.

Für diese Baumaßnahme standen bereits in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 insgesamt 449.600 € netto zur Verfügung. Die entsprechende Objekt- und Kostenfeststellung durch den Bauausschuss erfolgte gem. Vorlage 19-10442 am 02.04.2019.

Leider kam es ab August 2019 zu personellen Engpässen des mit der Planung beauftragten Ingenieurbüros und damit zu einer unklaren Situation bezüglich verbindlicher Termine und Fristen. Die Bauverwaltung entschloss sich daher im September 2019 zu einem Wechsel des Ingenieurbüros. Die Ausschreibung mit Submission am 28.10.2019 blieb mangels

Angebote ohne Ergebnis. Eine im Anschluss durchgeführte freihändige Vergabe mit Submission am 19.11.2019 konnte nicht beauftragt werden, da Bedenken hinsichtlich der Qualität und Kalkulierbarkeit des Leistungsverzeichnisses bestanden.

Die Planung und das Leistungsverzeichnis wurden daraufhin überarbeitet und die Leistungen erneut öffentlich ausgeschrieben. Am 01.04.2020 fand die Submission der Ausschreibung mit der Beteiligung eines Bieters statt. Die Angebotssumme für das Hauptgewerk Elektrotechnik lag etwas höher als die kalkulierten Kosten.

Die ursprünglich bereitgestellten Haushaltsmittel konnten aufgrund der zeitlichen Verzögerungen aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht mehr als Haushaltsreste übertragen werden. Es hat eine erneute Mittelbereitstellung zu erfolgen. Aufgrund der nicht mehr gewährleisteten Sicherheitsbeleuchtung in der Tiefgarage Eiermarkt ist die Umsetzung der Maßnahme schnellstmöglich durchzuführen und damit sachlich und zeitlich unabweisbar.

Zur Deckung stehen Haushaltsmittel auf dem Projekt „Sicherheitsbeleuchtungen / Installation-Sanierung“ für Sicherheitsbeleuchtungsanlagen (4S.210088) zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderaufwendungen	4S.210088.00.505 / 421110	Sicherheitsbeleuchtungen / Installation-Sanierung	464.800 €

3. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.Neu GS Lamme / Brandschutzmaßnahmen
Sachkonto	421110 Grundstücke + bauliche Anlagen / Instandhaltung

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **215.000 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2020 Aufwand	0,00 €
außerplanmäßig beantragter Aufwand:	<u>215.000,00 €</u>
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	215.000,00 €

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.09.2020 den Brandschutzmaßnahmen in der Grundschule Lamme zugestimmt und die Gesamtkosten mit 507.400 € festgestellt - vgl. Beschluss-Vorlage 20-13962 -. Um die Sicherung des Brandschutzes zu gewährleisten, ist die Umsetzung der Maßnahme schnellstmöglich notwendig und daher sachlich und zeitlich unabweisbar. Für das Haushaltsjahr 2020 werden dafür 215.000 € benötigt.

Im Haushaltsplan 2020 sind für Brandschutzmaßnahmen bei dem Sammelprojekt "Brandschutzmaßnahmen (4S.210051)" Haushaltsmittel i. H. v. insgesamt 2.500.000 € veranschlagt.

Aufgrund der Kostenhöhe der Maßnahme (> 150.000 €) sind die Kosten jedoch auf einem Einzelprojekt darzustellen. Hierfür ist eine außerplanmäßige Mittelumsetzung der 2020 benötigten Mittel auf ein neu einzurichtendes Einzelprojekt erforderlich. Auf diese Umsetzung wurde in der o. g. Vorlage bereits hingewiesen.

Die darüber hinaus erforderlichen Haushaltsmittel sollen haushaltsneutral im Haushalt 2021 /IP 2020-2024 eingeplant werden.

Zur Deckung der Maßnahmen stehen - wie bereits dargestellt - Haushaltsmittel auf dem o. g. Sammelprojekt zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderaufwendungen	4S.210051.01.505 / 421110	Brandschutzmaßnahmen	215.000 €

4. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210319 Astrid-Lindgren-Schule / Brandschutzmaßnahmen
Sachkonto	421110 Grundstücke + bauliche Anlagen / Instandhaltung

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **468.500 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2020 Aufwand	0,00 €
außerplanmäßig beantragter Aufwand:	468.500,00 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	468.500,00 €

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.09.2020 den Brandschutzmaßnahmen in der Förderschule Astrid-Lindgren-Schule zugestimmt und die Gesamtkosten mit 1.561.600 € festgestellt - vgl. Beschluss-Vorlage 20-14122 -. Um die Sicherung des Brandschutzes zu gewährleisten, ist die Umsetzung der Maßnahme schnellstmöglich notwendig und daher sachlich und zeitlich unabweisbar. Für das Haushaltsjahr 2020 werden dafür 468.500 € benötigt.

Im Haushaltsplan 2020 sind für Brandschutzmaßnahmen bei dem Sammelprojekt "Brandschutzmaßnahmen (4S.210051)" Haushaltsmittel i. H. v. insgesamt 2.500.000 € veranschlagt.

Aufgrund der Kostenhöhe der Maßnahme (> 150.000 €) sind die Kosten jedoch auf einem Einzelprojekt darzustellen. Hierfür ist eine außerplanmäßige Mittelumsetzung der 2020 benötigten Mittel auf das neu eingerichtete Einzelprojekt (4E.210319) erforderlich. Auf diese Umsetzung wurde in der o. g. Vorlage bereits hingewiesen.

Die darüber hinaus erforderlichen Haushaltsmittel sollen haushaltsneutral im Haushalt 2021 /IP 2020-2024 eingeplant werden.

Zur Deckung der Maßnahmen stehen - wie bereits dargestellt - Haushaltsmittel auf dem o. g. Sammelprojekt zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderaufwendungen	4S.210051.01.505 / 421110	Brandschutzmaßnahmen	468.500 €

5. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		
Projekt	4E.210321 GY Kl. Burg Abt. Leopoldstraße / Brandschutzmaßnahmen		
Sachkonto	421110 Grundstücke + bauliche Anlagen / Instandhaltung		
Zeile 26	Baumaßnahmen		
Projekt	4E.210321 GY Kl. Burg Abt. Leopoldstraße / Brandschutzmaßnahmen		
Sachkonto	787110 Hochbaumaßnahmen - Projekte		

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **309.000,00 €** und außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **144.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2020 Aufwand	0,00 €
Haushaltsansatz 2020 Auszahlung	0,00 €
außerplanmäßig beantragter Aufwand:	309.000,00 €
außerplanmäßig beantragte Auszahlung:	<u>144.000,00 €</u>
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	453.000,00 €

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 14.10.2020 der Brandschutzmaßnahme in der Abteilung Leopoldstraße des Gymnasiums Kleine Burg zugestimmt und die Gesamtkosten mit 870.200 € festgestellt - vgl. Vorlage 20-14369-. Um die Sicherung des Brandschutzes zu gewährleisten, ist die Umsetzung der Maßnahme schnellstmöglich notwendig und daher sachlich und zeitlich unabweisbar. Für das Haushaltsjahr 2020 werden dafür 453.000 € benötigt.

Im Haushaltsplan 2020 sind für Brandschutzmaßnahmen bei dem Sammelprojekt "Brandschutzmaßnahmen (4S.210051)" Haushaltsmittel i. H. v. insgesamt 2.500.000 € veranschlagt.

Aufgrund der Kostenhöhe der Maßnahme (> 150.000 €) sind die Kosten jedoch auf einem Einzelprojekt darzustellen. Hierfür ist eine außerplanmäßige Mittelumsetzung der 2020 benötigten Mittel auf dem neu eingerichteten Einzelprojekt (4E.210321) erforderlich. Auf diese Umsetzung wird in der o. g. Vorlage bereits hingewiesen.

Die darüber hinaus erforderlichen Haushaltsmittel sollen haushaltsneutral im Haushalt 2021 /IP 2020-2024 eingeplant werden.

Zur Deckung der Maßnahmen stehen - wie bereits dargestellt - Haushaltsmittel auf dem o. g. Sammelprojekt zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderaufwendungen	4S.210051.01.505 / 421110	Brandschutzmaßnahmen	309.000 €
Minderauszahlungen	4S.210051.02.500.213 / 787110	Brandschutzmaßnahmen	144.000 €

6. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210323 RS Maschstraße / Brandschutzmaßnahmen
Sachkonto	421110 Grundstücke + bauliche Anlagen / Instandhaltung

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **413.100,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2020 Aufwand	0,00 €
außerplanmäßig beantragter Aufwand:	413.100,00 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	413.100,00 €

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 14.10.2020 der Brandschutzmaßnahme in der Realschule Maschstraße zugestimmt und die Gesamtkosten mit 1.118.700 € festgestellt - vgl. Vorlage 20-14376-. Um die Sicherung des Brandschutzes zu gewährleisten, ist die Umsetzung der Maßnahme schnellstmöglich notwendig und daher sachlich und zeitlich unabweisbar. Für das Haushaltsjahr 2020 werden dafür 413.100 € benötigt.

Im Haushaltsplan 2020 sind für Brandschutzmaßnahmen bei dem Sammelprojekt "Brandschutzmaßnahmen (4S.210051)" Haushaltsmittel i. H. v. insgesamt 2.500.000 € veranschlagt.

Aufgrund der Kostenhöhe der Maßnahme (> 150.000 €) sind die Kosten jedoch auf einem Einzelprojekt darzustellen. Hierfür ist eine außerplanmäßige Mittelumsetzung der 2020 benötigten Mittel auf das neu eingerichtete Einzelprojekt (4E.210323) erforderlich. Auf diese Umsetzung wird in der o. g. Vorlage bereits hingewiesen.

Die darüber hinaus erforderlichen Haushaltsmittel sollen haushaltsneutral im Haushalt 2021 /IP 2020-2024 eingeplant werden.

Zur Deckung der Maßnahmen stehen Haushaltsmittel auf dem o. g. Sammelprojekt zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderaufwendungen	4S.210051.01.505 / 421110	Brandschutzmaßnahmen	413.100 €

7. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210219 Kita Schölkestraße / Anbau
Sachkonto	421110 Grundstücke + bauliche Anlagen - Instandhaltungen
Zeile 26	Baumaßnahmen
Projekt	4E.210219 Kita Schölkestraße / Anbau
Sachkonto	787110 Hochbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Aufwendungen i. H. v. **71.600 €** und überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **286.400 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2020	0,00 €
Haushaltsrest 2019 Aufwand	181.825,39 €
Haushaltsrest 2019 Auszahlungen	1.062.860,23 €
überplanmäßig beantragter Aufwand	71.600,00 €
überplanmäßig beantragte Auszahlungen	<u>286.400,00 €</u>
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	1.602.685,62 €

Der Bauausschuss hatte in seiner Sitzung am 02.07.2019 der Erweiterung der städt. Kindertagesstätte Schölkestraße zugestimmt und die Gesamtkosten mit 1.495.800 € festgestellt - vgl. Vorlage 19-11163 -. Im Zuge der Genehmigungsplanung und während der Bauarbeiten entstanden zusätzliche Kosten, die wie folgt zu begründen sind:

- Es war eine geänderte Kubatur nötig, da im Vorfeld keine Abstimmungen in Bezug auf die Nachbargrundstücke mit eingetragenem Wegerecht erfolgten. Dadurch waren sämtliche Bauantragsunterlagen zu ändern und der Bau verzögerte sich um ca. 1 Jahr.
- Zudem erfolgte eine geänderte Ausführung des Rohbaus durch die Prüfstatik und die Ergänzung einer Drainageanlage.
- Die vorgesehenen Übergabepunkte für Elektro und Wärme waren in Dimension und Anzahl veraltet und mussten großflächig erneuert werden.
- Weiterhin entstanden Mehrkosten durch Änderungen der Leitungswege für die Fernwärme.

Die Mehrkosten betragen insgesamt 253.800 €. Der Bauausschusses hat am 14.10.2020 der Kostenerhöhung zugestimmt - vgl. Vorlage 20-14373 -. Die neuen Gesamtkosten betragen 1.749.600 €. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 wurde fehlerhaft ein Haushaltsrest von 104.200 € nicht übertragen. Dieser Betrag muss erneut zur Verfügung gestellt werden, wodurch sich die Höhe des Antrags auf 358.000 € summiert.

Die neu entstehenden 30 Krippenplätze sind fast alle vergeben. Damit der Erweiterungsbau rechtzeitig für die Aufnahme der Kinder bereitsteht, ist vorgesehen, sämtliche Restarbeiten noch 2020 zu vergeben. Dafür müssen die Haushaltsmittel kurzfristig bereitgestellt werden.

Die Deckungsmittel von dem Ersatzbau der Kita Rautheim und dem Neubau der Kita Dibbesdorfer Straße-Süd werden in den folgenden Haushaltsjahren nachveranschlagt werden müssen. Dies wird im Rahmen der zwingenden Ansatzveränderungen haushaltsneutral geschehen.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderaufwand	4E.210140 / 421110	GY Martino-Katharineum / Sanierung	71.600 €
Minderauszahlungen	4E.210140 / 787110	GY Martino-Katharineum / Sanierung	104.200 €
Minderauszahlungen	4E.210209 / 787110	Kita Rautheim/ Ersatzbau	82.200 €
Minderauszahlungen	4E.210278 / 787110	Kita Dibbesdorfer Straße-Süd / Neubau	100.000 €

8. Teilhaushalt Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.51Neu Jugendzeltlager Lenste - Einbau einer Lüftungsanlage
Sachkonto	421110 Grundst. + baul. Anlagen - Instandhaltungen

Für das o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **150.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2020	0,00 €
außerplanmäßig beantragter Aufwand:	150.000,00 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	150.000,00 €

Begründung:

Der Zeltplatz Lenste ist seit Jahrzehnten eine beliebte Einrichtung der Stadt zur Jugend- und Familienförderung. Aufgrund der Restriktionen der seit dem Frühjahr andauernden Corona-Pandemie musste die Nutzung diese Saison sehr eingeschränkt werden. Vor diesem Hintergrund wurde der bereits im letzten Jahr notwendige Einbau einer Lüftungsanlage auf dieses Jahr zurückgestellt. Es stehen dafür keine Mittel im Haushalt zur Verfügung.

Für das kommende Jahr ist vorgesehen, dass die Nutzung des Zeltplatzes ab April 2021 wieder hochgefahren wird. Das bedeutet, dass bis dahin eine funktionierende Küche eingerichtet ist, die den arbeitsrechtlichen Vorschriften (hier: GUV-R 11 Regeln, Arbeiten in Küchenbetrieben und technische Regeln für Arbeitsstätten) standhält.

Der derzeitige Zustand der Küche hält dieser Vorschrift nicht stand, weil es an der erforderlichen Abluftanlage mangelt. Der Einbau kostet nach einer aktuellen Berechnung rd. 150.000 €. Mit den Arbeiten muss schnellstmöglich begonnen werden, um die Küche in den arbeitsrechtlich und technisch notwendigen und damit betriebsbereiten Zustand versetzen zu können. Anderenfalls wäre die Wiederinbetriebnahme des Zeltplatzes Lenste zum 1. April 2021 nicht möglich.

Deckungsmittel stehen zur Verfügung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderaufwendungen	1.36.3660.02.02/ 431810	Kinder- und Jugendzentren Freie Träger /Zuschuss an übrige Bereiche	150.000,00 €

Schlimme

Anlage/n:

*Betreff:***Haushaltsvollzug 2020 - hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG***Organisationseinheit:*Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

02.11.2020

Beratungsfolge

Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)

Sitzungstermin

05.11.2020

Status

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

10.11.2020

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

17.11.2020

Ö

Beschluss:

„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.“

Sachverhalt:**9. Teilergebnishaushalt Fachbereich Finanzen**

Zeile 18 Transferaufwendungen

Kostenart 431510 Zuschuss an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

Produkt 1.41.4110.01 Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

Bei dem o. g. Produkt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **35.943.300,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2020 Aufwand 0,00 €Bereits außerplanmäßig bereitgestellt (Aufwand) 0,00 €**außerplanmäßig beantragter Aufwand:** **35.943.300,00 €**(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel: 35.943.300,00 €

Durch die Corona-Pandemie entsteht bei der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH im Jahr 2020 ein erheblicher Mehrbedarf gegenüber der Wirtschaftsplanung. Die Wirtschaftsplanung sah einen Fehlbetrag von 11.865,7 T€ vor, nunmehr wird coronabedingt ein Fehlbetrag von 47.809,0 T€ erwartet. Die Gesellschaft hat einen entsprechenden Nachtragswirtschaftsplan erstellt, der in der Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 26. November 2020 beschlossen und anschließend von der Gesellschafterversammlung der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH festgestellt werden soll.

Mittel waren bisher im Haushalt 2020 der Stadt nicht veranschlagt, sodass ein außerplanmäßiger Mehrbedarf in o. g. Höhe entsteht. Der verbleibende voraussichtliche Fehlbetrag soll (zunächst) auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Deckung insgesamt:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
entfällt	entfällt	entfällt	entfällt

Gemäß § 182 Abs. 4 Ziffer 6 NKomVG i. V. m. § 117 Abs. 1 S. 1 NKomVG ist eine Deckung entbehrlich, da es sich um einen aus einer außergewöhnlichen Situation (Corona-Pandemie) resultierenden überplanmäßigen Aufwand handelt.

10. Teilergebnishaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 18	Transferaufwendungen
Kostenart	431510 Zuschuss an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
Produkt	1.57.5731.08 Sonstige wirtschaftliche Unternehmen

Bei dem o. g. Produkt werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **3.019.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2020 Aufwand	29.218.000,00 €
Bereits überplanmäßig bereitgestellt (Aufwand)	0,00 €
überplanmäßig beantragter Aufwand:	<u>3.019.000,00 €</u>
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	32.237.000,00 €

Durch die Corona-Pandemie entsteht bei der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH im Jahr 2020 ein Mehrbedarf gegenüber der verabschiedeten Wirtschaftsplanung. Die Wirtschaftsplanung sah einen Fehlbetrag in Höhe von 29.218 T€ vor, nunmehr wird coronabedingt ein Fehlbetrag in Höhe von 32.237 T€ erwartet. Die Gesellschaft hat einen entsprechenden Nachtragswirtschaftsplan aufgestellt, der in der Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 26. November 2020 beschlossen werden und anschließend von der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungsgesellschaft mbH festgestellt werden soll.

Beim Betriebsergebnis der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH sind durch die Corona-Pandemie keine Auswirkungen zu erwarten, die Ergebnisverschlechterung resultiert aus dem Beteiligungsergebnis. So ergeben sich Verschlechterungen bei der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG, der Kraftverkehr Mundstock GmbH, der Braunschweiger Verkehrs-GmbH, der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH sowie der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH.

Gegenüber der bisherigen Haushaltsveranschlagung in Höhe von 29.218.000 € ergibt sich entsprechend ein Mehrbedarf in Höhe von 3.019.000 €.

Nachrichtlich:

Die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH übernimmt jeweils rd. 95 % der Mehrbedarfe der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH und der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH. Für die auf die Stadt Braunschweig entsprechend ihrer Beteiligungsanteile in Höhe von jeweils rd. 5 % entfallenden Mehrbedarfe werden separate Anträge auf überplanmäßige Mittelbereitstellung gestellt. Die Mehrbedarfe liegen jeweils unter 30.000 €. Für die Mittelbereitstellung in dieser Höhe wäre grds. keine Entscheidung des Rates der Stadt Braunschweig erforderlich.

Deckung insgesamt:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
entfällt	entfällt	entfällt	entfällt

Gemäß § 182 Abs. 4 Ziffer 6 NKomVG i. V. m. § 117 Abs. 1 S. 1 NKomVG ist eine Deckung entbehrlich, da es sich um einen aus einer außergewöhnlichen Situation (Corona-Pandemie) resultierenden überplanmäßigen Aufwand handelt.

11. Teilergebnishaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 18	Transferaufwendungen		
Kostenart	431510 Zuschuss an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen		
Produkt	1.57.5712.01 Wirtschaftsförderung - Gesellschaften		

Bei dem o. g. Produkt werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **553.300,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2020 Aufwand	1.791.000,00 €
Bereits überplanmäßig bereitgestellt (Aufwand)	0,00 €
überplanmäßig beantragter Aufwand:	<u>553.300,00 €</u>
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	2.344.300,00 €

Durch die Corona-Pandemie entsteht bei der Braunschweig Stadtmarketing GmbH im Jahr 2020 ein Mehrbedarf gegenüber der verabschiedeten Wirtschaftsplanung. Die Wirtschaftsplanung sah einen Fehlbetrag in Höhe von 1.791,0 T€ vor, nunmehr wird corona-bedingt ein Fehlbetrag in Höhe von 2.344,3 T€ erwartet. Die Gesellschaft hat einen entsprechenden Nachtragswirtschaftsplan aufgestellt, der in der Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 5. November 2020 beschlossen und anschließend von der Gesellschafterversammlung der Braunschweig Stadtmarketing GmbH festgestellt werden soll.

Gegenüber der bisherigen Haushaltsveranschlagung in Höhe von 1.791.000 € ergibt sich entsprechend ein Mehrbedarf in Höhe von 553.300 €.

Deckung insgesamt:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
entfällt	entfällt	entfällt	entfällt

Gemäß § 182 Abs. 4 Ziffer 6 NKomVG i. V. m. § 117 Abs. 1 S. 1 NKomVG ist eine Deckung entbehrlich, da es sich um einen aus einer außergewöhnlichen Situation (Corona-Pandemie) resultierenden überplanmäßigen Aufwand handelt.

12. Teilergebnishaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 18	Transferaufwendungen
Kostenart	431510 Zuschuss an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
Produkt	1.54.5480.01 Sonstiger Personen- und Güterverkehr

Bei dem o. g. Produkt werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **208.800,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2020 Aufwand	1.914.600,00 €
Bereits überplanmäßig bereitgestellt (Aufwand)	0,00 €
überplanmäßig beantragter Aufwand:	<u>208.800,00 €</u>
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	2.123.400,00 €

Durch die Corona-Pandemie entsteht bei der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH im Jahr 2020 ein Mehrbedarf gegenüber der verabschiedeten Wirtschaftsplanung. Die Wirtschaftsplanung sah einen gesamten Fehlbetrag in Höhe von 4.080,0 T€ vor, nunmehr wird corona-bedingt ein Fehlbetrag in Höhe von 4.580,0 T€ erwartet. Für die Stadt Braunschweig bedeutet dies einen Zuschussanteil von nunmehr 2.123,4 T€. Im Haushalt 2020 waren bisher 1.914,6 T€ veranschlagt. Die Gesellschaft hat einen entsprechenden Nachtragswirtschaftsplan aufgestellt, der in der Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 26. November 2020 beschlossen und anschließend von der Gesellschafterversammlung der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH festgestellt werden soll.

Gegenüber der bisherigen Haushaltsveranschlagung in Höhe von 1.914.600,00 € ergibt sich entsprechend ein Mehrbedarf in Höhe von 208.800,00 € €.

Deckung insgesamt:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
entfällt	entfällt	entfällt	entfällt

Gemäß § 182 Abs. 4 Ziffer 6 NKomVG i. V. m. § 117 Abs. 1 S. 1 NKomVG ist eine Deckung entbehrlich, da es sich um einen aus einer außergewöhnlichen Situation (Corona-Pandemie) resultierenden überplanmäßigen Aufwand handelt.

13. Teilergebnishaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 18	Transferaufwendungen
Kostenart	431510 Zuschuss an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
Produkt	1.25.2710.01 Volkhochschulen

Bei dem o. g. Produkt werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **151.700,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2020 Aufwand	1.068.300,00 €
Bereits überplanmäßig bereitgestellt (Aufwand)	0,00 €
überplanmäßig beantragter Aufwand:	<u>151.700,00 €</u>
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	1.220.000,00 €

Durch die Corona-Pandemie entsteht bei der Volkshochschule Braunschweig GmbH im Jahr 2020 ein Mehrbedarf gegenüber der verabschiedeten Wirtschaftsplanung. Die Wirtschaftsplanung sah einen Fehlbetrag in Höhe von 1.068,3 T€ vor, nunmehr wird corona-bedingt ein Fehlbetrag in Höhe von 1.220,0 T€ erwartet. Die Gesellschaft hat einen entsprechenden Nachtragswirtschaftsplan aufgestellt, der in der Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 26. November 2020 beschlossen und anschließend von der Gesellschafterversammlung der Volkshochschule Braunschweig GmbH festgestellt werden soll.

Gegenüber der bisherigen Haushaltsveranschlagung in Höhe von 1.068.300 € ergibt sich entsprechend ein Mehrbedarf in Höhe von 151.700 €.

Nachrichtlich:

Auf diesem Produkt sind zusätzlich die Zuschüsse für die VHS-Tochtergesellschaften VHS Arbeit und Beruf GmbH und die Haus der Familie GmbH in Höhe von 2.961.900 € veranschlagt. Für beide Gesellschaften werden keine Nachtragswirtschaftspläne aufgestellt.

Deckung insgesamt:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
entfällt	entfällt	entfällt	entfällt

Gemäß § 182 Abs. 4 Ziffer 6 NKomVG i. V. m. § 117 Abs. 1 S. 1 NKomVG ist eine Deckung entbehrlich, da es sich um einen aus einer außergewöhnlichen Situation (Corona-Pandemie) resultierenden überplanmäßigen Aufwand handelt.

14. Teilergebnishaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 18	Transferaufwendungen
Kostenart	431510 Zuschuss an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
Produkt	1.42.4242.02 Sportstätten/Bäder

Bei dem o. g. Produkt werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **21.900,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2020 Aufwand	412.100,00 €
Bereits überplanmäßig bereitgestellt (Aufwand)	0,00 €
überplanmäßig beantragter Aufwand:	<u>21.900,00 €</u>
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	434.000,00 €

Durch die Corona-Pandemie entsteht bei der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH im Jahr 2020 ein Mehrbedarf gegenüber der verabschiedeten Wirtschaftsplanung. Die Wirtschaftsplanung sah einen Fehlbetrag in Höhe von 8.072 T€ vor, nunmehr wird corona-bedingt ein Fehlbetrag in Höhe von 8.502 T€ erwartet. Die Gesellschaft hat einen entsprechenden Nachtragswirtschaftsplan aufgestellt, der in der Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 5. November 2020 beschlossen und anschließend von der Gesellschafterversammlung der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH festgestellt werden soll.

Aufgrund der bestehenden Beteiligungstruktur wird von der Stadt Braunschweig an anteiliger Verlust in Höhe von 5,1046 % übernommen. Den übrigen Fehlbetrag trägt die Gesellschafterin Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH.

Gegenüber der bisherigen Haushaltsveranschlagung in Höhe von 412.100 € ergibt sich entsprechend ein Mehrbedarf in Höhe von 21.900 €.

Deckung insgesamt:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
entfällt	entfällt	entfällt	entfällt

Gemäß § 182 Abs. 4 Ziffer 6 NKomVG i. V. m. § 117 Abs. 1 S. 1 NKomVG ist eine Deckung entbehrlich, da es sich um einen aus einer außergewöhnlichen Situation (Corona-Pandemie) resultierenden überplanmäßigen Aufwand handelt.

15. Teilergebnishaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 18	Transferaufwendungen
Kostenart	431510 Zuschuss an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
Produkt	1.57.5731.05 Stadthalle

Bei dem o. g. Produkt werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **17.200,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2020 Aufwand	277.700,00 €
Bereits überplanmäßig bereitgestellt (Aufwand)	0,00 €
überplanmäßig beantragter Aufwand:	<u>17.200,00 €</u>
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	294.900,00 €

Durch die Corona-Pandemie entsteht bei der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH im Jahr 2020 ein Mehrbedarf gegenüber der verabschiedeten Wirtschaftsplanung. Die Wirtschaftsplanung sah einen Fehlbetrag in Höhe von 5.346 T€ vor, nunmehr wird corona-bedingt ein Fehlbetrag in Höhe von 5.679 T€ erwartet. Die Gesellschaft hat einen entsprechenden Nachtragswirtschaftsplan aufgestellt, der in der Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 5. November 2020 beschlossen und anschließend von der Gesellschafterversammlung der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH festgestellt werden soll.

Aufgrund der bestehenden Beteiligungstruktur wird von der Stadt Braunschweig an anteiliger Verlust in Höhe von 5,1923 % übernommen. Den übrigen Fehlbetrag trägt die Gesellschafterin Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH.

Gegenüber der bisherigen Haushaltsveranschlagung in Höhe von 277.700 € für die drei Betriebsteile Stadthalle, Volkswagen Halle (beide PSP 1.57.5731.05) und Eintracht-Stadion (PSP 1.42.4242.01) ergibt sich entsprechend ein Mehrbedarf in Höhe von 17.200 €.

Deckung insgesamt:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
entfällt	entfällt	entfällt	entfällt

Gemäß § 182 Abs. 4 Ziffer 6 NKomVG i. V. m. § 117 Abs. 1 S. 1 NKomVG ist eine Deckung entbehrlich, da es sich um einen aus einer außergewöhnlichen Situation (Corona-Pandemie) resultierenden überplanmäßigen Aufwand handelt.

Geiger

Anlage/n:

keine

*Betreff:***Übernahme einer Ausfallbürgschaft für eine Kreditaufnahme der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH***Organisationseinheit:*Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

29.10.2020

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	05.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2020	Ö

Beschluss:

1. Die von der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH beantragte Übernahme einer Ausfallbürgschaft für eine Kreditaufnahme in Höhe von 12.000.000 EUR zuzüglich Zinsen und etwaigen Kosten wird beschlossen.
2. Sofern die Zinsbindung nicht für die komplette Laufzeit des Darlehens vereinbart wird, wird die Verwaltung ermächtigt, die nach deren Ablauf erforderliche Prolongationen oder Umschuldung durch Bürgschaftserklärung zu sichern.
3. Sofern im Zusammenhang mit den unter Ziffer 1 dargestellten Darlehensaufnahme ein Zinssicherungsgeschäft vereinbart wird, wird die Verwaltung ermächtigt, dieses ggf. durch eine Bürgschaftserklärung zu sichern.
4. Zur Tilgung des o. g. Darlehens wird der Kapitalrücklage der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH ab dem Jahr 2021 ein Betrag in Höhe von jährlich 500.000 EUR zugeführt. Die erforderlichen finanziellen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Braunschweig veranschlagt.

Sachverhalt:

Das Darlehen dient der Teilfinanzierung des im Jahr 2003 erfolgten Kaufs von 49 % der Geschäftsanteile der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig (Niwo). Die Investitionsmaßnahme wird derzeit über den Pensionsfonds zwischenfinanziert. Nunmehr ist die Umstellung auf eine langfristige Finanzierung vorgesehen. Die Kreditlaufzeit soll 24 Jahre und die Zinsbindung mindestens zehn Jahre betragen. Das Darlehen wird am Ende der Laufzeit vollständig getilgt sein.

Die konkreten Darlehenskonditionen können derzeit noch nicht genannt werden, da die Kreditaufnahme erst am 31. März 2021 geplant ist. Der Beschluss wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt erbeten, um die Bürgschaftsurkunde zeitnah in rechtsverbindlicher Form vorlegen zu können.

Sofern die Zinsbindung nicht für die gesamte Laufzeit des Kredits vereinbart wird, ist nach deren Ablauf eine Neuverhandlung der Darlehensbedingungen erforderlich. Dabei kann es zu einer Prolongation (Fortsetzung des Darlehens beim bisherigen Kreditgeber, gegebenenfalls zu geänderten Konditionen) oder einer Umschuldung (Vereinbarung neuer Konditionen bei einem anderen Kreditgeber) kommen. Da beide Fälle im Kern lediglich eine Fortsetzung des bis zu diesem Zeitpunkt verbürgten Darlehens beinhalten, wird vorgeschlagen, dass die Verwaltung bereits jetzt zu der anschließenden Bürgschaftsübernahme ermächtigt wird.

Bei herkömmlichen Festzinskrediten wird von den Banken meist nur eine Zinsbindung von maximal zehn Jahren angeboten, da der Darlehensnehmer gemäß § 489 Abs. 1 Ziffer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach Ablauf dieses Zeitraumes ein Kündigungsrecht besitzt. Dieses kann zwar von Gemeinden, nicht jedoch von städtischen Gesellschaften durch Vertrag ausgeschlossen werden.

Um sich das derzeit günstige Zinsniveau für einen Zeitraum von über zehn Jahren sichern zu können, erwägt die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) in Abhängigkeit der eingehenden Angebote den Abschluss eines Zinssicherungsgeschäfts. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das entsprechende Geschäft keine spekulativen Elemente beinhaltet, sondern ausschließlich der langfristigen Sicherung des derzeit günstigen Zinsniveaus dienen würde.

Die in der Vergangenheit abgeschlossenen Zinssicherungsgeschäfte städtischer Gesellschaften waren üblicherweise nicht Bestandteil der jeweiligen städtischen Bürgschaft. Entwicklungen der jüngeren Vergangenheit haben jedoch gezeigt, dass zumindest einige Banken ihre diesbezügliche Praxis dahingehend verändert haben, dass künftig auch eine Bürgschaft für das Zinssicherungsgeschäft gefordert wird. Aus diesem Grund wurde vorsorglich Ziffer 3 in den Beschlussvorschlag aufgenommen, um entsprechend handlungsfähig zu sein.

Ein erhöhtes Risiko besteht aus Sicht der Verwaltung nicht, da das Zinssicherungsgeschäft sowohl zu Beginn als auch am Ende der Laufzeit den Wert Null hat. Lediglich während der Laufzeit könnte das Geschäft einen negativen Marktwert haben, wenn das Zinsniveau gegenüber dem Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses gesunken ist. Da das Zinssicherungsgeschäft jedoch - wie bereits oben dargestellt - ausschließlich der langfristigen Sicherung des Zinsniveaus dient, ist eine mögliche vorzeitige Veräußerung nicht beabsichtigt.

Sobald die Darlehensbedingungen bekannt sind, wird der Rat über die konkreten Bürgschaftsbedingungen informiert.

Die Darlehensgewährung steht unter dem Vorbehalt der Übernahme einer 100 %igen Ausfallbürgschaft durch die Stadt Braunschweig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bürgschaft neben dem Darlehensbetrag auch die Zinsen und etwaige weitere Kosten beinhaltet. Im Fall der Inanspruchnahme könnte die Eventualverpflichtung den Betrag von 12.000.000 EUR übersteigen.

Es ist geplant, das Darlehen in jährlichen Raten in Höhe von 500.000 EUR zu tilgen. Grundsätzlich stehen der SBBG über die von der Niwo gewährte Dividende hierfür entsprechende Finanzmittel zur Verfügung. Die Ausschüttung der Dividende bewirkt bei der SBBG zunächst eine Ergebnisverbesserung. Dadurch sinkt der insgesamt bei ihr entstehende Verlust und sie erhält eine entsprechend geringere Verlustausgleichszahlung von der Stadt Braunschweig. Somit stellt die Niwo-Dividende für die SBBG zunächst einen „durchlaufenden Posten“ dar und kann so nicht für Tilgungszwecke eingesetzt werden. Damit die entsprechenden Mittel doch bei der SBBG verbleiben und dort für die Darlehenstilgung zur Verfügung stehen, wird deshalb von der Stadt Braunschweig jährlich eine Zuführung zur

Kapitalrücklage der SBBG in Höhe von 500.000 EUR vorgesehen. Ein weiteres im Zusammenhang mit dem Anteilskauf aufgenommenes Darlehen wird auf diesem Wege bereits jährlich mit rd. 1. Mio. EUR getilgt.

Anmerkung:

Die EU-rechtlichen Regelungen hinsichtlich Beihilfen (insbesondere die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union [AEUV]) sind für den vorliegenden Fall unbeachtlich.

Nach der Mitteilung der EU-Kommission bzgl. der Bekanntmachung zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 AEUV (Amtsblatt der Europäischen Kommission vom 19. Juli 2016; Nr. 2016/C 262/01) kann eine Beeinträchtigung des Handels ausgeschlossen werden, wenn es sich um eine Maßnahme mit rein lokalem Charakter handelt.

Das Gutachten einer spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei vom November 2017 kommt zu dem Ergebnis, dass die rein lokale Bedeutung der Geschäftstätigkeit der SBBG selbst (d. h. ohne ihre Tochter- und Beteiligungsgesellschaften) grundsätzlich bejaht werden kann. Ein gesonderter Nachweis ist nicht erforderlich. Somit sind Bürgschaftsübernahmen ohne Verletzung des Europarechts möglich.

Geiger

Anlage/n:

keine

*Betreff:***BS|ENERGY**
Bildung einer Großen Netzgesellschaft*Organisationseinheit:*Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

28.10.2020

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	05.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2020	Ö

Beschluss:

„1. Die Stadt Braunschweig stimmt der Übertragung des Eigentums an den Verteilungsanlagen für Strom und Gas von der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG auf die Braunschweiger Netz GmbH mit rechtlicher Wirkung vom 1. Januar 2020 zu.

2. Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) werden angewiesen, die Geschäftsführung der SBBG zu veranlassen, in der Gesellschafterversammlung der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG dem Abschluss des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages mit der Braunschweiger Netz GmbH zuzustimmen.“

Sachverhalt:

BS|ENERGY bereitet seit einiger Zeit in Zusammenarbeit mit der Thüga AG die Bildung einer „Großen Netzgesellschaft“ vor. Die Optimierung der Netzgesellschaft war ein wesentlicher Eckpunkt im Angebot der Thüga AG für den Erwerb der von Veolia veräußerten Gesellschaftsanteile. Nach langer Vorbereitung hat das Projekt nun Entscheidungsreife erlangt.

1. Ausgangssituation

Das Strom- und Gasnetz wurde bis zum Jahr 2006 durch BS|ENERGY, Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG selbst bewirtschaftet; BS|ENERGY fungierte hierbei als Netzbetreiber. Im Jahr 2007 wurde vor dem Hintergrund der Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zum sog. Legal Unbundling, d. h. Entflechtung von Netz und Vertrieb in Form von eigenständigen Rechtssubjekten die BS ENERGY NETZ GMBH gegründet. Die BS ENERGY NETZ GMBH (ab 2010 Braunschweiger Netz GmbH, BS|NETZ) war nun als Netzbetreiber tätig. BS|NETZ – eine 100%-ige Tochtergesellschaft von BS|ENERGY - betreibt und bewirtschaftet u. a. die örtlichen Strom- und Gasnetze sowie Anlagen. Zu den Anlagen gehören u.a. Leitungen nebst Zubehör und Dokumentation sowie sämtliche mit dem Strom- und Gasverteilsnetz verbundene Aufbauten, insbesondere Kabelverteilerschränke, Ortsnetzstationen, Schaltanlagen, Gasdruckregelanlagen, Messgeräte, Betriebsgebäude und sonstige technische Einrichtungen.

Sowohl das regulierte Strom- und Gasnetz als auch die nicht-regulierten Netze (insb. Wasser und Fernwärme) stehen derzeit im Eigentum von BS|ENERGY. Das Strom- und Gasnetz wird jeweils an BS|NETZ verpachtet (sog. Pachtmodell). BS|NETZ beschäftigt derzeit rund 300 Arbeitnehmer. Mit eigenem Personal werden durch BS|NETZ derzeit im Wesentlichen das Asset-Management, operatives Regulierungsmanagement, Controlling, Planung, Netz- und Anlagenbau, Netzführung, Netzwirtschaft, Netzvertrieb, technische Dokumentation und digitaler Netzbetrieb erbracht. Das technische Personal aus den Bereichen Wechselprozesse und Netzabrechnung sowie das Messwesen und darüber hinaus auch die Vorratswirtschaft sind aktuell bei BS|ENERGY angesiedelt. Aus diesem Grund bestehen umfangreiche Dienstleistungsbeziehungen zwischen BS|ENERGY und BS|NETZ. BS|NETZ ist integraler Bestandteil von BS|ENERGY. BS|NETZ ist über einen abgeschlossenen Gewinnabführungsvertrag organschaftlich an BS|ENERGY angebunden.

2. Verschärfte Rahmenbedingungen für Pacht- und Dienstleistungsmodelle in der Regulierungspraxis

Zielvorstellung von Bundesnetzagentur (BNetzA) und Landesregulierungsbehörden (LRegB) ist die vollständige Entflechtung des Netzbetriebs von den übrigen Wertschöpfungsstufen eines Energieversorgers, d. h. eine Netzgesellschaft, die das vollständige Eigentum an den Netzen hält und diese mit eigenem Personal betreibt. Seit der 6. Novelle des EnWG im Jahr 2011 haben sich die Rahmenbedingungen für Netzbetreiber, die nicht diesen strukturellen Zielvorstellungen der BNetzA entsprechen, immer weiter verschärft und führen seitdem regelmäßig zu Kürzungen der Erlösobergrenzen Strom/Gas. Die Erlösobergrenzen entsprechen den genehmigten Erlösen für die Netzbetreiber. Sie basieren auf einer Kostenprüfung, die alle 5 Jahre stattfindet.

Ein genehmigungsfähiger Kostenbestandteil im Rahmen der Regulierung ist die Verzinsung des kalkulatorischen Eigenkapitals. Dieses wird im Pachtmodell für den Netzbetreiber und den Verpächter gesondert ermittelt. Der Verpächter weist dabei durch das Eigentum am Netz und geringes entgegenstehendes Abzugskapital (Verbindlichkeiten) ein positives Eigenkapital aus, welches verzinst wird. Der Netzbetreiber weist durch fehlendes Netzvermögen und operatives Abzugskapital ein negatives Eigenkapital aus. Das negative Eigenkapital führt zu negativen Zinsen. Dabei wird auf das negative Eigenkapital des Netzbetreibers ein höherer Zinssatz angewendet als auf das positive Eigenkapital des Verpächters. Dies bedeutet die Ungleichbehandlung des Pachtmodells gegenüber einer großen Netzgesellschaft.

Desweiteren diskriminierend wirkt ein Doppelansatz von Abzugskapital im Pachtmodell bei Netzbetreiber und Verpächter, welcher zu weiteren Minderungen der Eigenkapitalverzinsung führt.

Weder der Gesetzgeber noch die Regulierungsbehörden sehen einen Anpassungsbedarf im Hinblick auf die Ungleichbehandlung zwischen dem Eigentums- und dem Pachtmodell. Weitere Verschärfungen sind in der nächsten (vierten) Regulierungsperiode für Strom (ab 2024) und Gas (ab 2023) zu erwarten.

Diese Entwicklungen in der Regulierungspraxis und der absehbaren Vorgehensweise der BNetzA erforderten eine Neubewertung von Chancen und Risiken und einer damit einhergehenden Optimierung im Zusammenhang mit BS|NETZ.

Vor diesem Hintergrund hat BS|ENERGY gemeinsam mit der Anteilseignerin Thüga AG eine Weiterentwicklung von BS|NETZ im Sinne der Zielvorstellung der BNetzA und LRegB (Netzgesellschaft mit Netzeigentum und eigenem Netzpersonal) sehr detailliert geprüft. Thüga AG hatte 2018 im Rahmen der Anteilsveräußerung an BS|ENERGY 24,8 % erworben. Neben dem Kaufpreis war die Ausarbeitung weiterer werthaltiger Projekte Gegenstand der Offerte. Ein Projekt aus dem seitens der Thüga AG erstellten Angebotes war die Optimierung des Netzgeschäftes, der eigentumsrechtlichen Zuordnung des Anlagevermögens nebst der dazugehörigen Organisationsstruktur.

Ergebnis der Prüfung ist, dass eine konsequente Weiterentwicklung der Netzgesellschaft zur Netzgesellschaft mit Netzeigentum und eigenem Netzpersonal einen signifikanten Beitrag zur Ergebnissicherung der Netzgesellschaft und damit für den BS|ENERGY-Konzern liefern kann.

Die Umsetzung des Projekts „Große Netzgesellschaft“ dient aber nicht nur der positiven Entwicklung des Konzerns, sondern auch der langfristigen Sicherung von Arbeitsplätzen und der Modernisierung des Strom- und Gasnetzes. Die Realisierung dieser wirtschaftlichen Vorteile ist für den BS|ENERGY-Konzern von großer Bedeutung, um den sicheren Netzbetrieb in Braunschweig, die anstehenden Investitionen in die Netzinfrastruktur und den Ausbau der Ladeinfrastruktur im Rahmen der zunehmenden Elektromobilität zu gewährleisten. So kann BS|NETZ für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Braunschweig eine moderne und leistungsfähige Netzinfrastruktur sowie deren zuverlässigen Betrieb gewährleisten.

Die ermittelten wirtschaftlichen Ergebniseffekte aus dem Übergang des bei der BS|ENERGY verbliebenen Netzpersonals sowie von Vermögen und Schulden der regulierten Netzbereiche auf BS|NETZ belaufen sich als Einmaleffekte in der 3. Regulierungsperiode auf rund 2,5 Mio. EUR sowie als langfristige Effekte ab der 4. Regulierungsperiode jährlich auf rund 1,2 Mio. EUR. Die Eigentumsübertragung hat keine negativen Auswirkungen auf die Gewerbesteuer und stellt mithin auch kein Steuersparmodell dar. Tatsächlich wird die anfallende Gewerbesteuer aufgrund des Ergebniseffektes im Fall der Umsetzung der „Großen Netzgesellschaft“ höher sein, als bei Fortführung des bisherigen Pachtmodells.

Die skizzierten wirtschaftlichen Effekte basieren insbesondere auf folgenden Vorteilen:

Durch die Übertragung von Anlagevermögen/Schulden aus Strom/Gas von BS|ENERGY auf BS|NETZ wird die regulatorische Verzinsung verbessert. Als Eigentümerin des Anlagevermögens kann BS|NETZ die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung des Sachanlagevermögens und weitere Elemente des betriebsnotwendigen Eigenkapitals beanspruchen.

Der für jeden Netzbetreiber individuelle Effizienzwert wird mit mithilfe von statistischen Methoden unter Heranziehung verschiedener Vergleichs- und Aufwandsparemeter berechnet. Netzbetreiber mit eigenem Personal stellen sich dabei besser, als Netzbetreiber, die die Leistungen aus dem Mutterkonzern beziehen, da die Personalzusatzkosten der eigenen Mitarbeiter nicht in die Kostenbasis des Effizienzvergleichs einfließen. Personalzusatzkosten beim Netzbetreiber gelten nämlich als nicht beeinflussbare Kosten.

Aufgrund der detaillierten Analyseergebnisse und der ermittelten Vorteile wird die Bildung einer Netzgesellschaft mit Netzeigentum und eigenem Personal durch Personalübergang der Mitarbeiter der Organisationseinheiten „Dienstleistungen“ und „Vorratswirtschaft“ sowie die damit zusammenhängenden Tätigkeitsbereiche (Netzsparte) sowie die Übertragung von reguliertem Vermögen und Schulden (Strom- und Gasnetz) auf die BS|NETZ rückwirkend zum 1. Januar 2020 empfohlen. Um bestehende und funktionierende Einheiten nicht künstlich aufteilen zu müssen und um Schnittstellennachteile zu vermeiden, soll das gesamte Personal der genannten Organisationseinheiten auf BS|NETZ übergehen.

Die übrigen Netzsparten verbleiben bei BS|ENERGY. Denn eine Asset-Übertragung der nicht-regulierten Netzsparten (Wasserversorgung, Entwässerung, Telekommunikation, Fernwärme) birgt keine wirtschaftlichen Vorteile, sodass eine Veränderung der diesbezüglichen Eigentumsituation nicht angestrebt wird. BS|NETZ wird in diesen Netzbereichen auch zukünftig dienstleistend tätig sein.

3. Umsetzung der Weiterentwicklung von BS|NETZ

Die städtebauliche Entwicklung ist in den vergangenen Jahren mit hohem Tempo vorangeschritten und auch die nächsten Jahre stellen die Netzgesellschaft vor große Anforderungen, u.a. aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung und der Zunahme der Elektromobilität. Auch Bevölkerungszuwachs und wirtschaftliche Entwicklungen führen zur Verdichtung oder zum Neubau von urbanen Quartieren. Diese Veränderungen erfordern eine frühzeitige Planung und Weiterentwicklung der Netze. Netzausbau und Digitalisierung der Netze müssen rechtzeitig erfolgen, um die Weiterentwicklung der Stadt Braunschweig zu ermöglichen und dabei keine Kapazitätsengpässe entstehen zu lassen. Dies erfordert einen hohen Investitionsbedarf.

Um die Ertragskraft von BS|NETZ langfristig zu sichern, sollen vorgenannte regulatorische Vorteile genutzt werden. Hierzu soll BS|NETZ mit Zustimmung des Konzerns Stadt Braunschweig rückwirkend zum 1. Januar 2020 zu einer Netzgesellschaft mit Netzeigentum und eigenem Netzpersonal weiterentwickelt und das Vermögen sowie die Schulden der regulierten Netzsparten auf BS|NETZ übertragen werden. Das zu übertragende Vermögen umfasst dabei das gesamte regulierte Netzvermögen einschließlich der zuzuordnenden Grundstücke.

Dem stehen frühere Festlegungen nicht entgegen. Im Rahmen der Grundsatzentscheidung des Rates zur Festlegung der im weiteren Verfahren zur Neuvergabe der Energienetzkonzessionen ab dem 1. Januar 2021 zugrunde zu legenden Handlungsoption (DS 17-05627) war zwar u. a. auch die Option "Große Netzgesellschaft BS|Netz" (Modell 4) von Rödl & Partner untersucht worden. Im Vergleich zu dieser Handlungsoption sieht die von BS|ENERGY und Thüga AG angestrebte Optimierung mit der Bildung einer "Großen Netzgesellschaft" nur eine Umstrukturierung innerhalb des BS|ENERGY-Konzerns und keine unmittelbare Beteiligung der Stadt Braunschweig an der Netzgesellschaft vor. Daher sind die Ergebnisse der Bewertung des Modells 4 "Große Netzgesellschaft mit BS|Netz" mit der in dieser Vorlage beschriebenen Bildung einer Großen Netzgesellschaft im BS|ENERGY-Konzern nicht vergleichbar.

Für die Stadt von hoher Bedeutung im Zusammenhang mit dem Strom- und Gasnetz im Stadtgebiet sind die aktuellen und zukünftigen Konzessionsverträge.

Vertragspartner der Stadt für den aktuellen Konzessionsvertrag vom 29. März/17. April 2001 sowie für die ab dem 1. Januar 2021 beginnenden Konzessionsverträge für Strom und Gas bleibt trotz der Bildung einer Großen Netzgesellschaft auch zukünftig BS|ENERGY. Somit bleibt BS|ENERGY für alle vier Konzessionen (Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmenetz) der zentrale Partner der Stadt Braunschweig.

Gemäß § 25 Abs. 1 der ab dem 1. Januar 2021 beginnenden Konzessionsverträge für Strom und Gas ist eine Übertragung des Eigentums an den Verteilungsanlagen während der Laufzeit des Wegenutzungsvertrages nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Der bis zum 31. Dezember 2020 laufende Konzessionsvertrag enthält dagegen zwar keine ausdrückliche Regelung für etwaige Zustimmungsbedürfnisse der Stadt zu einer Eigentumsübertragung. Da das Eigentum an den Strom- und Gasnetzen aber für die Durchführung des Konzessionsvertrages eine wesentliche Bedeutung hat, ergibt sich auch aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ein Zustimmungserfordernis der Stadt zur Übertragung des Eigentums.

Aufgrund der dargelegten wirtschaftlichen Vorteile der Bildung einer Großen Netzgesellschaft für BS|NETZ und BS|ENERGY und somit mittelbar auch für die SBBG schlägt die Verwaltung vor, die Zustimmung zur Übertragung des Eigentums an den Verteilungsanlagen für Strom und Gas zu erteilen.

Die Übertragung des Eigentums an den Verteilungsanlagen beeinträchtigt die Durchführung der Konzessionsverträge Strom und Gas nicht. Schließlich sollen die zahlreichen beschränkt persönlichen Grunddienstbarkeiten, die zu Gunsten von BS|ENERGY im Grundbuch eingetragen sind, bei BS|ENERGY verbleiben. Diese Grunddienstbarkeiten werden BS|NETZ gemäß § 1092 Abs. 1 S. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zur Ausübung überlassen, so dass die täglichen praktischen Fragen in diesem Bereich auch direkt mit dem Netzbetreiber geklärt werden können.

Aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs und der wesentlichen Bedeutung der Eigentumsfrage für die Konzessionsverträge liegt die Entscheidung über die Zustimmung der Stadt zur Eigentumsübertragung an den Verteilungsanlagen Strom und Gas von BS|ENERGY an BS|NETZ beim Rat der Stadt.

4. Rechtliche Rahmenbedingungen

Für die Übertragung der regulierten Netze von BS|ENERGY auf BS|NETZ inkl. aller dafür notwendigen rechtlichen Regelungen ist das Umwandlungsrecht einschlägig. Umwandlungsrechtlich handelt es sich dabei um eine sog. Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 Umwandlungsgesetz (UmwG) im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge. Als Gegenleistung für die Übertragung erhält BS|ENERGY einen weiteren Geschäftsanteil an BS|NETZ. Dieser neue Geschäftsanteil wird durch eine auf Ebene von BS|NETZ entsprechend durchzuführende Kapitalerhöhung geschaffen (Sachkapitalerhöhung). Die Sachkapitalerhöhung soll i. H. v. 10.000 € erfolgen.

Der geplante handelsrechtliche Umwandlungsstichtag soll der 1. Januar 2020 sein, d. h. die Ausgliederung soll rückwirkend zu diesem Stichtag erfolgen.

Grundlage der Umwandlung im Wege der Ausgliederung ist ein zwischen BS|ENERGY und BS|NETZ zu schließender Ausgliederungs- und Übernahmevertrag, der sämtliche notwendige Regelungen vorsieht und dieser Vorlage als nichtöffentliche Anlage beigefügt ist. Die umfangreichen Anlagen zum Vertrag sind dieser Vorlage nicht beigefügt. Die Entwürfe können jedoch auf Wunsch bei BS|ENERGY eingesehen werden.

Die SBBG als Gesellschafterin von BS|ENERGY sollte vor dem Hintergrund der notwendigen Beurkundung der Ausgliederungs- und Übernahmevertrages dem gesamten Vertragswerk zustimmen. Daher ist ein entsprechender Anweisungsbeschluss als Ziffer 2 des Beschlussvorschlages vorgesehen.

5. Steuerliche Rahmenbedingungen

Steuerlich soll die oben beschriebene Ausgliederung nach Maßgabe von § 20 Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) ertragssteuerneutral zu Buchwerten als Einbringung eines Teilbetriebs Netzdienstleistungen erfolgen. Steuerlicher Übertragungsstichtag soll der 31. Dezember 2019 sein.

Voraussetzung für einen Antrag auf Buchwertverknüpfung oder des Ansatzes von Zwischenwerten nach § 20 Abs. 2 Satz 2 UmwStG ist das Vorliegen eines sog. steuerlichen Teilbetriebes. Entsprechend dem Teilbetriebsbegriff nach dem aktuellen Umwandlungssteuererlass der Finanzverwaltung muss das auszugliedernde Vermögen alle funktional-wesentlichen Betriebsgrundlagen sowie die nach wirtschaftlichen Zusammenhängen zuordenbaren Wirtschaftsgüter umfassen.

Um Rechtssicherheit zu erlangen und etwaige Steuerrisiken in diesem Zusammenhang auszuschließen, wurde für das geplante Vorhaben eine verbindliche Auskunft beim Finanzamt Braunschweig beantragt. Im Vorfeld des Antrages auf verbindliche Auskunft haben konstruktive Abstimmungsgespräche mit der Finanzverwaltung stattgefunden. Die positive Entscheidung der Finanzverwaltung wird BS|ENERGY zeitnah zugestellt.

6. Auswirkungen auf das übergehende Personal

Mit dem zivilrechtlichen Wirksamwerden der Ausgliederung zum Vollzugsdatum gehen sämtliche bestehenden und der Netzsparte zuzuordnenden Arbeitsverhältnisse von BS|ENERGY gemäß §§ 131 Abs. 1 Nr. 1, 324 UmwG i. V. m. § 613 a BGB mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten auf BS|NETZ über. Eine umfassende Wahrung und ein wirksamer Schutz der Ansprüche, Rechte und Interessen der Arbeitnehmer werden gewährleistet (§ 8 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages).

Für die auf BS|NETZ übergehenden Mitarbeiter sollen keine Nachteile durch die geplante Umstrukturierung entstehen. Der Betriebsrat ist fortlaufend in die Projektarbeit eingebunden. Es findet ein enger Austausch mit dem Betriebsrat statt.

Flankierend zur Ausgliederung wurde zwischen BS|ENERGY und BS|NETZ und dem Betriebsrat jeweils von BS|ENERGY und BS|NETZ eine Betriebsvereinbarung zum Betriebsübergang und den damit verbundenen Änderungen der Aufbauorganisation von BS|ENERGY und BS|NETZ abgeschlossen.

Eine Änderung in der Tarifbindung wird durch die Ausgliederung aufgrund der inhaltsgleichen Tarifgebundenheit von BS|ENERGY und BS|NETZ nicht bewirkt. Für die auf BS|NETZ übergehenden Arbeitnehmer ergeben sich tarifrechtlich keine Änderungen. Auch etwaige Anwartschaften auf Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge werden unverändert fortgeführt.

7. Auswirkungen für SBBG/Stadt

Die derzeit bestehende Gesellschaftsstruktur der BS|ENERGY-Gruppe mit allen Rechten der Stadt Braunschweig/SBBG bleibt unverändert bestehen.

Durch die Regelungen der Satzung/Gesellschaftsverträge von BS|NETZ und BS|ENERGY werden alle wesentlichen netzrelevanten Sachverhalte auch weiterhin im Aufsichtsrat der Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG behandelt. Daneben wird auf Wunsch des Konzerns Stadt Braunschweig auf Ebene von BS|NETZ demnächst ein Netzbeirat eingerichtet (vgl. Drucksache 20-14542).

Geiger

Anlage/n:

Nichtöffentlich: Ausgliederungsvertrag (ohne Anlagen)

*Betreff:***Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)***Organisationseinheit:*Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

13.10.2020

Beratungsfolge

Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)

Sitzungstermin

05.11.2020

Status

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

10.11.2020

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

17.11.2020

Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 2 beigefügte Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Die Verwaltung wird am 29. Oktober 2020 den Haushaltsplanentwurf der Sonderrechnung Stadtentwässerung als Anlage zum Haushaltsplanentwurf an den Rat der Stadt versenden. In dem Vorbericht des Haushaltsplanentwurfes der Sonderrechnung Stadtentwässerung wird zur Entwicklung der Abwassergebühren 2021 eine Gebührenerhöhung in Höhe von 2,6 % bei den Schmutzwassergebühren und in Höhe von 3,7 % bei den Niederschlagswassergebühren dargestellt. Dies hat sich aus der hiermit vorgelegten Gebührenkalkulation ergeben.

1 Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2021

In der folgenden Tabelle sind die Gebührensätze kurz dargestellt. Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigefügt.

	Gebühr	Bisherige Gebühr	Veränderung	Erläuterung (s. Anlage 1)
Schmutzwasserbeseitigung	2,78 €/m ³	2,71 €/m ³	2,6 %	2.2.1
Niederschlagswasserbeseitigung	6,49 €/10 m ²	6,26 €/10 m ²	3,7 %	2.2.2
Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben	28,57 €/m ³	24,02 €/m ³	19,0 %	2.3.1
Entsorgung aus Kleinkläranlagen	32,00 €/1/2m ³	32,00 €/1/2m ³	0,0 %	2.3.2
Entsorgung aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen	103,95 €/1/2m ³	95,36 €/1/2m ³	9,0 %	2.3.3

2 Zusammenfassende Darstellung

Nach den Entscheidungen des OVG Lüneburg zu den Abwassergebühren 2005 und 2006 im Jahr 2013 wurde die Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ab 2014 an die Erkenntnisse aus den Urteilen angepasst. Zudem erfolgte eine Neuberechnung der Gebühren für die Jahre 2005 bis 2009, die im Juli 2014 vom Rat beschlossen wurde. Aufgrund der Auswirkungen der Gerichtsurteile, der Zinsentwicklung und vorhandener Überdeckungen hat sich für 2015 und 2016 eine Absenkung dieser Gebühren ergeben. Dabei wurde bereits darauf hingewiesen, dass in der Folgezeit wieder mit einem entsprechenden Anstieg zu rechnen ist. In den Jahren 2017 bis 2020 ist es dann wieder zu Gebührensteigerungen gekommen. Für das Jahr 2021 kommt es zu einer nächsten Gebührensteigerung. Diese Gebührensteigerung entspricht der Prognose, die im Rahmen der Anpassung des Abwasserentsorgungsvertrages dargestellt wurde. Mit der beschlossenen Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarung wurde eine Erhöhung des Planbudgets für die Erneuerung des Abwasserentsorgungsnetzes vereinbart, so dass eines der wesentlichen vertraglichen Ziele - die vereinbarte Sanierungsrate – wieder erreicht werden kann. In diesem Zusammenhang konnte erreicht werden, dass andererseits eine dauerhafte Entlastung des Gebührenzahlers durch den Wegfall des vertraglich vereinbarten Optimierungsentgeltes erfolgt. Dadurch kann die Gebührensteigerung 2021 trotz der absehbar höheren Investitionstätigkeit auf das Niveau der beiden Vorjahre begrenzt werden. Es wurde jedoch auch dargestellt, dass die Gebührensteigerungen in den Jahren ab 2022 um etwa 1 % über den Steigerungen liegen werden, die sich ohne die Vertragsanpassung ergeben hätten. In den Folgejahren ist daher mit einem Anstieg der Gebühren auf das im Rahmen der Privatisierung prognostizierte Niveau und darüber hinaus zu rechnen.

Die Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung steigen um 2,6 %. Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-)“ gebührenmindernd):

- (+) Berücksichtigung einer geringeren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 1,37 Mio. €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die an den Abwasserverband Braunschweig (AVB) zu zahlenden Mitgliedsbeiträge für die Abwasserreinigung und die Kanalisation (rd. 1 Mio. €)
- (+) Höhere Aufwendungen für das an die SE|BS zu zahlende Betriebsentgelt für die Schmutzwasserbeseitigung (73.200 €)
- (-) Anstieg der Schmutzwassermenge um rd. 2,5 % (entspricht rd. 915.500 €)
- (-) Wegfall des an die SE|BS zu zahlenden Optimierungsentgeltes (rd. 400.000 €)
- (-) Rückgang der Abschreibungen aufgrund geringerer vorzeitiger Anlagenabgänge bei gleichzeitig zusätzlichen Abschreibungen für die Neuinvestitionen (rd. 302.000 €)

Die Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung steigen um 3,7 %. Dies beruht in erster Linie auf folgenden Gegebenheiten:

- (+) Anstieg der kalkulatorischen Abschreibungen (rd. 179.000 €) und der kalkulatorischen Zinsen (rd. 135.000 €) aufgrund der erhöhten Neuinvestitionen in das Kanalnetz, die zukünftig über die Sonderrechnung finanziert werden sollen
- (+) Höhere Aufwendungen für die an den Abwasserverband Braunschweig (AVB) zu zahlenden Mitgliedsbeiträge für die Abwasserreinigung (rd. 150.000 €)
- (+) Berücksichtigung einer geringeren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 105.500 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die an die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) zu zahlenden Betriebsentgelte aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassung und aufgrund von Mengenanpassungen (92.000 €)
- (-) Rückgang der Aufwendungen für die an die SE|BS zu zahlenden Kapitalkostenentgelte aufgrund des geringen Zinsniveaus (rd. 70.000 €)
- (-) Anstieg der befestigten Fläche um rd. 0,3 % (entspricht rd. 49.000 €)

Es wird vorgeschlagen, die Gebühr für die Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben, die aufgrund der Gerichtsurteile gesondert festgesetzt werden muss, bei Erhöhung des Kostendeckungsgrades von 50 % auf 60 % auf 28,57 €/m³ (Vorjahr 24,02 €/m³; Steigerung um 19 %) festzusetzen. Mit der Festsetzung einer nicht kostendeckenden Gebühr soll die Gebührenbelastung für die Betroffenen abgemildert werden, die von 2001 bis 2013 lediglich den Gebührensatz für die Schmutzwasserentsorgung entrichten mussten. Dabei wurde in den vergangenen Jahren bereits regelmäßig angekündigt, dass nach und nach eine Erhöhung der Kostendeckung, die zunächst auf 50 % festgesetzt wurde, angestrebt wird. Für den weiterhin nicht kostendeckenden Gebührensatz besteht aus Sicht der Verwaltung ein öffentliches Interesse. So kann der Gefahr nicht ordnungsgemäßer Entsorgungen bereits im Ansatz vorgebeugt und der Kontrollaufwand hinsichtlich der ordnungsgemäßen Entsorgung bei der Stadt und der SE|BS in einem angemessenen Rahmen gehalten werden. Der nicht durch Gebühren finanzierte Betrag in Höhe von 40.000 € wird aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen. Die Verwaltung hält es dennoch grundsätzlich für richtig, perspektivisch eine weitere sukzessive Erhöhung des Kostendeckungsgrades anzustreben.

Hinsichtlich der Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen schlägt die Verwaltung keine Gebührenerhöhung vor. Bei der Entsorgungsgebühr für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen ergibt sich eine Steigerung um 9,0 %. Diese beruht auf der in der Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarung mit der SE|BS vereinbarten Entgeltanpassung. Diese wiederum resultiert aus einem so nicht vorhersehbaren starken Anstieg der Entsorgungskosten in den letzten Jahren, der mit den vertraglich vereinbarten Indexanpassungen nicht abgebildet werden konnte. Die Leerfahrtgebühren werden an das aktuelle Preisniveau angepasst.

Für die Einleitung von sonstigem Wasser, z. B. Grundwasser aus Baumaßnahmen und Grundwassersanierungen, in die Niederschlagswasserkanalisation, deren Kostenanteil nach den Gerichtsurteilen nicht in die Kalkulation der Niederschlagswassergebühren mit einbezogen werden darf, wird keine gesonderte Gebühr festgesetzt. Aufgrund des Abwasserentsorgungsvertrages erhebt die SE|BS für diese sonstigen Einleitungen Entgelte. Dieses Verfahren wird weiterhin beibehalten.

Die im Zuge der Privatisierung zum 1. Januar 2006 für das Jahr 2021 prognostizierten Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser werden unterschritten. Bei der Gebühr für die Entsorgung aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen ergibt sich aufgrund der Entgeltanpassung eine Überschreitung der prognostizierten Gebühr. Für die Gebühr bei den abflusslosen Sammelgruben gibt es keinen Prognosewert.

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus den an die SE|BS zu zahlenden Betriebs- und Kapitalkostenentgelten, aus den an den AVB und den Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) zu zahlenden Mitgliedsbeiträgen und aus den kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen (insbesondere das vor 2006 und ein Teil des ab 2020 errichteten Kanalnetzes).

Die Kapitalkostenentgelte erhält die SE|BS für die Vornahme von Investitionen, insbesondere für Investitionen in das öffentliche Kanalnetz. Die seit 2006 getätigten Investitionen unterteilen sich in ca. 2/3 planmäßige „Investitionen gemäß Investitionskonzept“ inkl. Betriebs- und Geschäftsausstattung und ca. 1/3 „Besondere Investitionen“ (z. B. Erschließung von Baugebieten). Die Investitionen wurden zwischen der Stadt und der SE|BS abgestimmt. Zudem erfolgte eine Beteiligung der städtischen Gremien. Dabei geht den „Besonderen Investitionen“, im Gegensatz zu den planmäßigen Investitionen, ein ausdrücklicher Beschluss der städtischen Gremien voraus (z. B. Bebauungsplan, städtebaulicher Vertrag etc.). Wegen der fehlenden Vorhersehbarkeit dieser besonderen Maßnahmen sind die daraus resultierenden Kapitalkostenentgelte in der im Zuge der Privatisierung angestellten Gebührenprognose nicht enthalten. Dies gilt entsprechend für die kalkulatorischen Kosten für die aller Voraussicht nach ab 2020 durch die Sonderrechnung finanzierten besonderen Investitionen. Die beiden Positionen zusammen betragen im Jahr 2021 ca. 3,0 Mio. € und sind in der Schmutzwassergebühr mit einem Anteil von rd. 0,124 €/m³ und in der Niederschlagswassergebühr mit einem Anteil von rd. 0,062 €/m² enthalten.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr 2021.

Gem. § 5 Abs. 2 S. 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sind zudem entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nach ihrer Feststellung auszugleichen. In der Kalkulation werden die Ergebnisse des Jahres 2017 berücksichtigt, soweit sie nicht schon in die Kalkulation 2018 oder 2019 einbezogen wurden. Die Ergebnisse des Jahres 2018 werden teilweise berücksichtigt. Die verbleibenden Ergebnisse des Jahres 2018 werden dann in der Kalkulation 2022, die Ergebnisse des Jahres 2019 in der Kalkulation 2022 oder 2023 berücksichtigt (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu den einzelnen Gebührentatbeständen, z. B. Ziffer 2.2.1.10 für die Schmutzwassergebühren).

Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigefügt.

Schlimme

Anlage/n:

- 1 Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung
- 2 Zwanzigste Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung
- 3 Synopse zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1:	Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung	
	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Abwassergebühren (Anhang I, Artikel I)	3
2.2.1	Schmutzwassergebühr	3
2.2.2	Niederschlagswassergebühr	7
2.3	Entsorgungsgebühren (Anhang I, Artikel II)	10
2.3.1	Entsorgungsgebühren für abflusslose Sammelgruben	10
2.3.2	Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen	12
2.3.3	Entsorgungsgebühren für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen	13
2.3.4	Leerfahrtgebühren	14
3	Weitere Bereiche aus dem Abwasserentsorgungsvertrag	15
Anlage 2:	Zwanzigste Satzung zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung	
Anlage 3:	Synopse zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung	

Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

1 Allgemeines

In der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung erfolgt zum 1. Januar 2021 eine Anpassung des Gebührentarifs. Die Anpassungen können im Einzelnen der dieser Vorlage als Anlage 3 beigefügten Synopse entnommen werden.

2 Gebührenkalkulation

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Der Bedarf an Abwasser- und Entsorgungsgebühren wird auf der Grundlage der Vollkostendeckung ermittelt. Das heißt, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ermittelten Kosten (Betriebskosten und kalkulatorische Kosten) werden grundsätzlich durch die Gebühren gedeckt. Gemäß der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung (ASAbw) sind dies die

- Schmutzwassergebühren für die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangte Schmutzwassermenge (§ 4 ASAbw),
- Niederschlagswassergebühren für die befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt (§ 5 ASAbw),
- Entsorgungsgebühren für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben (§ 10 Abs. 1 ASAbw)
- Entsorgungsgebühren für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkal-schlamm und Abwasser aus Kleinkläranlagen (§ 10 Abs. 2 ASAbw) und
- Entsorgungsgebühren für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Abwasser und flüssigen sowie festen Stoffen aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen (§ 11 ASAbw).

Grundlage für die Gebührenbedarfsermittlungen sind die für 2021 geplanten Aufwendungen der Sonderrechnung Stadtentwässerung, die unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Betriebsabrechnung 2019 und der Aufwendungen des ersten Halbjahrs 2020 ermittelt wurden.

Die Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung werden weitestgehend von Dritten wahrgenommen:

- Die Stadt ist Mitglied im Abwasserverband Braunschweig (AVB). Dieser ist zuständig für die Abwasserreinigung, die Verregnung, die Verrieselung, die Klärschlammverwertung und das Labor. Die Aufgaben des AVB sowie Regelungen zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge sind in dessen Satzung enthalten.
- Die Betriebsführung für das Klärwerk Steinhof, das dem AVB gehört, obliegt der Stadt auf Basis des mit dem AVB geschlossenen Betriebsführungsvertrages. Die Stadt hat die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragt. Die für die Betriebsführung des Klärwerks entstehenden Aufwendungen werden vom AVB erstattet, der sich wiederum über die Mitgliedsbeiträge refinanziert.

- Die operativen Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung werden auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages und der dazugehörigen Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarung von der SE|BS wahrgenommen. Die Leistungen der SE|BS werden mit den vertraglich festgelegten Betriebsentgelten und Kapitalkostenentgelten abgegolten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 60 % und 100 %.

Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2021 feststeht, wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2020 verwendet.

- Für einige Ortsteile wird das Kanalnetz durch den Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) betrieben. Hierfür entrichtet die Stadt einen Verbandsbeitrag.
- Der Gebühreneinzug wird durch die Braunschweiger Versorgungs-AG und Co. KG (BS|ENERGY) und den WWL durchgeführt. Hierfür wird ein Entgelt entrichtet bzw. beim WWL eine Kostenerstattung vorgenommen.

Zudem werden in der Kalkulation die kalkulatorischen Kosten für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen, insbesondere das vor 2006 und Teile des voraussichtlich ab 2020 über die städtische Sonderrechnung zu finanzierenden Kanalnetzes, berücksichtigt.

Für das ab 2006 von der SE|BS errichtete bzw. erneuerte und auch von der SE|BS finanzierte Kanalnetz wird ein Kapitalkostenentgelt gezahlt, das in die Kalkulation einfließt.

Bei der Stadt verblieben sind auch die hoheitlichen Aufgaben und die strategische Ausrichtung für den Bereich der Stadtentwässerung sowie die Vertragssteuerung. Die hierfür anfallenden Verwaltungsaufwendungen werden in die Kalkulation eingestellt.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten, die in die Gebührenkalkulation einfließen, beinhalten somit im Wesentlichen die an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelte und Kapitalkostenentgelte aus dem Abwasserentsorgungsvertrag, die Mitgliedsbeiträge an den AVB und den WWL und die kalkulatorischen Kosten. Hinzu kommen die bei der Stadt anfallenden Verwaltungskosten. Zudem werden bei der Gebührenkalkulation Erträge berücksichtigt, die insbesondere aus Verwaltungsgebühren, Mieten und Pachten sowie dem vom WWL zu zahlenden Entgelt für die Nutzung des städtischen Kanalnetzes bestehen.

Im Rahmen der Sonderrechnung Stadtentwässerung werden darüber hinaus weitere Aufgaben wahrgenommen, die über die Sonderrechnung abgewickelt werden, deren Aufwände jedoch der städtische Haushalt erstattet (vgl. Punkt 3).

2.2 Abwassergebühren (Anhang I, Artikel I)

2.2.1 Schmutzwassergebühr

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelte Schmutzwasserbeseitigung und Labor (SE BS; 2.2.1.1)	4.921.500,00 €
Mitgliedsbeitrag WWL (2.2.1.2)	1.406.200,00 €
Gebühreneinzugskosten (2.2.1.3)	450.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.1.4)	346.400,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.2.1.5)	854.600,00 €
Abwasserreinigung, insb. Mitgliedsbeiträge AVB (2.2.1.6)	18.663.200,00 €
Kanalnetz (2.2.1.7)	<u>12.482.700,00 €</u>
Summe Aufwendungen	39.124.600,00 €

Damit ergibt sich die Schmutzwassergebühr wie folgt:

Aufwendungen		39.124.600,00 €
Erträge (2.2.1.8)	./.	1.049.200,00 €
Verbleibende Aufwendungen		38.075.400,00 €
Überdeckung (2.2.1.9)	./.	1.639.590,29 €
Gebührenfähige Aufwendungen		36.435.809,71 €
Schmutzwassermenge (2.2.1.10)		13.112.000,00 m ³
Schmutzwassergebühr		2,78 €/m³

Die neue Gebühr liegt 0,07 €/m³ über dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 2,71 €/m³. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 2,6 %.

Der Gebührensatz liegt um 0,05 €/m³ unterhalb der im Rahmen der Privatisierung für 2021 prognostizierten Gebühr.

2.2.1.1 Betriebsentgelte Schmutzwasserbeseitigung und Labor

(Entgelte Nr. 1 und 11 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Das Betriebsentgelt Schmutzwasserbeseitigung (4.865.400 €) wird für die von der SE|BS durchgeführten Leistungen im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung entrichtet. Darin enthalten ist die prognostizierte Indexanpassung zum 1. Januar 2021.

Für die der Schmutzwasserbeseitigung zuzuordnenden Laborleistungen ergibt sich ein Entgelt in Höhe von 56.100 €. Dabei handelt es sich nur um Personalkosten, da die Sachkosten über den Mitgliedsbeitrag des AVB abgerechnet werden.

2.2.1.2 Mitgliedsbeitrag WWL

Der Mitgliedsbeitrag an den WWL (1.406.200 €) wird für die Leistungen des WWL in einigen Ortsteilen der Stadt entrichtet (Schmutzwasser-Kanalnetz). Der Beitrag ergibt sich aus der Wirtschaftsplanung des WWL.

2.2.1.3 Gebühreneinzugskosten

Es werden die Entgelte in die Kalkulation einbezogen, die BS|ENERGY und der WWL für den Gebühreneinzug erhalten (450.000 €).

2.2.1.4 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (346.400 €). Die Aufwendungen werden z. T. direkt den einzelnen Gebührenbereichen zugeordnet, weitestgehend jedoch über eine Umlage auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.1.5 Grundstücksentwässerung

Die Aufwendungen für die Grundstücksentwässerung (854.600 €) bestehen im Wesentlichen aus dem an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelt Grundstücksentwässerung. Dies beinhaltet u.a. die Aufwendungen für die mit der Genehmigung, Abnahme und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen zusammenhängenden operativen Tätigkeiten. Hinzu kommen in diesem Zusammenhang anfallende Verwaltungsaufwendungen und kalkulatorische Kosten. Die Gesamtaufwendungen werden auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.1.6 Abwasserreinigung, insbesondere Mitgliedsbeiträge AVB

Die Reinigung des Abwassers sowie die Verregnung, die Verrieselung, die Klärschlammverwertung und der Betrieb des Labors erfolgen durch den AVB. Die Aufwendungen für die Abwasserreinigung inkl. der weiteren Aufgaben (18.663.200 €, Steigerung um 941.400 €) bestehen daher in erster Linie aus den an den AVB zu zahlenden Mitgliedsbeiträgen. Diese ergeben sich aus der Wirtschaftsplanung des AVB für 2021. Die Mitgliedsbeiträge für die Abwasserreinigung haben sich um rd. 1,35 Mio. € erhöht.

Die Stadt hat die Erfüllung der Aufgabe Betriebsführung auf die SE|BS übertragen. Dafür erhält die SE|BS von der Stadt das Entgelt für die Betriebsführung des Klärwerks Steinhof. Im Vertrag mit der SE|BS war zudem vereinbart, dass diese ein Optimierungsentgelt erhält, wenn das Entgelt für die Betriebsführung einen festgeschriebenen Betrag unterschreitet. Dieses Entgelt beträgt 75 % der Differenz zwischen dem tatsächlichen Entgelt, das nach Aufwand abgerechnet wird, und dem festgeschriebenen Betrag. Eine entsprechende Regelung gab es auch für den Fall, dass die Sachkosten des AVB einen bestimmten Betrag unterschreiten. Diese Regelungen wurden mit der Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarung aufgehoben, so dass in der Kalkulation kein Optimierungsentgelt mehr berücksichtigt ist und der Gebührenzahler dementsprechend entlastet wird. Der Ansatz für den Bereich Schmutzwasser reduziert sich dadurch um 405.000 €, insgesamt ergibt sich eine Entlastung gegenüber der Kalkulation 2020 um 450.000 €.

Das zu reinigende Abwasser auf der Kläranlage setzt sich aus Schmutz- und Niederschlagswasseranteilen zusammen. Die Kosten werden entsprechend des Verhältnisses von Schmutz- und Niederschlagswasser und unter Berücksichtigung der durch die Einleitung des Niederschlagswassers entstehenden Aufwendungen aufgeteilt.

2.2.1.7 Kanalnetz

Die Aufwendungen für das Kanalnetz (12.482.700 €; Rückgang um 659.700 €) bestehen im Wesentlichen aus den kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz sowie aus dem an die SE|BS zu entrichtenden Kapitalkostenentgelt für das ab 2006 neu geschaffene Anlagevermögen im Bereich des Kanalnetzes. Die Abschreibungen für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz erfolgen auf Basis des zum 1. Januar 1998 eingefrorenen Wiederbeschaffungszeitwertes und unter Berücksichtigung der danach vorgenommenen Kanalnetzneubewertung. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,90 % (Vorjahr 3,22 %) verwendet. Dabei ist das zu erwartende geringe Zinsniveau bei der Finanzierung der Neuinvestitionen, die über die Sonderrechnung abgewickelt werden sollen, berücksichtigt. Es werden die Aufwendungen für das Schmutzwasserkanalnetz und ein Anteil des Aufwandes für das Mischwasserkanalnetz in die Kalkulation der Schmutzwassergebühr mit einbezogen. Hinzu kommen die Aufwendungen für den Kanalbetrieb, die dem Schmutzwasserkanalnetz zuzuordnen sind.

Das Gesamtkanalvermögen erhöht sich durch die vertraglich vereinbarten Investitionen gemäß Planbudget und durch die vereinbarten Besonderen Investitionen. Die daraus resultierende Erhöhung der Kapitalkostenentgelte und der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen ist in der Regel größer als die abschreibungsbedingte Reduzierung der kalkulatorischen Kosten für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz aus der Zeit vor 2006.

Bei der Kalkulation für 2021 ergeben sich unter Berücksichtigung zu erwartender vorzeitiger Anlagenabgänge und der planerisch der Sonderrechnung zugeordneten Investitionen in das Kanalnetz im Bereich Schmutzwasser um rd. 302.000 € geringere Abschreibungen als im Vorjahr. Dies beruht darauf, dass im Vorjahr deutlich mehr vorzeitige Anlagenabgänge zu berücksichtigen waren. Die kalkulatorischen Zinsen erhöhen sich dagegen trotz des geringeren Zinssatzes aufgrund der Neuinvestitionen um rd. 9.500 €. Bei den vorzeitigen Anlagenabgängen wird auf Basis von § 5 Abs. 2 S. 6 NKAG die Restnutzungsdauer entsprechend verkürzt und das Anlagegut während der restlichen Nutzungsdauer vollständig abgeschrieben. Der Anstieg beim Kapitalkostenentgelt beträgt rd. 17.700 € gegenüber der Kalkulation aus dem Vorjahr. Der geringe Anstieg beruht auf dem derzeit geringen Zinsniveau und der Finanzierung eines Teils der Investitionen durch die Sonderrechnung.

In den Kosten für das Kanalnetz ist zudem der an den AVB zu zahlende Mitgliedsbeitrag für die Kanalisation in einigen Ortsteilen der Stadt Braunschweig enthalten, der sich um 359.500 € gegenüber dem Vorjahr verringert.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen für die Sonderrechnung Stadtentwässerung erfolgt auf Basis eines Restbuchwertes vor Abschreibung in Höhe von rd. 146 Mio. € für das bis 2020 angeschaffte Anlagevermögen und auf Basis der voraussichtlich 2021 zu aktivierenden Neuinvestitionen. Hieraus ergeben sich kalkulatorische Zinsen in Höhe von gerundet 4,37 Mio. €. Dabei wurden auch Minderungen durch zu erwartende Anlagenabgänge berücksichtigt. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf Basis des mittleren Zinssatzes für langfristige Geldanlagen in den letzten 20 Jahren (Durchschnittszinssatz für Umlaufrenditen inländischer Wertpapiere nach Bericht der Deutschen Bundesbank) und des Durchschnittswertes der Soll-Zinsen aus den vorhandenen Krediten unter Berücksichtigung des Verhältnisses von verzinslichem Eigenkapital und verzinslichem Fremdkapital ermittelt und ist mit 2,90 % prognostiziert. Dabei ist das zu erwartende geringere Zinsniveau für die Finanzierung der Neuinvestitionen berücksichtigt. Die kalkulatorischen Kosten werden weitgehend direkt den Gebührenbereichen Schmutz- und Niederschlagswasser zugeordnet. Für den Bereich Mischwasser erfolgt eine Aufteilung zwischen den beiden Gebührenbereichen, die den weiteren Kostenstellen (z. B. Verwaltung) zuzuordnenden kalkulatorischen Kosten werden über Umlagen verteilt.

2.2.1.8 Erträge

Bei den Erträgen handelt es sich insbesondere um das Entgelt, das der WWL für das Einleiten von Abwasser aus dem Verbandsgebiet in das Braunschweiger Kanalnetz an die Stadt entrichtet (741.700 €). Hinzu kommen Verwaltungsgebühren und sonstige Erträge (152.900 €) sowie Einnahmen im Bereich des Rieselbetriebes (insb. Pachteinnahmen; 28.700 €).

Darüber hinaus werden aufgrund der Regelung in § 5 Abs. 2 S. 5 NKAG in der Kalkulation auch die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (125.900 €) berücksichtigt. Die Sonderposten beruhen darauf, dass Teile des Anlagevermögens von Dritten (z. B. durch Zuwendungen oder Zuschüsse) finanziert wurden.

2.2.1.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2020 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2017 in Höhe von 1.639.590,29 € wird in der Kalkulation 2021 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die im Jahr 2020 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2018 in Höhe von 670.409,71 € wird in der Kalkulation 2022 berücksichtigt. Die Überdeckung 2019 in Höhe von 4.178.442,91 € soll in der Kalkulation 2022 oder 2023 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.2.1.10 Schmutzwassermenge

Die für die Schmutzwassergebühr relevante Menge (nachfolgend einfach Schmutzwassermenge genannt) wird ausgehend von der Frischwassermenge ermittelt, die von BS|ENERGY bzw. in einigen Stadtteilen vom WWL abgegeben wird. Daneben sind Sonderveranlagungen und Erstattungen, die die SE|BS durchführt, zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung des Verlaufs der vergangenen Jahre und der Fertigstellung von Neubaugebieten wird insgesamt von einer größeren Schmutzwassermenge in Höhe von 13.112.000 m³ für 2021 ausgegangen (Plan 2020: 12.790.800 m³).

Dabei wird angenommen, dass sich die Menge für den von BS|ENERGY bewirtschafteten Bereich um 0,3 Mio. m³ auf 11,7 Mio. m³ erhöht. In den Stadtteilen, die der WWL bewirtschaftet, wird eine gleichbleibende Schmutzwassermenge von 1,34 Mio. m³ erwartet.

Des Weiteren sind Eigenveranlagungen und Schmutzwasserbefreiungen sowie Erstattungen (z. B. für Bewässerung oder industrielle Nutzung) bei der Schmutzwassermengenprognose zu berücksichtigen. Im Saldo ist von einer Schmutzwassermenge in Höhe von 70.000 m³ (Vorjahr 49.000 m³) auszugehen.

Zudem ist die Menge aus abflusslosen Gruben zu berücksichtigen, die von dem Entsorgungsfahrzeug in den Kanal gepumpt wird. Hierbei wird eine Menge von 2.000 m³ erwartet (s. 2.3.1.5)

2.2.2 Niederschlagswassergebühr

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelte Niederschlagswasserbeseitigung und Labor (SE BS; 2.2.2.1)	3.498.100,00 €
Gebühreneinzugskosten (2.2.2.2)	200.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.3)	285.900,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.2.2.4)	256.400,00 €
Abwasserreinigung, insb. Mitgliedsbeiträge AVB (2.2.2.5)	2.072.600,00 €
Kanalnetz (2.2.2.6)	<u>9.264.200,00 €</u>
Summe Aufwendungen	15.577.200,00 €
davon Anteil Sonstiges Wasser (2.2.2.7)	163.000,00 €
Aufwendungen Niederschlagswasser	15.414.200,00 €

Damit ergibt sich die Niederschlagswassergebühr wie folgt:

Aufwendungen		15.414.200,00 €
Erträge (2.2.2.8)	./.	138.400,00 €
Verbleibende Aufwendungen		15.275.800,00 €
Überdeckung (2.2.2.9)	./.	504.051,88 €
Gebührenfähige Aufwendungen		14.771.748,12 €
Befestigte Fläche (2.2.2.10)		22.770.000,00 m ²
Niederschlagswassergebühr		6,49 €/10 m² bzw. 0,649 €/m²

Die neue Gebühr liegt 0,023 €/m² über dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 0,626 €/m². Dies entspricht einer Gebührenerhöhung von 3,7 %.

Der Gebührensatz liegt 0,34 €/10 m² unter der im Rahmen der Privatisierung für 2021 prognostizierten Gebühr.

2.2.2.1 Betriebsentgelte Niederschlagswasserbeseitigung und Labor
(Entgelte Nr. 2 und 11 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Das Betriebsentgelt Niederschlagswasserbeseitigung (3.496.000 €) wird für die von der SE|BS durchgeführten Leistungen im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung entrichtet. Dabei wurde die vertraglich vereinbarte Indexanpassung berücksichtigt (vgl. 2.2.1.1). Zudem haben sich Anpassungen aufgrund von Mengenveränderungen ergeben.

Für die der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnenden Laborleistungen ergibt sich ein Entgelt in Höhe von 2.100 €. Dabei handelt es sich nur um Personalkosten, da die Sachkosten über den Mitgliedsbeitrag des AVB abgerechnet werden.

2.2.2.2 Gebühreneinzugskosten

Es werden die Entgelte für den Gebühreneinzug durch BS|ENERGY in die Kalkulation einbezogen (200.000 €).

2.2.2.3 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (285.900 € vgl. 2.2.1.4).

2.2.2.4 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (256.400 € vgl. 2.2.1.5).

2.2.2.5 Abwasserreinigung, insbesondere Mitgliedsbeiträge AVB

Die Aufwendungen für die Abwasserreinigung werden auf die Bereiche Schmutzwasser (18.663.200 € vgl. 2.2.1.6) und Niederschlagswasser (2.072.600 €) verteilt. Der Anteil des Bereichs Niederschlagswasser ist deutlich geringer, da nur ein geringer Anteil des Niederschlagswassers vom AVB mit gereinigt wird. Der Hauptanteil des Niederschlagswassers wird direkt in die Vorfluter geleitet. Für den Bereich Niederschlagswasser ergibt sich insgesamt eine Erhöhung um 104.900 € gegenüber dem Vorjahr.

2.2.2.6 Kanalnetz

Es werden die Aufwendungen für das Kanalnetz in Höhe von 9.264.200 € berücksichtigt. Dabei sind auch die Aufwendungen für die Niederschlagswasserrückhaltebecken mit einbezogen. Für das Jahr 2021 ergibt sich bei den kalkulatorischen Kosten ein Anstieg in Höhe von rd. 314.000 €, während sich die an die SEBS zu zahlenden Kapitalkostenentgelte um rd. 70.000 € verringern. Unter Berücksichtigung gesunkener Umlagen ergeben sich insgesamt um 236.300 € höhere Aufwendungen als im Vorjahr, die im Wesentlichen auf die beschlossene Anhebung des Planbudgets sowie die erhöhten Besonderen Investitionen zurückzuführen sind. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 2.2.1.7 verwiesen.

2.2.2.7 Anteil Sonstiges Wasser

Aufgrund der Urteile des OVG Lüneburg ist der Kostenanteil, der auf die Einleitung von sonstigem Wasser entfällt, insbesondere Grundwasser aus Baumaßnahmen und Grundwassersanierungen, aus der Kalkulation der Niederschlagswassergebühren herauszurechnen. Für die Ermittlung dieses Kostenanteils wurde prognostiziert, welcher Mengenanteil auf das sonstige Wasser entfällt und welche Kosten für die Ableitung des sonstigen Wassers relevant sind.

a) Mengenanteil

Menge sonstiges Wasser:	570.000 m ³
Menge Niederschlagswasser:	12.705.660 m ³
Menge gesamt:	13.275.660 m ³
Anteil Sonstiges Wasser:	4,3 %

Die angenommene Menge an sonstigem Wasser beruht auf den Erfahrungen aus den temporären Maßnahmen der letzten Jahre und einer Einschätzung der Entwicklung für das Jahr 2021 (160.000 m³) sowie auf einer Fortschreibung des aktuellen Wertes für Grundwassersanierungen unter Berücksichtigung zusätzlicher Maßnahmen (470.000 m³).

Die Menge an Niederschlagswasser ermittelt sich aus der befestigten Fläche (s. 2.2.2.10), dem mittleren Jahresniederschlag (0,62 m³/m²) und einem Abminderungsfaktor in Höhe von 0,9, um den die Abflussmenge geringer ist als die Niederschlagsmenge.

b) Kostenanteil

Für die Ableitung des sonstigen Wassers sind folgende Kostenpositionen relevant, die jeweils entsprechend des Mengenanteils zugeordnet werden:

	Gesamtaufwand	davon Aufwand sonstiges Wasser
Betriebsentgelt Niederschlagswasserbeseitigung und Labor	3.498.100 €	150.418 €
Grundstücksentwässerung	256.400 €	11.025 €
Aufwand Labor	1.000 €	43 €
Summe		161.486 €

Hinzu kommt ein Anteil der Verwaltungsumlage in Höhe von 0,5 % des dem Bereich Niederschlagswasser zugeordneten Anteils (1.430 €), so dass sich insgesamt ein Betrag in Höhe von gerundet 163.000 € ergibt. Abgesehen davon sind noch Erträge in Höhe von 1.500 € dem sonstigen Wasser zuzuordnen, die aus der Kalkulation der Niederschlagswassergebühren herausgenommen wurden.

Die kalkulatorischen Kosten für das Niederschlagswasserkanalnetz sind nicht relevant. Die Dimensionierung des Kanalnetzes ist ausschließlich technisch auf sog. Bemessungsregen ausgerichtet. Die zu berücksichtigenden Bemessungsregenereignisse unterschiedlicher statistischer Eintrittswahrscheinlichkeit beruhen auf Daten zu den maximal zu erwartenden Niederschlägen, der Lage des zu betrachtenden Gebietes und der Art der Bebauung. Die Einleitung von sonstigem Wasser wird bei der Dimensionierung nicht berücksichtigt. Zudem sind die Mengen von sonstigem Wasser so gering, dass sie keine signifikante Größenordnung bei den kalkulatorischen Kosten erreichen.

Die Kosten für das Mischwasserkanalnetz sowie für den AVB sind nicht relevant, da kein sonstiges Wasser in das Mischwasserkanalnetz eingeleitet wird und somit auch keine Aufwendungen für die Abwasserreinigung anfallen.

2.2.2.8 Erträge

Der Gesamtbetrag setzt sich zusammen aus der Auflösung von Sonderposten (101.800 €; vgl. 2.2.1.8), aus Verwaltungsgebühren und sonstigen Erträgen (33.400 €) sowie Einnahmen im Bereich des Rieselbetriebes (insb. Pachteinahmen 3.200 €).

2.2.2.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2020 noch nicht berücksichtigte Unterdeckung des Jahres 2017 in Höhe von 211.925,51 € wird in der Kalkulation 2021 berücksichtigt. Von der im Jahr 2020 noch nicht berücksichtigten Überdeckung des Jahres 2018 in Höhe von 601.074,49 € werden 292.126,37 € in der Kalkulation 2021 berücksichtigt. Die Überdeckung in Höhe von 504.051,88 € verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung des Jahres 2018 in Höhe von 308.948,12 € wird in der Kalkulation 2022 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2019 in Höhe von 741.051,88 € soll in der Kalkulation 2022 oder 2023 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.2.2.10 Befestigte Fläche

Der Gebührenpflicht unterliegen die befestigten Flächen der einzelnen Grundstückseigentümer (14,7 Mio. m²) und der öffentlichen befestigten Flächen (8,07 Mio. m²). Dabei ist berücksichtigt, dass entsprechend der Satzung die Gebühr nur je volle 10 m² befestigte Grundstücksfläche festgesetzt wird. Gegenüber dem Vorjahr hat sich eine Steigerung um 0,3 % (25.000 m²) ergeben, wobei die privaten befestigten Flächen sich um 50.000 m² und die öffentlichen befestigten Flächen sich um 25.000 m² erhöht haben.

2.3 Entsorgungsgebühren (Anhang I, Artikel II)

2.3.1 Entsorgungsgebühren für abflusslose Sammelgruben

Aufgrund der Urteile des OVG Lüneburg zu den Abwassergebühren 2005 und 2006 ist es erforderlich, eine gesonderte Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben zu kalkulieren.

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelt Abflusslose Gruben (SE BS; 2.3.1.1)	87.800,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.1.2)	2.600,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.3.1.3)	2.800,00 €
Kanalbetrieb (2.3.1.4)	4.900,00 €
Benutzung Schmutzwasserkanalnetz (2.3.1.5)	<u>5.600,00 €</u>
Summe Aufwendungen	103.700,00 €

Damit ergibt sich die Entsorgungsgebühr für das Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben wie folgt:

Aufwendungen	103.700,00 €
Erträge (2.3.1.6)	3.800,00 €
Verbleibende Aufwendungen	99.900,00 €
Über-/Unterdeckung (2.3.1.7)	./.
Gebührenfähige Aufwendungen	97.107,51 €
Entsorgungsmenge (2.3.1.8)	2.000,00 m ³
Kostendeckende Gebühr	48,55 €/m ³

Es wird vorgeschlagen, den bisherigen Kostendeckungsgrad von 50 % auf 60 % zu erhöhen und die Gebühr nur auf **28,57 €/m³** festzusetzen. Der Wert ergibt sich unter Berücksichtigung von 60 % der Kosten und der gesamten Überdeckung, die vollständig aus dem Gebührenbereich resultiert. Hiermit soll einerseits die Kostendeckung wie bereits in den Vorjahren angekündigt erhöht werden und gleichzeitig die Gebührenbelastung für die Betroffenen, die bis 2013 für die entsorgte Menge nur die Schmutzwassergebühr gezahlt haben, weiterhin begrenzt werden. Derzeit sind noch knapp 100 Anlagen in Betrieb, z.B. bei einzelnen Wohnhäusern, die in größerer Entfernung zu bestehenden Kanälen liegen, sowie bei Kleingartenvereinen. Es wird angestrebt, die Anzahl weiter zu verringern, z. B. dadurch, dass die Betroffenen an das Kanalnetz angeschlossen werden, sofern sich dies finanziell darstellen lässt. Damit sind nicht nur Investitionskosten für den öffentlichen Kanalbau, sondern auch Kosten für die individuellen Anschlüsse verbunden, die jeweils die Grundstückseigentümer tragen müssen.

Durch die Begrenzung der Gebührenhöhe soll auch vermieden werden, dass es aufgrund der Gebührensteigerung zu nicht ordnungsgemäßen Entsorgungen kommt. Die verbleibenden Kosten (40.000 €) müssen aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen werden.

2.3.1.1 Betriebsentgelt Abflusslose Gruben

(Entgelt Nr. 6 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Mit dem mengenabhängigen Betriebsentgelt werden die auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS durchzuführenden Aufgaben der Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben abgegolten (87.800 €).

2.3.1.2 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (2.600 €; vgl. 2.2.1.3).

2.3.1.3 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Entsorgung aus den abflusslosen Sammelgruben zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (2.800 €; vgl. 2.2.1.5).

2.3.1.4 Kanalbetrieb

Es werden die der Entsorgung aus den abflusslosen Sammelgruben zuzuordnenden Aufwendungen des Kanalbetriebes angesetzt (4.900 €).

2.3.1.5 Benutzung Schmutzwasserkanalnetz

Das aus den abflusslosen Sammelgruben abgepumpte Abwasser wird von den Entsorgungsfahrzeugen an einer naheliegenden Stelle in den Schmutzwasserkanal gepumpt. Es ist daher bei der Kalkulation zu berücksichtigen, dass eine Benutzung des Schmutzwasserkanalnetzes erfolgt. Der Aufwand (5.600 €) ergibt sich aus der Menge und der Schmutzwassergebühr.

2.3.1.6 Erträge

Es handelt sich hierbei um Verwaltungsgebühren und sonstige Erträge (insgesamt 3.800 €).

2.3.1.7 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2020 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2017 in Höhe von 33,75 € wird in der Kalkulation 2021 berücksichtigt. Von der noch nicht berücksichtigten Überdeckung des Jahres 2018 in Höhe von 4.286,25 € werden 2.758,74 € im Jahr 2021 berücksichtigt. Die Überdeckung in Höhe von 2.792,49 € verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung des Jahres 2018 in Höhe von 1.313,76 € wird in der Kalkulation 2022 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2019 in Höhe von 2.972,49 € soll in der Kalkulation 2022 oder 2023 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.1.8 Entsorgungsmenge

Es wird aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre und insbesondere nach der Einführung der gesonderten Gebühr im Jahr 2014 mit einer Entsorgungsmenge in Höhe von 2.000 m³ (Vorjahr 1.800 m³) gerechnet.

2.3.2 Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelt Kleinkläranlagen (SE BS; 2.3.2.1)	9.400,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.3.2.2)	<u>2.800,00 €</u>
Summe Aufwendungen	12.200,00 €

Damit ergibt sich die Entsorgungsgebühr für Kleinkläranlagen wie folgt:

Aufwendungen	12.200,00 €
Erträge (2.3.2.3)	300,00 €
Verbleibende Aufwendungen	11.900,00 €
Über-/Unterdeckung (2.3.2.4)	0,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen	11.900,00 €
Entsorgungsmenge (2.3.2.5)	50,00 m ³
Kostendeckende Gebühr	238,00 €/m ³

Es wird vorgeschlagen, die Gebühr wie bisher auf **64,00 €/m³ bzw. 32,00 €/½ m³** festzusetzen. Dies entspricht einem Kostendeckungsgrad von 26,9 %. Der verbleibende Betrag in Höhe von 8.700 € muss aus allgemeinen Deckungsmitteln finanziert werden.

Die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr erscheint bei einem Vergleich mit den anderen Kommunen unangemessen. Zudem bestünde die Gefahr, dass es verstärkt zu nicht ordnungsgemäßen Entsorgungen kommt, was aus Umweltschutzgründen vermieden werden soll.

2.3.2.1 Betriebsentgelt Kleinkläranlagen

(Entgelt Nr. 6 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Mit dem mengenabhängigen Betriebsentgelt werden die auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS durchzuführenden Aufgaben der Entsorgung aus Kleinkläranlagen abgegolten (9.400 €).

2.3.2.2 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Entsorgung aus Kleinkläranlagen zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (2.800 €, vgl. 2.2.1.5). Weitere Umlagen werden dem Bereich Kleinkläranlagen aufgrund von Geringfügigkeit (kleiner 0,1%) nicht zugeordnet.

2.3.2.3 Erträge

Es handelt sich hierbei um Verwaltungsgebühren und sonstige Erträge (insgesamt 300 €).

2.3.2.4 Über-/Unterdeckung

Aufgrund der Festsetzung der Gebühr haben sich in der Vergangenheit für den Bereich Kleinkläranlagen regelmäßig Unterdeckungen ergeben. Diese werden nicht in die Gebührekalkulation mit einbezogen, um eine höhere Gebühr zu vermeiden, die zu unerwünschten Effekten wie z. B. nicht ordnungsgemäßer Entsorgung führt.

2.3.2.5 Entsorgungsmenge

Es wird aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre mit einer Entsorgungsmenge in Höhe von 50 m³ gerechnet.

2.3.3 Entsorgungsgebühren für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelt Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung (SE BS; 2.3.3.1)	244.800,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.3.2)	18.500,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.3.3.3)	22.800,00 €
Kanalbetrieb (2.3.3.4)	<u>19.600,00 €</u>
Summe Aufwendungen	305.700,00 €

Damit ergibt sich die Entsorgungsgebühr für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen wie folgt:

Aufwendungen	305.700,00 €
Erträge (2.3.3.5)	3.600,00 €
Verbleibende Aufwendungen	302.100,00 €
Überdeckung (2.3.3.6)	11.038,18 €
Gebührenfähige Aufwendungen	291.061,82 €
Entsorgungsmenge (2.3.3.7)	1.400,00 m ³
Gebühr	207,90 €/m³
	bzw. 103,95 €/½ m ³

Die neue Gebühr liegt 17,19 €/m³ über dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 190,71 €/m³. Dies entspricht einer Gebührensatzsteigerung von 9,0 %.

Der Gebührensatz liegt aufgrund der mit der SE|BS vereinbarten Entgeltanpassung (s. 2.3.3.1) um 13,64 €/m³ über der im Rahmen der Privatisierung für 2021 prognostizierten Gebühr.

2.3.3.1 Betriebsentgelt Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung

(Entgelt Nr. 7 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Mit dem mengenabhängigen Betriebsentgelt werden die auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS durchzuführenden Aufgaben der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung abgegolten (244.800 €). Dabei ist die mit der Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarung vereinbarte Entgeltanpassung, die insbesondere auf erhöhten Entsorgungskosten beruht, berücksichtigt.

2.3.3.2 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (18.500 € vgl. 2.2.1.3).

2.3.3.3 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (22.800 € vgl. 2.2.1.5).

2.3.3.4 Kanalbetrieb

Es werden die der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung zuzuordnenden Aufwendungen des Kanalbetriebes angesetzt (19.600 €).

2.3.3.5 Erträge

Es handelt sich hierbei um Verwaltungsgebühren, Gebühren für Leerfahrten und sonstige Erträge (insgesamt 3.600 €).

2.3.3.6 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Von der im Jahr 2020 noch nicht berücksichtigten Überdeckung des Jahres 2018 in Höhe von 18.084,79 € werden 11.038,18 € in der Kalkulation 2021 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung des Jahres 2018 in Höhe von 7.046,61 € wird im Jahr 2022 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2019 in Höhe von 11.753,39 € soll in der Kalkulation 2022 oder 2023 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.3.7 Entsorgungsmenge

Es wird aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre mit einer Entsorgungsmenge in Höhe von 1.400 m³ gerechnet. Diese entspricht der Planung für das Vorjahr.

2.3.4 Leerfahrtgebühren

Nach § 12 Abs. 2 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung wird eine Gebühr für eine Leerfahrt erhoben, wenn die Leerfahrt durch den Betreiber der zu entsorgenden Anlage zu vertreten ist. Ziel der Gebühr ist es kostenintensive Leerfahrten zu vermeiden. Für die Ermittlung der Gebühr wird von einem Einsatz eines Saugfahrzeugs mit Fahrer und Beifahrer sowie einer Einsatzzeit von 45 Minuten ausgegangen. Der Aufwand wird entsprechend des sich aus Anhang 17 zur Anlage 22.1 Entgelt zum Abwasserentsorgungsvertrag ergebenden Entgeltes für die Bereitstellung eines Fahrzeuges mit einem Kraftfahrer und einem Kanalbetriebsarbeiter für Benzinabscheider angesetzt. Daraus ergibt sich auf Basis des aktuellen Preisstandes unter Berücksichtigung der vertraglich vorgesehenen Indexanpassung eine Gebühr in Höhe von **122,10 €** (bisher 119,42 €, Steigerung 2,2 %).

Die Gebühr wird regelmäßig entsprechend der Entwicklung dieses Entgeltes angepasst, um größere Gebührensprünge zu vermeiden. Aufgrund der Entwicklung in den letzten Jahren wird von 10 Leerfahrten im Jahr ausgegangen. Die Einnahmen werden bei den Leichtflüssigkeitsabscheidern als Erträge angesetzt, da der Aufwand in dem an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelt Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung enthalten ist.

3 Weitere Bereiche aus dem Abwasserentsorgungsvertrag

Aus dem Abwasserentsorgungsvertrag ergeben sich noch weitere Betriebsentgelte, die an die SE|BS zu zahlen sind. Diese werden im Haushaltsplan der Sonderrechnung Stadtentwässerung als Aufwendungen erfasst, da die Vertragsabwicklung der Sonderrechnung zugeordnet ist. Der städtische Haushalt erstattet der Sonderrechnung diese sowie weitere im Zusammenhang mit diesen Aufgaben entstehende Aufwendungen.

Dazu gehören u. a. die Bereiche (in Klammern Höhe des Betriebsentgelts) Sinkkastenreinigung und -reparatur (495.500 €), Gewässerunterhaltung (832.400 €) und Grundstücksentwässerung (321.000 €).

Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 17. November 2020

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), der §§ 1, 2, 4, 5, 8 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), des § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) sowie der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 17. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23 vom 23. Dezember 2005, Seite 107) in der Fassung der Neunzehnten Änderungssatzung vom 12. November 2019 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 13 vom 28. November 2019, Seite 38) wird wie folgt geändert:

1. Anhang I Artikel I - Abwassergebühren - wird wie folgt gefasst:

„Die Abwassergebühr beträgt bei der

- | | |
|---|--------|
| - Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m ³ Abwasser | 2,78 € |
| - Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m ² befestigte Grundstücksfläche jährlich | 6,49 € |

2. Anhang I Artikel II - Entsorgungsgebühren, Leerfahrtgebühren – wird wie folgt gefasst:

- | | |
|---|----------|
| „1. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m ³ entsorgte Menge gemäß § 10 (1) | 28,57 € |
| 2. Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 10 (2) | 32,00 € |
| 3. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 11 | 103,95 € |
| 4. Leerfahrt gemäß § 12 | 122,10 € |

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig

Geiger
Erster Stadtrat

<i>Altes Recht</i>		<i>Neues Recht</i>		<i>Bemerkungen</i>
Anhang I		Anhang I		
Artikel I Abwassergebühren		Artikel I Abwassergebühren		
Die Abwassergebühr beträgt bei der		Die Abwassergebühr beträgt bei der		
Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m ³ Abwasser	2,71 €	Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m ³ Abwasser	2,78 €	
Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m ² befestigte Grundstücksfläche jährlich	6,26 €	Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m ² befestigte Grundstücksfläche jährlich	6,49 €	
Artikel II Entsorgungsgebühren Leerfahrtgebühren		Artikel II Entsorgungsgebühren Leerfahrtgebühren		
1. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m ³ entsorgte Menge ge- mäß § 10 (1)	24,02 €	1. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m ³ entsorgte Menge ge- mäß § 10 (1)	28,57 €	
2. Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranla- gen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 10 (2)	32,00 €	2. Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranla- gen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 10 (2)	32,00 €	
3. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssig- keitsabscheideranlagen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 11	95,36 €	3. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssig- keitsabscheideranlagen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 11	103,95 €	
4. Leerfahrt gemäß § 12	119,42 €	4. Leerfahrt gemäß § 12	122,10 €	

*Betreff:***Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung)***Organisationseinheit:*Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

13.10.2020

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	05.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2020	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 2 beigefügte Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Die Verwaltung wird am 29. Oktober 2020 den Haushaltsplanentwurf der Sonderrechnung Abfallwirtschaft als Anlage zum Haushaltsplanentwurf an den Rat der Stadt versenden. In dem Vorbericht des Haushaltsplanentwurfs der Sonderrechnung Abfallwirtschaft wird zur Entwicklung der Abfallgebühren 2021 eine Senkung in Höhe von rd. 4,5% für die Rest- und Bioabfallbehälter dargestellt. Dies hat sich aus der hiermit vorgelegten Gebührenkalkulation ergeben.

Im Einzelnen:

1 Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2021

In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen Gebührensätze kurz dargestellt. Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigefügt, die vollständige Übersicht inkl. Vergleich zum Vorjahr findet sich in der Synopse zum Gebührentarif der Satzung in Anlage 3.

	Gebühr	Bisherige Gebühr	Veränderung	Erläuterung (s. Anlage 1)
Restabfallbehälter	6,02 €/100 l	6,30 €/100 l	-4,5 %	2.3.1
Bioabfallbehälter	3,71 €/100 l	3,89 €/100 l	-4,5 %	2.3.2
Restabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3
Grünabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3
Sperrmüll inkl. Altgeräte nach ElektroG (Abholung)	20,00 €	15,00 €	33,3 %	2.3.4
Gebühr bei Änderung des Behältervolumens	20,00 €	20,00 €	0,0 %	2.3.5
Pauschalgebühr für nicht gewerbliche Einzelanlieferung von Kleinmengen bis 3 m ³				
a) Restabfall	15,00 €	15,00 €	0,0 %	2.2.3
b) Grünabfall	10,00 €	10,00 €	0,0 %	2.2.2.2.6

Für einige häufig verwendete Behälter ergeben sich folgende Gebühren:

Restabfall	monatl. Gebühr	bisherige monatl. Gebühr
wöchentliche Leerung		
550 Liter	143,49 €	150,23 €
770 Liter	200,88 €	210,33 €
1 100 Liter	286,97 €	300,47 €
zweiwöchentliche Leerung		
40 Liter	5,22 €	5,46 €
60 Liter	7,83 €	8,19 €
80 Liter	10,44 €	10,93 €
120 Liter	15,65 €	16,39 €
240 Liter	31,31 €	32,78 €
vierwöchentliche Leerung		
40 Liter	2,61 €	2,73 €
<hr/>		
Bioabfall	monatl. Gebühr	bisherige monatl. Gebühr
60 Liter	7,24 €	7,58 €
120 Liter	14,48 €	15,16 €

Die Pauschalgebühren für private Kleinanlieferungen bis 3 m³ pro Anlieferung bleiben konstant. Eine Anpassung erfolgt bei der Pauschale für gewerbliche Anlieferungen von Grünabfall (s. 2.2.3). Für Direktanlieferungen von Restabfall am Abfallentsorgungszentrum, die nach Gewicht abgerechnet werden (rd. 10 t; in der Regel gewerbliche Anlieferungen), erhöht sich die Gebühr um 2,0 % auf 203,82 €/t (s. 2.2.1). Für Direktanlieferungen von Grünabfall, die nach Gewicht abgerechnet werden (rd. 30 t, in der Regel gewerbliche Anlieferungen), erhöht sich die Gebühr um 71,4 % auf 60,00 €/t (s. 2.2.2.2). Die Gebühr für die Annahme von Straßenbauabfällen (insbesondere aus städtischen Baumaßnahmen) erhöht sich um 7,3 % auf 44,24 €/t (s. 2.2.4).

2 Zusammenfassende Darstellung

Die Gebühren für die Restabfallbehälter sinken um 4,5%. Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-)“ gebührenmindernd):

- (-) Geringere Aufwendungen für die an die ALBA Braunschweig GmbH (ALBA-BS) zu zahlenden Leistungsentgelte aufgrund der im Rahmen der Angemessenheitsprüfung vertraglich vereinbarten Anpassung der Leistungsentgelte (rd. 653.000 €)
- (-) Geringere Aufwendungen für die Quersubventionierung der Bioabfallbehälter (554.000 €) und der Grünabfallverwertung (223.500 €)
- (-) Steigerung des Behältervolumens um 0,6% (entspricht rd. 125.000 €) aufgrund des Bezugs der fertig werdenden Neubaugebiete
- (+) Einbeziehung einer geringeren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 260.000 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die Unterhaltung der Deponie insbesondere aufgrund des höheren Aufwandes für die Sickerwasserreinigung durch den AVB (153.800 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die Zuführung zu der Rückstellung für Deponierekultivierung aufgrund der gestiegenen Baukosten (50.000 €)

Bei den Bioabfallbehältern ergibt sich eine Senkung um 4,5%. Dies resultiert aus folgenden Gegebenheiten:

- (-) Geringere Aufwendungen für die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte für die Einsammlung und Verwertung des Bioabfalls aufgrund der im Rahmen der Angemessenheitsprüfung vertraglich vereinbarten Anpassung der Leistungsentgelte (rd. 782.000 €)
- (-) Erhöhung des Behältervolumens um 0,8%, da die im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Verbesserung der Erfassung des Bioabfalls (zusätzliche Sommerleerung, Überprüfung der Eigenkompostierung) auf Basis des Abfallwirtschaftskonzeptes und des Bezugs der fertig werdenden Neubaugebieten erwartete Mengensteigerung nach und nach eintritt (entspricht rd. 42.000 €)
- (+) Verringerung der Quersubventionierung durch die Restabfallbehälter (554.000 €)
- (+) Einbeziehung einer geringeren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 30.000 €)

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus dem mit der Remondis GmbH & Co. KG Region Nord (REMONDIS) geschlossenen Vertrag zur thermischen Restabfallbehandlung sowie aus dem mit der (ALBA-BS) abgeschlossenen Leistungsvertrag II (Abfall) bzw. aus der dazugehörigen Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004. Zudem werden in der Kalkulation die weiteren Ergänzungsvereinbarungen hinsichtlich der Transportkosten, der Erfassung von Elektroaltgeräten, der Sperrmüllsortierung sowie der Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011, 1. Januar 2016 sowie zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2021 berücksichtigt. Aufgrund der Anfang 2018 auf Basis der vertraglichen Regelungen durchgeführten Angemessenheitsprüfung hat sich beim Leistungsvertrag II eine Reduzierung der Entgelte für das Jahr 2018 in Höhe von rd. 1,4 Mio. € und für das Jahr 2021 in Höhe von 2,5 Mio. € gegenüber der Planung 2018 ergeben. Dies hat zunächst für 2019 zu einer Gebührensenkung geführt und führt jetzt nach einer leichten Steigerung 2020 zu einer weiteren Gebührensenkung für 2021. Die neu festgelegten Entgelte werden dabei für die Folgejahre auf Basis der vertraglich vereinbarten Indexanpassung fortgeschrieben. Die Gebührenentwicklung entspricht der Prognose für 2021, die im Rahmen der Ergebnisse der Angemessenheitsprüfung und der Nichtkündigung der Leistungsverträge mit ALBA-BS abgegeben wurde. Dabei haben sich gegenüber den damaligen Prognosen eine etwas ungünstigere Mengenentwicklung und eine etwas höhere Preissteigerung ergeben. Zur Einhaltung der Gebührenprognose mussten daher mehr Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren eingesetzt werden als geplant. Aufgrund der Entlastung durch die Reduzierung der Mehrwertsteuer in der zweiten Jahreshälfte 2020, die den Gebührenzählern durch die

Berücksichtigung der dadurch entstehenden Überdeckungen in den Folgejahren zugutekommt, und aufgrund des Ergebnisses der Neuausschreibung der Restabfallbehandlung, das ab 2022 zu einer zusätzlichen Entlastung führt, kann die Gebührenprognose aus der Angemessenheitsprüfung jedoch eingehalten werden.

Des Weiteren werden in die Kalkulation die vertragsgemäß von der Stadt für die Entsorgung des Bio- und Grünabfalls zu entrichtenden Entgelte aus dem Entsorgungsvertrag zwischen ALBA-BS und der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (ALBA-NA; ehem. Braunschweiger Kompost GmbH) einbezogen. Aufgrund der Anfang 2018 auf Basis der vertraglichen Regelungen durchgeführten Angemessenheitsprüfung hat sich bei diesem Vertrag eine Reduzierung der Entgelte für das Jahr 2021 in Höhe von rd. 0,8 Mio. € ergeben.

Aufgrund der Einführung der Wertstofftonne werden darüber hinaus die Aufwendungen für die Einsammlung, Sortierung und Verwertung des kommunalen Anteils an der Wertstofftonne in der Kalkulation der Restabfallbehälter gesondert mit berücksichtigt.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr.

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Feststellung der Ergebnisse auszugleichen. Bei der Kalkulation für das Jahr 2021 werden daher die noch nicht in die Kalkulation der Vorjahre einbezogenen Ergebnisse des Jahres 2017 berücksichtigt. Zudem werden die Ergebnisse der Jahre 2018 und 2019 teilweise berücksichtigt. Die verbleibenden Ergebnisse der Jahre 2018 und 2019 werden dann in der Kalkulation 2022 oder 2023 berücksichtigt (vgl. hierzu die Ausführungen zu den einzelnen Gebührentatbeständen, z. B. Ziffer 2.3.1.13 für die Restabfallbehälter).

Es wird eine aufgrund von § 12 Abs. 5 S. 1 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) zulässige Quersubventionierung der Bioabfallbehälter durch die Restabfallbehälter vorgenommen, damit die Gebühren für diese beiden Leistungsbereiche in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Damit soll ein Anreiz zur sortenreinen Abfalltrennung geschaffen werden. Im Bereich der Grünabfallentsorgung wird ebenfalls eine Quersubventionierung durch die Restabfallbehälter vorgenommen.

Für die Anlieferung von Grünabfall schlägt die Verwaltung eine Erhöhung der pauschal festgesetzten Gebühr nach Gewicht von 35 €/t auf 60 €/t vor. Die Gebühr wird in der Regel für gewerbliche Anlieferungen angewendet und ist seit 2004 nicht mehr an die Preisentwicklung angepasst worden, so dass eine Anpassung an das heutige Preisniveau in umliegenden Kommunen angemessen erscheint. Die Pauschale für gewerbliche Kleinanlieferungen wird entsprechend angepasst. Damit wird eine höhere Kostendeckung als bisher erzielt.

Für die Abholung von Sperrmüll wird eine Erhöhung der Pauschale von 15 € auf 20 € pro Abholung vorgeschlagen. Zudem soll eine Beschränkung auf 5 m³ erfolgen. Der Vorschlag basiert darauf, dass nach Anhebung der Pauschale für Kleinanlieferer auf 15 € mehr Sperrmüllabholungen in Anspruch genommen werden und eine Erhöhung der Pauschale angemessen erscheint, da bei der Abholung eine größere Leistung erbracht wird als bei der Direktanlieferung.

Für die Einlagerung von belasteten Straßenbauabfällen schlägt die Verwaltung ebenfalls eine Anhebung der derzeitigen Gebühr vor.

Schlimme

Anlage/n:

1. Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung
2. Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung
3. Synopse zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1:	Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung	
	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Ermittlung der Entsorgungskosten <i>(Gebühren für Anlieferungen am Abfallentsorgungszentrum)</i>	2
2.2.1	Restabfallentsorgung	2
2.2.2	Bio- und Grünabfallentsorgung	5
2.2.2.1	Bioabfall	6
2.2.2.2	Grünabfall	7
2.2.3	Kleinanlieferer Restabfall und Grünabfall	8
2.2.4	Deponie Watenbüttel	9
2.3	Ermittlung der Abfuhrkosten und Abfallentsorgungsgebühren <i>(Gebühren für die Einsammlung des Abfalls)</i>	11
2.3.1	Restabfallbehälter („Graue Tonne“)	11
2.3.2	Bioabfallbehälter („Grüne Tonne“)	15
2.3.3	Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke	17
2.3.4	Abfuhr von Sperrmüll, Altgeräten nach ElektroG und Weihnachtsbäumen	18
2.3.5	Gebühr bei Änderung des Behältervolumens	18
Anlage 2:	Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung	
Anlage 3:	Synopse zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung	

Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung:

1 Allgemeines

In der Abfallentsorgungsgebührensatzung erfolgt zum 1. Januar 2021 eine Anpassung des Gebührentarifs. Genauere Informationen finden sich unter Punkt 2.

2 Gebührenkalkulation

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Abfallentsorgungsgebühren werden auf Grundlage der Vollkostendeckung ermittelt. Die Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren vollzieht sich in 2 Stufen:

- Ermittlung der Entsorgungskosten (2.2) und
- Ermittlung der Abfuhrkosten (2.3)

Diese Trennung ist erforderlich, da die Entsorgungskosten von der Abfallbeseitigung (Müllabfuhr), der Straßenreinigung und von Direktanlieferern am Abfallentsorgungszentrum (AEZ) gleichermaßen zu tragen sind. Hinsichtlich der Anlieferungen aus der Abfallbeseitigung und der Straßenreinigung erfolgt dabei eine interne Verrechnung.

Die Entsorgungskosten beinhalten im Bereich Restabfall im Wesentlichen die Kosten für die thermische Restabfallbehandlung und die Kosten für die Deponie. In den Bereichen Bio- und Grünabfall bestehen sie größtenteils aus den Entgelten für die Verwertung der jeweiligen Abfälle.

Die Abfuhrkosten beinhalten neben den Kosten für die Entsorgung im Wesentlichen die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte für die Abholung der Abfälle und die zusätzlichen Serviceleistungen. Hinzu kommen die bei der Stadt anfallenden Verwaltungskosten. Auf Basis der Abfuhrkosten und des Behältervolumens werden die Gebühren für die Restabfallbehälter und die Bioabfallbehälter ermittelt.

Die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte ergeben sich aus

- dem zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA-BS abgeschlossenen Vertrag über die Durchführung von Aufgaben der Abfallsammlung und Abfallentsorgung (Leistungsvertrag II)
- der Ersten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II
- der Zweiten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Transportkosten
- der Dritten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Kosten für die Erfassung von Elektroaltgeräten
- der Vierten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Kosten für die Sortierung von Sperrmüll
- der Fünften Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011
- der Sechsten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016
- der Siebten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2021

Bei den an ALBA-BS zu zahlenden Entgelten wird die vertraglich vorgesehene Indexanpassung berücksichtigt. Damit erfolgt eine Anpassung der Entgelte an die allgemeine Preisentwicklung bei den Personal- und Sachkosten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des Statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 30 % und 80 %.

Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2021 feststeht, wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2020 verwendet.

Der Kalkulation sind die von ALBA-BS vorgelegten und mit der Stadt abgestimmten Mengenprognosen für das Jahr 2021 zugrunde gelegt.

2.2 Ermittlung der Entsorgungskosten

2.2.1 Restabfallentsorgung

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall (2.2.1.1)		1.391.700,00 €
Sortierung Sperrmüll aus Direktanlieferungen (2.2.1.2)		402.800,00 €
Zusätzlicher Transportaufwand für Müllverbrennung (2.2.1.3)		428.100,00 €
Verbrennungsentgelt (2.2.1.4)		5.582.100,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.1.5)		172.300,00 €
Deponie (2.2.1.6)		3.550.000,00 €
davon:		
Aufwendungen für Unterhaltung	1.443.800,00 €	
Kalk. Abschreibungen und Zinsen	272.100,00 €	
Personal- u. Verwaltungsaufwendungen	184.100,00 €	
Rückstellungen für die Rekulktivierung	1.650.000,00 €	
Zwischensumme		<u>11.527.000,00 €</u>
Aufwendungen für Altablagerungen (2.2.1.7)		<u>141.000,00 €</u>
Summe Aufwendungen		<u>11.668.000,00 €</u>

Damit ergibt sich die Restabfallgebühr wie folgt:

Aufwendungen		11.668.000,00 €
Erträge (2.2.1.8)	./. <u>1.223.600,00 €</u>	
Verbleibende Aufwendungen		10.444.400,00 €
Über-/Unterdeckung (2.2.1.9)	./. <u>874.139,05 €</u>	
Gebührenfähige Aufwendungen		<u>9.570.260,95 €</u>
Abfallmenge (2.2.1.10)	:	46.955 t
Gebühr Restabfall (AEZ)		203,82 €/t

Die neue Gebühr für die Anlieferung von Restabfall liegt um 4,06 €/t über dem bisherigen Gebührensatz von 199,76 €/t. Dies entspricht einer Gebührenerhöhung von 2,0 %.

- 2.2.1.1 Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall
(§ 19 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)
Das Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-BS für den Betrieb des Abfallentsorgungszentrums und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße, die dem Bereich Restabfall zuzuordnen sind (1.391.700,00 €).
- 2.2.1.2 Sortierung Sperrmüll aus Direktanlieferungen
(§ 3 der Vierten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II)
Aufgrund der Vorgaben der Altholzverordnung erfolgt eine Sortierung des Sperrmülls aus der Abfuhr und aus den Direktanlieferungen. Durch die Sortierung kann ein größerer Anteil des Abfalls (insbesondere Altholz) verwertet werden. Das Entgelt für die Sortierung des Sperrmülls aus Direktanlieferungen (402.800,00 €) wird auf Basis der Vierten Ergänzungsvereinbarung i. V. m. der Siebten Ergänzungsvereinbarung ermittelt. Für die Gebührenkalkulation wird von einer Verwertungs- menge in Höhe von 7.900 t ausgegangen, wobei 6.600 t auf die Direktanlieferun- gen und 1.300 t auf die Sperrmüllsammlung entfallen.
- 2.2.1.3 Zusätzlicher Transportaufwand
(§ 2 der Zweiten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II)
Der Transport des Abfalls vom AEZ zur Verbrennungsanlage in Staßfurt obliegt ALBA-BS. Dafür erhält ALBA-BS ein Entgelt, das sich nach der Entfernung und der Abfallmenge richtet und für 2021 mit 428.100,00 € eingeschätzt wird.
- 2.2.1.4 Verbrennungsentgelt
Auf Grundlage der voraussichtlichen Jahresgesamtmenge von 46.955 t ergibt sich ein an REMONDIS zu zahlendes Entgelt für die thermische Restabfallbehandlung in Höhe von 5.582.100,00 €.
- 2.2.1.5 Verwaltungsaufwendungen
Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (172.300,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt. Dabei werden die Aufwendungen z. T. direkt den einzelnen Gebührenbereichen zugeordnet, weitestgehend jedoch über eine Umlage entsprechend dem Aufwand auf die einzelnen Gebührenberei- che aufgeteilt.
- 2.2.1.6 Deponie
Die Kosten für die Unterhaltung der Deponie setzen sich wie folgt zusammen:
- | | |
|--|---------------------|
| Sickerwasserreinigung durch den AVB | 862.800,00 € |
| Entgelt SEBS für Labordienstleistungen | 20.000,00 € |
| Entgelt SEBS für laufende Unterhaltung der Schüttfelder | 420.000,00 € |
| Städtische Sachaufwendungen für laufende Unterhaltung der Schüttfelder | <u>141.000,00 €</u> |
| Summe | 1.443.800,00 € |

Dabei hat sich eine Erhöhung um 153.800,00 € gegenüber dem Plan 2020 ergeben, die insbesondere auf höheren Aufwendungen für die Sickerwasserreinigung durch den AVB (114.800,00 €) beruht.

Als kalkulatorische Kosten (272.100,00 €) werden Abschreibungen in Höhe von 174.100,00 € und Zinsen in Höhe von 98.000,00 € für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen berücksichtigt. Die Abschreibungen werden auf Basis des Anschaffungswertes unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen ermittelt. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,61 % verwendet.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft erfolgt auf Basis eines Restbuchwertes in Höhe von 2.471.997,00 €, wovon 2.425.284,00 € auf die Deponie entfallen. Hieraus ergeben sich kalkulatorische Zinsen in Höhe von gerundet 66.700,00 € für die Deponie. Darüber hinaus werden kalkulatorische Zinsen in Höhe von 31.300,00 € für Neuinvestitionen der Jahre 2020 und 2021 eingeplant. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf Basis des mittleren Zinssatzes für langfristige Geldanlagen in den letzten 17 Jahren (Durchschnittszinssatz für Umlaufrenditen inländischer Wertpapiere nach Bericht der Deutschen Bundesbank) und des Durchschnittswertes der Soll-Zinsen aus den vorhandenen Krediten unter Berücksichtigung des Verhältnisses von verzinslichem Eigenkapital und verzinslichem Fremdkapital ermittelt.

Hinzu kommen noch die gesondert dargestellten Personal- und Verwaltungsaufwendungen, die auf die Deponie entfallen (172.300,00 €).

Zudem werden Rückstellungen für die Deponierekultivierung im Sinne des Nds. Abfallgesetzes gebildet, um die zukünftige Finanzierung der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Deponie sicherzustellen (1,65 Mio. €). Diese Form der Finanzierung ist abgabenrechtlich zulässig, solange die Deponie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung ist, also bis zum Abschluss der Nachsorgephase (§ 12 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 NAbfG). Der Zuführungsbetrag wurde gegenüber den Vorjahren aufgrund der aktuellen Baupreisentwicklung, der fortgeschrittenen Detailplanung zur Multifunktionsabdichtung und der daraus resultierenden Prognose für die Gesamtkosten der Deponierekultivierung um 50.000,00 € erhöht. Um die insgesamt für die Deponierekultivierung benötigten Rückstellungen rechtzeitig zur Verfügung zu haben, sind in der Vergangenheit der Rückstellung auch die aufgrund der schon vorhandenen Rückstellung im Jahresverlauf erwirtschafteten Zinsen zugeführt worden. Aufgrund des aktuellen und für 2021 zu erwartenden Zinsniveaus ist nur mit einer geringen Zuführung zu rechnen.

2.2.1.7 Altablagerungen

Als weiterer Bestandteil sind die Aufwendungen für Altablagerungen (gem. § 12 Abs. 2 S. 3 i. V. m. Abs. 7 NAbfG) in Höhe von 141.000,00 € in die Kalkulation einzubeziehen.

2.2.1.8 Erträge

Bei der Gebührenberechnung sind die Erträge durch Kleinanlieferer am AEZ (835.000,00 €) zu berücksichtigen.

Des Weiteren wird ein Teil der Erträge aus der Anlieferung von Straßenbauabfällen auf Schüttfeld III berücksichtigt (373.300,00 €). In der Kalkulation für die Anlieferungsgebühr (s. 2.2.4) wurden neben den zusätzlich entstehenden Kosten auch die Kosten für Schüttfeld III einbezogen, die in der Kalkulation der Restabfallgebühren enthalten sind. Die hierfür erzielten Erträge können daher dem Gebührenzahler gutgeschrieben werden.

Hinzu kommen Erträge aus Vermietung und Verpachtung im Bereich der Deponie in Höhe von 15.300,00 €

2.2.1.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Von der im Jahr 2020 noch nicht berücksichtigten Überdeckung des Jahres 2018 in Höhe von 1.064.000,00 € werden 874.139,05 € im Jahr 2021 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibenden Überdeckungen des Jahres 2018 in Höhe von 189.860,95 € und des Jahres 2019 in Höhe von 490.139,05 € sollen in der Kalkulation 2022 oder 2023 berücksichtigt werden.

2.2.1.10 Abfallmenge

Die Kalkulation erfolgt auf Basis der für das Jahr 2021 zu erwartenden Abfallmenge in Höhe von 46.955 t. Dabei ergibt sich ein Mengenanstieg um 195 t gegenüber der Planung 2020.

Die Abfallmenge setzt sich wie folgt zusammen:

Restabfallbehälter (inkl. Anlieferungen zu Pauschalgebühren)	46.545 t
Straßenreinigung	400 t
Direktanlieferer (Abrechnung nach Gewicht)	10 t
Summe	<u>46.955 t</u>

2.2.2 Bio- und Grünabfallentsorgung

Es sind hier die Entsorgungskosten für die eingesammelten bzw. angelieferten Bio- und Grünabfälle, die bei ALBA-NA behandelt werden, zu ermitteln. Grundlage sind die Kosten der Vergärung und Kompostierung durch ALBA-NA.

Der nach § 3 Leistungsvertrag II geschlossene Entsorgungsvertrag zwischen ALBA-BS und ALBA-NA liegt als Bestandteil der Klarstellungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II vor. Für das Jahr 2021 sind die Entgelte aus dem 2. Ergänzungsvertrag aus dem Jahr 2018 relevant. Es wurden die für das Jahr 2021 von ALBA-BS prognostizierten Mengen verwendet. Gem. § 21 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II werden die Entgelte von der Stadt an ALBA-BS gezahlt, die diese an ALBA-NA weiterleitet.

Die Entgelte teilen sich in einen festen Anteil, mit dem die Fixkosten von ALBA-NA abgedeckt werden, und einen mengenabhängigen variablen Anteil auf. Zudem gibt es einen Festkostenanteil, der sich bei Über- oder Unterschreitung bestimmter Gesamtmengen (Bio- und Grünabfall) ändert („sprungfixe Kosten“).

Aufgrund der hohen kalkulatorischen Kosten für die Anlagen von ALBA-NA ergibt sich insgesamt ein hoher Festkostenanteil.

2.2.2.1 Bioabfall

Es ergeben sich folgende Aufwendungen und folgende Gebühr für Bioabfall:

Grundentgelt Kompostierungsaufwand (2.2.2.1.1)	1.711.500,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.1.2)	+ 37.800,00 €
Unterdeckung (2.2.2.1.3)	+ 6.178,56 €
Gebührenfähige Aufwendungen	<u>1.755.478,56 €</u>
Bioabfallmenge (2.2.2.1.4)	: 17.650 t

Gebühr Bioabfall (AEZ) 99,46 €/t

Die neue Gebühr für Bioabfall liegt um 42,00 €/t unter dem bisherigen Gebührensatz von 141,46 €/t. Dies entspricht einer Gebührensenkung von 29,7 %.

Die Gebühr wird nur als Verrechnungssatz für die Anlieferungen aus der Bioabfallsammlung und der Straßenreinigung benötigt, da es seit 2003 keine Direktanlieferungen von Bioabfall mehr gegeben hat. Sie wird in der Satzung dennoch ausgewiesen, um im Bedarfsfall Anlieferungen von Bioabfall zu ermöglichen.

2.2.2.1.1 Grundentgelt Kompostierungsaufwand (§ 21 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Entgelt für die Verwertung des Bioabfalls beinhaltet die Aufwendungen für die Behandlung des Bioabfalls in der Vergärungsanlage und die nachträgliche Verarbeitung auf dem Kompostplatz in Watenbüttel (1.711.500,00 €).

2.2.2.1.2 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (37.800,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.2.1.3 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die verbliebene Unterdeckung des Jahres 2018 in Höhe von 100.000,00 € und die Überdeckung des Jahres 2019 in Höhe von 93.821,44 € werden in der Kalkulation 2021 berücksichtigt. Die sich daraus ergebende Unterdeckung in Höhe von 6.178,56 € erhöht den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode.

2.2.2.1.4 Bioabfallmenge

Die Kalkulation erfolgt auf Basis von 17.650 t. Diese stammen weitestgehend aus den Bioabfallbehältern (17.500 t). Aufgrund der Erfahrungen seit Einführung der verlängerten Sommerleerung der Bioabfallbehälter wird hier eine um 500 t höhere Menge angenommen als im Vorjahr. Hinzu kommen 150 t aus der Straßenreinigung, die in der Vergärungsanlage verarbeitet werden.

2.2.2.2 Grünabfall

Für den Bereich Grünabfall ergeben sich die folgenden Aufwendungen:

Grundentgelt Kompostierungsaufwand (2.2.2.2.1)	191.100,00 €
Grundentgelt Direktanlieferungen Grünabfall (2.2.2.2.2)	370.100,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.2.3)	12.400,00 €
Unterdeckung (2.2.2.2.4)	0,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen	<u>573.600,00 €</u>

Bei den zu erwartenden Mengen (2.2.2.2.5) ergäbe sich hier eine kostendeckende Gebühr in Höhe von 90,47 €/t. Dieser Wert liegt aufgrund der Entgeltanpassung zwar merklich unter dem entsprechend ermittelten Wert für das Vorjahr, aber noch immer über dem Niveau aus den umliegenden Kommunen. Es wird daher weiterhin eine Quersubventionierung durch den Bereich Restabfall vorgenommen. Die Gebühr soll auf einen Wert von 60,00 €/t, der dem aktuellen Niveau des Marktes entspricht, festgesetzt werden. Sie wurde im Jahr 2004 auf 35,00 €/t festgesetzt, da eine kostendeckende Gebühr dem Äquivalenzprinzip widersprochen hätte (d. h. Leistung und Gegenleistung stünden nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander), und seitdem nicht mehr angepasst. Die Verfahrensweise ist aufgrund von § 12 Abs. 5 S. 1 NAbfG rechtlich zulässig.

Die gebührenfähigen Aufwendungen werden vollständig in die Kalkulation für die Restabfallbehälter mit einbezogen. Gleichzeitig werden die im Bereich Grünabfall zu erwartenden Einnahmen (2.2.2.2.6) bei der Kalkulation für die Restabfallbehälter als Erträge berücksichtigt. Es ergibt sich dadurch eine Quersubvention in Höhe von gerundet 338.200,00 €.

2.2.2.2.1 Grundentgelt Kompostierungsaufwand (§ 21 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Entgelt für die Verwertung des Grünabfalls beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-NA für die Verarbeitung des Materials auf dem Kompostplatz in Watenbüttel (191.100,00 €).

2.2.2.2.2 Grundentgelt Direktanlieferung Grünabfall (§ 20 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Grundentgelt Direktanlieferung Grünabfall beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-BS für den Betrieb des Abfallentsorgungszentrums und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße, die dem Bereich Grünabfall zuzuordnen sind (370.100,00 €).

2.2.2.2.3 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (12.400,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.2.2.4 Über-/Unterdeckung

Eine Berücksichtigung von Über- und Unterdeckungen ist nicht notwendig, da die nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckten Aufwendungen durch die Gebühr für die Restabfallbehälter quersubventioniert werden.

2.2.2.2.5 Grünabfallmenge

Es erfolgte eine Abschätzung anhand der bisherigen Mengenentwicklung der vergangenen Jahre. Es wird daher mit einer Gesamtmenge von 6.340 t (Plan 2020: 7.260 t) gerechnet.

Weihnachtsbaumabfuhr	210 t
Direktanlieferer	30 t
Direktanlieferer zu Pauschalgebühren	6.000 t
Illegale Abfallablagerungen	100 t
Gesamt	<u>6.340 t</u>

2.2.2.2.6 Gebühren und Einnahmen

Die Einnahmen ergeben sich aus den für den Bereich Grünabfall festgesetzten Gebühren und den zu erwartenden Mengen:

	Gebühr	Menge	Einnahme
Wägung Direktanlieferer	60,00 €/t	30 t	1.800,00 €
Weihnachtsbaumabfuhr (Wägung)	60,00 €/t	210 t	12.600,00 €
Kleinanlieferer bis 3 m ³	10,00 €	16.500 Stück	165.000,00 €
Kleinanlieferer gewerbl. bis 3 m ³	20,00 €	2.800 Stück	<u>56.000,00 €</u>
Gesamt			235.400,00 €

Die Anzahl der Kleinanlieferungen wurde anhand der Entwicklung in den Jahren seit Einführung der Pauschalen geschätzt.

Die Gebühren für Direktanlieferungen nach Gewicht und für gewerbliche Kleinanlieferungen wurden an das Gebührenniveau in umliegenden Kommunen angepasst. Dadurch kann eine höhere Kostendeckung erzielt werden.

2.2.3 Kleinanlieferer Restabfall und Grünabfall

Die Pauschalen für die Anlieferung von bis zu 3 m³ Restabfall bzw. Grünabfall für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bleiben erhalten.

Die Pauschale für gewerbliche Kleinanlieferungen von Grünabfall wurde von 12,00 € auf 20,00 € pro Anlieferung angehoben (s. 2.2.2.2.6). Bei den weiteren Pauschalen ergeben sich keine Veränderungen.

Die aktuellen Pauschalen für Restabfall- und Grünabfallanlieferungen sind dem Gebührentarif zu entnehmen

2.2.4 Deponie Watenbüttel

Auf dem Schüttfeld III der Deponie werden seit 2009 belastete Straßenaufbrüche eingelagert. In der Gebührenkalkulation sind die durch die Einlagerung der belasteten Straßenaufbrüche zusätzlich entstehenden Kosten berücksichtigt.

Darüber hinaus wurden Kosten einbezogen, die dem Deponiebetrieb zuzurechnen sind und in die Restabfallgebühren eingerechnet werden. Dabei wurde davon ausgegangen, dass für diese unabhängig von der Einlagerung entstehenden Aufwendungen ein Deckungsbeitrag und gleichzeitig eine im Vergleich zu anderen Deponiebetreibern günstige Annahmegebühr erreicht wird.

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Bau- und Planungskosten (2.2.4.1)	80.000,00 €
Kosten für die Einlagerung (2.2.4.2)	300.000,00 €
Sickerwasserreinigung (2.2.4.3)	32.300,00 €
Kalk. Abschreibungen und Zinsen Deponie (2.2.4.4)	257.000,00 €
Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (2.2.4.5)	165.700,00 €
Rückstellung für die Deponierekultivierung (2.2.4.6)	<u>492.300,00 €</u>
Summe Aufwendungen	1.327.300,00 €

Damit ergibt sich die Gebühr wie folgt:

Aufwendungen	1.327.300,00 €
Einlagerungsmenge (2.2.4.7)	30.000,00 t
Gebühr	44,24 €/t

Die neue Gebühr für die Anlieferung auf der Deponie liegt um 3,01 €/t über dem bisherigen Gebührensatz von 41,23 €/t. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 7,3 %.

2.2.4.1 Bau- und Planungskosten

Die Position in Höhe von insgesamt 80.000,00 € beinhaltet die Aufwendungen, die entstehen, um die derzeitige temporäre Oberflächenabdichtung für den Bereich der Deponie, auf dem die Ablagerung erfolgen soll, aufzunehmen, zu entsorgen und nach der Ablagerung wiederherzustellen. Dazu gehören auch die im Zusammenhang mit der Einlagerung entstehenden Planungskosten und Sachverständigenkosten.

2.2.4.2 Kosten für die Einlagerung

Hierbei handelt es sich um die Kosten für die Annahme der Bauabfälle vor Ort und den Einbau in den Deponiekörper des Schüttfeldes III sowie weitere begleitende Arbeiten (300.000,00 €). Die Aufgaben werden von der SEBS durchgeführt und durch ein Entgelt auf Basis der Regelungen in § 3 der 2. Ergänzungsvereinbarung zum Abwasserentsorgungsvertrag abgegolten.

2.2.4.3 Sickerwasserreinigung

Da die temporäre Oberflächenabdichtung von Schüttfeld III für die Einlagerung teilweise abgenommen werden muss, entsteht zusätzliches Sickerwasser, das zu reinigen ist. Die Kosten für diese zusätzliche Sickerwasserreinigung sind hier

berücksichtigt (32.300,00 €). Sie beruhen auf einer Abschätzung des zusätzlichen Sickerwassers in Abhängigkeit vom Niederschlag und der nicht abgedeckten Fläche.

2.2.4.4 Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen Deponie

Es werden hier die kalkulatorischen Abschreibungen (170.200,00 €) und Zinsen (86.800,00 €) angesetzt, die auf die Anlagegüter des Schüttfeldes III der Deponie entfallen. Darin enthalten sind die kalkulatorischen Kosten für die Baumaßnahmen, die speziell für die Wiederaufnahme des Einlagerungsbetriebes notwendig waren. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Zufahrtsrampe. Die Abschreibungen werden auf Basis des Anschaffungswertes unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen ermittelt. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,61 % verwendet.

2.2.4.5 Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen

Bei der Kalkulation wird der Anteil der Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen berücksichtigt, der dem Schüttfeld III zuzuordnen ist (165.700,00 €). Bei den Betriebsaufwendungen handelt es sich um die an die SEBS zu zahlenden Betriebsentgelte für den Deponiebetrieb und für Labordienstleistungen. Hinzu kommen die Personalkosten, die direkt im Zusammenhang mit der Einlagerung auf der Deponie stehen.

2.2.4.6 Rückstellung für die Deponierekultivierung

Basis für die Ermittlung der Aufwendungen sind die nach derzeitiger Planung zu erwartenden Gesamtaufwendungen in Höhe von rd. 36,6 Mio. € (aktueller Preisstand) für die Oberflächenabdichtung des Schüttfeldes III inkl. der Nachsorgeaufwendungen und die Gesamteinlagerungsmenge von 1,42 Mio. m³. Unter der Annahme, dass ein Kubikmeter zwei Tonnen entspricht, ergibt sich ein Aufwand von 12,89 €/t. Hinzu kommen die zusätzlichen Aufwendungen für die Multifunktionsdichtung im Übergangsbereich zu den anderen Schüttfeldern, die für die vollständige Ausnutzung der Kapazitäten erforderlich ist, in Höhe von rd. 3,9 Mio. € (aktueller Preisstand). Diese werden nur auf die Resteinlagerungsmenge von 550.000 m³ verteilt, da die Multifunktionsdichtung nur aufgrund der geplanten Anpassung der Genehmigungssituation zur Ausnutzung der Kapazitäten erforderlich ist. Hierbei ergibt sich ein Aufwand von 3,51 €/t, insgesamt ergeben sich dann 16,41 €/t. Für die geplanten 30.000 t beträgt der Gesamtaufwand somit 492.300,00 €. Bei der Ermittlung der Aufwendungen wurde eine aktualisierte Kostenschätzung für die Rekultivierung des Schüttfeldes III unter Berücksichtigung der Nachsorgeaufwendungen und der aktuell geplanten Gesamteinlagerungsmenge verwendet.

2.2.4.7 Einlagerungsmenge

Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre wird von einer Einlagerungsmenge von 30.000 t belastetem Straßenaufbruch und Boden aus den Straßen- und Kanalbaumaßnahmen der Stadt Braunschweig ausgegangen.

2.2.4.8 Entlastung der Restabfallgebühren

Die kalkulatorischen Aufwendungen für die Deponie sowie weitgehend die Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen werden auch in der Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren berücksichtigt (insgesamt 373.300,00 €). Die hier erzielten Erträge, die nicht für die Abdeckung der zusätzlich durch die Einlagerung entstehenden Aufwendungen benötigt werden, werden daher dem Restabfallgebührenzahler gutgeschrieben, so dass die Restabfallgebühren dementsprechend entlastet werden.

2.3 Ermittlung der Abfuhrkosten und Abfallentsorgungsgebühren

2.3.1 Restabfallbehälter („Graue Tonne“)

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Sammlung Restabfall (2.3.1.1)	6.084.700,00 €
Grundentgelt Entsorgung Restabfall (2.3.1.1)	1.719.500,00 €
Grundentgelt Sammlung Sperrmüll (2.3.1.1)	789.500,00 €
Grundentgelt Entsorgung Sperrmüll (2.3.1.1)	118.400,00 €
Sortierung Sperrmüll (2.3.1.2)	79.400,00 €
Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume (2.3.1.1)	78.300,00 €
Grundentgelt Sammlung Wilder Müll (2.3.1.1)	741.500,00 €
Grundentgelt Entsorgung Wilder Müll (2.3.1.1)	9.600,00 €
Grundentgelt Sammlung Elektroaltgeräte (2.3.1.3)	413.600,00 €
Grundentgelt Bereitstellung Elektroaltgeräte (2.3.1.3)	25.700,00 €
Grundentgelt Schadstoffmobil (2.3.1.1)	200.900,00 €
Grundentgelt Sonderabfallzwischenlager (2.3.1.1)	385.600,00 €
Kommunaler Anteil Wertstofftonne (2.3.1.4)	731.500,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.1.5)	255.300,00 €
Projekt „Unser sauberes Braunschweig“ (2.3.1.6)	273.800,00 €
Gebühreneinzug (2.3.1.7)	190.900,00 €
Anlieferungen am AEZ und Verbrennung (2.3.1.8)	9.486.900,00 €
Anlieferungen von Grünabfall am AEZ (2.3.1.9)	12.600,00 €
Quersubventionierung Bioabfall (2.3.1.10)	756.000,00 €
Quersubventionierung Grünabfall (2.3.1.11)	338.200,00 €
Summe Aufwendungen	22.691.900,00 €

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen	22.691.900,00 €
Erträge (2.3.1.12)	./. 251.300,00 €
Verbleibende Aufwendungen	22.440.600,00 €
Über-/Überdeckung (2.3.1.13)	./. 372.084,68 €
Gebührenfähige Aufwendungen	22.068.515,32 €
Behältervolumen (2.3.1.14)	: 366.560.000 l
Gebühr Restabfallbehälter	0,0602044 €/l

Dies entspricht **6,02 €/100 l**.

Die neue Gebühr liegt um 0,28 €/100 l unter der bisherigen Gebühr in Höhe von 6,30 €/100 l. Dies entspricht einer Gebührensenkung von 4,5 %.

2.3.1.1 Grundentgelte ALBA-BS

Mit den hier berücksichtigten an ALBA-BS zu zahlenden Grundentgelten werden folgende Aufwendungen abgegolten:

- Sammlung und Entsorgung des Restabfalls aus den Behältern, des Sperrmülls und des wilden Mülls (ohne Verbrennung)
- Sortierung des Sperrmülls (2.3.1.2)
- Abholung der Weihnachtsbäume
- Sammlung und Bereitstellung der Elektroaltgeräte (2.3.1.3)
- Betrieb des Schadstoffmobils und des Sonderabfallzwischenlagers

Die Entgelte ergeben sich aus den §§ 8 bis 14, 17 und 18 der Anlage 1 der Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II sowie aus der Dritten und Vierten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Erfassung der Elektroaltgeräte und der Sortierung des Sperrmülls i.V.m. den in der Siebten Ergänzungsvereinbarung neu festgelegten Entgelthöhen und unter Berücksichtigung der mit der Stadt abgestimmten Mengenprognose von ALBA-BS für 2021.

2.3.1.2 Sortierung Sperrmüll

Aufgrund der Vorgaben der Altholzverordnung erfolgt eine Sortierung des Sperrmülls aus der Abfuhr und aus den Direktanlieferungen (2.2.1.2). Hier wird der Anteil des auf Basis der Vierten Ergänzungsvereinbarung i. V. m. der Siebten Ergänzungsvereinbarung ermittelten Entgeltes berücksichtigt, der der Abfuhr des Sperrmülls zuzuordnen ist (79.400,00 €). Dabei wird davon ausgegangen, dass 1.300 t Sperrmüll verwertet werden. Die Einschätzung für das Jahr 2021 beruht auf den Erfahrungen der vergangenen Jahre, wonach die verwertbare Menge aus dem Sperrmüll tendenziell rückläufig ist.

2.3.1.3 Sammlung und Bereitstellung Elektroaltgeräte

Aufgrund der Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) erfolgt eine gesonderte Sammlung und Annahme von Elektroaltgeräten inkl. Haushaltskältegeräten. In der Dritten Ergänzungsvereinbarung i.V.m. der Siebten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II sind die Entgelte hinsichtlich der Einsammlung und der Bereitstellung von Elektroaltgeräten festgelegt. Für die Sammlung der Elektroaltgeräte ist ein Grundentgelt in Höhe von 413.600,00 € und für die Bereitstellung der Elektroaltgeräte ein Grundentgelt in Höhe von 25.700,00 € zu zahlen.

2.3.1.4 Kommunaler Anteil Wertstofftonne

Im Rahmen der Einführung der Wertstofftonne zum 1. Januar 2014 wurde vereinbart, dass die sog. stoffgleichen Nichtverpackungen (sNVP), die bislang Bestandteil des Restabfalls waren, zusammen mit den Leichtverpackungen in einer gemeinsamen Wertstofftonne erfasst werden. Da die Zuständigkeit für die Entsorgung der sNVP aufgrund der gesetzlichen Vorgaben bei der Kommune liegt, werden die Aufwendungen für die Sammlung, Sortierung und Verwertung der sNVP als kommunaler Anteil an der Wertstofftonne weiterhin in der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Insgesamt werden hierfür Aufwendungen in Höhe von 731.500,00 € eingeplant.

2.3.1.5 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (255.300,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.3.1.6 Projekt „Unser sauberes Braunschweig“

Die Kosten für das Projekt werden zwischen den Bereichen „Restabfallbehälter“ und „Straßenreinigung“ aufgeteilt. Es fallen im Bereich der Abfallbeseitigung Aufwendungen in Höhe von 273.800,00 € an.

2.3.1.7 Gebühreneinzug

Die Gebühreneinzugskosten im Bereich Abfall werden etwa entsprechend dem Verhältnis der Behälteranzahl auf die Restabfallbehälter und die Bioabfallbehälter verteilt, d. h. 3/5 der Kosten werden den Restabfallbehältern zugerechnet und 2/5 der Kosten den Bioabfallbehältern. Die Kosten beinhalten die Aufwendungen für die Erstellung der Gebührenbescheide sowie für den Einzug der Gebühren. Für die Restabfallbehälter ergeben sich Aufwendungen in Höhe von 190.900,00 €

2.3.1.8 Anlieferungen am AEZ und Verbrennung

Bei einer Abfallmenge in Höhe von 46.545 t (2.2.1.10) und einer Restabfallgebühr am AEZ von 203,82 €/t (2.2.1) ergeben sich Entsorgungskosten in Höhe von 9.486.900,00 €

2.3.1.9 Anlieferungen von Grünabfall am AEZ

Die Aufwendungen für die Entsorgung der im Rahmen der Weihnachtsbaumabfuhr eingesammelten Grünabfälle werden mit einer Menge von 210 t (2.2.2.2.5), einer Grünabfallgebühr von 60,00 €/t und damit Entsorgungskosten in Höhe von 12.600,00 € kalkuliert.

2.3.1.10 Quersubventionierung Bioabfall

Es erfolgt eine Quersubventionierung der Bioabfallbehälter, um einen hinreichenden Anreiz zur Abfalltrennung und -verwertung zu schaffen. Dies ist aufgrund von § 12 Abs. 5 S. 1 NAbfG zulässig. Es werden daher 756.000,00 € der gebührenfähigen Aufwendungen für die Bioabfallbehälter durch die Gebühren für die Restabfallbehälter finanziert. Mit der Quersubventionierung liegt die Gebühr für die Bioabfallbehälter weiterhin unterhalb der Gebühr für die Restabfallbehälter entsprechender Größe mit 14-tägiger Leerung. Damit besteht ein Anreiz zur Abfalltrennung. Aufgrund der Entgeltanpassungen konnte die erforderliche Quersubventionierung, um dies Ziel zu erreichen, um 554.000 € vermindert werden. Es wird weiterhin eine gleichmäßige Gebührenentwicklung in beiden Bereichen angestrebt.

2.3.1.11 Quersubventionierung Grünabfall

Des Weiteren erfolgt wie unter 2.2.2.2 beschrieben eine Quersubventionierung der Grünabfallentsorgung. Die gebührenfähigen Aufwendungen in Höhe von 573.600,00 € werden vollständig bei der Kalkulation für die Restabfallbehälter berücksichtigt. Gleichzeitig werden die Erträge aus dem Bereich Grünabfall in Höhe

von gerundet 235.400,00 € vollständig gutgeschrieben, sodass sich eine Quersubventionierung in Höhe von 338.200,00 € ergibt.

2.3.1.12 Erträge

Bei den Restabfallbehältern werden die Erträge aus dem Verkauf von Restabfallsäcken (2.3.3) in Höhe von gerundet 27.100,00 €, aus der Gebühr für die Abholung von Sperrmüll in Höhe von 194.200,00 € (2.3.4) sowie aus der der Gebühr für die Änderung des Behältervolumens (2.3.5) mit 30.000,00 € berücksichtigt.

2.3.1.13 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2020 noch nicht berücksichtigte Überdeckung aus dem Jahr 2018 in Höhe von 250.000,00 € wird in der Kalkulation 2021 berücksichtigt. Von der Überdeckung des Jahres 2019 in Höhe von 524.584,68 € werden 122.084,68 € im Jahr 2021 berücksichtigt. Die Überdeckung in Höhe von insgesamt 372.084,68 € verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung des Jahres 2019 in Höhe von 402.500,00 € soll in der Kalkulation 2022 oder 2023 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.1.14 Behältervolumen

Die Kalkulation erfolgt auf Basis eines für 2021 zu erwartenden Behältervolumens in Höhe von 366 560 000 Liter. Aufgrund der derzeitigen Entwicklung wird von einem etwas höheren Behältervolumen (Plan 2020: 364 500 000 Mio. Liter) ausgegangen. Der Anstieg beruht in erster Linie auf der Fertigstellung von Neubaugebieten.

2.3.1.14 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze (sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich) können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Gebühren ab 1. Januar 2021

Bisherige Gebühr

wöchentliche Entsorgung			
40 l *	0,0602044 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	10,44 € 10,93 €
60 l *	0,0602044 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	15,65 € 16,39 €
80 l *	0,0602044 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	20,87 € 21,85 €
120 l *	0,0602044 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	31,31 € 32,78 €
240 l *	0,0602044 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	62,61 € 65,56 €
550 l *	0,0602044 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	143,49 € 150,23 €
770 l *	0,0602044 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	200,88 € 210,33 €
1.100 l *	0,0602044 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	286,97 € 300,47 €
2.000 l *	0,0602044 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	521,77 € 546,31 €
3.000 l *	0,0602044 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	782,66 € 819,46 €
5.000 l *	0,0602044 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	1.304,43 € 1.365,76 €

2-wöchentliche Entsorgung

40 l * 0,0602044 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	5,22 €	5,46 €
60 l * 0,0602044 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	7,83 €	8,19 €
80 l * 0,0602044 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	10,44 €	10,93 €
120 l * 0,0602044 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	15,65 €	16,39 €
240 l * 0,0602044 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	31,31 €	32,78 €
550 l * 0,0602044 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	71,74 €	75,12 €
770 l * 0,0602044 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	100,44 €	105,16 €
1.100 l * 0,0602044 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	143,49 €	150,23 €
2.000 l * 0,0602044 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	260,89 €	273,15 €
3.000 l * 0,0602044 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	391,33 €	409,73 €
5.000 l * 0,0602044 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	652,21 €	682,88 €

4-wöchentliche Entsorgung

40 l * 0,0602044 €/l * 13 Wochen :	12 Monate =	2,61 €	2,73 €
------------------------------------	-------------	---------------	--------

Die Gebühren für Leerungen nach Vereinbarung können dem Gebührentarif der Satzung entnommen werden. Sie werden auf Basis der oben ermittelten Gebühr pro Liter und des Behältervolumens ermittelt.

2.3.2 Bioabfallbehälter („Grüne Tonne“)

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Bioabfall (2.3.2.1)	4.200.300,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.2.2)	95.500,00 €
Gebühreneinzug (2.3.2.3)	127.300,00 €
Anlieferungen am AEZ und Entsorgung (2.3.2.4)	<u>1.740.600,00 €</u>
Summe Aufwendungen	6.163.700,00 €

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen	6.163.700,00 €
Erträge (2.3.2.5)	./.
Über-/Unterdeckung (2.3.2.6)	./.
Gebührenfähige Aufwendungen	<u>5.895.083,74 €</u>
Quersubventionierung (2.3.2.7)	./.
Verbleibende gebührenfähige Aufwendungen	<u>5.139.083,74 €</u>

Behältervolumen (2.3.2.8)	138.422.000 l
---------------------------	---------------

Gebühr Bioabfallbehälter 0,0371262 €/l

Dies entspricht **3,71 €/100 l**.

Die neue Gebühr liegt um 0,18 €/100 l unter der bisherigen Gebühr von 3,89 €/100 l. Dies entspricht einer Gebührensenkung von 4,5 %.

2.3.2.1 Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Bioabfall (§ 7 Ergänzungsvereinbarung Leistungsvertrag II Anlage 1)

Mit diesem Grundentgelt werden die Kosten für die Sammlung und Entsorgung des Bioabfalls abgedeckt (4.200.300,00 €).

2.3.2.2 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (95.500,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.3.2.3 Gebühreneinzug

Die den Bioabfallbehältern zuzuordnenden Gebühreneinzugskosten betragen 127.300,00 €

2.3.2.4 Anlieferungen am AEZ und Entsorgung

Die Aufwendungen für die Entsorgung des Bioabfalls müssen eingerechnet werden. Es wird von einer Bioabfallmenge von 17.500 t ausgegangen (2.2.2.1.4). Bei einer Entsorgungsgebühr von 99,46 €/t führt dies zu Aufwendungen in Höhe von 1.740.600,00 €

2.3.2.5 Erträge

Bei den Bioabfallbehältern werden die Erträge aus der Gebühr für die Grünabfallsäcke (2.3.3) in Höhe von gerundet 25.400,00 € sowie aus der der Gebühr für die Änderung des Behältervolumens (2.3.5) mit 9.000,00 € berücksichtigt.

2.3.2.6 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die in der Kalkulation 2020 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2018 in Höhe von 212.000,00 € wird in der Kalkulation 2021 berücksichtigt. Von der Überdeckung des Jahres 2019 in Höhe von 222.216,26 € werden 22.216,26 € im Jahr 2021 berücksichtigt. Die Überdeckung in Höhe von insgesamt 234.216,26 € verringert den gebührenfähigen Aufwand für die Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung des Jahres 2019 in Höhe von 200.000,00 € soll in der Kalkulation 2022 oder 2023 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.2.7 Quersubventionierung

Bei einer vollständig verursachungsgerechten Entgeltstruktur wären die Gebühren für die Bioabfallbehälter höher als die für die Restabfallbehälter gleicher Größe mit 14-tägiger Leerung. Dies widerspräche dem Ziel, einen hinreichenden Anreiz zur Abfalltrennung zu schaffen. Ein Teil der gebührenfähigen Aufwendungen wird daher durch die Restabfallbehälter quersubventioniert (2.3.1.10).

2.3.2.8 Behältervolumen

Die Kalkulation erfolgt auf Basis des für 2021 zu erwartenden Behältervolumens in Höhe von 138.422.000 Liter. Dabei werden aufgrund der Verlängerung der wöchentlichen Leerung wie bereits seit 2017 die zusätzlichen Leerungen in den Sommermonaten bei der Angabe des Behältervolumens berücksichtigt. Aufgrund der tatsächlichen Entwicklung des Behältervolumens im Zusammenhang mit den vorgenommenen Maßnahmen zur Steigerung der Erfassung des Bioabfalls nach dem Abfallwirtschaftskonzept (Überprüfung der Eigenkompostierer, Ausweitung der wöchentlichen Leerung auf sechs Monate) und der Fertigstellung von Neubaugebieten wird von einem höheren Behältervolumen als im Vorjahr (Plan 2020: 137.300.000 Liter) ausgegangen.

2.3.2.9 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Gebühren ab 1. Januar 2021	Bisherige Gebühr
60 l * 0,0371262 €/l * 39 Wochen : 12 Monate = 7,24 €	7,58 €
120 l * 0,0371262 €/l * 39 Wochen : 12 Monate = 14,48 €	15,16 €
550 l * 0,0371262 €/l * 39 Wochen : 12 Monate = 66,36 €	69,47 €
wöchentliche Entsorgung	
1.100 l * 0,0371262 €/l * 52 Wochen : 12 Monate = 176,97 €	185,25 €
2.000 l * 0,0371262 €/l * 52 Wochen : 12 Monate = 321,76 €	336,82 €
3.000 l * 0,0371262 €/l * 52 Wochen : 12 Monate = 482,64 €	505,23 €
2-wöchentliche Entsorgung	
2.000 l * 0,0371262 €/l * 26 Wochen : 12 Monate = 160,88 €	168,41 €
3.000 l * 0,0371262 €/l * 26 Wochen : 12 Monate = 241,32 €	252,61 €

Die Gebühren für Leerungen nach Vereinbarung können dem Gebührentarif der Satzung entnommen werden. Sie werden auf Basis der oben ermittelten Gebühr pro Liter und des Behältervolumens ermittelt.

2.3.3 Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke

Die Gebühren für die Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke werden wie bisher auf **5,00 € pro Stück** festgesetzt.

2.3.4 Abfuhr von Sperrmüll, Altgeräten nach ElektroG und Weihnachtsbäumen

Die Abfuhr von Sperrmüll bleibt gebührenpflichtig. Es wird für die Abholung und Entsorgung von Sperrmüll eine Gebühr in Höhe von **20,00 €** (bisher 15,00 €) erhoben. Dabei erfolgt zudem eine Beschränkung auf 5 m³. Die Erhöhung der Gebühr erscheint angemessen, da nach der Anhebung der Pauschale für die Direktanlieferungen von privaten Kleinanlieferern bis 3 m³ die Gebühren identisch waren, die Sperrmüllabholung daher inzwischen stärker in Anspruch genommen wird und dabei eine höhere Leistung erbracht wird. Zudem erfolgt eine Mengenbegrenzung, da eine zunehmende Zahl an Fällen zu verzeichnen ist, in denen sehr große Mengen bereitgestellt werden, z. B. im Zusammenhang mit Haushaltsauflösungen. Die Gebühren werden über sogenannte „Anforderungskarten“ erhoben, die bei ALBA-BS, bei den Bezirksgeschäftsstellen und an den Verkaufsstellen für die Restabfallsäcke erhältlich sind. Für den Fall, dass mehr als 5 m³ bereitgestellt werden sollen, können gleichzeitig entsprechend der zu erwartenden Menge mehrere Anforderungskarten erworben werden.

Die Vorhaltekosten für diese Leistung sind in der Gebühr für die Restabfallbehälter enthalten. Im Falle der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung wird eine Gebühr erhoben, die einen zusätzlichen Kostendeckungsbeitrag leistet. Die Erträge aus dieser Gebühr (194.200,00 €) entlasten die Gebühr für die Restabfallbehälter.

Die Abholung von Altgeräten nach ElektroG (inkl. Haushaltskältegeräte) erfolgt im Rahmen der Abfuhr von Sperrmüll. Mit der Gebühr werden die Aufwendungen für die Abholung der Elektroaltgeräte abgedeckt, während die Aufwendungen für die Entsorgung durch die Hersteller übernommen werden. Aufgrund der Vorgaben des ElektroG muss zwar die Annahme von Elektroaltgeräten gebührenfrei erfolgen, nicht jedoch die Abholung. Der zusätzliche Service der Abholung ist daher wie beim Sperrmüll gebührenpflichtig.

Die Weihnachtsbaumabfuhr erfolgt unverändert gebührenfrei.

2.3.5 Gebühr bei Änderung des Behältervolumens

Die Gebühr bei einer Änderung des Behältervolumens beträgt unverändert **20,00 €**. Es wird von 1 950 Änderungsanträgen (1 500 für Restabfallbehälter und 450 für Bioabfallbehälter) ausgegangen.

Anlage 2

Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 17. November 2020

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 17. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 29 vom 21. Dezember 2006, Seite 114) in der Fassung der Vierzehnten Änderungssatzung vom 12. November 2019 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 13 vom 28. November 2019, Seite 39) wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang - Gebührentarif - erhält folgende Fassung:

„Anhang
Gebührentarif
zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 17. November 2020

Artikel I
Restabfallbehälter

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

40 l	Restabfallbehälter	10,44 €
60 l	Restabfallbehälter	15,65 €
80 l	Restabfallbehälter	20,87 €
120 l	Restabfallbehälter	31,31 €
240 l	Restabfallbehälter	62,61 €
550 l	Restabfallgroßbehälter	143,49 €
770 l	Restabfallgroßbehälter	200,88 €
1 100 l	Restabfallgroßbehälter	286,97 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	521,77 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	782,66 €
5.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	1.304,43 €

1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung

die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1

1.3 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für

40 l	Restabfallbehälter	5,22 €
60 l	Restabfallbehälter	7,83 €
80 l	Restabfallbehälter	10,44 €
120 l	Restabfallbehälter	15,65 €
240 l	Restabfallbehälter	31,31 €

550 l	Restabfallgroßbehälter	71,74 €
770 l	Restabfallgroßbehälter	100,44 €
1 100 l	Restabfallgroßbehälter	143,49 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	260,89 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	391,33 €
5.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	652,21 €

1.4 vierwöchentlich einmaliger Leerung für

40 l	Restabfallbehälter	2,61 €
------	--------------------	--------

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

40 l	Restabfallbehälter	2,41 €
60 l	Restabfallbehälter	3,61 €
80 l	Restabfallbehälter	4,82 €
120 l	Restabfallbehälter	7,22 €
240 l	Restabfallbehälter	14,45 €
550 l	Restabfallgroßbehälter	33,11 €
770 l	Restabfallgroßbehälter	46,36 €
1 100 l	Restabfallgroßbehälter	66,22 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	120,41 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	180,61 €
5.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	301,02 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,02 €/100 l.

Artikel II
Bioabfallbehälter

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

1 100 l	Bioabfallgroßbehälter	176,97 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	321,76 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	482,64 €

1.2 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für
(von Mitte Mai bis Mitte November erfolgt die Leerung wöchentlich)

60 l	Bioabfallbehälter	7,24 €
120 l	Bioabfallbehälter	14,48 €
550 l	Bioabfallgroßbehälter	66,36 €

1.3 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für

2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	160,88 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	241,32 €

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung
- | | | | | |
|---------|--------------------------------------|----------|---|---------|
| 60 l | Bioabfallbehälter | 2,23 € | a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge | 83,57 € |
| 120 l | Bioabfallbehälter | 4,46 € | b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container | 64,41 € |
| 550 l | Bioabfallgroßbehälter | 20,42 € | c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter | 44,84 € |
| 1 100 l | Bioabfallgroßbehälter | 40,84 € | | |
| 2.000 l | Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle | 74,25 € | | |
| 3.000 l | Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle | 111,38 € | | |
3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,71 €/100 l.

Artikel III
Änderung des Behältervolumens

Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €

Artikel IV
Abfallsäcke

1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.
2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

Artikel V
Abholung

Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG bis 5 Kubikmeter pro Abholung beträgt 20,00 € Die Gebühr für die Abholung für jede weiteren angefangenen 5 Kubikmeter beträgt 20,00 €

Artikel VI
Kleinanlieferungen

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für

- | | | |
|----|------------|---------|
| 1. | Restabfall | 15,00 € |
| 2. | Grünabfall | 10,00 € |

Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig.

Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.

Artikel VII
Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:

1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.

1.1 bei Wägung:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm | 40,76 € |
| b) | je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm) | 203,82 € |

1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:

1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | bis 3 Kubikmeter | 100,00 € |
| b) | bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1. | |

2. Bio- und Grünabfall

2.1 bei Wägung:

2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle:

je Gewichtstonne	99,46 €
------------------	---------

2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm | 18,00 € |
| b) | je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm) | 60,00 € |

2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | bis 3 Kubikmeter | 20,00 € |
| b) | bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1. | |

Artikel VIII
Deponie Watenbüttel

Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 44,24 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Geiger
Erster Stadtrat

Altes Recht	Neues Recht	Bemerkungen																																																																		
<p style="text-align: center;">Anhang</p> <p style="text-align: center;">Gebührentarif zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 12. November 2019</p> <p style="text-align: center;">Artikel I Restabfallbehälter</p>	<p style="text-align: center;">Anhang</p> <p style="text-align: center;">Gebührentarif zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 17. November 2020</p> <p style="text-align: center;">Artikel I Restabfallbehälter</p>																																																																			
<p>1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei</p>	<p>1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei</p>																																																																			
<p>1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 10%;">40 l</td><td style="width: 80%;">Restabfallbehälter</td><td style="width: 10%; text-align: right;">10,93 €</td></tr> <tr><td>60 l</td><td>Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">16,39 €</td></tr> <tr><td>80 l</td><td>Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">21,85 €</td></tr> <tr><td>120 l</td><td>Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">32,78 €</td></tr> <tr><td>240 l</td><td>Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">65,56 €</td></tr> <tr><td>550 l</td><td>Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">150,23 €</td></tr> <tr><td>770 l</td><td>Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">210,33 €</td></tr> <tr><td>1 100 l</td><td>Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">300,47 €</td></tr> <tr><td>2 000 l</td><td>Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td style="text-align: right;">546,31 €</td></tr> <tr><td>3 000 l</td><td>Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td style="text-align: right;">819,46 €</td></tr> <tr><td>5 000 l</td><td>Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td style="text-align: right;">1.365,76 €</td></tr> </table>	40 l	Restabfallbehälter	10,93 €	60 l	Restabfallbehälter	16,39 €	80 l	Restabfallbehälter	21,85 €	120 l	Restabfallbehälter	32,78 €	240 l	Restabfallbehälter	65,56 €	550 l	Restabfallgroßbehälter	150,23 €	770 l	Restabfallgroßbehälter	210,33 €	1 100 l	Restabfallgroßbehälter	300,47 €	2 000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfall	546,31 €	3 000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfall	819,46 €	5 000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfall	1.365,76 €	<p>1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 10%;">40 l</td><td style="width: 80%;">Restabfallbehälter</td><td style="width: 10%; text-align: right;">10,44 €</td></tr> <tr><td>60 l</td><td>Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">15,65 €</td></tr> <tr><td>80 l</td><td>Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">20,87 €</td></tr> <tr><td>120 l</td><td>Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">31,31 €</td></tr> <tr><td>240 l</td><td>Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">62,61 €</td></tr> <tr><td>550 l</td><td>Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">143,49 €</td></tr> <tr><td>770 l</td><td>Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">200,88 €</td></tr> <tr><td>1 100 l</td><td>Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">286,97 €</td></tr> <tr><td>2 000 l</td><td>Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td style="text-align: right;">521,77 €</td></tr> <tr><td>3 000 l</td><td>Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td style="text-align: right;">782,66 €</td></tr> <tr><td>5 000 l</td><td>Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td style="text-align: right;">1.304,43 €</td></tr> </table>	40 l	Restabfallbehälter	10,44 €	60 l	Restabfallbehälter	15,65 €	80 l	Restabfallbehälter	20,87 €	120 l	Restabfallbehälter	31,31 €	240 l	Restabfallbehälter	62,61 €	550 l	Restabfallgroßbehälter	143,49 €	770 l	Restabfallgroßbehälter	200,88 €	1 100 l	Restabfallgroßbehälter	286,97 €	2 000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfall	521,77 €	3 000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfall	782,66 €	5 000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfall	1.304,43 €	
40 l	Restabfallbehälter	10,93 €																																																																		
60 l	Restabfallbehälter	16,39 €																																																																		
80 l	Restabfallbehälter	21,85 €																																																																		
120 l	Restabfallbehälter	32,78 €																																																																		
240 l	Restabfallbehälter	65,56 €																																																																		
550 l	Restabfallgroßbehälter	150,23 €																																																																		
770 l	Restabfallgroßbehälter	210,33 €																																																																		
1 100 l	Restabfallgroßbehälter	300,47 €																																																																		
2 000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfall	546,31 €																																																																		
3 000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfall	819,46 €																																																																		
5 000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfall	1.365,76 €																																																																		
40 l	Restabfallbehälter	10,44 €																																																																		
60 l	Restabfallbehälter	15,65 €																																																																		
80 l	Restabfallbehälter	20,87 €																																																																		
120 l	Restabfallbehälter	31,31 €																																																																		
240 l	Restabfallbehälter	62,61 €																																																																		
550 l	Restabfallgroßbehälter	143,49 €																																																																		
770 l	Restabfallgroßbehälter	200,88 €																																																																		
1 100 l	Restabfallgroßbehälter	286,97 €																																																																		
2 000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfall	521,77 €																																																																		
3 000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfall	782,66 €																																																																		
5 000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfall	1.304,43 €																																																																		
<p>1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung</p> <p>die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1</p>	<p>1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung</p> <p>die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1</p>																																																																			

<p>1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für</p> <table border="0"> <tr><td>40 l Restabfallbehälter</td><td>5,46 €</td></tr> <tr><td>60 l Restabfallbehälter</td><td>8,19 €</td></tr> <tr><td>80 l Restabfallbehälter</td><td>10,93 €</td></tr> <tr><td>120 l Restabfallbehälter</td><td>16,39 €</td></tr> <tr><td>240 l Restabfallbehälter</td><td>32,78 €</td></tr> <tr><td>550 l Restabfallgroßbehälter</td><td>75,12 €</td></tr> <tr><td>770 l Restabfallgroßbehälter</td><td>105,16 €</td></tr> <tr><td>1 100 l Restabfallgroßbehälter</td><td>150,23 €</td></tr> <tr><td>2 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td>273,15 €</td></tr> <tr><td>3 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td>409,73 €</td></tr> <tr><td>5 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td>682,88 €</td></tr> </table> <p>1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für</p> <table border="0"> <tr><td>40 l Restabfallbehälter</td><td>2,73 €</td></tr> </table>	40 l Restabfallbehälter	5,46 €	60 l Restabfallbehälter	8,19 €	80 l Restabfallbehälter	10,93 €	120 l Restabfallbehälter	16,39 €	240 l Restabfallbehälter	32,78 €	550 l Restabfallgroßbehälter	75,12 €	770 l Restabfallgroßbehälter	105,16 €	1 100 l Restabfallgroßbehälter	150,23 €	2 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	273,15 €	3 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	409,73 €	5 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	682,88 €	40 l Restabfallbehälter	2,73 €	<p>1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für</p> <table border="0"> <tr><td>40 l Restabfallbehälter</td><td>5,22 €</td></tr> <tr><td>60 l Restabfallbehälter</td><td>7,83 €</td></tr> <tr><td>80 l Restabfallbehälter</td><td>10,44 €</td></tr> <tr><td>120 l Restabfallbehälter</td><td>15,65 €</td></tr> <tr><td>240 l Restabfallbehälter</td><td>31,31 €</td></tr> <tr><td>550 l Restabfallgroßbehälter</td><td>71,74 €</td></tr> <tr><td>770 l Restabfallgroßbehälter</td><td>100,44 €</td></tr> <tr><td>1 100 l Restabfallgroßbehälter</td><td>143,49 €</td></tr> <tr><td>2 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td>260,89 €</td></tr> <tr><td>3 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td>391,33 €</td></tr> <tr><td>5 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td>652,21 €</td></tr> </table> <p>1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für</p> <table border="0"> <tr><td>40 l Restabfallbehälter</td><td>2,61 €</td></tr> </table>	40 l Restabfallbehälter	5,22 €	60 l Restabfallbehälter	7,83 €	80 l Restabfallbehälter	10,44 €	120 l Restabfallbehälter	15,65 €	240 l Restabfallbehälter	31,31 €	550 l Restabfallgroßbehälter	71,74 €	770 l Restabfallgroßbehälter	100,44 €	1 100 l Restabfallgroßbehälter	143,49 €	2 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	260,89 €	3 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	391,33 €	5 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	652,21 €	40 l Restabfallbehälter	2,61 €	
40 l Restabfallbehälter	5,46 €																																																	
60 l Restabfallbehälter	8,19 €																																																	
80 l Restabfallbehälter	10,93 €																																																	
120 l Restabfallbehälter	16,39 €																																																	
240 l Restabfallbehälter	32,78 €																																																	
550 l Restabfallgroßbehälter	75,12 €																																																	
770 l Restabfallgroßbehälter	105,16 €																																																	
1 100 l Restabfallgroßbehälter	150,23 €																																																	
2 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	273,15 €																																																	
3 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	409,73 €																																																	
5 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	682,88 €																																																	
40 l Restabfallbehälter	2,73 €																																																	
40 l Restabfallbehälter	5,22 €																																																	
60 l Restabfallbehälter	7,83 €																																																	
80 l Restabfallbehälter	10,44 €																																																	
120 l Restabfallbehälter	15,65 €																																																	
240 l Restabfallbehälter	31,31 €																																																	
550 l Restabfallgroßbehälter	71,74 €																																																	
770 l Restabfallgroßbehälter	100,44 €																																																	
1 100 l Restabfallgroßbehälter	143,49 €																																																	
2 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	260,89 €																																																	
3 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	391,33 €																																																	
5 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	652,21 €																																																	
40 l Restabfallbehälter	2,61 €																																																	
<p>2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung</p> <table border="0"> <tr><td>40 l Restabfallbehälter</td><td>2,52 €</td></tr> <tr><td>60 l Restabfallbehälter</td><td>3,78 €</td></tr> <tr><td>80 l Restabfallbehälter</td><td>5,04 €</td></tr> <tr><td>120 l Restabfallbehälter</td><td>7,56 €</td></tr> <tr><td>240 l Restabfallbehälter</td><td>15,13 €</td></tr> <tr><td>550 l Restabfallgroßbehälter</td><td>34,67 €</td></tr> <tr><td>770 l Restabfallgroßbehälter</td><td>48,54 €</td></tr> <tr><td>1 100 l Restabfallgroßbehälter</td><td>69,34 €</td></tr> <tr><td>2 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td>126,07 €</td></tr> <tr><td>3 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td>189,11 €</td></tr> <tr><td>5 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td>315,18 €</td></tr> </table> <p>3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,30 €/100 l.</p>	40 l Restabfallbehälter	2,52 €	60 l Restabfallbehälter	3,78 €	80 l Restabfallbehälter	5,04 €	120 l Restabfallbehälter	7,56 €	240 l Restabfallbehälter	15,13 €	550 l Restabfallgroßbehälter	34,67 €	770 l Restabfallgroßbehälter	48,54 €	1 100 l Restabfallgroßbehälter	69,34 €	2 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	126,07 €	3 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	189,11 €	5 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	315,18 €	<p>2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung</p> <table border="0"> <tr><td>40 l Restabfallbehälter</td><td>2,41 €</td></tr> <tr><td>60 l Restabfallbehälter</td><td>3,61 €</td></tr> <tr><td>80 l Restabfallbehälter</td><td>4,82 €</td></tr> <tr><td>120 l Restabfallbehälter</td><td>7,22 €</td></tr> <tr><td>240 l Restabfallbehälter</td><td>14,45 €</td></tr> <tr><td>550 l Restabfallgroßbehälter</td><td>33,11 €</td></tr> <tr><td>770 l Restabfallgroßbehälter</td><td>46,36 €</td></tr> <tr><td>1 100 l Restabfallgroßbehälter</td><td>66,22 €</td></tr> <tr><td>2 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td>120,41 €</td></tr> <tr><td>3 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td>180,61 €</td></tr> <tr><td>5 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td>301,02 €</td></tr> </table> <p>3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,02 €/100 l</p>	40 l Restabfallbehälter	2,41 €	60 l Restabfallbehälter	3,61 €	80 l Restabfallbehälter	4,82 €	120 l Restabfallbehälter	7,22 €	240 l Restabfallbehälter	14,45 €	550 l Restabfallgroßbehälter	33,11 €	770 l Restabfallgroßbehälter	46,36 €	1 100 l Restabfallgroßbehälter	66,22 €	2 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	120,41 €	3 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	180,61 €	5 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	301,02 €					
40 l Restabfallbehälter	2,52 €																																																	
60 l Restabfallbehälter	3,78 €																																																	
80 l Restabfallbehälter	5,04 €																																																	
120 l Restabfallbehälter	7,56 €																																																	
240 l Restabfallbehälter	15,13 €																																																	
550 l Restabfallgroßbehälter	34,67 €																																																	
770 l Restabfallgroßbehälter	48,54 €																																																	
1 100 l Restabfallgroßbehälter	69,34 €																																																	
2 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	126,07 €																																																	
3 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	189,11 €																																																	
5 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	315,18 €																																																	
40 l Restabfallbehälter	2,41 €																																																	
60 l Restabfallbehälter	3,61 €																																																	
80 l Restabfallbehälter	4,82 €																																																	
120 l Restabfallbehälter	7,22 €																																																	
240 l Restabfallbehälter	14,45 €																																																	
550 l Restabfallgroßbehälter	33,11 €																																																	
770 l Restabfallgroßbehälter	46,36 €																																																	
1 100 l Restabfallgroßbehälter	66,22 €																																																	
2 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	120,41 €																																																	
3 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	180,61 €																																																	
5 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	301,02 €																																																	

Artikel II Bioabfallbehälter	Artikel II Bioabfallbehälter																									
1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei	1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei																									
1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für	1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für																									
<table border="0"> <tr><td>1 100 Bioabfallgroßbehälter</td><td>185,25 €</td></tr> <tr><td>2 000 Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td><td>336,82 €</td></tr> <tr><td>3 000 Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td><td>505,23 €</td></tr> </table>	1 100 Bioabfallgroßbehälter	185,25 €	2 000 Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	336,82 €	3 000 Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	505,23 €	<table border="0"> <tr><td>1 100 Bioabfallgroßbehälter</td><td>176,97 €</td></tr> <tr><td>2 000 Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td><td>321,76 €</td></tr> <tr><td>3 000 Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td><td>482,64 €</td></tr> </table>	1 100 Bioabfallgroßbehälter	176,97 €	2 000 Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	321,76 €	3 000 Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	482,64 €													
1 100 Bioabfallgroßbehälter	185,25 €																									
2 000 Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	336,82 €																									
3 000 Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	505,23 €																									
1 100 Bioabfallgroßbehälter	176,97 €																									
2 000 Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	321,76 €																									
3 000 Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	482,64 €																									
1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für (von Mitte Mai bis Mitte November erfolgt die Leerung wöchentlich)	1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für (von Mitte Mai bis Mitte November erfolgt die Leerung wöchentlich)																									
<table border="0"> <tr><td>60 Bioabfallbehälter</td><td>7,58 €</td></tr> <tr><td>120 Bioabfallbehälter</td><td>15,16 €</td></tr> <tr><td>550 Bioabfallgroßbehälter</td><td>69,47 €</td></tr> </table>	60 Bioabfallbehälter	7,58 €	120 Bioabfallbehälter	15,16 €	550 Bioabfallgroßbehälter	69,47 €	<table border="0"> <tr><td>60 Bioabfallbehälter</td><td>7,24 €</td></tr> <tr><td>120 Bioabfallbehälter</td><td>14,48 €</td></tr> <tr><td>550 Bioabfallgroßbehälter</td><td>66,36 €</td></tr> </table>	60 Bioabfallbehälter	7,24 €	120 Bioabfallbehälter	14,48 €	550 Bioabfallgroßbehälter	66,36 €													
60 Bioabfallbehälter	7,58 €																									
120 Bioabfallbehälter	15,16 €																									
550 Bioabfallgroßbehälter	69,47 €																									
60 Bioabfallbehälter	7,24 €																									
120 Bioabfallbehälter	14,48 €																									
550 Bioabfallgroßbehälter	66,36 €																									
1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für	1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für																									
<table border="0"> <tr><td>2 000 Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td><td>168,41 €</td></tr> <tr><td>3 000 Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td><td>252,61 €</td></tr> </table>	2 000 Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	168,41 €	3 000 Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	252,61 €	<table border="0"> <tr><td>2 000 Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td><td>160,88 €</td></tr> <tr><td>3 000 Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td><td>241,32 €</td></tr> </table>	2 000 Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	160,88 €	3 000 Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	241,32 €																	
2 000 Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	168,41 €																									
3 000 Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	252,61 €																									
2 000 Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	160,88 €																									
3 000 Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	241,32 €																									
2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung	2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung																									
<table border="0"> <tr><td>60 Bioabfallbehälter</td><td>2,33 €</td></tr> <tr><td>120 Bioabfallbehälter</td><td>4,66 €</td></tr> <tr><td>550 Bioabfallgroßbehälter</td><td>21,38 €</td></tr> <tr><td>1 100 Bioabfallgroßbehälter</td><td>42,75 €</td></tr> <tr><td>2 000 Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td><td>77,73 €</td></tr> <tr><td>3 000 Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td><td>116,59 €</td></tr> </table>	60 Bioabfallbehälter	2,33 €	120 Bioabfallbehälter	4,66 €	550 Bioabfallgroßbehälter	21,38 €	1 100 Bioabfallgroßbehälter	42,75 €	2 000 Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	77,73 €	3 000 Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	116,59 €	<table border="0"> <tr><td>60 Bioabfallbehälter</td><td>2,23 €</td></tr> <tr><td>120 Bioabfallbehälter</td><td>4,46 €</td></tr> <tr><td>550 Bioabfallgroßbehälter</td><td>20,42 €</td></tr> <tr><td>1 100 Bioabfallgroßbehälter</td><td>40,84 €</td></tr> <tr><td>2 000 Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td><td>74,25 €</td></tr> <tr><td>3 000 Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td><td>111,38 €</td></tr> </table>	60 Bioabfallbehälter	2,23 €	120 Bioabfallbehälter	4,46 €	550 Bioabfallgroßbehälter	20,42 €	1 100 Bioabfallgroßbehälter	40,84 €	2 000 Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	74,25 €	3 000 Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	111,38 €	
60 Bioabfallbehälter	2,33 €																									
120 Bioabfallbehälter	4,66 €																									
550 Bioabfallgroßbehälter	21,38 €																									
1 100 Bioabfallgroßbehälter	42,75 €																									
2 000 Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	77,73 €																									
3 000 Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	116,59 €																									
60 Bioabfallbehälter	2,23 €																									
120 Bioabfallbehälter	4,46 €																									
550 Bioabfallgroßbehälter	20,42 €																									
1 100 Bioabfallgroßbehälter	40,84 €																									
2 000 Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	74,25 €																									
3 000 Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	111,38 €																									
3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,89 €/100 l.	3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,71 €/100 l.																									
Artikel III Änderung des Behältervolumens	Artikel III Änderung des Behältervolumens																									
Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.	Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.																									

<p style="text-align: center;">Artikel IV Abfallsäcke</p> <p>1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück. 2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel IV Abfallsäcke</p> <p>1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück. 2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.</p>																			
<p style="text-align: center;">Artikel V Abholung</p> <p>Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektrG beträgt 15,00.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel V Abholung</p> <p>Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektrG bis 5 Kubikmeter pro Abholung beträgt 20,00 € Die Gebühr für die Abholung für jede weiteren angefangenen 5 Kubikmeter beträgt 20,00 €</p>																			
<p style="text-align: center;">Artikel VI Kleinanlieferungen</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">1.) Restabfall</td> <td style="text-align: right;">15,00 €</td> </tr> <tr> <td>2.) Grünabfall</td> <td style="text-align: right;">10,00 €</td> </tr> </table> <p>Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig.</p> <p>Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.</p>	1.) Restabfall	15,00 €	2.) Grünabfall	10,00 €	<p style="text-align: center;">Artikel VI Kleinanlieferungen</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">1.) Restabfall</td> <td style="text-align: right;">15,00 €</td> </tr> <tr> <td>2.) Grünabfall</td> <td style="text-align: right;">10,00 €</td> </tr> </table> <p>Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig.</p> <p>Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.</p>	1.) Restabfall	15,00 €	2.) Grünabfall	10,00 €											
1.) Restabfall	15,00 €																			
2.) Grünabfall	10,00 €																			
1.) Restabfall	15,00 €																			
2.) Grünabfall	10,00 €																			
<p style="text-align: center;">Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:</p> <p>1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="3">1.1 bei Wägung:</td> </tr> <tr> <td style="width: 80%;">a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm</td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="text-align: right;">39,95 €</td> </tr> <tr> <td>b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)</td> <td></td> <td style="text-align: right;">199,76 €</td> </tr> </table>	1.1 bei Wägung:			a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm		39,95 €	b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)		199,76 €	<p style="text-align: center;">Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:</p> <p>1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="3">1.1 bei Wägung:</td> </tr> <tr> <td style="width: 80%;">a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm</td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="text-align: right;">40,76 €</td> </tr> <tr> <td>b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)</td> <td></td> <td style="text-align: right;">203,82 €</td> </tr> </table>	1.1 bei Wägung:			a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm		40,76 €	b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)		203,82 €	
1.1 bei Wägung:																				
a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm		39,95 €																		
b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)		199,76 €																		
1.1 bei Wägung:																				
a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm		40,76 €																		
b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)		203,82 €																		

<p>1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:</p> <p>a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge 81,90 € b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container 63,12 € c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter 43,95 €</p> <p>1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger</p> <p>a) bis 3 Kubikmeter 100,00 € b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.</p>	<p>1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:</p> <p>a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge 83,57 € b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container 64,41 € c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter 44,84 €</p> <p>1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger</p> <p>a) bis 3 Kubikmeter 100,00 € b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.</p>	
<p>2. Bio- und Grünabfall</p> <p>2.1 bei Wägung:</p> <p>2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle: je Gewichtstonne 141,46 €</p> <p>2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):</p> <p>a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm 10,50 € b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm) 35,00 €</p>	<p>2. Bio- und Grünabfall</p> <p>2.1 bei Wägung:</p> <p>2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle: je Gewichtstonne 99,46 €</p> <p>2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):</p> <p>a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm 18,00 € b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm) 60,00 €</p>	
<p>2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger</p> <p>a) bis 3 Kubikmeter 12,00 € b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.</p>	<p>2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger</p> <p>a) bis 3 Kubikmeter 20,00 € b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.</p>	
<p>Artikel VIII Deponie Watenbüttel</p> <p>Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 41,23 €</p>	<p>Artikel VIII Deponie Watenbüttel</p> <p>Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 44,24 €</p>	

Betreff:

Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

12.10.2020

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	05.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2020	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 2 beigefügte Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Die Verwaltung wird am 29. Oktober 2020 den Haushaltsplanentwurf der Sonderrechnung Abfallwirtschaft als Anlage zum Haushaltsplanentwurf an den Rat der Stadt versenden. In dem Vorbericht des Haushaltsplanentwurfs der Sonderrechnung Abfallwirtschaft wird zur Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren 2021 eine Gebührensenkung von rd. 2,5 % dargestellt. Dies hat sich aus der hiermit vorgelegten Gebührenkalkulation ergeben.

Im Einzelnen:

1. Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2021

Reinigungs- klasse	Monatl. Gebühr je Meter Straßenfront	Bisherige monatl. Gebühr je Meter Straßenfront	Veränderung
I	4,67 €	4,80 €	-2,7 %
II	1,47 €	1,50 €	-2,0 %
III	0,73 €	0,75 €	-2,7 %
IV	0,37 €	0,38 €	-2,6 %
V	0,18 €	0,19 €	-5,3 %
11	5,14 €	5,27 €	-2,5 %
12	7,96 €	8,16 €	-2,5 %
14	4,93 €	5,06 €	-2,6 %
16	4,93 €	5,06 €	-2,6 %
17	4,22 €	4,34 €	-2,8 %
18	3,52 €	3,61 €	-2,5 %
19	2,11 €	2,17 €	-2,8 %
20	6,55 €	6,71 €	-2,4 %
22	3,52 €	3,61 €	-2,5 %
29	10,57 €	10,84 €	-2,5 %

Anmerkung: Aufgrund der Rundung der Gebühren auf volle Centbeträge ist die prozentuelle Veränderung bei den einzelnen Reinigungsklassen nicht exakt identisch.

2. Zusammenfassende Darstellung

Die Gebühren bei der Straßenreinigung sinken für den gebührenpflichtigen Reinigungsmeter im Jahr 2021 um 2,5 % (siehe Tz. 2.3 der Gebührenkalkulation). Durch Auf- und Abrundung der für die einzelnen Reinigungsklassen festzusetzenden Gebührensätze auf volle Centbeträge ergeben sich allerdings unterschiedliche prozentuale Steigerungen.

Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-)“ gebührenmindernd):

- (-) Geringere Aufwendungen für die an die ALBA Braunschweig GmbH (ALBA-BS) zu zahlenden Leistungsentgelte aufgrund der im Rahmen der Angemessenheitsprüfung vertraglich vereinbarten Anpassung der Leistungsentgelte (374.000 €)
- (-) Anstieg der Gebührenmeter um 0,6 % (entspricht rd. 28.000 €)
- (+) Einbeziehung einer geringeren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 123.900 €)

Die in der Kalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich weitgehend aus der mit ALBA-BS abgeschlossenen Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I (Straßenreinigung) vom 19. Mai 2004. Zudem werden in der Kalkulation die weiteren Ergänzungsvereinbarungen hinsichtlich der Reinigung des Straßenbegleitgrüns sowie hinsichtlich der Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011, zum 1. Januar 2016 sowie zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2021 berücksichtigt. Aufgrund der Anfang 2018 auf Basis der vertraglichen Regelungen durchgeführten Angemessenheitsprüfung hat sich beim Leistungsvertrag I eine Reduzierung der Entgelte für das Jahr 2018 in Höhe von rd. 0,5 Mio. € und für das Jahr 2021 in Höhe von

rd. 1,0 Mio. € für den Bereich Straßenreinigung gegenüber der Planung 2018 ergeben. Dies hat zunächst für 2019 zu einer Gebührensenkung geführt und führt jetzt nach einer leichten Steigerung 2020 zu einer weiteren Gebührensenkung für 2021. Die neu festgelegten Entgelte werden für die Folgejahre auf Basis der vertraglich vereinbarten Indexanpassung fortgeschrieben. Die Gebührenentwicklung entspricht der Prognose für 2021, die im Rahmen der Ergebnisse der Angemessenheitsprüfung und der Nichtkündigung der Leistungsverträge mit ALBA-BS abgegeben wurde.

Bei der Ermittlung der Entsorgungskosten für Restabfall (insb. Abfälle aus Papierkorb-entleerung) sind die mit Vorlage Nr. 20-14365 vorgeschlagenen Gebühren für die Anlieferung am Abfallentsorgungszentrum berücksichtigt.

Bei der Kalkulation werden zudem die Aufwendungen für die Wildkrautbeseitigung nach der Straßenreinigungsverordnung berücksichtigt. Die Aufgabe wird durch die Stadt wahrgenommen, da sie gemäß des Leistungsvertrages I mit ALBA-BS von den durch ALBA-BS zu erbringenden Leistungen ausgeschlossen ist.

Für den öffentlichen Anteil an der Straßenreinigung wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgabe nach § 52 Abs. 3 S. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes eine Pauschale von 25 % angesetzt.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr 2021.

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach deren Feststellung auszugleichen. Bei der Kalkulation für das Jahr 2021 wird der noch nicht in die Kalkulation 2020 einbezogene Anteil der Überdeckung des Jahres 2017 und ein Teil der Überdeckung des Jahres 2018 berücksichtigt. Die verbleibende Überdeckung 2018 und die Überdeckung 2019 sollen erst danach verwandt werden, um eine möglichst gleichmäßige Gebührenentwicklung zu erhalten (vgl. Punkt 2.3.9 der Anlage 1).

Schlimme

Anlage/n:

1. Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung
2. Straßenreinigungsgebührensatzung
3. Synopse zur Straßenreinigungsgebührensatzung
4. Gebührenmeter
5. Berechnung der monatlichen Gebühren

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Entsorgungskosten	2
2.3	Straßenreinigungsgebühren	2
2.4	Gebührensätze	4

Anlage 2: Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 3: Synopse zur Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 4: Gebührenmeter

Anlage 5: Berechnung der monatlichen Gebühren

Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung:

1 Allgemeines

Die Straßenreinigungsgebührensatzung wird zum 1. Januar 2021 im Gebührentarif geändert. Die Anpassungen können im Einzelnen der dieser Vorlage als Anlage 3 beige-fügten Synopse entnommen werden.

2 Gebührenkalkulation

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren vollzieht sich in 2 Stufen:

- Ermittlung der Entsorgungskosten für die aufgenommenen Abfälle (2.2)
- Ermittlung der Straßenreinigungsgebühren (2.3)

Wesentlicher Bestandteil der Aufwendungen sind die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte. Diese ergeben sich aus

- dem zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA-BS abgeschlossenen Vertrag über die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes (Leistungsvertrag I)
- der Ersten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I
- der Zweiten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Reinigung des Straßenbegleitgrüns
- der Dritten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011
- der Fünften Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016
- der Sechsten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2021

Bei den an ALBA-BS zu zahlenden Entgelten wird die vertraglich vorgesehene Indexanpassung berücksichtigt. Damit erfolgt eine Anpassung der Entgelte an die allgemeine Preisentwicklung bei den Personal- und Sachkosten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des Statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 30 % und 80 %. Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2021 feststeht wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2020 verwendet.

Der Kalkulation sind die von ALBA-BS vorgelegten und mit der Stadt abgestimmten Mengenprognosen für das Jahr 2021 zugrunde gelegt.

Bei der Berechnung der Straßenreinigungsgebühren ist zu berücksichtigen, dass nicht alle dem Bereich Straßenreinigung zuzuordnenden Aufwendungen gebührenfähig sind. Ein bestimmter Anteil ist dem öffentlichen Interesse zuzuordnen (vgl. § 2 Absatz 2 der Satzung) und wird vorab in der Kalkulation abgezogen. In § 52 Abs. 3 S. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes ist geregelt, dass der öffentliche Anteil 25 % beträgt, so dass für die Kalkulation 2021 diese gesetzlich vorgegebene Pauschale verwendet wird.

Die bestehende Aufteilung der Reinigungsklassen wird beibehalten.

2.2 Entsorgungskosten

Für die Berechnung der Entsorgungskosten für die Abfälle aus der Papierkorbentleerung und das aufgenommene nicht verunreinigte Laub wird auf die Vorlage Nr. 20-14365 verwiesen, aus der sich die kalkulierten Entsorgungskosten ergeben. Die Entsorgungskosten beinhalten insbesondere die Aufwendungen für die Annahme am Abfallentsorgungszentrum (AEZ), den Transport zur Müllverbrennungsanlage und die thermische Vorbehandlung, den Aufwand für die Deponie Watenbüttel und die Verarbeitung bei der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (ehem. Braunschweiger Kompost GmbH). Sie betragen:

203,82 €	pro Tonne Restabfall
99,46 €	pro Tonne Bioabfall

2.3 Straßenreinigungsgebühren

Für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühren werden zunächst die gesamten gebührenfähigen Aufwendungen für die Straßenreinigung ermittelt. Dabei ergibt sich Folgendes:

Grundentgelt Fahrbahnreinigung (2.3.1)	3.662.000,00 €
Grundentgelt Radwegereinigung (2.3.1)	885.900,00 €
Grundentgelt Innenstadt- und Gehwegreinigung (2.3.1)	1.803.400,00 €
Grundentgelt Papierkorbentleerung (2.3.1)	569.700,00 €
Grundentgelt Entsorgung Straßenreinigung (2.3.1)	454.700,00 €
Reinigung von Straßenbegleitgrün (2.3.2)	191.700,00 €
Zusätzliche Reinigungsleistungen (Handreinigung von Kleinpflasterflächen) (2.3.3)	13.800,00 €
Wildkrautbeseitigung (2.3.4)	306.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.5)	265.200,00 €
Gebühreneinzug (2.3.6)	179.600,00 €
Anlieferungen am AEZ und Entsorgung (2.3.7)	96.600,00 €
Projekt „Unser sauberes Braunschweig“ (2.3.8)	<u>357.200,00 €</u>
Summe Aufwendungen	8.785.800,00 €

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen	8.785.800,00 €
Öffentlicher Anteil (25 %)	./.
Verbleibende Aufwendungen	<u>2.196.450,00 €</u>
	6.589.350,00 €

Überdeckung (2.3.9)	./.
Gebührenfähige Aufwendungen	<u>270.513,33 €</u>
	6.318.836,67 €

Gebührenmeter (2.3.10)	37.370.425,76 m
Gebühr	0,16908656 €/m

Die neue Gebühr liegt um 0,00429409 €/m unter dem bisherigen Gebührensatz von 0,17338065 €/m. Dies entspricht einer Gebührensenkung von 2,5 %.

2.3.1 Grundentgelte ALBA-BS

Mit den an ALBA-BS zu zahlenden Grundentgelten werden folgende Aufwendungen abgegolten:

- Fahrbahnreinigung, Radwegereinigung, Reinigung der Fußgängerstraßen und Gehwege
- Papierkorbentleerung
- Entsorgung des Abfalls aus der Straßenreinigung (ohne Kosten für die thermische Restabfallbehandlung)

Die Entgelte ergeben sich aus den §§ 6 sowie 8 bis 11 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I i.V.m. der Sechsten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I.

2.3.2 Reinigung von Straßenbegleitgrün

In der Zweiten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I i.V.m. der Sechsten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I sind die an ALBA-BS zu zahlenden Entgelte für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns festgelegt. Es ergibt sich insgesamt für 2021 ein Leistungsentgelt in Höhe von 191.700,00 €.

Die Aufwendungen für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns an den Straßen, bei denen die Straßenreinigung vollständig auf die Anlieger übertragen ist, werden nicht auf die Gebührenzahler umgelegt.

2.3.3 Zusätzliche Reinigungsleistungen (Handreinigung von Kleinpflasterflächen)

Aufgrund von § 13 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I sind ALBA-BS zusätzliche Kosten für die Handreinigung von Kleinpflasterflächen zu erstatten. Es ergeben sich für das Jahr 2021 Kosten in Höhe von 13.800,00 €.

2.3.4 Wildkrautbeseitigung

Die Wildkrautbeseitigung dient dem Sauberkeitsbild der Stadt, dem Erhalt der Straßensubstanz und der Verkehrssicherheit. Die Aufgabe wird von der Stadt wahrgenommen, da die Wildkrautbeseitigung aufgrund von § 2 Abs. 1 des Leistungsvertrages I mit ALBA-BS ausdrücklich von den von ALBA-BS geschuldeten Leistungen ausgenommen ist. Für die Durchführung der Aufgabe werden Kosten in Höhe von 306.000,00 € erwartet.

2.3.5 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (265.200,00 €). Die Gesamtaufwendungen werden entsprechend des Aufwandes auf die einzelnen Bereiche aufgeteilt.

2.3.6 Gebühreneinzug

Die Aufwendungen bei der Stadt für die Erstellung der Gebührenbescheide und den Einzug der Gebühren belaufen sich auf 179.600,00 €.

2.3.7 Anlieferungen am AEZ und Entsorgung

Aufgrund der Erfahrungen aus den vergangenen Jahren wird davon ausgegangen, dass am AEZ 400 t Restabfall angeliefert werden. Bei einer Restabfallgebühr in Höhe von 203,82 €/t führt dies zu Aufwendungen in Höhe von rd. 81.600,00 €. Hinzu kommen 150 t Laub, die in der Vergärungsanlage verarbeitet werden. Hierfür ergeben sich bei einer Bioabfallgebühr in Höhe von 99,46 €/t Aufwendungen in Höhe von rd. 15.000,00 €. Die Gesamtaufwendungen für Anlieferungen betragen damit gerundet 96.600,00 €. Die Aufwendungen für die Entsorgung des Straßenkehrrechts und des weiteren Laubes sind bereits in dem Grundentgelt „Entsorgung Straßenreinigung“ (2.3.1) enthalten.

2.3.8 Projekt „Unser sauberes Braunschweig“

Die Kosten für das Projekt werden zwischen den Bereichen „Restabfallbehälter“ und „Straßenreinigung“ aufgeteilt. Es fallen im Bereich der Straßenreinigung Aufwendungen in Höhe von 357.200,00 € an.

2.3.9 Über- und Unterdeckungen

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2017 in Höhe von 6.103,35 € wird in der Kalkulation 2021 berücksichtigt. Von der Überdeckung des Jahres 2018 in Höhe von 543.896,65 € wird ein Betrag in Höhe von 264.409,98 € in der Kalkulation 2021 berücksichtigt. Die Überdeckung in Höhe von insgesamt 270.513,33 € vermindert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Der verbleibende Betrag der Überdeckung 2018 in Höhe von 279.486,67 € wird in der Kalkulation 2022 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2019 in Höhe von 132.513,33 € soll in den Jahren 2022 oder 2023 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.10 Gebührenmeter

Die Gebührenmeter ergeben sich aus den von der Stadt veranlagten Frontmetern für Anlieger- und Hinterliegergrundstücke und bilden die Mengenbasis für die Ermittlung der Gebühr. Für die Kalkulation wurden die aktuellen Gebührenmeter verwendet. Dabei wurde zudem eine Korrektur aufgrund der zu erwartenden Bautätigkeit und der geplanten Änderung der Straßenreinigungsverordnung vorgenommen. Aufgrund der aktuellen Daten ergibt sich gegenüber der Kalkulation für 2020 eine Erhöhung der Gebührenmeter um rd. 118.900 m.

Die als Anlage 4 beigefügte Tabelle gibt eine Übersicht über die Gebührenmeter in den einzelnen Reinigungsklassen.

2.4 **Gebührensätze**

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze für die einzelnen Reinigungsklassen sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich können der Anlage 5 entnommen werden.

**Fünfte Satz zur Änderung der Satzung über
die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der
Stadt Braunschweig
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
vom 17. November 2020**

Anlage 2

Artikel II

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 112), den §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 17. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 22 vom 23. Dezember 2005, Seite 103) in der Fassung der Vierzehnten Änderungssatzung vom 12. November 2019 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 13 vom 28. November 2019, Seite 38) wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang - Gebührentarif - erhält folgende Fassung:

„Anhang
Gebührentarif
zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt
Braunschweig vom 17. November 2020

Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den

- a) Allgemeinen Reinigungsklassen

Reinigungsstufe I	4,67 €
Reinigungsstufe II	1,47 €
Reinigungsstufe III	0,73 €
Reinigungsstufe IV	0,37 €
Reinigungsstufe V	0,18 €

- b) Besonderen Reinigungsklassen

Reinigungsstufe 11	5,14 €
Reinigungsstufe 12	7,96 €
Reinigungsstufe 14	4,93 €
Reinigungsstufe 16	4,93 €
Reinigungsstufe 17	4,22 €
Reinigungsstufe 18	3,52 €
Reinigungsstufe 19	2,11 €
Reinigungsstufe 20	6,55 €
Reinigungsstufe 22	3,52 €
Reinigungsstufe 29	10,57 €

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Geiger
Erster Stadtrat

Altes Recht	Neues Recht	Bemerkungen																																																												
<p style="text-align: center;">Anhang Gebührentarif zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 12. November 2019</p> <p>Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den</p> <p>a) Allgemeinen Reinigungsklassen</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 80%;">Reinigungsstufe I</td><td style="text-align: right;">4,80 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsstufe II</td><td style="text-align: right;">1,50 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsstufe III</td><td style="text-align: right;">0,75 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsstufe IV</td><td style="text-align: right;">0,38 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsstufe V</td><td style="text-align: right;">0,19 €</td></tr> </table> <p>b) Besonderen Reinigungsklassen</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 80%;">Reinigungsstufe 11</td><td style="text-align: right;">5,27 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsstufe 12</td><td style="text-align: right;">8,16 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsstufe 14</td><td style="text-align: right;">5,06 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsstufe 16</td><td style="text-align: right;">5,06 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsstufe 17</td><td style="text-align: right;">4,34 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsstufe 18</td><td style="text-align: right;">3,61 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsstufe 19</td><td style="text-align: right;">2,17 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsstufe 20</td><td style="text-align: right;">6,71 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsstufe 22</td><td style="text-align: right;">3,61 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsstufe 29</td><td style="text-align: right;">10,84 €</td></tr> </table>	Reinigungsstufe I	4,80 €	Reinigungsstufe II	1,50 €	Reinigungsstufe III	0,75 €	Reinigungsstufe IV	0,38 €	Reinigungsstufe V	0,19 €	Reinigungsstufe 11	5,27 €	Reinigungsstufe 12	8,16 €	Reinigungsstufe 14	5,06 €	Reinigungsstufe 16	5,06 €	Reinigungsstufe 17	4,34 €	Reinigungsstufe 18	3,61 €	Reinigungsstufe 19	2,17 €	Reinigungsstufe 20	6,71 €	Reinigungsstufe 22	3,61 €	Reinigungsstufe 29	10,84 €	<p style="text-align: center;">Anhang Gebührentarif zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 17. November 2020</p> <p>Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den</p> <p>a) Allgemeinen Reinigungsklassen</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 80%;">Reinigungsstufe I</td><td style="text-align: right;">4,67 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsstufe II</td><td style="text-align: right;">1,47 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsstufe III</td><td style="text-align: right;">0,73 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsstufe IV</td><td style="text-align: right;">0,37 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsstufe V</td><td style="text-align: right;">0,18 €</td></tr> </table> <p>b) Besonderen Reinigungsklassen</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 80%;">Reinigungsstufe 11</td><td style="text-align: right;">5,14 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsstufe 12</td><td style="text-align: right;">7,96 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsstufe 14</td><td style="text-align: right;">4,93 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsstufe 16</td><td style="text-align: right;">4,93 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsstufe 17</td><td style="text-align: right;">4,22 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsstufe 18</td><td style="text-align: right;">3,52 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsstufe 19</td><td style="text-align: right;">2,11 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsstufe 20</td><td style="text-align: right;">6,55 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsstufe 22</td><td style="text-align: right;">3,52 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsstufe 29</td><td style="text-align: right;">10,57 €</td></tr> </table>	Reinigungsstufe I	4,67 €	Reinigungsstufe II	1,47 €	Reinigungsstufe III	0,73 €	Reinigungsstufe IV	0,37 €	Reinigungsstufe V	0,18 €	Reinigungsstufe 11	5,14 €	Reinigungsstufe 12	7,96 €	Reinigungsstufe 14	4,93 €	Reinigungsstufe 16	4,93 €	Reinigungsstufe 17	4,22 €	Reinigungsstufe 18	3,52 €	Reinigungsstufe 19	2,11 €	Reinigungsstufe 20	6,55 €	Reinigungsstufe 22	3,52 €	Reinigungsstufe 29	10,57 €	
Reinigungsstufe I	4,80 €																																																													
Reinigungsstufe II	1,50 €																																																													
Reinigungsstufe III	0,75 €																																																													
Reinigungsstufe IV	0,38 €																																																													
Reinigungsstufe V	0,19 €																																																													
Reinigungsstufe 11	5,27 €																																																													
Reinigungsstufe 12	8,16 €																																																													
Reinigungsstufe 14	5,06 €																																																													
Reinigungsstufe 16	5,06 €																																																													
Reinigungsstufe 17	4,34 €																																																													
Reinigungsstufe 18	3,61 €																																																													
Reinigungsstufe 19	2,17 €																																																													
Reinigungsstufe 20	6,71 €																																																													
Reinigungsstufe 22	3,61 €																																																													
Reinigungsstufe 29	10,84 €																																																													
Reinigungsstufe I	4,67 €																																																													
Reinigungsstufe II	1,47 €																																																													
Reinigungsstufe III	0,73 €																																																													
Reinigungsstufe IV	0,37 €																																																													
Reinigungsstufe V	0,18 €																																																													
Reinigungsstufe 11	5,14 €																																																													
Reinigungsstufe 12	7,96 €																																																													
Reinigungsstufe 14	4,93 €																																																													
Reinigungsstufe 16	4,93 €																																																													
Reinigungsstufe 17	4,22 €																																																													
Reinigungsstufe 18	3,52 €																																																													
Reinigungsstufe 19	2,11 €																																																													
Reinigungsstufe 20	6,55 €																																																													
Reinigungsstufe 22	3,52 €																																																													
Reinigungsstufe 29	10,57 €																																																													

Anlage 4

Gebührenmeter**Anlieger**

Reinigungsklasse	Meter	Anzahl Reinigungen pro Monat	Gebührenmeter
I (Fahrbahn)	6.646,00	21,67	1.727.960,00
I (Gehweg)	6.646,00	6,00	478.512,00
II	34.927,89	8,67	3.632.500,56
III	164.404,27	4,33	8.549.022,04
IV	440.216,81	2,17	11.445.637,06
V	7.116,00	1,08	92.508,00
Summe			<u>25.926.139,66</u>

Hinterlieger

Reinigungsklasse	Meter	Anzahl Reinigungen pro Monat	Gebührenmeter
I (Fahrbahn)	334,50	21,67	86.970,00
I (Gehweg)	334,50	6,00	24.084,00
II	3.818,50	8,67	397.124,00
III	17.801,20	4,33	925.662,40
IV	53.670,20	2,17	1.395.425,20
V	1.159,50	1,08	15.073,50
Summe			<u>2.844.339,10</u>

Innenstadt

Reinigungsklasse	Meter	Anzahl Reinigungen pro Monat	Gebührenmeter
11 (Fahrbahn)	5.103,85	30,42	1.862.905,25
12 (Fahrbahn)	2.548,00	16,67	509.600,00
12 (Gehweg)	2.548,00	30,42	930.020,00
14 (Fahrbahn)	2.445,00	16,67	489.000,00
14 (Gehweg)	2.445,00	12,50	366.750,00
16 (Fahrbahn)	1.772,00	12,50	265.800,00
16 (Gehweg)	1.772,00	16,67	354.400,00
17 (Fahrbahn)	2.729,50	12,50	409.425,00
17 (Gehweg)	2.729,50	12,50	409.425,00
18 (Fahrbahn)	912,00	12,50	136.800,00
18 (Gehweg)	912,00	8,33	91.200,00
19 (Fahrbahn)	662,00	12,50	99.300,00
20 (Fahrbahn)	1.362,00	8,33	136.200,00
20 (Gehweg)	1.362,00	30,42	497.130,00
22 (Fahrbahn)	4.762,60	8,33	476.260,00
22 (Gehweg)	4.762,60	12,50	714.390,00
29 (Fahrbahn)	412,00	62,50	309.000,00
Summe			<u>8.057.605,25</u>

Hinterlieger

11 (Fahrbahn)	337,85	30,42	123.315,25
12 (Fahrbahn)	160,75	16,67	32.150,00
12 (Gehweg)	160,75	30,42	58.673,75
14 (Fahrbahn)	71,25	16,67	14.250,00
14 (Gehweg)	71,25	12,50	10.687,50
16 (Fahrbahn)	229,25	12,50	34.387,50
16 (Gehweg)	229,25	16,67	45.850,00
17 (Fahrbahn)	123,00	12,50	18.450,00
17 (Gehweg)	123,00	12,50	18.450,00
18 (Fahrbahn)	70,50	12,50	10.575,00
18 (Gehweg)	70,50	8,33	7.050,00
19 (Fahrbahn)	61,51	12,50	9.226,50
20 (Fahrbahn)	164,25	8,33	16.425,00
20 (Gehweg)	164,25	30,42	59.951,25
22 (Fahrbahn)	201,00	8,33	20.100,00
22 (Gehweg)	201,00	12,50	30.150,00
Summe			<u>509.691,75</u>
Gesamtsumme			37.337.775,76
Veränderung durch Änderungen der Straßenreinigungsverordnung			36.000,00
Korrektur aufgrund von Baumaßnahmen			-3.350,00
Gesamtsumme			37.370.425,76

Berechnung der monatlichen Gebühren

Reinigungs- klasse	Gebühr pro Gebührenmeter in €	Anzahl der Reinigungen im Monat	mtl. Gebührensatz je Gebührenmeter in €	bisheriger mtl. Gebührensatz je Gebührenmeter in €
I			4,67	4,80
Fahrbahn	0,16908656	21,67	3,66	3,76
Gehweg	0,16908656	6,00	1,01	1,04
II	0,16908656	8,67	1,47	1,49
III	0,16908656	4,33	0,73	0,75
IV	0,16908656	2,17	0,37	0,38
V	0,16908656	1,08	0,18	0,19
Innenstadt				
11				
Fahrbahn	0,16908656	30,42	5,14	5,27
12			7,96	8,16
Fahrbahn	0,16908656	16,67	2,82	2,89
Gehweg	0,16908656	30,42	5,14	5,27
14			4,93	5,06
Fahrbahn	0,16908656	16,67	2,82	2,89
Gehweg	0,16908656	12,50	2,11	2,17
16			4,93	5,06
Fahrbahn	0,16908656	12,50	2,11	2,17
Gehweg	0,16908656	16,67	2,82	2,89
17			4,22	4,34
Fahrbahn	0,16908656	12,50	2,11	2,17
Gehweg	0,16908656	12,50	2,11	2,17
18			3,52	3,61
Fahrbahn	0,16908656	12,50	2,11	2,17
Gehweg	0,16908656	8,33	1,41	1,44
19			2,11	2,17
Fahrbahn	0,16908656	12,50	2,11	2,17
20			6,55	6,71
Fahrbahn	0,16908656	8,33	1,41	1,44
Gehweg	0,16908656	30,42	5,14	5,27
22			3,52	3,61
Fahrbahn	0,16908656	8,33	1,41	1,44
Gehweg	0,16908656	12,50	2,11	2,17
29			10,57	10,84
Fahrbahn	0,16908656	62,50	10,57	10,84

*Betreff:***Städtische Teilkonzepte zur Umsetzung des Ganztagsbetriebs an der Grundschule Querum und der Grundschule Rautheim***Organisationseinheit:*Dezernat V
40 Fachbereich Schule*Datum:*

04.11.2020

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.11.2020	Ö
Schulausschuss (Vorberatung)	13.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.11.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2020	Ö

Beschluss:

Den nachfolgenden Teilkonzepten zur Umsetzung des Ganztagsbetriebs an der Grundschule Querum und der Grundschule Rautheim wird zugestimmt.

Sachverhalt:**1. Vorbemerkung**

Im Rahmen eines Normenkontroll-Eilverfahrens zum Bebauungsplan „Trakehnenstraße/Breites Bleek“ hat das OVG Lüneburg am 02.06.2020 festgestellt, dass die Kostenbeteiligung der Investoren am Ausbau der Ganztagsinfrastruktur an der Grundschule (GS) Stöckheim rechtlich nicht zulässig war.

Um eine Beteiligung der Investoren zu ermöglichen, muss nachvollziehbar dargelegt werden, inwieweit das Neubaugebiet kausal ist für steigende Schülerzahlen und für die Einrichtung eines Ganztagsbetriebs. Dies kann durch ein stadtweites Konzept oder spezifische Teilkonzepte erfolgen, die vom Rat beschlossen werden müssen. Darüber hinaus wurde bemängelt, dass bei der Darstellung der Kosten im o. g. städtebaulichen Vertrag keine Differenzierung zwischen vorhabenbedingten Mehrkosten und „Sowiesokosten“ erfolgt ist. Die Ermittlung der tatsächlichen voraussichtlichen Kosten kann aber in einem zweiten Schritt nach Erstellung eines Teilkonzepts oder stadtweiten Konzepts erfolgen. Bei der großen Anzahl städtischer Grundschulen und der starken Dynamik hinsichtlich der Entwicklung neuer Wohnbaugebiete ist es schwierig, ein stadtweites Konzept für alle Grundschulen zu entwickeln. Aus diesen Gründen werden hier nun die ersten Teilkonzepte für die GS Querum und die GS Rautheim vorgelegt. Konzepte für weitere Grundschulen werden zu gegebener Zeit folgen.

Bereits seit dem Ratsbeschluss „Schulkindbetreuung und Ganztagschule“ (Ds 2654/13) hat die Verwaltung den Auftrag erhalten, sukzessive alle Grundschulen nach dem „Braunschweiger Modell“ zu Ganztagsgrundschulen auszubauen.

Am 26.09.2017 hatte der Rat einen Umsetzungsplan für den „Ausbau der Kooperativen Ganztagsgrundschule“ (Ds 17-05080-01) beschlossen. In diesem Plan wurde eine Reihenfolge nach systematischen Kriterien zum Ausbau der 23 zum damaligen Zeitpunkt noch nicht im Ganztags befindlichen Grundschulen festgelegt.

Bei der stadtweiten schrittweisen Umwandlung zu Ganztagschulen wird bereits berücksichtigt, zu erweiternde Grundschulen ohne Ganztagsbetrieb zeitgleich zu Ganztagschulen auszubauen, um die daraus folgenden (zeitlichen und wirtschaftlichen) Synergieeffekte in der Planungs- und Bauphase nutzen zu können. Dieses Vorgehen entspricht den Ratsbeschlüssen zum Ausbau der Ganztagschulen in Braunschweig.

Braunschweiger Grundschulen, die zu Ganztagschulen umgewandelt werden, erhalten eine Ausstattung nach dem „Standardraumprogramm für Ganztagsgrundschulen“ (Ds 18-06621, kurz „SRP“), das eine Ganztagsversorgung von 100 % der SuS vorsieht. Dies entspricht dem ab dem Jahr 2025 bundesweit geplanten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung.

2. Grundlagen zur Ermittlung der Schülerzahlen an Grundschulen

Städtische Grundschulen haben – mit Ausnahme der drei Bekenntnisgrundschulen, für die das ganz Stadtgebiet als Schulbezirk gilt – eigens definierte und zugewiesene Schulbezirke. Diese werden über die städtische Schulbezirkssatzung festgelegt. Hierfür werden alle Straßen und Hausnummern einem bestimmten Bezirk zugeordnet.

Die voraussichtliche Schülerzahlentwicklung einer Grundschule wird auf der Basis einer Übersicht von Schulanfängerinnen und -anfängern für die nächsten sechs Jahre berechnet. Diese Kinder sind die bereits in einem Schulbezirk wohnhaften 0- bis 6-jährigen Kinder. Durch Zu- und Wegzüge können sich die Zahlen im Laufe der Jahre bis zum Einschulungszeitpunkt ändern. Zudem werden für die jeweiligen Schulen übliche standortspezifische Fluktuationsquoten angenommen, die berücksichtigen, dass Eltern und Erziehungsberechtigte sich auch für eine nicht-bezirkliche Schule bei der Einschulung entscheiden können. Hierzu gehören die bereits gen. Bekenntnisschulen, Schulen in freier Trägerschaft und Förderschulen. Außerdem wird bei der Klassenbildung noch der Anteil der inklusiv beschulten Kinder berücksichtigt, so dass die maximalen Klassengrößen unter der im Klassenbildungserlass festgelegten Höchstgrenze von 26 Schülerinnen und Schülern (SuS) liegen können.

Durch die Größe der Baugebiete wird von einem erheblichen Zuzug von SuS ausgegangen. Die Anzahl der SuS ist abhängig von der Größe der jeweiligen Wohnbaugebiete, d. h. der Anzahl der Wohneinheiten (WE), der Art der Bebauung wie Mehrfamilienhäuser / Geschosswohnungsbau (MFH) oder Einfamilienhäuser (EFH) sowie den Größen der Wohnungen bzw. von einer etwaigen Zweckgebundenheit. Bei MFH wird durchschnittlich von 2,5 Bewohnerinnen und Bewohnern je WE ausgegangen, bei EFH von 3 Personen je WE, die hinzuziehen. Kleinstwohnungen bis zu 50 m² bleiben ebenso wie spezifisch ausgewiesene Wohnungen für Studierende oder Seniorinnen und Senioren unberücksichtigt. Diese Werte entsprechen den langjährigen Erfahrungen aus vorherigen Baugebieten.

Die Anzahl der ermittelten Kinder ergibt sich aus der Summe aller WE von MFH und EFH, die nicht unter die eben genannten Kategorien fallen. Pro Schuljahrgang (also für die Klassen 1 bis 4 einer bezirklichen Grundschule) wird ein Anteil von 2 % aller zusätzlichen Bewohnerinnen und Bewohner angenommen. Dies ist ein Erfahrungswert. Abweichungen von diesem Durchschnittswert nach unten als auch nach oben sind möglich, je nachdem wie attraktiv die neuen Häuser oder Wohnungen für Familien sind. Der Durchschnittswert entspricht dabei nicht der demografischen Verteilung in der Bevölkerung, sondern bezieht sich ausschließlich auf den Bezug neuer WE.

3. Teilkonzepte GS Querum und GS Rautheim

Die GS Querum wurde in der Liste zum Ausbau der umzuwandelnden Schulen auf den 3. von 23 Plätzen gesetzt. Die Raumprogramme der davor platzierten GS Lamme und GS Lehndorf wurden bereits verabschiedet, so dass die GS Querum in der Reihenfolge ganz oben steht. Die Berechnungen für die Schülerzahlentwicklung der GS Querum unter Anwendung der unter 2. beschriebenen Grundlagen sind in der Anlage 1 dargestellt.

An der GS Querum sorgen die prognostisch ermittelten 38 SuS aus dem Baugebiet der Dibbesdorfer-Straße-Süd und die 130 prognostisch ermittelten SuS aus Holzmoor-Nord dafür, dass sich die Schule 4- statt 3-zügig entwickelt (104 zusätzliche Plätze). Dementsprechend ist beim Ausbau die Ganztagsinfrastruktur für eine 4-zügige Ganztagsgrundschule gem. Beschlusspunkt 2 analog zum SRP für Ganztagsgrundschulen vorzusehen. Der 4- statt 3-zügige Ausbau wird ausschließlich durch die prognostizierten 168 zusätzlichen SuS aus den beiden Baugebieten erforderlich und die anteiligen Kosten sind im Verhältnis der zusätzlichen SuS aus diesen Baugebieten aufzuteilen. Die durch die 4-zügige Erweiterung im Verhältnis zu einem 3-zügigen Ausbau entstehenden Mehrkosten entfallen zu 38/168 Anteilen auf das Baugebiet „Dibbesdorfer Straße-Süd“ und zu 130/168 Anteilen auf das Baugebiet „Holzmoor-Nord“.

Die bisher 2-zügige GS Rautheim befindet sich in der Liste zum Ausbau der umzuwandelnden Schulen auf dem 16. von 23 Plätzen. Als jedoch absehbar war, dass das Baugebiet „Heinrich-der-Löwe-Kaserne“ umgesetzt wird, wurden die Planungen für den Ausbau der Grundschule aufgenommen. Bereits Ende 2018 wurde ein entsprechendes Raumprogramm nach dem SRP (Ds 18-09156) vom VA beschlossen. Zum damaligen Zeitpunkt wurde eine 3-zügige Ganztagsgrundschule zugrunde gelegt. Da der Investor mehr WE realisieren wird als ursprünglich geplant, wird sich die GS Rautheim durch die insgesamt ca. 146 SuS (s. Anlage 2) mehr aus dem Baugebiet voraussichtlich in eine 3,5-Zügigkeit mit 156 zusätzlichen Plätzen entwickeln. Auf das Baugebiet „Heinrich-der-Löwe-Kaserne“ entfallen von den Kosten für den Ausbau der 2-zügigen GS Rautheim auf eine 3,5-Zügigkeit und die Herstellung der Ganztagsinfrastruktur 146/156 Anteile. Da die GS Rautheim gem. Raumprogrammabschluss als 3-zügige Ganztagsgrundschule geplant ist, müssten bei prognostizierter Klassenbildung ab dem Schj. 2025/2026 andere räumliche Lösungen gefunden werden, z. B. die Erweiterung der Schule oder temporäre Beschaffung und Aufstellung von mobilen Raumeinheiten wie Schulraumcontainern.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Berechnungen für die GS Querum

Berechnungen für die GS Rautheim

Anlage 1 zu Ds 20-14409: **Berechnungen für die GS Querum**

Die GS Querum befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Integrierten Gesamtschule Querum und wurde im Schj. 2019/2020 2,5-zügig (10 Klassen) geführt. Im Schj. 2020/2021 sind es bereits 11 Klassen mit insgesamt 191 SuS sowie einem Schulkindergarten mit 6 Kindern.

Mit einer angenommenen Fluktuationsquote von 5 % und einem Inklusionsanteil von zuletzt 3,4% (daraus folgende Klassengrößen bis 25) ergibt sich bis zum Schj. 2025/2026 durchschnittlich eine 3-Zügigkeit der Schule. Dabei steigen die Schülerzahlen rechnerisch von derzeit 191 auf maximal 239 im Schj. 2024/2025 und würden am Ende des Betrachtungszeitraums im Schj. 2025/2026 bei rechnerisch 223 in 11 Klassen liegen.

Tab. 1: Prognose zur Schülerzahlentwicklung an der GS Querum auf der Grundlage der Geburtenzahlen vom 4. Februar 2020 ohne Berücksichtigung der Baugebiete

Schuljahr	Klasse 1		Klasse 2		Klasse 3		Klasse 4		Summe	
	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
2019/2020	54	3	43	2	54	3	47	2	198	10
2020/2021	49	3	46	3	43	2	53	3	191	11
2021/2022	77	4	49	3	46	3	43	2	195	12
2022/2023	60	3	77	4	49	3	46	3	232	13
2023/2024	48	2	60	3	77	4	49	3	234	12
2024/2025	54	3	48	2	60	3	77	4	239	12
2025/2026	61	3	54	3	48	2	60	3	223	11

In diesen Berechnungen sind Veränderungen durch neu entstehende Wohnbaugebiete noch nicht berücksichtigt. Im Schulbezirk der GS Querum entstehen in den nächsten Jahren zwei größere Wohnbaugebiete in mehreren Bauabschnitten: „Dibbesdorfer-Straße-Süd“ und „Holzmoor-Nord“.

Das Baugebiet Dibbesdorfer-Straße-Süd wird zeitlich zuerst umgesetzt. Es wird von rechnerisch 9,5 zusätzlichen SuS je Jahrgang ab dem Schj. 2023/2024 ausgegangen, wenn bis dahin die WE komplett bezogen wurden, d. h. insg. 38 zusätzlichen SuS. Im Baugebiet „Holzmoor-Nord“ ist bei insgesamt ca. 650 geplanten WE als MFH ist mit rechnerisch 32,5 zusätzlichen SuS pro Schuljahrgang, also insgesamt 130 SuS für alle vier Schuljahrgänge zu prognostizieren. Mit Realisierung dieser beiden Baugebiete ist perspektivisch mit der Entwicklung von einer 3-Zügigkeit zu einer 4-Zügigkeit der GS Querum zu rechnen. Da die Umsetzung dieses großen Wohnbaugebietes in mehreren Bauabschnitten geschehen soll, wächst die Schule voraussichtlich schrittweise in eine 4-Zügigkeit. Diese wäre nach der Berechnung unter den genannten Annahmen im Schj. 2025/2026 durchgehend erreicht, selbst wenn bis dahin noch nicht alle Wohnungen vermarktet würden. Die Schule hätte dann ca. 356 SuS.

Tab. 2: Prognose zur Schülerzahlentwicklung an der GS Querum auf der Grundlage der Geburtenzahlen vom 4. Februar 2020 mit Berücksichtigung der Baugebiete

Schuljahr	Klasse 1		Klasse 2		Klasse 3		Klasse 4		Summe	
	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
2019/2020	54	3	43	2	54	3	47	2	198	10
2020/2021	49	3	46	3	43	2	53	3	191	11
2021/2022	79	4	51	3	48	3	45	2	195	12
2022/2023	66	3	81	4	53	3	50	3	250	13
2023/2024	66	3	74	3	89	4	61	3	290	13
2024/2025	80	4	74	3	82	4	97	4	332	15
2025/2026	95	4	88	4	82	4	90	4	356	16

Anlage 2 zu Ds 20-14409: **Berechnungen für die GS Rautheim**

Die GS Rautheim wurde im Schj. 2019/2020 knapp 2-zügig (7 Klassen) geführt. Im Schj. 2020/2021 sind es bereits 8 Klassen mit insgesamt 130 SuS.

Mit einer angenommenen Fluktuationsquote von 0 % und einem Inklusionsanteil von zuletzt 4,1% (daraus folgende Klassengrößen bis 25) ergibt sich bis zum Schj. 2025/2026 durchschnittlich eine 2-Zügigkeit der Schule. Dabei steigen die Schülerzahlen rechnerisch von derzeit 130 auf maximal 156 im Schj. 2022/2023 und würden am Ende des Betrachtungszeitraums im Schj. 2025/2026 bei rechnerisch 223 in 8 Klassen liegen.

Tab. 1: Prognose zur Schülerzahlentwicklung an der GS Rautheim auf der Grundlage der Geburtenzahlen vom 4. Februar 2020 ohne Berücksichtigung der Baugebiete

Schuljahr	Klasse 1		Klasse 2		Klasse 3		Klasse 4		Summe	
	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
2019/2020	26	2	30	2	31	2	18	1	105	7
2020/2021	40	2	30	2	31	2	29	2	130	8
2021/2022	46	2	40	2	30	2	31	2	147	8
2022/2023	26	2	46	2	40	2	30	2	142	8
2023/2024	28	2	26	2	46	2	40	2	140	8
2024/2025	51	2	28	2	26	2	46	2	151	8
2025/2026	51	2	51	2	28	2	26	2	156	8

In diesen Berechnungen sind Veränderungen durch neu entstehende Wohnbaugebiete noch nicht berücksichtigt. Im Schulbezirk der GS Rautheim entsteht das große Wohnbaugebiet „Heinrich-der-Löwe-Kaserne“ in mehreren Bauabschnitten.

Bei insgesamt ca. 695 geplanten WE als EFH und MFH ist von rechnerisch 36,5 zusätzlichen SuS pro Schuljahrgang auszugehen, also insgesamt 146 SuS für alle vier Schuljahrgänge. Da die Umsetzung dieses großen Wohnbaugebietes in mehreren Bauabschnitten geschehen soll, wächst die Schule voraussichtlich schrittweise in eine 3-Zügigkeit. Diese wäre nach der Berechnung unter den genannten Annahmen im Schj. 2025/2026 durchgehend erreicht. Durch die Schülerzahlen in den Schuljahrgängen 1 und 2, die knapp über den Klassenteilungsgrenzen liegen, kann es sogar zu einer 3,5-Zügigkeit kommen, die zum Zeitpunkt der Erstellung noch nicht absehbar war, da von deutlich weniger WE ausgegangen wurde. Die Schule hätte dann ca. 264 SuS in 14 Klassen.

Tab. 2: Prognose zur Schülerzahlentwicklung an der GS Rautheim auf der Grundlage der Geburtenzahlen vom 4. Februar 2020 mit Berücksichtigung des Baugebiets

Schuljahr	Klasse 1		Klasse 2		Klasse 3		Klasse 4		Summe	
	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
2019/2020	26	2	30	2	31	2	18	1	105	7
2020/2021	40	2	30	2	31	2	29	2	130	8
2021/2022	53	3	45	2	35	2	36	2	169	9
2022/2023	41	2	61	3	53	3	43	2	198	10
2023/2024	43	2	41	2	61	3	53	3	198	10
2024/2025	72	3	49	2	47	2	67	3	235	10
2025/2026	78	4	78	4	55	3	53	3	264	14

*Betreff:***Verstetigung der Aufgabe Schulbildungsberatung***Organisationseinheit:*Dezernat V
40 Fachbereich Schule*Datum:*

06.11.2020

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2020	Ö
Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis)	26.11.2020	Ö
Schulausschuss (zur Kenntnis)	04.12.2020	Ö

Beschluss:

Die Schulbildungsberatung wird mit den Aufgaben der Beratung und Schulplatzvermittlung für Neubürgerinnen und Neubürger sowie der Beratung von bildungsbenachteiligten Familien am Übergang von der Grundschule zur weiterführenden Schule im Umfang von zunächst 1,5 E 11-Stellen unbefristet fortgesetzt.

Sachverhalt:

Die Umsetzung der Schulbildungsberatung wurde am 06.11.2018 zunächst für ein Jahr beschlossen (DS 18-09303). Am 17.09.2019 erfolgte der Beschluss über die Fortführung um ein weiteres Jahr (DS 19-11632 und DS 19-11719). Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 18.02.2020 den Baustein der Beratungsstellen (1,5 E 11) mit dem Stellenplan für 2020 verstetigt (DS 20-12695-03). Über die Fortführung der Schulbildungsberatung mit ihren weiteren Bausteinen sowie über eine Anpassung des Beratungsangebots über die Zielgruppe der Neubürgerinnen und Neubürger hinaus soll im Jahr 2020 entschieden werden (DS 19-11719 und DS 20-12458-01).

In der Mitteilung Stand und Perspektive der Schulbildungsberatung Braunschweig – SchuBS sowie der Ergänzungsmittteilung (DS 20-13446 und DS 20-13446-01) wurden die positiven Evaluationsergebnisse der bisherigen Arbeit der Schulbildungsberatung vorgestellt und eine Perspektive für die zukünftige Ausrichtung aufgezeigt.

Zunächst werden die 1,5 Beratungsstellen verstetigt. Hierdurch entstehen jährliche Personalkosten in Höhe von derzeit 114.617 € und ca. 7.700 € Sachkosten (für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen, Fortbildungen, Büromaterial und Öffentlichkeitsarbeit) pro Jahr. Die weiteren Bausteine der Schulbildungsberatung – die Vorbereitungsklassen sowie die Kompetenzfeststellung – binden mit diesem Beschluss keine weiteren Mittel und sind unabhängig davon zu sehen.

Die in der Mitteilung DS 20-13446 beschriebene Ergänzung der Zielgruppe der Schulbildungsberatung über die Neubürgerinnen und Neubürger hinaus um die Zielgruppe der bildungsbenachteiligten Familien am Übergang von der Grundschule zur weiterführenden Schule auf der Basis eines quartiersbezogenen Ansatzes kann von den zu verstetigenden 1,5 Beratungsstellen gewährleistet werden. Für beide Zielgruppen können die 1,5 Beratungsstellen die persönliche Beratung mit der Aufklärung über das deutsche und niedersächsische Bildungssystem, die Braunschweiger Schullandschaft, mögliche Bildungswege sowie die

Durchlässigkeit des Bildungssystems sicherstellen. Für Schülerinnen und Schüler, die neu nach Braunschweig kommen, können über die Beratung hinaus Schulplätze vermittelt werden. Ziel ist es, dass Erziehungsberechtigte darin unterstützt werden, eine fundierte und für ihr Kind angemessene Entscheidung der Schulplatzwahl auf der Grundlage ausführlicher Informationen zu treffen, so dass der Bildungserfolg und die Teilhabechancen ihres Kindes erhöht werden.

Dr. Arbogast

Anlage/n: keine

Betreff:

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung)

Organisationseinheit:

Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Datum:

21.08.2020

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (Anhörung)	08.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	09.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	09.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	10.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (Anhörung)	10.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung)	10.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	15.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehdorf-Watenbüttel (Anhörung)	16.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Anhörung)	16.09.2020	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	03.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2020	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 1 beigefügte Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Erläuterung zur Änderung der Straßenreinigungsverordnung und der Anlage Straßenverzeichnis

Beschlusskompetenz:

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Vorlage um einen Verwaltungsbeschluss, für den der Rat beschlusszuständig ist.

Allgemeine Erläuterungen:

Die Straßenreinigungsverordnung regelt den Umfang der Reinigungspflichten in der Stadt Braunschweig. Insbesondere sind dort die Reinigungsklassen festgelegt, die bestimmen, in welcher Häufigkeit die Straßen im Stadtgebiet zu reinigen sind. Zudem werden die Winterdienstpflichten der Anlieger definiert.

Zu der Straßenreinigungsverordnung gibt es als Anlage das Straßenverzeichnis, in dem die Straßen verschiedenen Reinigungsklassen zugeordnet werden. Zur Straße gehören Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und öffentliche Parkplätze. Aus der Reinigungsklasse ergibt sich die Häufigkeit der zu leistenden Reinigungen (§ 4).

In den allgemeinen Reinigungsklassen I bis V werden die Reinigungen mit regelmäßigen Rhythmen durchgeführt. Der Übertragungsvermerk „Ü“ hat bei diesen Reinigungsklassen zur Folge, dass die gesamte Straßenreinigung bis zur Straßenmitte (inkl. Fahrbahn) auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen ist. Das bedeutet, dass in diesen Straßen keine Gebühr für die Reinigung erhoben wird.

In der Innenstadt gelten die besonderen Reinigungsklassen 11 bis 29, in denen die Reinigungshäufigkeit mit der Anzahl der Reinigungen pro Jahr angegeben wird. Die ALBA Braunschweig GmbH (ALBA) führt diese entsprechend der Vorgabe aus der Straßenreinigungsverordnung nach Bedarf durch. Bei Straßen mit einem „W“-Vermerk wird durch ALBA ein Winterdienst auf Gehwegen erbracht, der über die Verpflichtungen der Anlieger hinausgeht.

Die Festlegung der Reinigungsklassen orientiert sich am Grad der zu erwartenden Verschmutzung. Diese ergibt sich vor allem aus der Verkehrsbelastung, Einwohnerdichte, Infrastruktur (Supermärkte und ähnliche Anziehungspunkte), Vegetation (insbes. Bäume) und der ggf. notwendigen Papierkörbe.

Falls eine komplette Übertragung der Reinigung an die Anlieger erfolgen soll, müssen folgende Kriterien erfüllt sein: geringer Verschmutzungsgrad, geringe Verkehrsbelastung (Anlieger dürfen bei der Reinigung nicht durch den Verkehr gefährdet sein), kein ÖPNV.

Änderungen in der Anlage Straßenverzeichnis:

Eine Anpassung des Straßenverzeichnisses erfolgt turnusmäßig auf Grund verschiedener Aspekte:

- neu gewidmete oder eingezogene Straßen
- Änderungsvorschläge von städtischen Organisationseinheiten und Bürgern (nach Prüfung)
- geänderte Straßenverhältnisse aufgrund von Neugestaltungen oder Umbauten
- Korrektur von ungenauen bzw. fehlerhaften Beschreibungen von Straßenbereichen

Die Vorschläge wurden mit ALBA abgestimmt.

In der Anlage 2 sind die beabsichtigten Änderungen der Anlage Straßenverzeichnis nach Stadtbezirken sortiert und einzeln erläutert. Sollte durch die Änderung der Reinigungsklasse auch eine Änderung der Straßenreinigungsgebühren erfolgen, sind die aktuell geltenden Gebühren angegeben.

Leuer

Anlage/n:

1. Änderung Straßenreinigungsverordnung
2. Erläuterung der Änderungen in den Stadtbezirken

**Vierte Verordnung zur Änderung der
Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der
Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig
(Straßenreinigungsverordnung)
vom 17. November 2020**

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 112) und der §§ 1 und 55 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 428) hat der Rat der Stadt Braunschweig folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16 vom 16. Dezember 2015, S. 85), in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung vom 6. November 2018 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 12 vom 11. Dezember 2018, S. 73) wird wie folgt geändert:

Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungsverordnung wird gemäß der folgenden Tabelle geändert:

	Straßenname		Reini- gungs- klasse	Reini- gung übertra- gen auf Anlieger = Ü	Verbin- dungs- weg = (V) Winter- dienst = (W)
Bisher	Am Schwarzen Berge	Stichwege nach Westen	IV	Ü	
Neu	wird entfernt				
Bisher	Aschenkamp		IV		
Neu	Aschenkamp	Ohne Stichweg zum Grund- stück Nr. 15 B	IV		
Neu	Aschenkamp	Stichweg zum Grundstück Nr. 15 B	IV	Ü	
Neu	Bahlkamp	- Peiner Straße	IV	Ü	(V)
Neu	Beberbachaue	inkl. Stichwege nach Osten und Süden	IV	Ü	
Neu	Beberbachaue	- Grasseler Straße	IV	Ü	(V)
Bisher	Borsigstraße	von Salzdahlumer Straße bis Westgrenze Grundstück Nr. 1 ohne Platz vor den Grundstü- cken Nr. 1 bis 3	IV		
Neu	Borsigstraße	von Salzdahlumer Straße bis Schwartzkopffstraße	IV		
Bisher	Borsigstraße	von Grundstück Nr. 1 nach Osten	IV	Ü	
Neu	wird entfernt				
Neu	Burgstelle		IV	Ü	
Neu	Deiweg		IV	Ü	
Neu	Elise-Averdieck-Platz		III		
Neu	Gerhard-Borchers-Straße		IV		
Bisher	Geysostraße	von Rebenring bis Nordstraße	IV		
Bisher	Geysostraße	von Nordstraße bis Am Nord- bahnhof	IV	Ü	
Neu	Geysostraße		IV		
Neu	Innstraße	Stichwege nach Norden und Süden	IV	Ü	
Bisher	Innstraße		IV		
Neu	Innstraße	ohne Stichwege nach Norden und Süden	IV	Ü	
Neu	Möhnestraße	Stichweg nach Norden	IV	Ü	
Bisher	Möhnestraße		IV		
Neu	Möhnestraße	ohne Stichweg nach Norden	IV		
Bisher	Salzdahlumer Straße	Von Am Kohlikamp bis Grund- stück Nr. 310	IV		
Neu	Salzdahlumer Straße	von Am Großen Schafkamp bis Grundstück Nr. 310	IV		

Neu	Wischenholz		IV	Ü	
Bisher	Zum Ackerberg		IV		
Neu	Zum Ackerberg	ohne Stichweg zum Grundstück Nr. 15	IV		
Neu	Zum Ackerberg	Stichweg zum Grundstück Nr. 15	IV	Ü	
Bisher	Zum Frieden	öffentlicher Parkplatz	IV		
Neu	Zum Frieden	öffentlicher Parkplatz	IV	Ü	

Artikel II

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.

Leuer
Stadtbaurat

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.

Leuer
Stadtbaurat

Erläuterungen der Änderungen des Straßenverzeichnisses:

Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Neu	Beberbachaue	inkl. Stichwege nach Osten und Süden	IV Ü	Die Straße wurde neu gebaut und gewidmet. Nebenstraße mit geringem Verkehr.	Keine
Neu	Beberbachaue	- Grasseler Straße	IV Ü (V)	Der Weg wurde nach Neubau nun gewidmet. Verbindungsweg ohne Kfz-Verkehr.	Keine
Neu	Gehrhard-Borchers-Straße		IV	Die Straße wurde neu gebaut und gewidmet. Relativ hoher LKW-Verkehr.	Gebühren der RKL IV (aktuell 0,38 € je Monat und Frontmeter) sind zu zahlen.

Stadtbezirksrat 120 Östliches Ringgebiet:

Neu	Elise-Averdieck-Platz		III	Neuer Platz, der nach Umbau des Bereiches neu entstanden ist. Die Reinigung einmal pro Woche ist ausreichend.	Die Anlieger zahlen statt der Gebühr der Helmstedter Straße RKL II (aktuell 1,50 € je Monat und Frontmeter) nun die Gebühr der RKL III (aktuell 0,75 € je Monat und Frontmeter)
------------	-----------------------	--	-----	---	---

Stadtbezirksrat 132 Viewegsgarten-Bebelhof:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Borsigstraße	von Grundstück Nr. 1 nach Osten	IV Ü		
Neu	wird entfernt			Der Abschnitt ist nicht gewidmet und gehört nicht der Stadt Braunschweig.	Keine
Bisher	Borsigstraße	von Salzdahlumer Straße bis Westgrenze Grundstück Nr. 1 ohne Platz vor den Grundstücken Nr. 1 bis 3	IV		
Neu	Borsigstraße	von Salzdahlumer Straße bis Schwartzkopffstraße	IV	Auf Grund der o. g. Änderung wird eine neue Bezeichnung des Abschnitts notwendig. Der o. g. Sachverhalt gilt grundsätzlich für den Bereich östlich der Schwartzkopffstraße.	Die Anlieger ab Schwartzkopffstraße brauchen keine Gebühren mehr zu zahlen.
Neu	Elise-Averdieck-Platz		III	Neuer Platz, der nach Umbau des Bereiches neu entstanden ist. Die Reinigung einmal pro Woche ist ausreichend.	Die Anlieger zahlen statt der Gebühr der Helmstedter Straße RKL II (aktuell 1,50 € je Monat und Frontmeter) nun die Gebühr der RKL III (aktuell 0,75 € je Monat und Frontmeter)

Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Neu	Deiweg		IV Ü	Die Straße wurde gewidmet. Straße mit geringem Verkehrsaufkommen.	Keine

Stadtbezirksrat 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Salzdahlumer Straße	von Am Kohli-kamp bis Grundstück Nr. 310	IV		
Neu	Salzdahlumer Straße	von Am Großen Schafkamp bis Grundstück Nr. 310	IV	Die Ortsdurchfahrtsgrenze wurde zur Einmündung der Straße „Am Großen Schafkamp“ verlegt.	Für den neuen Bereich sind Gebühren der RKL IV (aktuell 0,38 € je Monat und Frontmeter) sind zu zahlen.
Bisher	Zum Ackerberg		IV		
Neu	Zum Ackerberg	ohne Stichstraße zum Grundstück Nr. 15	IV		Keine
Neu	Zum Ackerberg	Stichstraße zum Grundstück Nr. 15	IV Ü	Dieser Weg wird anders eingeschätzt, weil im Vergleich zur Hauptstrecke weniger Verkehr vorhanden ist.	Keine

Stadtbezirksrat 221 Weststadt:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Innstraße		IV		
Neu	Innstraße	ohne Stichwege nach Norden und Süden	IV		Keine
Neu	Innstraße	Stichwege nach Norden und Süden	IV Ü	Diese Wege sind gewidmet, aber waren bislang nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt.	Keine
Bisher	Möhnestraße		IV		
Neu	Möhnestraße	ohne Stichweg nach Norden	IV		Keine
Neu	Möhnestraße	Stichweg nach Norden	IV Ü	Dieser Weg wird anders eingeschätzt, weil im Vergleich zur Hauptstrecke weniger Verkehr vorhanden ist.	Keine

Stadtbezirksrat 321 Lehdorf-Watenbüttel:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Neu	Bahlkamp	- Peiner Straße	IV Ü (V)	Der Weg wurde neu gebaut und gewidmet. Verbindungsweg ohne Kfz-Verkehr.	Keine
Neu	Burgstelle		IV Ü		Keine
Neu	Wischenholz		IV Ü		Keine
Bisher	Zum Frieden	öffentlicher Parkplatz	IV		
Neu	Zum Frieden	öffentlicher Parkplatz	IV Ü	Der Parkplatz wird der Reinigungs-kategorie der umliegenden Straßen angepasst.	Gebühren der RKL IV (aktuell 0,38 € je Monat und Frontmeter) entfallen.

Stadtbezirksrat 323 Wenden-Thune-Harxbüttel:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Aschenkamp		IV		
Neu	Aschenkamp	ohne Stichweg zum Grundstück Nr. 15 B	IV		Keine
Neu	Aschenkamp	Stichweg zum Grundstück Nr. 15 B	IV Ü	Dieser Weg wird anders eingeschätzt, weil im Vergleich zur Hauptstrecke weniger Verkehr vorhanden ist.	Keine

Stadtbezirksrat 331 Nordstadt:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Am Schwarzen Berge	Stichwege nach Westen	IV Ü		
Neu	wird entfernt			Die Stichwege sind nicht gewidmet.	Keine
Bisher	Am Schwarzen Berge	ohne Stichwege nach Westen	III		
Neu	Am Schwarzen Berge		III	Anpassung erfolgt auf Grund der vorstehenden Änderung.	Keine
Bisher	Geysosstraße	von Rebenring bis Nordstraße	IV		
Bisher	Geysosstraße	von Nordstraße bis Am Nordbahnhof	IV Ü		
Neu	Geysosstraße		IV	Auf Grund des Baumbestandes und des zunehmenden Radverkehrs zum Ringgleis, wird der Teil mit Ü-Vermerk nicht mehr komplett durch die Anlieger gereinigt. Zudem haben die Anlieger die Änderung vorgeschlagen.	Es sind nun im gesamten Bereich die Gebühren für die RK IV (aktuell 0,38 € je Monat und Frontmeter) zu zahlen.

*Betreff:***Ringgleis Anschluss Lehdorf zwischen Hannoversche Straße 67
und Saarbrückener Straße/Trierstraße
Begründung einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für
Grundstücke
Satzungsbeschluss***Organisationseinheit:*Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation*Datum:*

06.08.2020

*Beratungsfolge**Sitzungstermin**Status*

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	10.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehdorf-Watenbüttel (Anhörung)	16.09.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2020	Ö

Beschluss:

"Für das in der Anlage 2a bezeichnete und in der Anlage 2b dargestellte Stadtgebiet wird eine Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen."

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (1) Nr. 5 NKomVG.

Anlass

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ringgleis Anschluss Lehdorf“, LE 39, beschlossen. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes war eine Bauvoranfrage für ein Bürogebäude auf dem Grundstück Hannoversche Straße 67. Diese Bauvoranfrage sah die Überbauung der ehemaligen Gleistrasse mit Stellplätzen vor. Die Umsetzung dieser Planung würde eine zukünftige Realisierung einer Geh- und Radwegeverbindung zwischen dem ausgebauten Westlichen Ringgleisweg und der Saarbrückener Straße verhindern.

Der Geltungsbereich LE 39 umfasst die Trassenfläche des ehemaligen Anschlussgleises Lehdorf (Strecke 1904 Braunschweig – Celler Straße – Lehdorf). Die Strecke wurde bereits 1992 stillgelegt. Die Trasse wurde von Bahnbetriebszwecken freigestellt. Die Flächen für die Wegeverbindung „Ringgleis Anschluss Lehdorf“ zwischen Hannoversche Straße und A 391 befinden sich im Privateigentum, der Abschnitt A 391 bis Saarbrückener Straße/Trierstraße ist im Eigentum der DB Netz AG.

Planungsziele

Auf der seit 1992 stillgelegten Gleistrasse zwischen dem ausgebauten Ringgleisweg auf der Trasse des ehemaligen Westlichen Ringgleises und der Saarbrückener Straße soll ein Geh- und Radweg ausgebaut werden. Im Zuge der Ansiedlung des Baumarktes an der Hildesheimer Straße konnte bereits ein erster Abschnitt realisiert werden. Der Weg endet heute am Abzweig der Hannoverschen Straße im Bereich der Zufahrt in das nördlich angrenzende Gewerbegebiet.

Eine Fortführung von der Saarbrückener Straße aus bis zum Ölper Graben ist bereits in dem Bebauungsplan „Saarbrückener Straße 255“, NP 41, planungsrechtlich gesichert worden. Von dort ist eine Fortführung der Freizeitverbindung zum Ölper Holz geplant.

Mit der Fortführung und Ergänzung des bestehenden Wegenetzes zwischen Hannoversche Straße und Saarbrückener Straße/Trierstraße können wichtige Ziele der Stadt-, Freiraum- und Verkehrsplanung erreicht werden: Abseits der stark belasteten bzw. durch unattraktive bauliche Strukturen (Gewerbegebiete) führenden Verkehrsstraßen (Saarstraße, Hildesheimer Straße, Saarbrückener Straße, Friedlandweg, Julius-Konegen-Straße) kann eine Verbindung zwischen den dicht bebauten Stadtquartieren im Westlichen Ringgebiet und Lehdorf, insbesondere des Bereichs nördlich der Saarstraße, geschaffen werden. Damit kann insbesondere die Erreichbarkeit von Erholungsflächen wie dem Ölper Holz deutlich verbessert werden. Aber auch von Lehdorf aus kann die Verbindung Richtung Roggenmühle (Gastronomie, Arztpraxen, Arbeitsstätten, Nahversorger u.a.), zum Baumarkt und zum Krankenhaus Celler Straße sowie darüber hinaus Richtung Innenstadt und damit zu Arbeits-, Einkaufs- und Freizeitstätten erheblich verbessert werden. Somit eignet sich die Verbindung sowohl für Freizeit- als auch für Alltagswege und kann Kfz-Fahrten ersetzen, was auch dem Klimaschutz im Stadtgebiet dient.

Ferner kann nur so eine Öffnung der bisher stark in sich abgeschlossenen großen Gewerbegebiete in diesem stadtnahen Bereich ermöglicht werden. Mit der Unterquerung der A 391 kann insbesondere deren Barrierewirkung zumindest in einem gewissen Maße gemindert werden.

Die Realisierung der Planung ist somit essentiell für eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich.

Das Ringgleisprojekt ist darüber hinaus von gesamtstädtischer Bedeutung. Ferner hat der Rat der Stadt Braunschweig am 14. Juli 2020 ein umfassendes Programm zur Förderung des Radverkehrs beschlossen. Der geplante Geh- und Radweg fügt sich ideal in die damit verbundenen Zielsetzungen ein.

Die Führung dieses Weges ist aus folgenden Gründen nicht beliebig variabel: Die vorhandene Unterquerung der A 391 ist die einzige Stelle, an der die Autobahn überwunden werden kann. Hierzu besteht keine Alternative. Von diesem Fixpunkt aus muss der Anschluss an den bestehenden, parallel zum Baumarkt führenden Wegeabschnitt zwischen Westlichem Ringgleisweg und Hannoversche Straße (Stichstraße) erreicht werden. Die in diesem Abschnitt östlich der A 391 betroffenen Flächen werden zwar in unterschiedlicher Intensität betrieblich genutzt, jedoch befindet sich die Trasse in der Randlage der jeweiligen Betriebsgrundstücke und es befinden sich hier keine Hauptgebäude. Somit werden mit der geplanten Wegeführung bestehende Gewerbegrundstücke in ihrer derzeitigen Betriebsführung zwar betroffen, jedoch nicht quer durchschnitten. Westlich der A 391 ist die Fortführung von der Unterquerung der A 391 auf dem ehemaligen Bahndamm bis zum Anschluss an den nördlich der Saarbrückener Straße geplanten Weg Richtung Ölper Holz (Bebauungsplan NP 41) die logische gradlinige Fortsetzung. Hier sind keine Kleingartenparzellen betroffen.

Die weitere Abwägung dieser Wegeführung mit den Belangen der Betriebe bzw. der Kleingartenanlage Lehdorf und die Auseinandersetzung mit eventuellen Alternativen erfolgt

im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Der Bebauungsplan LE 39 soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Wegeabschnittes zwischen Hannoversche Straße 67 und Saarbrückener Straße/Trierstraße schaffen.

Zur Sicherung der Planung wurde eine Veränderungssperre erlassen.

Geltungsbereich der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht

Der Geltungsbereich der Satzung liegt zwischen Hannoversche Straße 67 und Saarbrückener Straße/Trierstraße. Er umfasst im Wesentlichen die Flächen der ehemaligen Bahntrasse, die, vom Westlichen Ringgleis abgehend, nach Lehndorf führte. Die betroffene Flächengröße beträgt ca. 2,0 ha.

Zu den betroffenen Flächen können folgende Aussagen getroffen werden.

- Die betroffene Teilfläche des Grundstücks Ernst-Amme-Straße 19 (Flurstück 146/61) hat eine minimale Größe von 114 m² und ist als geringe Abstandsfläche des angrenzenden Bürogebäudes anzusehen. Eine Einbeziehung in die Wegefläche ermöglicht eine angemessene durchgehende Breite und Gestaltungsmöglichkeit – auch unter Sicherheitsaspekten - an dieser wichtigen Querungsstelle des Weges mit der Hannoverschen Straße im Bereich der Betriebszufahrt.
- Die betroffene Teilfläche des Grundstücks Hannoversche Straße 67 (Flurstücke 146/62 und 146/58) wird heute nicht erkennbar genutzt (begrünte Flächen, ggf. Lager). Gegenüber dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan LE 39 wurde hier die betroffene Fläche geringfügig um Teilflächen des Flurstücks 146/58 erweitert, um eine gradlinige Führung und durchgehend angemessene Breite der Wegefläche sicherzustellen.
- Für die betroffene Teilfläche des Grundstücks Hannoversche Straße 66 A (Recycling von Elektroschrott, Flurstück 146/52) wurde am 12. Juli 2007 mit dem damaligen Eigentümer ein Gestattungsvertrag abgeschlossen, der auch die Verpflichtung enthält, den Vertrag auf Rechtsnachfolger zu übertragen. Der Vertrag sieht vor, dass der Weg allgemein durch Fußgänger, Radfahrer und Unterhaltungsfahrzeuge der Stadt genutzt werden darf. Ferner sieht er eine abschnittsweise Mitbenutzung durch betriebliche Fahrzeuge (Betriebsumfahrt) und die Errichtung von Werkstoren mit Einzäunung gegenüber dem Weg solange vor, wie die bestehende Erschließung auf dem Grundstück besteht. Von dem Gestattungsvertrag darf die Stadt Braunschweig Gebrauch machen, sobald die übrigen benötigten Flächen für die Realisierung des Weges im Eigentum der Stadt sind. Mit Eintrag einer entsprechenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Stadt Braunschweig vom 19. Juni 2015 wurden die genannten Geh- und Fahrrechte rechtlich fixiert.
- Die betroffene Teilfläche des Grundstücks Hannoversche Straße 65 (Flurstücke 146/54 und 146/50) wird durch einen Container- und Entsorgungsbetrieb genutzt. Dieser Betrieb hat bereits mitgeteilt, dass aus betrieblichen Gründen nicht auf diese Teilflächen verzichtet werden kann und dies auch im Einzelnen begründet. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans muss diese Thematik im Rahmen der Abwägung behandelt und nach Lösungsmöglichkeiten gesucht werden.

Gegenüber dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan LE 39 sieht die Vorkaufsrechtssatzung eine geringere Inanspruchnahme des Flurstücks 146/54 vor. Das Flurstück dehnt sich nach Norden zur A 391 und zu den angrenzenden Gewerbegrundstücken Saarbrückener Straße hin etwas aus. Diese heute als private Grünfläche genutzte Teilfläche liegt nicht in der Richtungsachse des Weges und wird deshalb nicht für den Weg benötigt, so dass hierfür die Ausübung eines Vorkaufsrechtes

nicht erforderlich ist. Im Übrigen haben Anlieger der Saarbrückener Straße ein Ankaufsinteresse für die Flächen bekundet. Die Fläche wird deshalb voraussichtlich auch nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplans LE 39 sein.

- Die Fläche unter der A 391 (Flurstück 146/34) befindet sich im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Für die Unterführung der Autobahn ist mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr im Zuge des Bebauungsplanverfahrens LE 39 eine Vereinbarung zu treffen, in welcher insbesondere die Frage der Unterhaltungskosten zu regeln ist.
- Der Abschnitt westlich der A 391 bis zur Saarbrückener Straße/Trierstraße umfasst die ehemalige Gleistrasse und Teilflächen der „Gartenkolonie Lehndorf“ (Flurstück 146/32). Der geplante Weg soll auf der alten Gleistrasse verlaufen, da hiervon keine Kleingartenparzellen betroffen werden und der Weg gradlinig auf die nördlich der Saarbrückener Straße geplante Fortsetzung nach Norden trifft. Die DB Netz AG als Eigentümerin hat alternativ vorgeschlagen, im nördlichen Abschnitt einen Verschwenk zur Trierstraße vorzusehen, um eine Zweiteilung des Flurstücks 146/32 zu vermeiden. Diese Führung ginge zu Lasten von zwei Kleingartenparzellen und würde einer gradlinigen Führung des Weges widersprechen. Um hier bis zur endgültigen Entscheidung über die Wegeführung den Zugriff auf beide Lösungen zu haben, umfasst der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung auch die Teilflächen der Kleingartenkolonie Lehndorf an der Trierstraße.

Rechtliche Grundlagen

Voraussetzung für die Umsetzung der Planung ist der Grunderwerb der benötigten Flächen. Um zu vermeiden, dass Grundstücke zum Verkauf angeboten werden, ohne dass die Stadt Braunschweig ein Zugriffsrecht hat, ist der Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zulässig und erforderlich (Besonderes Vorkaufsrecht).

Der Erlass einer solchen Vorkaufsrechtssatzung ist zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung möglich in Gebieten, in denen die Stadt städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht. Die Anwendungsvoraussetzungen zum Erlass dieser Satzung sind erfüllt:

Die Satzung dient der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem betroffenen Stadtgebiet und angrenzender Bereiche. Die Durchführung der Planung dient in hohem Maße dem Wohl der Allgemeinheit. Einzelheiten hierzu sind in dem Absatz „Planungsziele“ aufgeführt.

Der Erlass der Satzung ist auch erforderlich. Da die Planung nur realisiert werden kann, wenn die Stadt Braunschweig im Besitz aller benötigten Flächen ist, ist der Erwerb der Flächen von essentieller Bedeutung. Es ist nicht absehbar, ob ein freihändiger Erwerb unter den aktuellen eigentumsrechtlichen und betrieblichen Bedingungen gelingen kann. Deshalb ist es erforderlich, dass die Stadt Braunschweig die Möglichkeit hat, das Vorkaufsrecht für die benötigten Teilflächen auszuüben, wenn ein Eigentümer bereit ist, seine Flächen ganz oder teilweise zu verkaufen und einen entsprechenden Kaufvertrag mit einem Dritten abschließt.

Durch die Begründung des Vorkaufsrechts wird die Stadt Braunschweig ermächtigt, in Grundstückskaufverträge Dritter einzutreten. Dabei kann die Gemeinde den zu zahlenden Betrag nach dem Verkehrswert des Grundstücks zum Zeitpunkt des Kaufes bestimmen, wenn der vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert in einer dem Rechtsverkehr erkennbaren Weise deutlich überschreitet.

Gemäß § 24 Abs. 3 BauGB, der auch im Falle des besonderen Vorkaufsrechtes anzuwenden ist, darf das Vorkaufsrecht nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt. Diese Bedingung muss in jedem Einzelfall geprüft und

bestätigt werden, so dass das Vorkaufsrecht nur in gut begründeten Fällen ausgeübt werden kann.

Mit dieser Satzung wird ein Recht, nicht aber die Pflicht der Gemeinde begründet, Grundstücke im Geltungsbereich der Satzung aufzukaufen. Insofern werden mit dieser Satzung auch keine neuen fiskalischen Pflichten begründet, sondern es wird die Chance eröffnet, im Interesse des Allgemeinwohls geeignete Grundstücksverhältnisse für die Realisierung der geplanten Wegeverbindung und damit für die Entwicklung des betroffenen Stadtgebietes herzustellen.

Sobald der Bebauungsplan rechtskräftig ist, kann auch das Allgemeine Vorkaufsrecht gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ausgeübt werden.

Umsetzung

Die Stadt Braunschweig ist bestrebt, die liegenschaftlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der beschriebenen Planungsziele zu schaffen. Dies soll möglichst über einen freihändigen Erwerb erfolgen. Es wird dabei angestrebt, mit den betroffenen Betrieben einvernehmliche Lösungen zu den betrieblichen Anforderungen zu finden. Möglicherweise ergeben sich auch Ansatzpunkte für einen freihändigen Erwerb im Rahmen von Änderungen der betrieblichen Verhältnisse (geänderte Nutzungsstruktur, Verlagerung oder Aufgabe). Es ist jedoch nicht sichergestellt, dass dieser Vorgehensweise kurzfristig gelingt. Deshalb muss im Sinne einer mittel- bis langfristigen Strategie ein Zugriffsrecht für den Fall gesichert werden, dass eine betroffene Grundstücksfläche verkauft werden soll. Für diese Fälle soll das besondere Vorkaufsrecht begründet werden.

Empfehlung

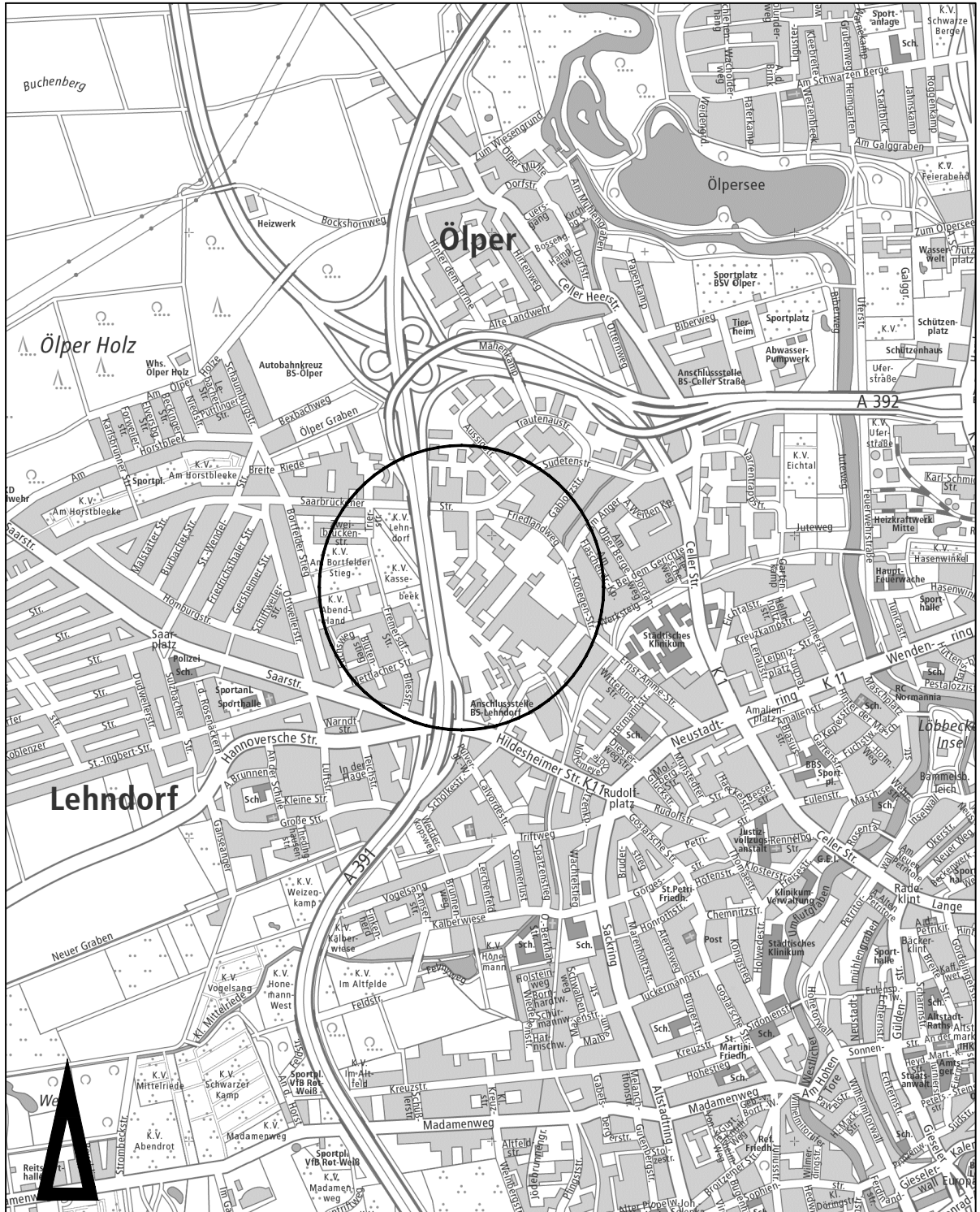
Die Verwaltung empfiehlt, die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu beschließen.

Leuer

Anlage/n:

- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2a: Satzungstext der Vorkaufssatzung
- Anlage 2b: Geltungsbereich der Vorkaufssatzung

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht
Ringleis Anschluss Lehdorf
Übersichtskarte



**Satzung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke
in der Stadt Braunschweig, Gemarkung Lehndorf, Flur 5,
Stadtgebiet Ringleis Anschluss Lehndorf zwischen Hannoversche Straße 67
und Saarbrückener Straße/Trierstraße**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Braunschweig am folgende Satzung beschlossen:

Stand Rechtsgrundlagen: 03. April 2020

§ 1

Der Stadt Braunschweig steht in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet (Geltungsbereich) ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches zu.

§ 2

Das Gebiet, in dem der Stadt Braunschweig das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches zusteht, wird folgendermaßen begrenzt:

- westlich der A 391 durch die Saarbrückener Straße, die Gartenkolonie Lehndorf, den Kleingärtnerverein Kassebeek und die Trierstraße,
- östlich der A 391 durch die gewerblichen Flächen an der Saarbrückener Straße/Stichstraße) dem Friedlandweg, der Julius-Konegen-Straße und der Ernst-Amme-Straße sowie durch die gewerblichen Flächen an der Hannoversche Straße/Stichstraße.
- Im Bereich der Unterquerung der A 391 durch die ehemalige Gleistrasse
- Betroffen sind ganz oder teilweise die Flurstücke 146/32, 146/34, 146/54, 146/50, 146/52, 146/62, 146/58 und 146/61 in der Gemarkung Lehndorf, Flur 5.

Der anliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

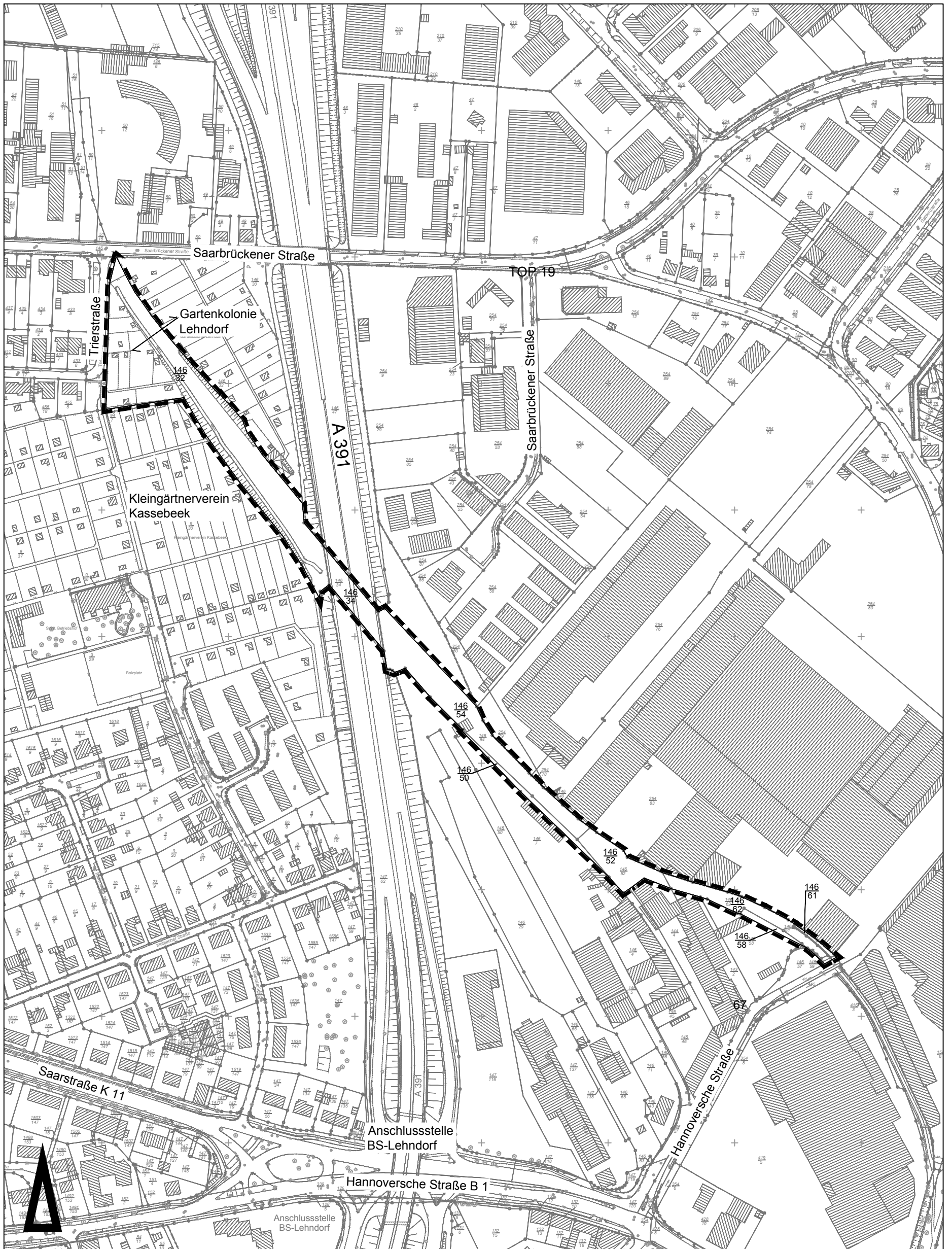
Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig,

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaurat

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht
Ringleis Anschluss Lehdorf
Geltungsbereich

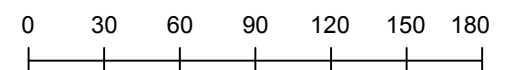


Maßstab 1:3000

Stadtgrundkarte ¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte ²⁾

¹⁾ © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

²⁾ © LUBUN



*Betreff:***Anpassung der Förderrichtlinie zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums***Organisationseinheit:*Dezernat III
0600 Baureferat*Datum:*

16.10.2020

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2020	Ö

Beschluss:

1. Der Neufassung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums“ wird zugestimmt.
2. Die Richtlinie tritt mit dem Datum des Beschlusses in Kraft.
3. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die bisherige städtische Richtlinie vom 3. Juli 2017 außer Kraft.

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2017 die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums“ beschlossen (siehe Drs. 17-04351). Daraus ergibt sich auch die weitergehende Zuständigkeit für die Anpassung dieser Richtlinie.

Hintergrund

In der jüngeren Vergangenheit wurden Darlehen der NBank für gebundenen Wohnraum von Antragstellern vorzeitig abgelöst. Diese Wohnungen fallen nun mit Auslaufen einer zehnjährigen Nachwirkungsfrist aus der Bindung. Die betroffenen Wohnungen wurden ohne kommunale Mittel realisiert.

Um sicherzustellen, dass Projekte, die mit kommunalen Fördermitteln finanziert werden, langfristig in der Mietpreis- und Belegungsbindung erhalten bleiben, wurde die Förderrichtlinie angepasst, sodass eine vorzeitige Ablösung von Darlehen des Landes bei gleichzeitiger Förderung durch die Stadt Braunschweig keine Auswirkungen auf die Bindungsdauer der kommunal geförderten Wohneinheiten (30 Jahre) hat.

Auf Grundlage der angefügten Neufassung der Richtlinie werden in Förderbescheiden künftig entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen, die die Bindungsdauer regeln. Die Änderungen in der Richtlinie sind durch Fettdruck hervorgehoben.

Leuer

Anlage/n:

Neufassung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums“

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums

Inhaltsübersicht

Förderzweck, Förderziel, Rechtsgrundlagen	§ 1
Fördergegenstände	§ 2
Antragsberechtigter Personenkreis	§ 3
Fördergrundsätze	§ 4
Fördervoraussetzungen	§ 5
Förderausschluss	§ 6
Förderhöhe	§ 7
Belegungs- und Mietpreisbindungen	§ 8
Auszahlung Fördermittel	§ 9
Antragstellung, Förderentscheidung	§ 10
Verfahren	§ 11
Inkrafttreten	§ 12

§ 1

Förderzweck, Förderziel und Rechtsgrundlagen

- (1) Die Stadt Braunschweig hat es sich zur Aufgabe gemacht, ergänzend zu vorrangigen Landesförderungen auf Grundlage des Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetzes (NWoFG) weitere Anreize für die Schaffung und den Erhalt von bezahlbarem Wohnraum mit Belegungs- und Mietpreisbindung für den Bereich der Stadt Braunschweig zu geben, solange und soweit dies als erforderlich angesehen wird.
- (2) Die Stadt Braunschweig gewährt auf Grundlage dieser Richtlinie auf Antrag Zuwendungen für den Neubau, den Ausbau/Umbau und die Erweiterung (Nutzungsänderung) von gebundenem Mietwohnraum im Bereich der Stadt Braunschweig, als freiwillige Leistung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die städtische Förderung soll grundsätzlich zur Ergänzung der Landesförderung dienen, darf aber nicht zu einer Überfinanzierung führen. In diesem Fall werden die Leistungen verringert. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse, die nach Einzelfallprüfung durch Bewilligungsbescheid gewährt werden. Grundlage für das Rechte- und Pflichtenverhältnis der Stadt Braunschweig als Bewilligungsstelle und der Zuschussempfängerin/des Zuschussempfängers sind die in dieser Richtlinie enthaltenen speziellen Bestimmungen sowie die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Soweit in dieser Richtlinie auf landesgesetzliche Bestimmungen über die soziale Mietwohnraumförderung – Niedersächsisches Wohnraumförderungsgesetz (NWoFG), Wohnraumförderbestimmungen (WFB) – Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung¹ anzuwenden.

¹ Niedersächsisches Wohnraumförderungsgesetz (NWoFG) vom 29.10.2009 (Nds. GVB. Nr. 24, S. 403, geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 23.07.2014, S. 208); Richtlinie zur Durchführung der sozialen Wohnraumförderung in Niedersachsen (Wohnraumförderbestimmungen – WFB) RdErl. d. MU v. 02.07.2019 (Nds.Mbl. 2019, S. 1075).

- (4) Eine städtische Förderung erfolgt nur für Vorhaben, die nach den Vorgaben des Lan des gefördert werden.
- (5) Die Stadt behält sich eine Änderung der Förderbeträge und der Richtlinie – insbesondere bei Änderung der relevanten Landesprogramme – vor.

§ 2 Fördergegenstände

- (1) Gefördert wird folgender Mietwohnungsbau:
 - a. Neubau nach Nr. 2.1.1 a) WFB
 - b. Ausbau/Umbau oder Erweiterung zur Schaffung neuen Wohnraums nach Nr. 2.1.1 b) WFB
- (2) Nicht gefördert werden
 - a. selbst genutztes Wohneigentum
 - b. Wohnraum nach Nr. 2.2 WFB
 - c. Wohneinheiten, deren Bau und Bindung durch einen städtebaulichen Vertrag bereits verbindlich vereinbart ist
 - d. Nichtinvestive Maßnahmen (z.B. Modernisierung, Mietzuschüsse)

§ 3 Antragsberechtigter Personenkreis

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Personengesellschaften als Eigentümer und Bauherr von Mietwohnraum.
- (2) Der Antragsberechtigte muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung des Bauvorhabens sowie für eine langfristige bestimmungs- und ordnungsgemäße Verwaltung der Wohneinheiten bieten.

§ 4 Fördergrundsätze

- (1) Eine kommunale Förderung erfolgt nur, wenn zuvor eine Förderung des Landes bewilligt wurde.
- (2) Zuwendungen anderer Fördermittelgeber sind grds. neben der städtischen Förderung möglich, soweit dies nach den jeweils zugrundeliegenden einzelnen Förderrichtlinien zulässig ist.
- (3) Das Fördervolumen aus öffentlichen Mitteln darf die förderfähigen Gesamtkosten des Vorhabens nicht übersteigen. Darüber hinaus ist eine Vollfinanzierung grundsätzlich ausgeschlossen. Eigenmittel sind einzubringen.

§ 5 Fördervoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Gewährung einer städtischen Zuwendung ist die Bewilligung von Landesmitteln nach den Förderbestimmungen des Landes. Landesmittel sind insoweit vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- (2) Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind Leistungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig an Dritte zur Erfüllung des Förderzweckes.
- (3) Es gelten die allgemeinen Fördervoraussetzungen für Mietwohnraum der Nr. 4 und 6, die Nr. 10.2 bis 10.7 und Nr. 57 und 58 WFB.
- (4) Bezüglich der Wohnungsgrößen der geförderten Wohnungen gelten die Nr. 7.1 a) und b) und Nr. 7.2, 7.4, 7.5 WFB. Ausnahmen können in Form der Überschreitung der angemessenen Wohnflächen zugelassen werden, wenn bauliche Erfordernisse die Einhaltung der genannten Grenzen verhindern.
- (5) Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt unter Beachtung der beihilferechtlichen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Förderausschluss

- (1) Eine Förderung ist nach den Maßgaben der Nr. 9.1 WFB ausgeschlossen, wenn
 1. mit dem Bau des ausgewählten Objekts vor Bewilligung der beantragten Fördermittel begonnen wurde und keine Ausnahme zugelassen worden ist. Als Baubeginn gelten nicht der Erwerb des Baugrundstücks, die Bestellung eines Erbbaurechts sowie die Erteilung eines Auftrags zur Planung oder zur Bodenuntersuchung.
 2. die Antragstellerin oder der Antragssteller bereits Fördermittel der Stadt Braunschweig für die beantragte Baumaßnahme erhalten hat.
- (2) Eine Förderung **kann** ausgeschlossen sein, wenn die Antragstellerin oder der Antragssteller ihren oder seinen vertraglichen Verpflichtungen, die sie oder er im Zusammenhang mit früher gewährten **kommunalen** Wohnraumfördermitteln eingegangen ist, nicht in vollem Umfang nachgekommen ist.

§ 7 Förderhöhe

- (1) Bei Neubauvorhaben, für die eine Landesförderung bei niedriger Einkommensgrenze gem. § 3 NWoFG erfolgt, kann ein Förderbetrag von max. 310 €/m² gewährt werden.
- (2) Bei der Schaffung neuen Wohnraums durch Ausbau/Umbau oder Erweiterung (Nutzungsänderung), für den eine Landesförderung bei niedriger Einkommensgrenze gem. § 3 NWoFG erfolgt, kann ein Förderbetrag anteilig auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Baukosten gewährt werden. Die maximale Förderhöhe beträgt 310 €/m².
- (3) Bei Neubauvorhaben, für die eine Landesförderung bei mittlerer Einkommensgrenze gem. § 5 DVO-NWoFG erfolgt, kann ein Förderbetrag von max. 150 €/m² gewährt werden.

- (4) Bei der Schaffung neuen Wohnraums durch Ausbau/Umbau oder Erweiterung (Nutzungsänderung), für den eine Landesförderung bei mittlerer Einkommensgrenze gem. § 5 DVO-NWoFG erfolgt, kann ein Förderbetrag anteilig auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Baukosten gewährt werden. Die maximale Förderhöhe beträgt 150 €/m².
- (5) Kommt bei Neubauvorhaben eine mittelbare Belegung zur Anwendung, wird der Förderbetrag reduziert und beträgt nicht 310 €/m², sondern max. 100 €/m².

§ 8

Belegungs- und Mietpreisbindungen

- (1) Bei der Ausgestaltung der Mietpreis- und Belegungsbindungen sind **grundsätzlich** die Förderbestimmungen des Landes maßgeblich. **Hinsichtlich der Dauer der Bindungen werden seitens der Stadt Braunschweig 30 Jahre zu Grunde gelegt.**
- (2) **Fördervoraussetzung ist gem. § 5 (1) die Inanspruchnahme von Landesmitteln. Bei einer Freistellung oder Änderung von Belegungs- und Mietbindungen im Rahmen der landesrechtlichen Förderung bleibt dessen ungeachtet eine dreißigjährige Dauer der Mietpreis- und Belegungsbindungen bestehen, wenn für die Maßnahme auch Mittel der kommunalen Wohnraumförderung bewilligt wurden.**
- (3) **Mit der Inanspruchnahme der kommunalen Wohnraumförderung erklärt sich der Zuschussempfänger/die Zuschussempfängerin einverstanden, den geförderten Wohnraum für den vollen Förderzeitraum von 30 Jahren in der Mietpreis- und Belegungsbindung zu belassen.**
- (4) **Eine Verkürzung der o. g. Bindefristen kann in Ausnahmefällen gewährt werden, sofern die Landesmittel entsprechend der landesrechtlichen Regelungen vorzeitig abgelöst wurden, eine zehnjährige Nachwirkungsfrist eingehalten und der städtische Zuschuss anteilig nebst Verzinsung an die Stadt zurückgezahlt wird. In diesem Fall greift zudem mit Wirkung für die Zukunft die Regelung des § 6 (2).**

§ 9

Auszahlung der Fördermittel

- (1) Fördermittel werden erst bei Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen gemäß Bewilligungsbescheid ausgezahlt.
- (2) Bei Neubaumaßnahmen wird der Zuschuss wie folgt ausgezahlt:
- 30 % nach Baubeginn (Beginn der Erdarbeiten)
 - 30 % nach Fertigstellung des Rohbaus
 - 30 % nach Fertigstellung
 - 10 % nach Prüfung der Ausführung (Schlussabnahmeschein der Bauaufsichtsbehörde, Bestätigung der bestimmungsgemäßen Vermietung, Grundbucheintrag)

- (3) Bei Aus-, Umbau- oder Erweiterungsmaßnahmen wird der Zuschuss wie folgt ausbezahlt:
- 70 % bei Beginn der Baumaßnahme und erfolgter Eintragung im Grundbuch
 - 20 % bei Bestätigung, dass die Kosten in entsprechender Höhe entstanden sind.
 - 10 % nach Prüfung der Ausführung (sofern erforderlich Schlussabnahmeschein der Bauaufsichtsbehörde, bestimmungsgemäße Vermietung)

§ 10

Antragstellung, Förderentscheidung

- (1) Anträge auf Förderung sind zwingend **vor Baubeginn** bzw. **vor Auftragsvergabe/Erstellungsbeginn** bei der Stadt Braunschweig zu stellen:

Stadt Braunschweig
Baureferat
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

- (2) Die von der Stadt Braunschweig zur Verfügung gestellten Vordrucke sind zu verwenden. Die darin aufgeführten erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.
- (3) Über eingereichte Förderanträge wird auf Grundlage dieser Richtlinie in der Reihenfolge der **vollständig** eingereichten und **prüffähigen** Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden. Eine Entscheidung über den Antrag erfolgt erst nach Mittelreservierung durch das Land.
- (6) Die Entscheidung über die Anträge erfolgt im Regelfall durch einen Bescheid (Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid). Bewilligungsbescheide können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 11

Verfahren

- (1) Die Zuschussempfängerin/der Zuschussempfänger ist verpflichtet, schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig den Beginn und die Fertigstellung der Baumaßnahme anzuzeigen. Mit den Baumaßnahmen ist spätestens 6 Monate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides zu beginnen. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Braunschweig.

Die Zuschussempfängerin/der Zuschussempfänger ist verpflichtet, der Stadt Braunschweig alle relevanten Unterlagen über das Bauvorhaben wie auch über die Einhaltung der Fördervoraussetzungen auf Verlangen jederzeit vorzulegen und Auskunft darüber zu erteilen. Die Stadt Braunschweig überprüft insbesondere:

- Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel
- Die Übereinstimmung von Ausführung der Baumaßnahme und bewilligten Unterlagen
- Die Einhaltung der technischen Voraussetzungen
- Den Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit der Wohnungen
- Die Anzahl der unmittelbar und mittelbar belegten Wohnungen
- Die abgeschlossenen Miet-, Nutzungs- und Dauernutzungswohnverträge

Die Zuschussempfängerin/der Zuschussempfänger ist verpflichtet, unverzüglich nach Fertigstellung der Baumaßnahme der Stadt Braunschweig eine Schlussabrechnung vorzulegen, die sämtliche entstandenen Kosten beinhaltet. Die entstandenen Kosten sind auf Anforderung über ordnungsgemäße Belege nachzuweisen. Etwaige noch entstehende Kosten sind gesondert aufzuzeigen.

- (2) Die Zuschussempfängerin/der Zuschussempfänger der Wohnung meldet der Stadt Braunschweig unverzüglich, wenn eine Wohnung mit Belegungs- und Mietpreisbindung frei geworden ist. Sie oder er hat zudem Angaben zur Nettokaltmiete wie auch zu den Betriebskosten zu machen.
- (3) Die Zuschussempfängerin/der Zuschussempfänger ist verpflichtet, im Falle einer Veräußerung der geförderten Wohnung die sich aus der Inanspruchnahme der Förderung ergebenden Verpflichtungen seinem Rechtsnachfolger aufzuerlegen, so dass dieser für die verbleibende Laufzeit in gleicher Weise gebunden ist. Diese Verpflichtung gilt auch bei Veräußerung einer Ersatzwohnung bei mittelbarer Belegung.
- (4) Für die Rücknahme und den Widerruf von Bewilligungsbescheiden finden die §§ 48 ff VwVfG Anwendung. Bereits gewährte Zuschüsse sind mit Zinsen gem. § 49 a VwVfG zu erstatten. Die Stadt Braunschweig kann Bewilligungsbescheide insbesondere dann widerrufen und die Zuschüsse zurückfordern, wenn
 - die Zuschussempfängerin/der Zuschussempfänger die Wohnung einer nicht berechtigten Person überlässt
 - unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht werden
 - die Auflagen oder Verpflichtungen aus dem Bewilligungsbescheid nicht eingehalten hat. Für diesen Fall bleiben i.S.d. Nr. 14.4 WFB die Belegungs- und Mietbindungen längstens bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung bestehen
 - das Land Bewilligungen widerruft
 - **Fälle im Sinne des § 8 (4) dieser Richtlinie vorliegen.**

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt mit **dem Datum des Beschlusses des Rates der Stadt Braunschweig** in Kraft. Mit dem gleichen Tag treten bisherige städtische Bestimmungen zur Wohnraumförderung außer Kraft.

Betreff:

**Aufhebungssatzung für die Bebauungspläne
LE 16 (Baublock 51/2b, Urfassung), Stadtgebiet nördlich St.-Ingbert-
Straße zwischen Saarlouisstraße und Dudweilerstraße
OE 7 (Baublock 52/7a, Urfassung) Stadtteil Kanzlerfeld beiderseits
der Bundesallee, nördlich von Pawelsches Holz
OE 32 "Sudetenstraße" Stadtgebiet zwischen Sudetenstraße,
Schölke, NW-Grenze des Flurstücks 254/6, der A 391 und der A 392
Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss**

Organisationseinheit:

Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation

Datum:

25.09.2020

Beratungsfolge

Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

04.11.2020
10.11.2020
17.11.2020

Status

Ö
N
Ö

Beschluss:

"1. Die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß der Anlage 4 zu behandeln.

2. Die Aufhebungssatzungen für die in der Sitzung ausgehängten Bebauungspläne LE 16 (Baublock 51/2b, Urfassung) vom 20. September 1960, OE 7 (Baublock 52/7a, Urfassung) vom 25. Mai 1963 und OE 32 „Sudetenstraße“, vom 14. Juni 1996 werden gemäß § 1 (8) in Verbindung mit § 10 (1) BauGB beschlossen.

3. Die zugehörige Begründung mit Umweltbericht zu den Aufhebungssatzungen wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (2) Nr. 2 NKomVG.

Planungsziel

Folgende Bebauungspläne wurden vom Rat der Stadt Braunschweig als Satzung beschlossen und traten mit Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft:

- LE 16 (Baublock 51/2b, Urfassung), Stadtgebiet nördlich St.-Ingbert-Straße zwischen Saarlouisstraße und Dudweilerstraße, Rechtskraft 20. September 1960. Der Geltungsbereich lag bei der Aufstellung des Bebauungsplans in dem im Wesentlichen bereits bebauten Stadtteil Lehdorf.

- OE 7 (Baublock 52/7a, Urfassung), Stadtteil Kanzlerfeld beiderseits der Bundesallee, nördlich von Pawelsches Holz, Rechtskraft 25. Mai 1963. Der Bebauungsplan bildete die Grundlage zur Erweiterung des Stadtteils Kanzlerfeld.
- OE 32 „Sudetenstraße“, Stadtgebiet zwischen Sudetenstraße, Schölke, NW-Grenze des Flurstücks 254/6, der A 391 und der A 392, Rechtskraft 14. Juni 1996. Der Bebauungsplan hatte das Ziel, anhand von ergänzenden Textlichen Festsetzungen die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben in Gewerbegebieten zu regeln.

Die aufzuhebenden Bebauungspläne bezogen sich bezüglich der zulässigen Art der baulichen Nutzung auf die Braunschweiger Bauverordnung (BVO) mit dem dazugehörigen Baunutzungsplan (BNP) aus dem Jahr 1957/Ergänzung 1963. Mit Urteil vom 24. November 1999 stellte das Verwaltungsgericht Braunschweig fest, dass diese Bauverordnung durch Fristablauf außer Kraft getreten war. Damit haben die aufzuhebenden Bebauungspläne eine wesentliche Rechtsgrundlage verloren und sind nicht mehr anwendbar. Um diese Situation rechtlich einwandfrei nachvollziehbar zu machen und die planungsrechtliche Situation zu bereinigen, sind förmliche Aufhebungsverfahren nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erforderlich.

Die Bebauungspläne LE 16, OE 7 und OE 32 sollen deshalb endgültig aufgehoben werden. Die Aufhebungen dienen auch der Bereinigung des Plankatasters.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 20. März 2020 bis 20. April 2020 durchgeführt.

Auf ihre Stellungnahmen, die sie während der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB abgegeben hatten verwiesen:

- BS | NETZ: K Bestehende Dienstbarkeiten für Versorgungsanlagen sollen nicht beeinträchtigt werden.
- IHK: Es wird an den Abschluss des noch laufenden Bebauungsplanverfahrens OE 40 zur Umsetzung des Zentrenkonzeptes Einzelhandel für den Bereich Sudetenstraße erinnert.
- NLStBV: Hinweise zur Bauverbotszone und zu Werbeanlagen an Autobahnen.

In der Begründung zu den Aufhebungssatzungen wurde auf die jeweiligen Stellungnahmen bereits eingegangen. Auswirkungen auf die Aufhebungssatzungen ergeben sich daraus nicht.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage 4 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Am 7. Juli 2020 wurde die öffentliche Auslegung vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 21. Juli 2020 bis 21. August 2020 durchgeführt. Während dieser Beteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Empfehlung

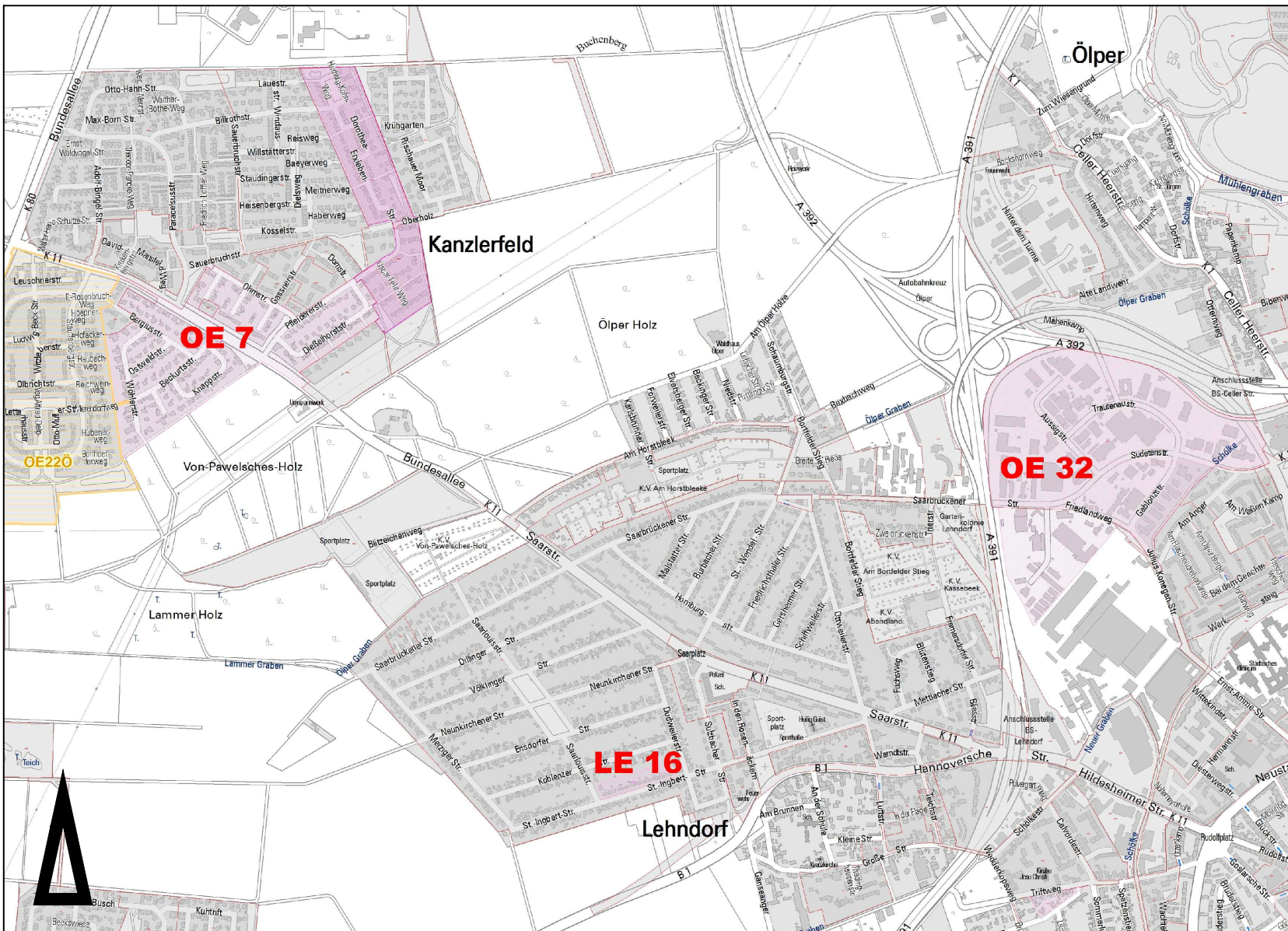
Die Verwaltung empfiehlt, die in der Anlage 4 aufgeführten Stellungnahmen den Vorschlägen der Verwaltung entsprechend zu behandeln und die Aufhebung der Bebauungspläne LE 16 (Baublock 51/2b, Urfassung), OE 7 (Baublock 52/7a, Urfassung) und OE 32 „Sudetenstraße“ als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht zu beschließen.

Leuer

Anlagen:

- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2.1 a: Aufhebungssatzung LE 16
- Anlage 2.2 a: Aufhebungssatzung OE 7
- Anlage 2.3 a: Aufhebungssatzung OE 32
- Anlage 2 b Begründung mit Umweltbericht
- Anlage 3.1: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes LE 16
- Anlage 3.2: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes OE 7
- Anlage 3.3: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes OE 32
- Anlage 3.3 a: Textliche Festsetzungen und Hinweise des aufzuhebenden Bebauungsplanes OE 32
- Anlage 4: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

Aufhebungssatzungen für die Bebauungspläne
LE 16, OE 7, OE 32 "Sudetenstraße"
 Übersichtskarte



**Aufhebungssatzung
für den Bebauungsplan
(Baublock 51/2 b Urfassung)**

LE 16

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am 17. November 2020 beschlossen.

Stand Rechtsgrundlagen: 27.08.2020

§ 1 Der Bebauungsplan LE 16 (Baublock 51/2 b Urfassung) vom 20. September 1960 wird aufgehoben.

§ 2 Von der Aufhebungssatzung ist das Stadtgebiet nördlich St.-Ingbert-Straße zwischen Saarlouisstraße und Dudweilerstraße betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes LE 16.

§ 3 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaurat

**Aufhebungssatzung
für den Bebauungsplan
(Baublock 52/7 a Urfassung)**

OE 7

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am 17. November 2020 beschlossen.

Stand Rechtsgrundlagen: 27.08.2020

§ 1 Der Bebauungsplan OE 7 (Baublock 52/7 a Urfassung) vom 25. Mai 1963 wird aufgehoben.

§ 2 Von der Aufhebungssatzung ist das Stadtgebiet beiderseits der Bundesallee, nördlich des Pawelschen Holzes betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes OE 7.

§ 3 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaurat

**Aufhebungssatzung
für den Bebauungsplan
Sudetenstraße**

OE 32

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am 17. November 2020 beschlossen.

Stand Rechtsgrundlagen: 27.08.2020

§ 1 Der Bebauungsplan „Sudetenstraße“, OE 32, vom 14. Juni 1996 wird aufgehoben.

§ 2 Von der Aufhebungssatzung ist das Stadtgebiet zwischen Sudetenstraße, Schölke, NW-Grenze des Flurstücks 254/6, der A 391 und der A 392 betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes OE 32.

§ 3 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaurat

Aufhebungssatzungen für die Bebauungspläne

LE 16 (Baublock 51/2 b, Urfassung)

OE 7 (Baublock 52/7 a Urfassung)

OE 32 „Sudetenstraße“

Begründung und Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	2
3	Anlass und Ziel der Aufhebungssatzung	4
4	Planungsrechtliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung	7
5	Sonstige wesentliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung	8
6	Umweltbericht	9

1 Rechtsgrundlagen

- Stand: 27.08.2020 -

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88)

1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244)

1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244)

2 Bisherige Rechtsverhältnisse

2.1 Regional- und Landesplanung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2017 und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig ist Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum verbindlich festgelegt. Dem oberzentralen Verbund sind die Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten“ zugewiesen.

Die Geltungsbereiche dieser Aufhebungssatzungen werden im RROP 2008 nachrichtlich als „Vorhandener Siedlungsbereich“ dargestellt.

Die Aufhebungen der Bebauungspläne LE 16, OE 7 und OE 32 stehen den Zielen

der Regional- und Landesplanung nicht entgegen.

2.2 Flächennutzungsplan

Für die Geltungsbereiche dieser Aufhebungssatzungen gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. In seiner derzeit geltenden Fassung enthält er folgende Darstellungen:

LE 16	Wohnbauflächen
OE 7	Wohnbauflächen
OE 32	Gewerbliche Bauflächen und Flächen für den überörtlichen Verkehr

Die Aufhebungssatzungen der genannten Bebauungspläne haben für die Darstellung des Flächennutzungsplanes keine Konsequenzen.

2.3 Bebauungspläne

2.3.1 Aufzuhebender Bebauungsplan

Die aufzuhebenden Bebauungspläne LE 16 und OE 7 verfolgten das städtebauliche Ziel der Schaffung und Erweiterung von Wohnbaugebieten mit dazugehörigen Infrastruktureinrichtungen in Lehdorf sowie im Kanzlerfeld.

Der aufzuhebende Bebauungsplan OE 32, „Sudetenstraße“ hatte das Ziel, anhand von ergänzenden Textlichen Festsetzungen die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben in Gewerbegebieten (Bebauungsplan OE 5 und Baunutzungsplan) zu regeln.

Zur Umsetzung der genannten städtebaulichen Ziele treffen die Bebauungspläne im Wesentlichen folgende Festsetzungen:

B-Plan Nr. Baublock Stadtgebiet	Rechtskraft	Art des Plans Rechtsgrundlagen BBauG: Bundesbaugesetz NAG: Niedersächsisches Aufbaugesetz BauGB: Baugesetzbuch BauNVO: Baunutzungs- verordnung	Festsetzungen
LE 16 Baublock 51/2 b Urfassung zwischen Saarlautern- straße 25 und St. Ingbert- Straße 64 bis 78	20.09.1960	Durchführungsplan NAG 1955/1957	Wohngebiet
OE 7 Baublock 52/7 a Urfassung Kanzlerfeld beiderseits der Bundesallee, nördlich des Pawelschen Holzes	25.05.1963	Bebauungsplan BBauG 1960	Wohngebiet, Grünflä- chen und Verkehrs- flächen

<p>OE 32 „Sudetenstraße“ zwischen Sudetenstraße, Schölke, NW-Grenze des Flurstücks 254/6, der A 391 und der A 392</p>	<p>14.06.1996</p>	<p>Bebauungsplan BauNVO 1990/1993 BauGB 1986/1994</p>	<p>Ergänzende Textliche Festsetzungen zu den Bebauungs- plänen OE 5 vom 25.06.1976 und NP 4 vom 10.06.1939 so- wie zum Baunut- zungsplan</p>
---	-------------------	---	--

2.3.2 Sonstige Bebauungspläne

Der aufzuhebende Bebauungsplan OE 7 wurde teilweise durch neuere Bebauungspläne überplant. Diese sollen weiter gelten. Es handelt sich um folgende Bebauungspläne:

B-Plan	Titel / Baublock	Rechtskraft
OE 8	Baublock 52/7 a Neufassung der 1. Änderung und Ergänzung	26. Juni 1970
OE 9	Baublock 52/7 a 2. Änderung	23. Juli 1969
OE 11	Baublock 52/7 a 4. Änderung	25. Juni 1976
OE 18	Baublock 52/7 c Neufassung der Urfassung	25. August 1970
OE 21	„Kanzlerfeld-Südwest“ (Baublock 52/7 d Urfassung)	10. November 1981
OE 29	„Kanzlerfeld Nordost“	15. Januar 1992
OE 39	„Franz-Rosenbruch-Weg“	28. Februar 2020

Für den Bereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes OE 32, der nördlich der Saarbrückener Straße bzw. des Friedlandwegs liegt, gilt der Bebauungsplan OE 5 (Baublock 52/5 a Urfassung), Rechtskraft 25. Juni 1976.

Außerdem gilt für eine kleine Dreiecksfläche des aufzuhebenden Bebauungsplanes OE 32, die südlich des Friedlandwegs liegt, der Bebauungsplan NP 4 (Baublock 52/4 Urfassung), Rechtskraft 10. Juni 1939.

Diese Bebauungspläne sollen weiter gelten.

3 Anlass und Ziel der Aufhebungssatzung

LE 16: Der aufzuhebende Bebauungsplan LE 16 liegt nördlich St.-Ingbert-Straße zwischen Saarlouisstraße und Dudweilerstraße. Das Plangebiet war Teil der Gemeinschaftssiedlung Lehdorf. Der Bebauungsplan setzt Wohnbauflächen fest. Das Gebiet ist entsprechend bebaut.

OE 7: Der aufzuhebende Bebauungsplan OE 7 umfasst das Stadtgebiet beiderseits der Bundesallee, nördlich des Pawelschen Holzes. Der Bebauungsplan bereitete die Stadtteilentwicklung Kanzlerfeld vor. Die damaligen Planungen sind heute im Wesentlichen umgesetzt. Abweichungen gegenüber der Ursprungsplanung wurden durch Überplanung mit weiteren Bebauungsplänen umgesetzt.

Für das Stadtgebiet zwischen der Bundesallee, Stauffenbergstraße und dem Franz-Rosenbruch-Weg wurde der Vorhabenbezogene Bebauungsplan OE 39 „Franz-Rosenbruch-Weg“ zur Realisierung eines SB-Marktes aufgestellt.

OE 32: Der aufzuhebende Bebauungsplan OE 32 liegt zwischen Sudetenstraße, Schölke, Nordwestgrenze des Flurstücks 254/6, der A 391 und der A 392. Dieser Bebauungsplan trifft ausschließlich ergänzende Textliche Festsetzungen zur Regelung der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben in den Gewerbegebieten des Bebauungsplanes OE 5 und den südlich daran angrenzenden Flächen des Baunutzungsplans der Stadt Braunschweig.

Die aufzuhebenden Bebauungspläne bezogen sich bezüglich der zulässigen Art der baulichen Nutzung auf die Braunschweiger Bauverordnung (BVO) mit dem dazugehörigem Baunutzungsplan (BNP) aus dem Jahr 1957/Ergänzung 1963. Diese BVO regelte neben bauordnungsrechtlichen Teilen Gebietstypen und die darin zulässigen Nutzungen. Sie ähnelt insofern der heutigen Baunutzungsverordnung (BauNVO), wobei die Gebietstypen und die darin zulässigen Nutzungen allerdings von den heutigen Kategorien abweichen. Der BNP war eine Karte, auf der Nutzungsarten entsprechend der BVO, Geschoszzahlen und die Bauweise für große Teile des damaligen Stadtgebietes festgesetzt wurden.

Mit Urteil vom 24. November 1999 stellte das Verwaltungsgericht Braunschweig fest, dass „die Bauverordnung der Stadt Braunschweig vom 29. Mai 1957 / 30. Oktober 1963 am 20. Juli 1987 gemäß § 23 Satz 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nds. GVBl. S. 79) außer Kraft getreten ist. Nach § 23 Satz 3 SOG treten Polizeiverordnungen, die keine Beschränkung der Geltungsdauer enthalten, 30 Jahre nach ihrer Veröffentlichung außer Kraft. Die BVO vom 29. Mai 1957 ist am 19. Juli 1957 im Amtsblatt des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig bekannt gemacht worden. ...Als Anlage 2 ist der Baunutzungsplan Teil der Bauverordnung.... Der Baunutzungsplan teilt mithin das rechtliche Schicksal der Bauverordnung. Er ist Teil der Baupolizeiverordnung.“

Auch die Überleitung eines Teils der BVO als Bebauungsplan gemäß § 173 Abs. 3 Satz 1 Bundesbaugesetz (BBauG) 1960 hatte keinen Einfluss auf die Befristung.

Am 22. Mai 2000 wurde öffentlich bekannt gemacht, dass die BVO durch Fristablauf außer Kraft getreten ist.

Die aufzuhebenden Bebauungspläne basieren in unterschiedlicher Weise auf der BVO.

LE 16: Durchführungsplan, der auf der Grundlage des Niedersächsischen Aufbaugesetzes 1955 in Verbindung mit der BVO aufgestellt wurde. Durchführungspläne setzen Gebietsarten fest, während die BVO die darin zulässigen Nutzungen regelt.

OE 7: Bebauungsplan, der auf Grundlage des Bundesbaugesetzes (BBauG) 1960 ohne Baunutzungsverordnung (BauNVO) aufgestellt wurde; bezüglich der zulässigen Art der baulichen Nutzung galt weiterhin die BVO.

OE 32: Bebauungsplan, der auf der Grundlage des Bundesbaugesetzes (BBauG) 1960 mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1962 aufgestellt wurde. Er trifft lediglich Änderungen zur Art der Nutzung ansonsten gelten die Bestimmungen der BVO weiterhin.

Die aufzuhebenden Bebauungspläne haben mit dem Außerkrafttreten der BVO eine wesentliche Rechtsgrundlage verloren. Ohne diese Grundlage sind ihre Bestimmungen nicht mehr haltbar. Die Bebauungspläne werden deshalb seit 2000 als „nicht anwendbar“ im städtischen Plankataster geführt. Dabei handelt es sich nicht um eine rechtlich definierte Kategorie. Die Bebauungspläne sind einerseits wegen der fehlenden Rechtsgrundlage nicht anwendbar. Andererseits sind sie nicht außer Kraft getreten, da die Gemeinde keine „Verwerfungskompetenz“ hat. Die Gemeinde kann Bebauungspläne nicht aus sich heraus für nichtig erklären. Dies kann nur ein Gericht. Zur Bereinigung dieser rechtlich unklaren Situation ist daher die förmliche Aufhebung im Rahmen eines Aufhebungsverfahrens nach den Vorschriften des BauGB erforderlich.

Die Aufhebung der Bebauungspläne dient somit der Schaffung einer rechtlich einwandfreien planungsrechtlichen Situation und der Bereinigung des Plankatasters.

4 Planungsrechtliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung

4.1 Flächennutzungsplan

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans bleiben von der Aufhebung unberührt.

4.2 Bereiche mit neuen Bebauungsplänen

OE 7

Der Bebauungsplan OE 7 wurde nur teilweise durch neue Bebauungspläne überplant (siehe 2.3.2).

Im Rahmen dieser Planverfahren wurden alle öffentlichen und privaten Belange detailliert geprüft sowie gegeneinander und untereinander abgewogen. Dabei wurde auch das bisherige Planungsrecht in die Abwägung eingestellt. Es wird auf die Begründungen zu diesen Bebauungsplänen verwiesen. Eine vertiefende Betrachtung kann daher an dieser Stelle entfallen.

Sollte einer dieser neuen Bebauungspläne außer Kraft treten, z.B. durch gerichtliche Feststellung der Nichtigkeit, so würden die hier vormals geltenden alten Bebauungspläne nicht wieder aufleben. Die Notwendigkeit eines neuen Planverfahrens wäre in diesem Fall zu prüfen, soweit sich die weitere bauliche Entwicklung nicht über § 34 BauGB steuern ließe.

OE 32

Für den Teilbereich des Bebauungsplans OE 32, der nördlich der Saarbrückener Straße bzw. des Friedlandwegs liegt, gilt der Bebauungsplan OE 5 weiter. Außerdem der Bebauungsplan NP 4 für eine kleine Teilfläche südlich des Friedlandwegs

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans OE 32 hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig am 2. Mai 2012 die Aufstellung eines Bebauungsplans „Sudetenstraße“, OE 40 beschlossen. Wesentliche Planungsziele sind die

Umsetzung des Zentrenkonzeptes Einzelhandel für die Gewerbegebiete, die Steuerung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten und die Sicherung einer Wegeverbindung nach Lehdorf. Zur Sicherung der Planungsabsichten wurde für den Geltungsbereich OE 40 auch eine Veränderungssperre beschlossen.

Im Rahmen des Planverfahrens OE 40 werden alle öffentlichen und privaten Belange detailliert geprüft sowie gegeneinander und untereinander abgewogen. Dabei wird auch das bisherige Planungsrecht in die Abwägung eingestellt. Eine vertiefende Betrachtung kann daher an dieser Stelle entfallen.

4.3 Bereiche ohne neue Bebauungspläne

In Bereichen, die nicht durch die genannten Bebauungspläne überplant sind, sind Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB zu beurteilen („Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“).

Bei einer Beurteilung gemäß § 34 BauGB sind teilweise Entwicklungen vorstellbar, die auch über die Festsetzungen der aufzuhebenden Bebauungspläne hinausgehen (z.B. Überschreitung von Baulinien oder Baugrenzen der aufzuhebenden Bebauungspläne). Außerordentlich relevante Veränderungen sind jedoch nicht zu erwarten, da die bestehende Bebauung eindeutige städtebauliche Strukturen vorgibt und somit den Rahmen für Bauvorhaben, die sich gemäß § 34 BauGB in die Umgebung einfügen müssen, bestimmt. Teilweise entspricht die bestehende Bebauung auch den damaligen Planungen nicht mehr.

Gegenüber der planungsrechtlichen Situation vor der Aufhebung der genannten Bebauungspläne ergibt sich seit 1987 (Außer-Kraft-Treten der Braunschweiger Bauverordnung durch Fristablauf) bzw. spätestens seit 2000 (Öffentliche Bekanntmachung dieses Umstandes nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtes) jedoch keine Änderung. Da die aufzuhebenden Bebauungspläne wegen fehlender Rechtsgrundlage nicht mehr anwendbar waren, werden Bauvorhaben spätestens seit 2000 gemäß § 34 BauGB beurteilt. Es besteht kein Abwägungsspielraum zwischen einem Aufrechterhalten der Bebauungspläne und deren Aufhebung. Eine differenzierte Auseinandersetzung mit den Festsetzungen der aufzuhebenden Bebauungspläne im Vergleich zu einer Beurteilung von Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB ist damit nicht erforderlich.

Sollte sich herausstellen, dass in Teilbereichen ein Planerfordernis besteht, da die Beurteilung gemäß § 34 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht ausreichend ist, so wäre für diese Bereiche ein neuer Bebauungsplan aufzustellen.

Vorhandene – sowohl oberirdische als auch unterirdische – Anlagen der Energie- und Wasserversorgung haben Bestandsschutz. Sie sind durch die Aufhebung der Bebauungspläne nicht gefährdet.

Die gemäß § 9 Fernstraßengesetz (FStrG) gesetzlich vorgeschriebene Bauverbotszonen entlang der Autobahnen A 391 und A 392 (40 m vom Fahrbahnrand) und die Anbaubeschränkungen (100 m vom Fahrbahnrand) sind auch ohne Bebauungsplan einzuhalten. Diese Abstände gelten auch für Anschlussrampen. Gemäß den Regelungen zu Werbeanlagen an Autobahnen aus dem Allgemeinen Rundschreiben ARS 32/2001 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung folgt, dass Werbeanlagen innerhalb der Anbauverbotszone nicht zulässig sind. Auch die Regelungen zu Werbeanlagen sind ohne Bebauungsplan einzuhalten.

5 Sonstige wesentliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung

Wird die zulässige Nutzung eines Grundstücks nach Ablauf von sieben Jahren aufgehoben oder geändert, kann der Eigentümer gemäß § 42 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB nur eine Entschädigung für Eingriffe in die ausgeübte Nutzung verlangen. Dies gilt insbesondere wenn infolge der Aufhebung oder Änderung der zulässigen Nutzung die Ausübung der verwirklichten Nutzung oder die sonstigen Möglichkeiten der wirtschaftlichen Verwertung des Grundstücks, die sich aus der verwirklichten Nutzung ergeben, unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden.

In den genannten Teilflächen, in denen ein neuer Bebauungsplan gilt, stellt sich die Frage nach Entschädigungen durch die Aufhebungssatzungen nicht. In den übrigen Bereichen, in denen künftig § 34 BauGB gilt, stellt sich die Frage nach Entschädigungen ebenfalls nicht. Im Fall einer Klage würde die Nichtigkeit der aufzuhebenden Bebauungspläne seit 1987 festgestellt. Damit würden Entschädigungsansprüche obsolet werden. Entschädigungsansprüche, die sich aus der Aufhebung der Bebauungspläne ergeben, sind daher nicht erkennbar.

Der Stadt Braunschweig entstehen durch die Aufhebung der Bebauungspläne LE 16, OE 7 sowie OE 32 keine Kosten.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

6 Umweltbericht

6.1 Beschreibung der Planung

Im Stadtteil Lehdorf soll der als Bebauungsplan übergeleitete Durchführungsplan LE 16 aufgehoben werden. In den Stadtteilen Kanzlerfeld und Ölper sollen die Bebauungspläne OE 7 und OE 32 ebenfalls aufgehoben werden. Die Braunschweiger Bauverordnung mit dem dazugehörigen Baunutzungsplan ist im Jahr 1987 durch Fristablauf außer Kraft getreten. Dies wurde im Jahr 2000 öffentlich bekannt gemacht. Deshalb fehlt diesen Plänen eine wesentliche Rechtsgrundlage, so dass sie nicht mehr anwendbar sind. Die Aufhebung dient der Beseitigung des Rechts Scheins dieser Pläne und der Bereinigung des Plankatasters.

6.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Besondere planerische Vorgaben (Fachplanungen, Gutachten o. ä.) sind nicht zu berücksichtigen.

6.3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Die Umweltprüfung hat ergeben, dass von der Aufhebung der nicht anwendbaren Bebauungspläne keine relevanten Umweltbelange betroffen sind, da die Flächen bereits bebaut sind und eine Weiterentwicklung nur im bestehenden städtebaulichen Rahmen möglich ist. Deshalb wird auf Ausführungen zur Beschreibung und Bewertung der Umwelt (Bestand und Prognose), zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, zu Wechselwirkungen, zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen sowie zu Maßnahmen zur Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) verzichtet.

In den Teilbereichen, die bereits durch neuere Bebauungspläne überplant wurden, wurden die Umweltbelange im Rahmen dieser Bebauungspläne nach den jeweils geltenden Vorschriften, z.B. des Bundesbaugesetzes (BBauG) geprüft. Änderungen ergeben sich durch die Aufhebungen nicht.

In den übrigen Teilbereichen, in denen keine neuen Bebauungspläne aufgestellt wurden, sind Bauvorhaben bereits spätestens seit dem Jahr 2000 (Öffentliche Bekanntmachung des Außer-Kraft-Tretens der Braunschweiger Bauverordnung) Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. In diesem Rahmen sind auch die artenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß Bundes-Naturschutzgesetz umzusetzen. An dieser planungsrechtlichen Beurteilung ändert sich durch die Aufhebung der Bebauungspläne nichts.

Kampfmittel

Aufgrund von Bombardierungen im Zweiten Weltkrieg besteht in den Geltungsbereichen LE 16, OE 7 und OE 32 Kampfmittelverdacht. Dies steht aber nicht im Widerspruch zu den geplanten Aufhebungen.

Denkmalschutz

In den Geltungsbereichen der aufzuhebenden Bebauungspläne liegen keine Gebäude, die im Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgeführt sind.

6.4 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten

In der relevanten Nachbarschaft zu den Geltungsbereichen dieser Aufhebungssatzungen bestehen derzeit keine parallel laufenden Planverfahren, von denen wesentliche Umweltauswirkungen ausgehen. Der Bebauungsplan „Sudetenstraße“, OE 40, trifft Regelungen für ein bereits bebautes Gebiet. Die Umweltauswirkungen des geplanten SB-Marktes am Franz-Rosenbruch-Weg (OE 39) wurden im Rahmen dieses Verfahrens bewertet und abgewogen. Durch die Aufhebung der nicht anwendbaren Bebauungspläne entstehen keine weiteren Umweltauswirkungen. Eine weitergehende kumulierende Betrachtung möglicher Auswirkungen auf die Umwelt ist somit nicht erforderlich.

6.5 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Eine anderweitige Planungsmöglichkeit besteht nicht, da die Pläne nicht mehr anwendbar sind und nur durch ein förmliches Verfahren endgültig aufgehoben werden können.

Die Aufstellung neuer Bebauungspläne ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand nur im Bereich „Sudetenstraße“ erforderlich. Hierzu wurde das Planverfahren bereits begonnen (OE 40). Im Übrigen sind die betroffenen Stadtgebiete zu einem größeren Teil durch andere Bebauungspläne überplant. Für die übrigen Flächen haben seit 2000 die Regelungen des § 34 BauGB ausgereicht, um die städtebaulichen Entwicklungen in den nicht überplanten Teilbereichen zu steuern. Sollte sich zukünftig ein Planerfordernis ergeben, so können neue Bebauungspläne aufgestellt werden, die den dann maßgeblichen städtebaulichen, umweltbezogenen und sonstigen Zielvorstellungen entsprechen.

6.6 Zusammenfassung

In den Stadtteilen Lehndorf, Kanzlerfeld und Ölper sollen drei Bebauungspläne aufgehoben werden. Diese sind nicht mehr anwendbar, da die Braunschweiger Bauverordnung als wesentliche Rechtsgrundlage im Jahr 1987 durch Fristablauf außer Kraft getreten ist.

LE 16 - Lehndorf

Bauvorhaben sind seit spätestens 2000 wie zukünftig gemäß § 34 BauGB zu beurteilen.

OE 7 - Kanzlerfeld

In Teilbereichen gelten bereits neuere Bebauungspläne. In den anderen Teilbereichen sind Bauvorhaben seit spätestens 2000 wie zukünftig gemäß § 34 BauGB zu beurteilen.

OE 32

Im nördlichen Teilbereichen gilt der Bebauungsplan OE 5 weiter. In den anderen Bereichen sind Bauvorhaben seit spätestens 2000 wie zukünftig gemäß § 34 BauGB zu beurteilen.

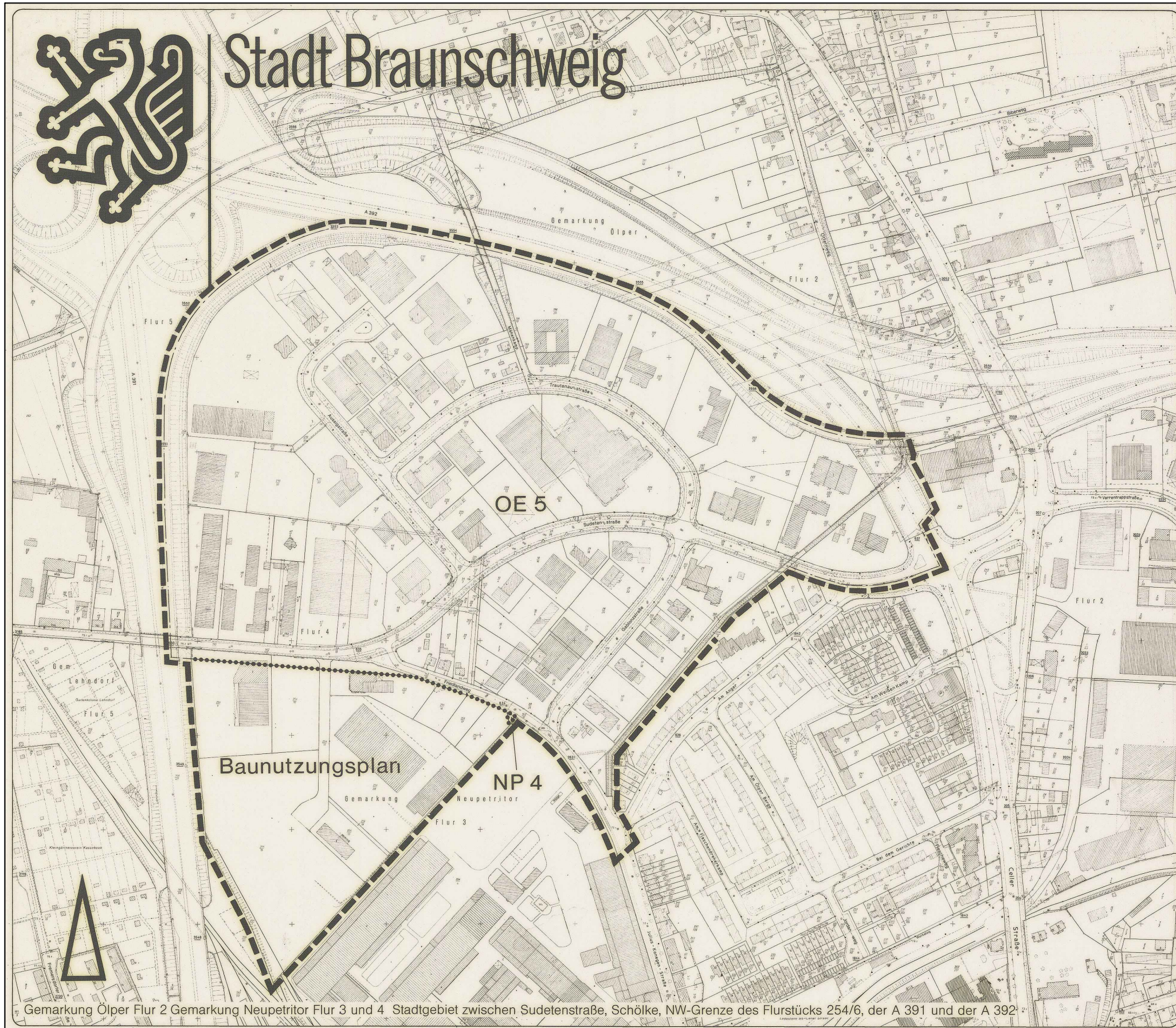
Damit ergeben sich durch die Aufhebung der Bebauungspläne keine Umweltauswirkungen. Sollte sich zukünftig ein Planerfordernis ergeben, so können neue Bebauungspläne aufgestellt werden, die den dann maßgeblichen städtebaulichen, umweltbezogenen und sonstigen Zielvorstellungen entsprechen.

Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan

Sudetenstraße

OE 32

Verkleinerung der zeichnerischen Festsetzungen, Rechtskraft: 14. Juni 1996



Aufhebungssatzung
für den Bebauungsplan
Sudetenstraße

OE 32

Textliche Festsetzungen, Rechtskraft 14. Juni 1996

Textliche Festsetzungen und Hinweise

Durch diesen Bebauungsplan werden die Festsetzungen des Baunutzungsplanes der Stadt Braunschweig vom 29.05.1957/30.10.1963 und der Bebauungspläne

- OE 5, vom 25.06.1976 (BauNVO 1968)
- NP 4, vom 10.06.1939 teilweise (Ortsbauplan)

ergänzt.

I Art der baulichen Nutzung

1.1 Im gesamten Geltungsbereich werden folgende Nutzungen ausgeschlossen:

- Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme von Kraftfahrzeugeinzelhandel
- Betriebe der Kraftfahrzeugverwertung
- Betriebe der Schrott- und Altmaterialverwertung

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Kinos
- Vergnügungstätten

1.2 Im gesamten Geltungsbereich sind folgende Nutzungen ausnahmsweise zulässig:

- Kioske
- Schank- und Speisewirtschaften, die der Versorgung des Gebietes dienen

1.3 Auf dem Grundstück Sudetenstraße 4 und 4 A (Flurstück 203/29) sind ausnahmsweise Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen des vorhandenen Einzelhandelsbetriebes (Elektrik/Elektronik) zulässig.

II Hinweise

Im gesamten Plangeltungsbereich muß mit Bombenblindgängern gerechnet werden.

Aufhebungssatzungen für die Bebauungspläne

LE 16 (Baublock 51/2 b, Urfassung)

OE 7 (Baublock 52/7 a Urfassung)

OE 32 „Sudetenstraße“

Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB und § 2 (2) BauGB vom 20. März 2020 bis 20. April 2020
Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

BS NETZ Schreiben vom 20. April 2020	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Zu der oben genannten Anfrage nehmen wir für die Sparten Gas-, Strom-, Wasser- und Fernwärmeversorgung sowie Steuerungs- und Kommunikationstechnik/Breitbandversorgung wie folgt Stellung: Die aufgeführten Betriebsmittel stehen im Eigentum der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG. Die Braunschweiger Netz GmbH ist der Betreiber bzw. Pächter der Versorgungsanlagen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>In den Geltungsbereichen der o.g. Bebauungspläne befinden sich diverse Dienstbarkeiten für Versorgungsanlagen der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG. Sofern diese durch das Aufstellen von neuen Bebauungsplänen zukünftig beeinträchtigt werden, ist eine entsprechende Übernahme der Dienstbarkeiten sicherzustellen.</p> <p>Des Weiteren muss der Zugang zu den bestehenden Versorgungsanlagen für die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten sowie die Beachtung von Schutzstreifen an vorhandenen Leitungstrassen gewährleistet sein.</p> <p>Eigene Planungsabsichten beschränken sich auf die Modernisierung vorhandener Betriebsmittel nach Erreichen der technischen Nutzungsdauer sowie die Erweiterung/Verstärkung der Infrastruktur durch Kundenanforderungen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die bestehenden Anlagen und Rechte werden durch die Aufhebungssatzungen nicht berührt.</p>
<p>Hinsichtlich der Aufhebung der Bebauungspläne LE 16, OE 7 und OE 32 bestehen keine weiteren Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
<p>Industrie- und Handelskammer Braunschweig Schreiben vom 16. April 2020</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Gegen die Aufhebung der o.g. Bebauungspläne bestehen von unserer Seite im Grundsatz keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Wir bitten jedoch, die bauleitplanerische Umsetzung des Zentrenkonzeptes Einzelhandel für den Bereich „Sudetenstraße“ im Auge zu behalten. Mit entsprechender Zielsetzung hatte der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig am 02.05.12 die Aufstellung eines Bebauungsplanes OE 40 „Sudetenstraße“ beschlossen. In der Folge ist dieses Planverfahren seitens der Stadt Braunschweig aufgrund einer Vielzahl anderer Planungen zurückgestellt worden. Aus Sicht der IHK Braunschweig ist dies zu bedauern, zumal die Zielsetzung zur Umsetzung des Zentrenkonzeptes Einzelhandel als Planungserfordernis angesehen werden kann. Spätestens dann, wenn im Bereich Sudetenstraße Vorhaben bekannt werden, die im Widerspruch zum Zentrenkonzept Einzelhandel stehen, würden wir es für dringend erforderlich halten, das erwähnte Planverfahren zügig wieder aufzunehmen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die geplante Aufstellung des Bebauungsplans OE 40 ist von der Aufhebungsatzung für den Bebauungsplan OE 32 nicht berührt.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Schreiben vom 17. April 2020</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Gegen die Aufhebung der o.a. Bebauungspläne bestehen weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die Bedenken und Anregungen aus der Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB vom 12.09.2019 im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stimme ich der Aufhebung der o. a. Bebauungspläne in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>
<p><i>Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB vom 12.09.2019:</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Regelungen gelten unabhängig von Bebauungsplänen. Sie werden von den Aufhebungssatzungen nicht berührt.</p>

Durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, vertreten durch den Geschäftsbereich Wolfenbüttel, befindlichen Bundesautobahnen A 391 und A 392 berührt.

Ich kann dem Vorhaben zustimmen, wenn folgende Anmerkungen berücksichtigt werden:

- Die gesetzlich festgesetzte Bauverbotszone der vorgenannten Autobahnen gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Die Bauverbotszone gilt auch für Anschlussstellenrampen.
- Beachtung der Regelungen zu Werbeanlagen an Autobahnen aus dem Allgemeinen Rundschreiben ARS 32/2001 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) – Richtlinien zur Werbung an (Bundes-) Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht – veröffentlicht im Verkehrsblatt 2001, S. 463. Hieraus folgt, dass Werbeanlagen innerhalb der Anbauverbotszone grundsätzlich nicht zulässig sind. Eine Ausnahme vom Anbauverbot des § 9 Abs. 1 FStrG ist mit öffentlichen Belangen nicht vereinbar und daher auch nicht aus Gemeinwohlgründen veranlasst, § 9 Abs. 8 FStrG.

Unzulässig sind auch am Ort der Leistung (Betriebsstätte) außerhalb der Bauverbotszone insbesondere folgende auf den Autobahnverkehr einwirkende Werbeanlagen und Werbemaßnahmen:

- Prismenwendeanlagen
- Lauflichtbänder
- Filmwände
- statische Lichtstrahler, Licht- und Laserkanonen und vergleichbare Einrichtungen
- Werbung mit Botschaften (Satzaussagen, Preisangaben, Adressen, Telefonnummern o.ä.)
- akustische Werbung
- luft- und gasbefüllte Werbepuppen oder –ballons
- Pylone bis maximal 20,00 m mit angebrachter Werbung

Weitere Einzelheiten sind der vorgenannten Richtlinie zu entnehmen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass seitens des Straßenbaulastträgers der Bundesautobahnen keine Lärmschutzmaßnahmen für den ausgewiesenen Bebauungsplan errichtet und

<p><i>auch keine Kosten hierfür übernommen werden. Ansprüche hinsichtlich der Emissionen wie Lärm, Staub, Gasen oder Erschütterungen können gegenüber dem Baulastträger der Bundesautobahnen nicht hergeleitet werden.</i></p> <p><i>An der A 391 ist zwischen der Anschlussstelle Gartenstadt und dem Oelper Knoten eine Standstreifenerweiterung geplant. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich von hieraus nicht vorzubringen.</i></p>	
<p>Über die Rechtskraft der Aufhebungsbeschlüsse bitte ich um eine kurze schriftliche Mitteilung.</p>	<p>Die beteiligten Behörden werden über die Rechtsverbindlichkeit von Bebauungsplänen informiert.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>

Betreff:

Situation von Prostituierten in Braunschweig

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

04.11.2020

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

17.11.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz) von 2002 wurde die Sittenwidrigkeit von Prostitution in Deutschland aufgehoben und der Straftatbestand der Förderung der Prostitution erheblich lockerer gefasst. In Deutschland handelt es sich aus rechtlicher Sicht seit Inkrafttreten des Gesetzes bei der Prostitution um die Ausübung eines Gewerbes. Daher werden Prostituierte nach dem Gesetz als „selbstständig Tätige“ behandelt, die ihr Gewerbe anmelden müssen. Sie sind steuerpflichtig und müssen Auflagen wie regelmäßige Gesundheitsbescheinigungen einhalten.

Gleichzeitig kommen die meisten Frauen in diesem Gewerbe aus osteuropäischen Ländern. Sie bleiben in der Regel nur für eine sehr kurze Zeit an einem Ort und kennen oft weder die deutschen Gesetze noch sprechen sie Deutsch. Zudem zeigen Befragungen, dass neun von zehn Frauen sich nicht freiwillig prostituieren, sondern dazu gezwungen werden. Sie stehen meist in einem Abhängigkeitsverhältnis zu männlichen Personen und werden von ihnen unter Druck gesetzt. Aufgrund diverser Belastungen, die sich aus dieser Situation für die Frauen ergeben, sind viele von ihnen suchtabhängig. Allein um die hohen Mieten für die von ihnen genutzten Zimmer aufbringen zu können, sind sie zudem gezwungen, täglich sehr viel Geld zu verdienen. Diese Mieten mussten/müssen sie auch in Zeiten eines Berufsverbotes aufgrund der Corona-Pandemie aufbringen, weil sie ansonsten obdachlos wären.

In diesem Zusammenhang fragen wir die Verwaltung:

1. Welche Unterstützungsangebote gibt es in Braunschweig für Prostituierte in Braunschweig?
2. Wie stellt sich die Lage der Prostituierten in der Corona-Pandemie, vor allem während des Verbotes der Ausübung dieses Gewerbes, dar?
3. Welchen Beratungsangebote für Prostituierte in Braunschweig wären aus Sicht der Verwaltung wünschenswert?

Gez. Annette Schütze

Anlagen: keine

Absender:

**AfD-Fraktion im Rat der Stadt / Wirtz,
Stefan**

TOP 22.2
20-14657
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Zuschüsse und andere städtische Leistungen an die AWO

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

05.11.2020

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

17.11.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Es sind leider bundesweit zahlreiche Skandale bei der AWO (Hessen, Thüringen, Frankfurt etc.) zu verzeichnen, die einerseits etwas mit dem geltenden Recht zu tun haben und andererseits mit der Umgehung von Transparenz und der Struktur der sog. Arbeiterwohlfahrt.

Steuergelder, die in Form von Zuschüssen an die AWO fließen, müssen vollständig im Sinne der intendierten Sache ausgegeben werden und dürfen nicht Gefahr laufen, dass diese für große Dienstwagen oder nicht angemessene Gehälter ausgegeben werden.

Wir haben dazu folgende Fragen:

1. Wie hoch waren die Geld- und Sachleistungen (z.B. Überlassung von Immobilien), die die AWO in Braunschweig von der Stadt in den letzten zehn Jahren erhalten hat (aufgeschlüsselt nach Jahren)?
2. Gibt es personelle oder andere Verbindungen zwischen Beschäftigten der Stadt und der AWO?
3. Welche Möglichkeiten sieht die Stadt - im Rahmen der seit Jahren stattfindenden Diskussionen um die intransparenten gGmbH und e.V. - Transparenz und Kontrolle ggf. zu verbessern?

Anlagen: keine

Betreff:

Regionale Kooperation mit Salzgitter zur Wasserstofftechnologie

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

04.11.2020

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

17.11.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Das regionale SALCOS-Projekt in Salzgitter ist bundesweit führend in der Verwendung von Wasserstoff für die Stahlproduktion. Auch die Wasserstoff-Mobilität wird in Salzgitter vorangetrieben. Auch auf die Präsentation des "Wasserstoffcampus" durch den Wirtschaftsdezernenten von Salzgitter sei verwiesen. (<https://www.youtube.com/watch?v=LimrJ84lpa8>)

Vor diesem Hintergrund fragen wir an:

- 1) Kann ein Besuch des hiesigen Wirtschaftsausschusses in Salzgitter oder kann möglicherweise auch eine gemeinsame Sitzung der Wirtschaftsausschüsse beider Kommunen organisiert werden, damit die Braunschweiger Ausschussmitglieder einen Eindruck und Überblick über die dortige Entwicklung der Wasserstoffprojekte bekommen?
- 2) Die Stadt hat einige auf Wasserstoff / Brennstoffzellen basierende Fahrzeuge der Firma Hyundai angeschafft. Welche Erfahrungen wurden bisher mit der Erzeugung, Bereitstellung (Betankung) und Nutzung dieser Fahrzeuge gemacht?
- 3) und falls es andere wasserstoffbetriebene Geräte und Maschinen gibt, welche Erfahrungen wurden mit diesen gemacht?

Anlagen: keine

Betreff:

**ISEK, Arbeitsfeld 4 "Teilhabe, Vielfalt, Engagement",
Rahmenprojekt 10, Nr. 5: Einwohnerbeteiligung, Teilhabe auch in
Corona-Zeiten**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

04.11.2020

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

17.11.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Mit dem ISEK wurde im Arbeitsfeld 4 „Teilhabe, Vielfalt, Engagement“, Rahmenprojekt 10, Nr. 5 die Aufstellung eines Grundsatzkonzeptes zur Einwohnerbeteiligung beschlossen. Ein Arbeitskreis soll die Leitlinien und Standards erarbeiten, ein Grundsatzkonzept erstellen, neue Beteiligungsformate entwickeln und Beratungen zur Einwohnerbeteiligung anbieten.

Im Juni 2019 antwortete die Verwaltung mit 19-11055-01 auf unsere damalige Anfrage zur Gründung des neuen Arbeitskreises "Beteiligung für Alle":

"Nicht alle ISEK-Projekte können aufgrund der personellen und finanziellen Ressourcen parallel bearbeitet werden. Aktuell sind viele Ressourcen für die Prozesse Verwaltungsmodernisierung und Haushaltsoptimierung gebunden. Aus diesem Grund sind zum Themenfeld Beteiligung noch keine Aktivitäten gestartet worden. Die Verwaltung plant im kommenden Jahr, das Thema Beteiligung grundsätzlich zu bearbeiten. Unter Federführung des Referats 0120 Stadtentwicklung und Statistik soll gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik und Institutionen der Zivilgesellschaft eine Verständigung darüber herbeigeführt werden, welche Formen der Beteiligung für welche Projekte und Maßnahmen der Verwaltung angemessen sind [...] Zu den Methoden der Beteiligung gehören selbstverständlich auch onlinebasierte Formate." [1]

13 Monate später heißt es mit Sachstand im Juli 2020 in der Anlage zu 20-14004 auf S. 96 über dieses Projekt:

„Verantwortliche Organisationseinheit: zentral, zu 0% umgesetzt“.

Angekreuzt ist als Projektbeginn nun 2021.

Und im Ausblick steht zur Planung auf S. 105: „Vorerst ist die konkrete Zuständigkeit zu prüfen, danach Erarbeitung eines Konzeptes“. [2]

Dazu haben wir folgende Fragen:

1.) Worin liegen die Schwierigkeiten der konkreten Zuständigkeit, wenn die Federführung des Projektes bereits seit Juni 2019 bekannt ist und wann ist mit dem Ergebnis der Prüfung zu rechnen?

Durch die mittlerweile seit 7 Monaten anhaltende Pandemie sind die verwaltungsseitig bisher praktizierten Möglichkeiten der Einwohnerbeteiligung, wie z.B. Offline-Veranstaltungen in der Stadthalle nur sehr eingeschränkt bis gar nicht möglich.

2.) Plant die Verwaltung zeitnah, Online-Möglichkeiten zur Einwohnerbeteiligung (Livestreams, Videokonferenzen, Online-Tagungen)?

Gerade vor dem Pandemie-Hintergrund ist die schnelle Einrichtung eines Arbeitskreises, der Leitlinien und Standards auch zu Online-Beteiligungsmöglichkeiten erstellt immens wichtig.

3.) Finanzielle Mittel in welcher Höhe wären notwendig bis zur Konstituierung des Arbeitskreises für das Projekt?

Quellen:

[1] <https://ratsinfo.braunschweig.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=1013799>

[2] <https://ratsinfo.braunschweig.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=1017789> Anlage S. 96, 105

Anlagen:

keine

Absender:

**AfD-Fraktion im Rat der Stadt / Wirtz,
Stefan****20-14658**
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Einschränkungen von Leistungen bei vollziehbarer Ausreisepflicht
von Asylbewerbern**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

05.11.2020

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

17.11.2020

Status

Ö

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können eingeschränkt werden.

Die AfD-Fraktion hat zu diesem Themenkomplex folgende Fragen:

Wie viele Asylbewerber in Braunschweig sind in den letzten 5 Jahren unter die gesetzlichen Leistungseinschränkungen gefallen?**Bei wie vielen wurden die entsprechenden Leistungskürzungen vorgenommen?****Welche Geldbeträge machten die Leistungskürzungen in Summe seit 2015 aus und wo sind diese hingeflossen?****Sachverhalt:**

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Es kann zu Einschränkungen kommen, zum Beispiel wenn Sie

vollziehbar ausreisepflichtig sind und trotz feststehendem Ausreisetermin und feststehender Ausreisemöglichkeit aus von Ihnen zu vertretenden Gründen Deutschland nicht verlassen haben

vollziehbar ausreisepflichtig oder geduldet sind und eingereist sind, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erhalten

vollziehbar ausreisepflichtig oder geduldet sind und aus von Ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können

im Besitz einer Aufenthaltsgestattung sind oder einen Asylfolge- oder Zweitantrag gestellt haben und bestimmten Mitwirkungspflichten im Asylverfahren nicht nachkommen

Sie vorsätzlich oder fahrlässig vorhandenes Vermögen nicht angeben oder Änderungen Ihrer Vermögensverhältnisse nicht unverzüglich mitteilen.

Sie im Besitz einer Aufenthaltsgestattung oder vollziehbar ausreisepflichtig sind und für die Durchführung Ihres Asylverfahrens ein anderer Staat nach Maßgabe der Dublin-III-Verordnung zuständig ist und Ihre Abschiebung in diesen Staat vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angeordnet wurde.

Sie eine Arbeitsgelegenheit oder eine Flüchtlingsintegrationsmaßnahme trotz bestehender Arbeitsfähigkeit unbegründet ablehnen.

Die Leistungsberechtigung endet

mit der Ausreise oder

mit Ablauf des Monats, in dem die Leistungsvoraussetzung entfällt

Quelle: Service-Portal Baden Württemberg

Anlagen: keine